

Biblioteka niwersytecka  
w Toruniu

35877

Die Gründung  
des  
**Deutschen Ordensstaates**  
in Preußen.

Von

**Dr. J. M. Watterich,**

a. o. Professor der Geschichte am Königl. Lyceum Hosianum in Braunsberg.

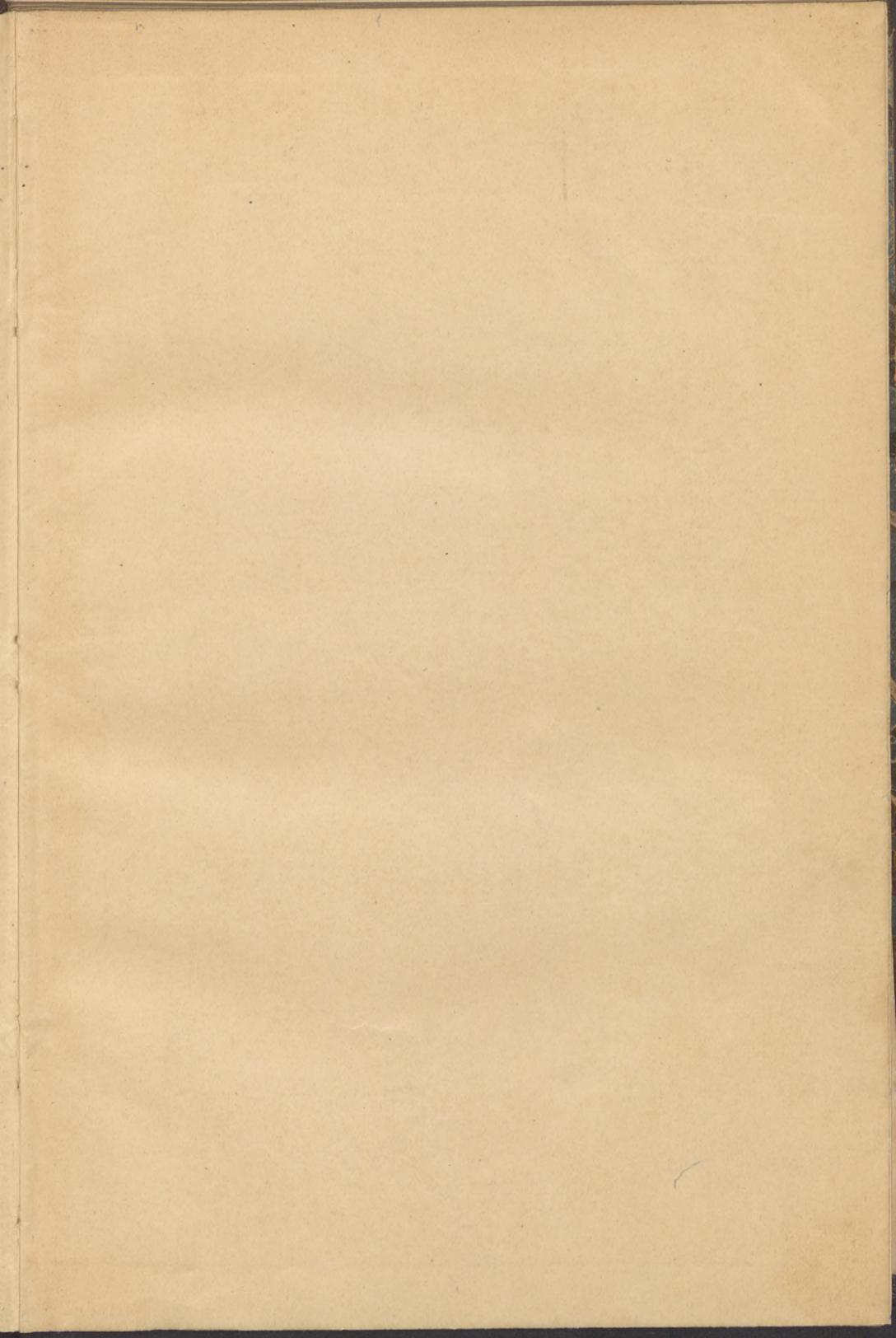
Mit einer Karte von Preussen im 13. Jahrh. und einer lithogr. Tafel.

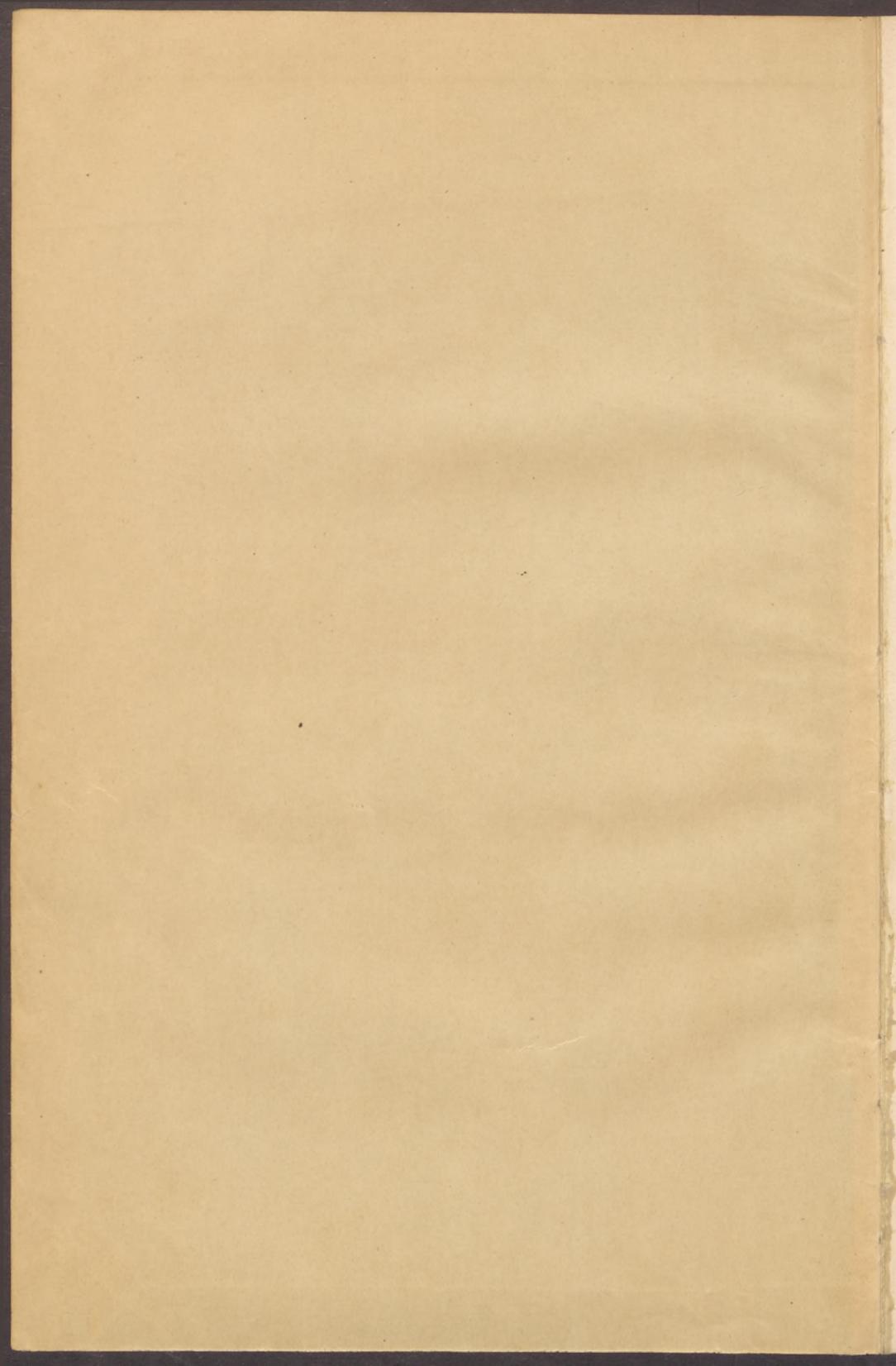
Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1857.

Id. 1564. 80





Die Handlung

Deutschland



Siegel  
Herrmann Ball

Wappen  
Herrmann Ball



Herrmann Ball



Siegel



Siegel  
 Christian's  
 ersten Bischofs von Preussen.



Wappen  
 des von Christian gestifteten  
 Ordens der Ritter Christi in Preussen.



Siegel  
 Hermann Balk's  
 ersten Landmeisters v. Preussen.



Siegel  
 eines Gesandten des Apostolischen  
 Stuhles in Preussen.



Dd 1564. 80

Die Gründung  
des  
**Deutschen Ordensstaates**  
in Preußen.

Von

**Dr. J. M. Watterich,**

a. o. Professor der Geschichte am Königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Mit einer Karte von Preußen im 13. Jahrh. und einer lithogr. Tafel.

1901  
332

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1857.

Die Gründung

Deutschlands



Dr. J. M. Hattlich

35877

II



1887

1887

Wohl hat die Schriftsteller, welche der römischen  
 Geschichte der herrschenden Tugenden der  
 Schriftsteller, welche er gegeben und erworben  
 der römischen Geschichte bestimmt hat, den es in dem ersten Theile  
 der römischen Geschichte einleitend, diesen und wenig bezieht, den  
 die römische Geschichte, in welchen die Tugenden der römischen  
 Schriftsteller, die römische Geschichte, die römische Geschichte, die römische  
 die römische Geschichte, die römische Geschichte, die römische Geschichte, die römische

### V o r w o r t.

Die Kämpfe der Deutschen Ordensritter im Morgenlande fesseln den Blick durch den Adel der Begeisterung, womit sie begonnen, durch den Glanz der Tapferkeit, womit sie geführt wurden. Aber der Orden fand in Europa selbst einen anderen Wirkungskreis, der an historischer Bedeutung die erstere Thätigkeit weit übertrifft. Die Resultate dieser schwanden hin, wie das glänzende Schauspiel eines großartigen Tournees; die Eroberung Preußens war eine Thatsache, welche in die Geschichte des nordöstlichen Europa's auf Jahrhunderte hin entscheidend eintrat.

Der Ordensstaat ist vielfach Gegenstand historischer Forschung gewesen, sei es, daß man die überaus anziehende Kriegsgeschichte, oder das aufblühende Städte- und Handelsleben, oder die Kunsterscheinungen vorzugsweise in's Auge faßte, sei es, daß man, wie Voigt in seinem großen begeisterungsvollen Werke, die Ordensgeschichte in der ganzen Fülle und Großartigkeit ihrer Entwicklung darstellte. Nur ein Zeitraum entbehrt, auch nach Voigt's Arbeit, in seiner wesentlichsten Beziehung, in der politischen nämlich, noch immer der befriedigenden Klarheit; es ist der wichtigste von allen, die Gründung des Ordensstaates. Seine Darstellung, mit möglichstem Ausschluß alles Andern, ist der Zweck vorliegender Schrift.

Voigt hatte sich die Schwierigkeiten, welche der räthselhafte Zustand der betreffenden Quellen darbietet, nicht verhehlt. Aber die Lösung, welche er gegeben und wonach sich der ganze Standpunkt bestimmt hat, den er in den ersten Bänden seines Werkes einnimmt, schien uns wenig geeignet, den Widerspruch, in welchem die Quellen sich befinden, zu versöhnen. Wir konnten der Nöthigung, sie einer neuen, strengen Prüfung zu unterwerfen, nicht widerstehen, und wir glauben, zum glücklichen Ziele gelangt zu sein. Die Chroniken, die des Ordens sowohl, wie auch andere, sind es gewesen, welche Voigt gehindert hatten, das Richtige zu sehen. Wir nahmen auf sie, zumal alle späteren Zeiten angehören, keine Rücksicht und folgten den Urkunden allein. Die wichtigsten und seltensten, einige noch ungedruckte sind am Schlusse beigefügt.

Um das Verständniß der ersten Handlungen des Ordens in Preußen zu ermöglichen, mußten wir die seiner Ankunft vorausgehenden politischen Verhältnisse darstellen, Verhältnisse, welche wiederum nur in ihrem organischen Zusammenhang mit der ganzen Wirksamkeit des Mannes begriffen werden können, mit dessen Leben überhaupt der Eintritt Preußens in die Reihe der christlichen Staaten und in gewissem Sinne auch des Ordens Berufung und Herrschaft unzertrennlich zusammenhängt.

Die Karte hat den Zweck, die Uebersicht über die alte Einteilung Preußens zu erleichtern.

## Inhalt.

	Seite
Der Deutsche Orden im Anfang des 13. Jahrhunderts . . . . .	1
Anfang der Bekehrung Preußens durch den Cistercienser Christian. 1209 . . . . .	4
Preußens Unabhängigkeit von Polen. 1213 . . . . .	8
Christian, Bischof von Preußen. 1215 . . . . .	11
Bekündigung des ersten Kreuzzuges nach Preußen. 1217—1220 . . . . .	15
Christian, oberster Bischof und Herr von Preußen. 1218 . . . . .	17
Christian, Herr des Kulmischen Gebietes. 1222 . . . . .	27
Konrad, Herzog von Masovien, nach dem Besitze Preußens strebend, bletet dem Hochmeister des Deutschen Ordens das Kulmerland an. 1226 . . . . .	37
Kaiser Friedrich II. bestätigt dem Deutschen Orden das Kulmische und schenkt ihm Preußen. 1226 . . . . .	46
Die Gesandtschaft des Hochmeisters nach Preußen. 1228 . . . . .	49
Erste Schenkung des ganzen Kulmerlandes durch Konrad an den Deutschen Orden, — Protest Christians. 1228. . . . .	53
Stiftung des Ritterordens zur Eroberung Preußens für den Bischof, — Dobriner Schenkung. 1228 . . . . .	58
Absendung einer neuen Deutschordenschaar nach Preußen. 1229 . . . . .	63
Verhandlungen mit dem Bischof Christian über das Kulmerland und Preußen, Uneinigkeit. Intriguen Konrads. 1229. . . . .	65

	Seite
Bermittlung zwischen dem Orden und dem Bischof. Der Lehnsvvertrag zu Kesslau. Der Deutsche Orden des Bischofs Basall. Januar 1230 . . .	67
Unzufriedenheit des Ordens. Geheimer Vertrag mit Herzog Kon- rad. Dessen zweite Schenkung des Kulmischen an den Orden. März 1230 . . . . .	74
Hermann Balk mit dem ersten Ordensheer an der Weichsel. Mai 1230 . . . . .	79
Dritte Schenkung des Herzogs Konrad, Verzichtleistung auch auf Preußen zu Gunsten des Ordens. Juni 1230 . . . . .	83
Streit mit dem Bischof Christian, neue Forderungen des Ordens. 1230 . .	85
Zugeständnisse und Vorbehalte Christians. Der Orden betritt das Kulmer- land als des Bischofs Basall. Anfang 1231 . . . . .	87
Bekündigung einer Kreuzfahrt gegen die Preußen. Beginn des Kampfes im Kulmerland und an den Grenzen Pomesaniens. 1231 . . . . .	92
Scheinbare Unterwerfung der Pomesanier, Annahme des Glaubens. 1231 .	94
Die vereinigte Kriegsmacht der Preußen in Pomesanien. Gefangenneh- mung des Bischofs. Furchtbarer Verheerungszug in das Kulmerland, Pommern, Masovien, Cujavien. Herbst 1231 . . . . .	96
Ankunft der ersten Kreuzfahrer. Der Orden erklärt die bischöfliche Herrschaft für abgeschafft, sich selbst zum Herrn von Kuhl und Preußen. 1232 . .	100
Das Privilegium Culmense. 1233 . . . . .	103
Maßregeln zur Behauptung der Landesherrschaft, der Orden Preußens Herr als Basall des Papstes. 1233 . . . . .	106
Gregor's IX. Besitzergreifung von Preußen und Belehnung des Deutschen Ordens damit. 1234 . . . . .	110
Weitere Vorkehrungen des Ordens zur Sicherung der Herrschaft gegen Chri- stians etwaige Wiederkehr. — Wilhelm von Modena. 1234 . . .	114
Aufhebung des Dobriner Ordens. 1235 . . . . .	117
Streit zwischen Herzog Konrad und dem Deutschen Orden über das Dobriner Land. Vermittlung durch den Legaten Wilhelm von Modena. 1235 . .	118
Pogesaniens Unterwerfung, Eroberung Balga's. Vereinigung des Schwert- brüderordens in Livland mit dem Deutschen Orden. 1237—1238 . .	121
Bischof Christian aus der Gefangenschaft frei, vor den Ordens- rittern und dem Legaten. Weigerung Beider, ihn anzuerkennen. 1240 . . . . .	122
Christians Klage gegen den Orden vor Gregor IX. 1240 . . . . .	125
Befehl des Papstes, den Orden vor Gericht zu laden. 1240 . . . . .	128

	Seite
Der Kampf zwischen dem Päpstlichen Stuhl und Kaiser Friedrich II., sowie Gregors IX. Tod hindert den Bischof Christian in der Verfolgung seines guten Rechts. 1241 . . . . .	129
Verhandlungen zwischen Christian und dem Deutschen Orden über ihre gegenseitige Stellung. Schiedsrichterliche Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena zu Gunsten des Ordens. 1241. 1242 . . . . .	133
Theilung Preußens in vier Diöcesen. 1243. . . . .	139
Papst Innocenz IV. belehnt den Orden aufs Neue mit Preußen und befiehlt Christian, sich nicht mehr als Bischof von ganz Preußen zu betrachten, sondern sich den getroffenen Bestimmungen zu fügen. 1243—1245 . . . . .	141
Bischof Christian stirbt. 1245. . . . .	149
Aufstand der Neubekehrten Preußens. Kampf derselben und des mit ihnen verbündeten Herzog Swantopolk von Pommern gegen den Orden. Gefährdete Lage des Legaten. 1238—1245. . . . .	150
Der von Innocenz IV. abgesandte Abt Dpizo von Massano vermittelt die Sühne. 1246 . . . . .	158
Zur Vollziehung der neuen Organisation des Landes sendet der Papst den zum päpstlichen Legaten und zugleich zum Erzbischof von Preußen ernannten Erzbischof Albert dahin. 1246 . . . . .	163
Besorgnisse der Deutschordensritter, welche vom Papst den Befehl an Erzb. Albert erwirken, ihren Wünschen gemäß Priesterbrüder des Ordens zu Bischöfen zu wählen. 1246 . . . . .	166
Weitere Zwistigkeiten zwischen dem Orden und Albert, wobei Legater das eigentliche Verhältniß des Ordens zu Preußen in Frage zu stellen droht. 1247—1248. . . . .	169
Vertrag zwischen Beiden vom 10. Januar 1249 . . . . .	173
Der Vertrag gelangt nicht zur Vollziehung. Der Orden verdächtigt den Erzbischof Albert beim Papste. 1249. . . . .	175
Innocenz IV. ladet beide Parteien vor sich nach Lyon, damit die ganze Sache vor ihm selbst zur Entscheidung gebracht werde. 1250 . . . . .	176
Erzbischof Albert wird des Legatenamtes enthoben. 1250. . . . .	178
Durch Vermittlung einer Commission von drei Kardinälen kommt eine Vereinbarung zu Stande, mit welcher der Kampf des Episcopates und des Ordens um die Herrschaft Preußens endet, und zwar zu Gunsten des Ordens. 1251 . . . . .	178
Der Papst bestimmt Riga zur Residenz des jedesmaligen Erzbischofs von Livland, Esthland und Preußen. 1251 . . . . .	182

	Seite
Es gelingt dem Deutschen Orden allmähig, die Preussischen Bisthümer und Kapitel — das einzige Bisthum Ermland ausgenommen — mit Deutschenordensbrüdern zu besetzen. 1264 ff. . . . .	182
Schluß . . . . .	185
Regesten . . . . .	187
Urkunden . . . . .	223

Der deutsche Orden war für einen doppelten Beruf gestiftet, die armen, verwundeten Kreuzfahrer zu pflegen, und Krieg zu führen gegen die Feinde des Glaubens. Doch der friedliche Krankendienst trat bald vor dem heiligen Ritterthume sehr zurück. Die Bedrängniß der christlichen Heere forderte alle zum Kriege tauglichen Brüder heraus in die Schlacht; die dauernde Gefahr hielt sie unter den Waffen.

Unterdeß erkaltete die Begeisterung der abendländischen Völker für die Kreuzzüge. Mit ängstlicher Sorge sahen die Päpste, des heiligen Streites geborne Feldherrn, die wachsende Noth im Morgenland. Da fiel ihr Blick, — es war im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, — auf den deutschen Orden, wie er, neben den Templern und Johannitern fast die einzige Wehr der morgenländischen Christenheit, gegen die Sarazenen focht, und es stieg in ihnen der Gedanke auf, ihn zu einer großen Kriegsmacht zu erheben, wo möglich die gesammte deutsche Ritterschaft in den Kampf um das Grab des Erlösers aufzubieten und so ein stehendes Ritterheer zu schaffen, treu und stark genug, um dem Andrang der Feinde zu widerstehen. Einer anderen Verfassung bedurfte der Orden dazu nicht; es galt nur, durch besondere Begünstigungen die Zahl der Ritter zu vermehren und seine Macht im Abendlande zu erweitern. Die Verwirklichung konnte den

Päpsten nicht schwer fallen zu einer Zeit, in der ihre Weltherrschaft den höchsten Gipfel erreicht hatte. Eine Reihe der umfassendsten Verfügungen, wie sich keine andere Genossenschaft deren erfreute, ging von Rom aus durch die christlichen Lande, alle dazu bestimmt, den deutschen Orden auf Kosten der Christenheit zu Reichthum und Macht zu erheben.<sup>1)</sup> Es war ein Wendepunkt in seiner Geschichte. Jetzt sollte er jene einflussreiche, feste Stellung gewinnen, die ihn zu seiner großen politischen Wirksamkeit im Abendlande selbst, zur Gründung einer Landesherrschaft in Preußen befähigte.

Wenn man die Bullen der Päpste, insbesondere Honorius' III. liest, so gelangt man zu der Einsicht, daß ihre Verfasser von keinem Orden für das Heil Palästina's so viel hofften, wie von dem der deutschen Ritter, keinen so wie diesen zur mächtigen Schutzwehr des Abendlands gegen den Islam auserkoren hatten. Um die ungeheueren Summen zu erschwingen, die die Kriegführung im fernen Lande jenseits des Meeres erforderte, riefen sie alle christlichen Länder auf zu frommen Spenden und Vermächtnissen, und die Opferfreudigkeit der Gläubigen jedes Standes säumte nicht, sich der Pflicht gegen das bedrängte Grab des Heilandes auf solchem Wege mit reichlichen Gaben zu entledigen. Alljährlich zogen Ordenspriester, mit päpstlichen Briefen versehen, durch ganz Europa, um Kollekten zu halten, und an Alle war der Befehl von Rom ergangen, ihre Ankunft in den Städten und Klöstern wie die Ankunft von Engeln als ein segenbringendes Ereigniß mit Glockengeläute und fröhlichem Jubel zu begrüßen. Ueberall bildeten sich Halbbruderschaften des deutschen Ordens, deren Mitglieder, durch die von den Päpsten in Fülle verheißenen Gnaden und Ablässe bewogen, sich zu regelmäßigen Gaben, zur persönlichen Beförderung der Kollekten und schließlich zur testa-

1) Vergl. die päpstlichen Bullen bei *Duellius*, hist. ord. Theut. Viennae 1727. und *Voigt*, Gesch. Preußens Bd. II, S. 1—120.

mentarischen Uebergabe ihres ganzen Besitztums an den Orden verpflichteten. Allenthalben erhoben sich deutsche Ordenshäuser mit weiten Güterbesitzungen, — schon übertrug der König von Ungarn den Rittern ein ganzes Land! Und diese Besitzungen waren von Papst und Kaiser mit Privilegien und Immunitäten ausgestattet, wie sie kein Fürstenthum im Reiche genoß. So stand der Orden inmitten Europas, weltlicher Eifersucht unantastbar, wunderbar schnell zu einer starken Territorialmacht aufgewachsen, unerschütterlich wie der Römische Stuhl, dessen Heer er war gegen die Sarazenen, in seiner Machtentwicklung unaufhaltsam, wie die hereinbrechende Gefahr im Morgenland, gegen die er die Christenheit kämpfend zu vertreten hatte.

Was aber noch weit wichtiger ist, das Gegengewicht, das für die Willkür der Fürsten in der Gewalt des Episcopates lag, übte auf den deutschen Orden keine Wirkung aus. Für ihn gab es keine Abhängigkeit von den Bischöfen, für seine Wirksamkeit keine Schranken. Er hatte seine eignen Priester, seinen Gottesdienst, sein eignes Kirchenwesen, er war Staat und Kirche für sich, keinem Fürsten noch Bischöfe verantwortlich, und selbst dem Papste nur untergeben, um von seinem allgewaltigen Arme gegen jede Einmischung von Außen vertheidigt zu werden. Der Papst war sein Bischof; kein anderer durfte seine Ritter vor Gericht fordern, oder gar das Urtheil der Excommunication, des Interdiktes über sie fällen. Nur vor ihm durften Streitfragen, die sie betrafen, verhandelt, nur von ihm konnten sie entschieden werden. Es war ein reicher, streng geeinter, stets bewaffneter Ritterbund, stark durch seine vom Rhein bis nach Ungarn, von Thüringen bis hinab nach Sicilien zerstreuten Burgen und Besitzungen, stärker durch den Gedanken, den er vertrat, und durch den Papst, dem er, als Orden und als Kreuzfahrer, sich unbedingt ergeben.

Daß der Episcopat vor Allen am meisten über solch einen

Günstling des Römischen Stuhles bedenklich wurde, ist nicht schwer zu begreifen. Wollen wir auch absehen von minder gerechten Beweggründen, die in menschlicher Schwäche ihren Ursprung haben mochten, — war es wohl so ganz unmöglich, daß der Orden von seiner Höhe bald mit Geringschätzung auf die bischöfliche Gewalt herabsah, daß er, zumal wenn die anfängliche Strenge bei der Aufnahme neuer Mitglieder erschlaffte, seine außerordentliche Macht zu selbstfüchtigen, ungerechten Zwecken zu gebrauchen sich versucht fühlte? Und wie, wenn die Kämpfe im Morgenlande vielleicht einmal ganz unterbleiben sollten, wenn die Berechtigung einer solchen Ausnahmestellung mit dem Gegenstande, dem der Ordensberuf gegolten, verschwand und der Orden, ohne anderes Gesetz und Schranke, als die Entscheidungen seines höchsten Schirmherrn, sich inmitten der friedlichen Verhältnisse des christlichen Abendlandes erhob?

Das mochte mancher unter den Bischöfen erwägen. Doch die Päpste sahen nicht auf das Abendland; mit unvergleichlicher Treue hing ihr Blick an dem immer ferner zurückweichenden Grabe des Erlösers. Mit steigender Beharrlichkeit riefen sie die Völker zurück in den heiligen Kampf, mit zunehmender Vorliebe hoben und mehrten sie den deutschen Orden. Wehe dem, der es wagte, ihn zu kränken!

So trat er denn, ganz wie er in Folge seines ursprünglichen Berufes geworden, auch seine zweite Wirksamkeit in Preußen an.

---

Das Land der Preußen, im Norden Polens, zwischen Lithauen und der Weichsel, bis zur Ostsee ausgebreitet, war im eilften und zwölften Jahrhundert von den Polnischen Fürsten oftmals mit überlegener Heeresmacht angegriffen und durchzogen worden. Dann hatte

das heidnische Volk sich wohl zuweilen, so lange der mächtige Feind vor Augen war, unter das fremde Joch und den fremden Glauben gebeugt. Aber kaum hatten die Polen die Heimkehr angetreten, so standen die eben Getauften in wildem Troge auf, den christlichen Nachbarn furchtbarer, als zuvor. In verheerenden Zügen brachen sie dann in Masovien ein und nahmen für die erlittene Schmach blutige Rache. Immer drohender wurde ihre Nähe, immer ohnmächtiger das Polnische Reich. Die inneren Kriege, die nach der Landes- theilung unter Boleslaw's III. Söhnen ausbrachen, gaben die nörd- lichen Provinzen der Mord- und Raublust der Preußen vollends hin, und Konrad, welchem um das Jahr 1207 Masovien zugefallen war, konnte zufrieden sein, wenn es ihm gelang, das Kulmerland, das einzige Gebiet, welches während der verschiedenen Kriegszüge in eine gewisse Abhängigkeit von Polen gekommen zu sein scheint, zu behaup- ten. Doch nicht einmal von einem Versuche, den er dazu gemacht habe, wird uns berichtet; vermochte er doch kaum, das Herzogthum selbst gegen die Preußen zu vertheidigen. An eine Unterwerfung die- ses Volkes unter Polen konnte nicht mehr gedacht werden. Freilich schien dadurch auch die Aussicht, daß das Christenthum bei densel- ben Eingang finden werde, in ferne Zeiten gerückt zu sein.

Da erwachte in der Seele eines Cisterciensers — Christian ist sein Name — die edle Begeisterung, sich der Bekehrung des heidni- schen Volkes zu weihen. In dem unsern Danzig gelegenen Kloster Oliva lebend, hatte er Veranlassung genug, die Armuth des Volkes jenseits der Weichsel zu beherzigen und brannte vor Verlangen, ihnen den christlichen Glauben und mit ihm Frieden und Wohlfahrt zuzu- wenden. Vor Allem fühlte er sich gedrungen, zu einem so großen Werke Sendung und Segen vom Papste zu erlangen, und zog daher, von einigen Ordensgenossen, die sich ihm zu dem nämlichen Werke angeschlossen hatten, begleitet, im Jahre 1209 nach Rom. Es war für Innocenz III. ein erhebender Anblick, die fernher gekommenen

Ordensbrüder zu einem solchen Berufe von einem Muthе erfüllt zu sehen, dem der Beistand des Himmels nicht fehlen konnte; freudig gewährte er, um was sie baten<sup>2)</sup>.

Christian hatte mit richtigem Blick das Kulmische Gebiet zum Ausgangspunkt seiner Wirksamkeit ersehen. Dort stand er mit den Seinen noch unter dem Schutze des Herzogs von Masovien, und doch schon gewissermaßen auf Preussischem Boden. Hatte er in diesem Lande einmal festen Fuß gefaßt, so war eine Brücke geschlagen, um in das heidnische Preußen einzudringen; frei lag dieses vor ihm da und alle Wege friedlichen Verkehrs standen ihm offen, um dem Volke die Kunde des Heiles nahe zu bringen.

Als er daher aus Italien zurückgekehrt war, ging er zuerst zu dem Herzoge, um sich seines Wohlwollens und Schutzes zu versichern. Was hätte Konrad erwünschter sein können, als das Gelingen eines Unternehmens, das sein Herzogthum von einem so furchtbaren Feinde zu befreien, das Kulmerland erst zu einem wirklichen Besitztthum zu machen, ja vielleicht der Herrschaft über Preußen selbst den Weg

2) Innocenz III., nicht Cölestin III., wie Lukas David II. 5. angibt, war es, unter welchem Christian die Verkündigung des christlichen Glaubens bei den Preußen begonnen hat. Innocenz sagt es selbst in seinem Briefe an den Erzbischof von Gnesen vom Jahre 1211: *In hac siquidem laborare vinea dilecti filii Christianus, Philippus et quidam alii monachi pio desiderio cupientes, illius dudum amore succensi, qui neminem vult perire, ad partes Prussie de nostra licentia accesserunt.* — Noch deutlicher ist das Schreiben J.'s an die Cistercienseräbte vom Jahre 1213: *Dilecti filii Christianus, Philippus ac eorum socii . . . . . olim de nostra licentia inceperunt seminare in partibus Prussie verbum dei.* — Wenn aber die erste Missionsthätigkeit Christians in Preußen schon vor 1211 Erfolg gehabt, so kann die Reise nach Rom nicht später, als 1209 angenommen werden. — Die Angabe des Lukas David, Christian sei in Oliva Abt gewesen, muß mit vielem Andern, was er erzählt, als urkundlicher Beglaubigung entbehrend dahin gestellt bleiben. Sinegen werden wir später eine Urkunde finden, aus welcher hervorgeht, daß Christian unter seinen Gefährten das Ansehen eines Abtes hatte; wahrscheinlich hatte ihn, den Urheber des ganzen Werkes, Innocenz den Andern in dieser Eigenschaft vorgesetzt.

zu bahnen versprach! Er konnte dem in jeder Hinsicht so nützlichen Plane seine Zustimmung nicht versagen<sup>3)</sup>.

Zuerst mußte das Kulmische Land, in welchem sich ohne Zweifel viele heidnische Preußen festgesetzt hatten, vollständig zum Christenthume bekehrt werden; dann erst durfte Christian sich den angrenzenden Landschaften Pomesanien und Löbau zuwenden. Das friedliche Wort aus dem Munde des schlichten Ordensmannes zog das heidnische Volk mächtig an; Viele, darunter auch manche Edle, empfangen die Taufe<sup>4)</sup>. Immer weiter verbreitete sich das Evangelium, und Christian konnte nicht länger säumen, dem Papste Bericht zu erstatten von dem Gedeihen des Werkes, das er gesegnet. Er eilte daher im Sommer des Jahres 1211 mit der erfreulichen Botschaft nach Rom, um von ihm zu vernehmen, in welcher Weise die kirchlichen Verhältnisse des neubekehrten Volkes zu ordnen seien<sup>5)</sup>. Innocenz nahm den Bericht mit Jubel auf. Schon durfte er hoffen, bald einen Bischof über das so lange von heidnischer Finsterniß bedeckte Preußen bestellen zu können, und mit Wohlgefallen ruhete sein Auge auf dem edlen Cistercienser, dem der Himmel den Beruf und die Begeisterung verliehen, das Blut des heiligen Adalbert friedlich zu rächen<sup>6)</sup>. Einstweilen jedoch beschränkte sich der Papst darauf,

3) Daß Christian im Einverständniß mit dem Herzog seine Wirksamkeit begonnen habe, liegt in der Natur der Sache.

4) *Quidam magnates et alii regionis illius sacramentum baptismatis receperunt et de die in diem proficere dinoscuntur . . . .* Vergl. den Brief Innocenz' III. an den Erzbischof von Gnesen 1211. *Acta Borussiae*, II. Band. S. 249 ff.

5) „*Iidem monachi nuper ad sedem apostolicam venientes nostro apostolatu reserarunt*“, schreibt Innocenz am 4. September 1211. *Acta Bor. a. a. D.*

6) Ihn meint Innocenz, wenn er im Eingang des vorhin erwähnten Schreibens „*jene Rebzweige an dem göttlichen Weinstock*“ preist, „*die, ad sancte conversationis studium se extendentes per opera pietatis, non solum interne*

den frommen Glaubensprediger und seine Befehrten, bis ein eigener Bischof geweiht werden könne, der bischöflichen Verwaltung des Metropolitens von Gnesen zuzuweisen, und die Polnischen Fürsten und Prälaten zur Hülfeleistung und Beschützung desselben zu ermahnen<sup>7)</sup>.

Doch gerade diejenigen, an welche die Aufforderung des Papstes zur Begünstigung des angefangenen Unternehmens ergangen war, bereiteten demselben die ersten Schwierigkeiten. Die Cistercienser-Äbte in Pommern und Polen nämlich, von dem erfolgreichen Wirken Christians entweder beschämt und eifersüchtig, oder unfähig, seine hohe Begeisterung zu fassen, suchten sein ganzes Streben zu verdächtigen und versagten ihm jeglichen Beistand. Ungastlich schlossen sie vor ihm die Klosterpforte und schalteten ihn und die Seinen unordentliche (acephali), zuchtlose Mönche. Ueberhaupt verfolgten sie dieselben so böswillig, daß Einige muthlos wurden und sich von Christian zurückzogen.

Noch feindseliger trat der Befehrungsthätigkeit die niedrige Selbstsucht der Polnischen Fürsten, insbesondre des Herzogs Konrad<sup>8)</sup>, in den Weg. Wie die Polen noch nie anders, als mit dem Stolze rücksichtsloser Eroberer das Preussische Land betreten, dadurch aber freilich auch jedesmal die ganze Kraft des tapferen Volkes zum siegreichen Widerstand aufgereizt hatten, so wollte nun auch Konrad die neubefehrten Preussen ohne Weiteres unter das harte Joch beugen, unter welchem sein eignes Volk seufzte. Er glaubte wohl, Christian habe sie bloß deshalb zu Christen machen wollen, damit sie nun gutwillig

---

gratie virore turgescunt, sed etiam laudabili exercitatione fructificant in profectibus proximorum.“

7) „Episcopos etiam et alios ecclesiarum prelatos ac terre magnates moneas sollicitius et inducas, ut pro deo et propter deum eis propitii ac favorabiles existentes, ubi dignum fuerit, gratiam, solatium et humanitatem impendant,“ so schreibt der Papst an den Polnischen Metropolitens. Vergl. Urkunde 1.

8) Sein Land grenzte von allen Polnischen Herzogthümern allein an Preussen.

sich einer Herrschaft unterwürfen, welche ihnen aufzulegen Polens Könige und Herzöge bisher vergebens getrachtet. Allein Nichts lag diesem ferner, als die Meinung, seine Befehrten hätten sofort den Herzog als ihren weltlichen Herrn anzuerkennen, oder er sei irgendwie verpflichtet, die christlich gewordenen Preußen dem Herzog als seine Unterthanen zuzuführen. Denn es bestand kein Recht Konrads auf Preußen, das noch immer seine Freiheit behauptet<sup>9)</sup>, und daraus, daß dasselbe sich anschickte, dem Heidenthum zu entsagen, konnte ein solches unmöglich erwachsen. Durfte Christian demnach mit gutem Grunde dem Verlangen des Herzogs nach der Herrschaft über die Preußen entgeggetreten, so mußte er in diesem Widerstande bestärkt werden, wenn er auf den elenden Zustand des Polnischen Volkes sah. War doch die Härte der dortigen Fürsten gegen dasselbe so schreiend, daß der Papst sich noch 1233 genöthigt sah, mit der entschiedensten Sprache einzuschreiten und die Abstellung ihrer Grausamkeiten zu gebieten<sup>10)</sup>. Solch eine schmachvolle Herrschaft konnte Christian seinen Befehrten, für die er täglich, stündlich sich aufopferte, nicht wünschen. Allein diese widersetzten sich auch selbst der unbefugten

9) Es ist von der größten Wichtigkeit für die ganze Folge, dieses fest zu halten. Preußen war nie eine Polnische Provinz, und Konrad, der nicht einmal das Kulmische Gebiet, ja Masovien kaum schützen konnte, wäglich derjenige nicht, der sich für den Herrn Preußens ausgeben durfte. Die vorsichtige Art, wie der Papst sich in dem sogleich zu erwähnenden Schreiben an die Polnischen Fürsten ausdrückt, beweist schon allein, daß ihm von einem Rechte Konrad's auf Preußen Nichts bekannt war. Mit keinem Worte sagt er, daß die Preußen dessen Unterthanen seien; nicht als Fürsten, sondern als Christen mahnt er sie, den Befehrten nicht beschwerlich zu fallen, ja er nennt die Lasten, mit welchen Konrad sie als seine Knechte bedrücken wollte, geradezu unbefugte, unberechtigte. Vgl. Urk. 3.

10) Voigt, cod. dipl. Pruss. I. n. 29. Wir erfahren hier, daß das arme Volk (die „pauperes Polonie“) durch die Tyrannie der Fürsten oft bis zur Verzweiflung gebracht wurde, und Viele dann zu den heidnischen Russen und Preußen sich retteten, wodurch sie zugleich auch dem Christenthum entfremdet wurden. Bei solchem Verfahren begreift es sich, daß die Preußen die Polnische Herrschaft so tief verachteten und so unverföhlich haßten.

Zumuthung des Herzogs mit gerechtem Freiheitsstolze. Manche ließen sich von dem Widerwillen gegen die Fremdherrschaft so weit fortreißen, daß sie, um ihr zu entgehen, lieber wieder zum Heidenthume zurückkehrten.

Die Gefahr war auf den höchsten Punkt gestiegen; Christian eilte den Papst davon zu benachrichtigen, und unverzüglich nahm sich dieser der bedrohten Sache aufs Nachdrücklichste an.

In einem Schreiben an das eben versammelte Generalcapitel des Cistercienserordens pries er das hochherzige Streben Christians, tadelte ernstlich die demselben von seinen Ordensgenossen angethane Kränkung und gebot ihnen allen, den trefflichen Glaubensprediger nach Kräften zu unterstützen<sup>11)</sup>.

Ebenso entschieden lautete das Schreiben, welches Innocenz an die Polnischen Fürsten richtete<sup>12)</sup>. Nachdem er den aus unberechtigter Herrschsucht hervorgegangenen Versuch „Einiger aus ihnen“, die bekehrten Preußen ihrer Freiheit zu berauben und mit dem Joche der Knechtschaft zu belasten, als unchristlich und dem Fortschritt des Befehrungswerkes zuwider strenge gerügt, befahl er ihnen, von solchem Beginnen abzustehen, und eröffnete ihnen zugleich, daß der Erzbischof von Gnesen die unumschränkte Vollmacht habe, die Bekehrten im ungestörten Genuß ihrer Unabhängigkeit gegen Jedermann, nöthigenfalls selbst mit Anwendung des Bannspruches, zu schützen.

Dieses letztere Schreiben hatte zwar als nächsten Zweck die Abwehr einer Gefahr, welche der Bekehrung Preußens drohete. Aber es enthielt zugleich eine für die politische Zukunft Preußens unabsehbar wichtige Entscheidung. Preußen, — das war die Bedeutung des von Innocenz III. ergangenen Spruches, — soll nicht unter Pol-

11) Unterm 10. August 1213. Vgl. Urk. 2.

12) Unterm 13. August 1213. Vgl. Urk. 3.

nischer Herrschaft stehen, es behält seine Selbstständigkeit, es wird ein neuer christlicher Staat.

Die Frage, wie die politischen Verhältnisse sich entwickeln würden, empfing bald durch die freie Entscheidung der Preußen selbst ihre Lösung. Auf den durch den Papst beschwichtigten Sturm des Jahres 1213 folgte eine Zeit neubelebter Thätigkeit, deren Ergebnis im Anfang des Jahres 1215 höchst bedeutungsvoll zu Tage trat. Zwei große Landschaften Preußens, Ransania und Löbau, ihre Stammhäupter (Reiks) Warpoda und Swabuno an der Spitze, waren dem Christenthum gewonnen. Froh eilte Christian mit den beiden Edlen nach Rom<sup>13)</sup>, um dem Papste an ihnen zu zeigen, wie glücklich die Bekehrung des heidnischen Volkes voranschreite. Dort auch empfingen sie feierlich die Taufe.

Das christliche Gebiet Preußens hatte jetzt einen solchen Umfang, und der Sieg des Glaubens auch über die noch heidnischen Theile schien so unausbleiblich, daß Innocenz nicht mehr zu zögern brauchte mit der Erhebung Preußens zu einer Diöcese, und wer anders konnte der Erste sein, der über sie den Hirtenstab führte, als Christian! In Rom, vielleicht von Innocenz' III eigener Hand, empfing sein demüthiges Haupt den Schmuck und die Weihe als Bischof von Preußen. Als ihn aber seine edlen Neophyten von dem Statthalter Christi so hoch erhoben sahen, da drängte es auch sie, dem Retter ihrer Seelen ihre Huldbigung darzubringen und sie legten den Dank zu den Füßen des großen Oberhirten nieder, indem sie Christian, ihrem Bischofe, die Herrschaft über Ransanien und Löbau abtraten. Sie hatten

13) Daß die Beiden nicht allein die Reise unternehmen konnten, liegt auf der Hand. Es ist aber gewiß, daß sie in Begleitung Christians nach Rom gekommen. Die Erhebung Preußens zu einem Bisthum, welche eine abermalige persönliche Anwesenheit Christians zu Rom voraussetzen läßt, und die ebenda geschehene reiche Schenkung an den ersten Bischof sind so innig zusammengehörige Ereignisse, daß eine Trennung der Zeit nach nicht zulässig ist.

die Weisheit und Milde gesehen, womit er unter ihnen gewirkt, die Kühnheit, womit er ihre Freiheit gegen die Anmaßung der Polen vertheidigt. Wem konnten sie sicherer auch ihre irdische Wohlfahrt vertrauen, unter wem glücklicher sein, als unter dem, der sie so uneigennützig gesucht und gerettet hatte! Gerne gab Innocenz den beiden Schenkungen seine Bestätigung<sup>14)</sup>.

So kehrte Christian denn als Preußens Bischof und Herr, von den ersten Fürsten des Landes begleitet, aus Italien zurück. Als Bischof hatte er die geistliche Obergewalt sowohl über das ganze dem Christenthum bereits gewonnene Gebiet, das Kulmische eingeschlossen<sup>15)</sup>, als auch über alles dasjenige, was künftig noch in Preußen gewonnen werden sollte<sup>16)</sup>. Es hörte demnach jetzt das

14) Urk. 4. a und b. Unter dem 18. Februar 1215.

15) Obgleich das Kulmische Gebiet seit mehr als 100 Jahren zur Polnischen Herrschaft gerechnet wurde, — wir erinnern an die „Kulmische Kastellanei“ in der Landestheilung Boleslaw's III. bei Kadlubeck L. I. ep. 27. pg. 347. Boguphal ap. Sommersberg I. p. 41. — so sah man es doch immer als einen eroberten Theil von Preußen an.

16) Ueber das Jahr der Erhebung Christians zum Bischof von Preußen haben wir keine andere Angabe, als die in obigen Urkunden gegebene. Sie reden zwar nicht direkt von Christians Bischofsweihe, aber wenn wir erwägen, daß die in Swabunos und Warpoda's Taufe vollendete Bekehrung zweier beträchtlichen Landschaften die Bedingung erfüllte, welche, nach des Papstes Worten im Jahre 1211, der Ernennung eines eignen Bischofs für Preußen vorangehen mußte, so werden wir nicht mit Unrecht Christians Weihe mit seiner und der beiden Neophyten Anwesenheit in Rom zusammenfallen lassen. Zweifel scheint hiergegen nur eine von Wladislaw Ddonicz ausgestellte Schenkungsurkunde bei Voigt, codex dipl. Prussicus, I, 7, erregen zu wollen. Die Schenkung, heißt es dort, sei geschehen Venerabili Patri . . . ., *Episcopo* et Abbati de Pruzia, mit welchen beiden Ausdrücken, wie der Versolg zeigt, ein und dieselbe Person, nämlich, laut der päpstlichen Confirmation, Christian bezeichnet ist. Das Datum nun ist: Anno ab incarnatione Domini MCCXII. Wir wissen aber sicher, daß Christian 1213 noch nicht Bischof war. Das geht aus dem Schreiben Innocenz' an das Generalcapitel der Cistercienseräbte hervor, in welchem Christian nicht anders, als *frater vestri ordinis* genannt wird, und der Tadel, wenn Christian schon Bischof

bisher bestandne einstweilige Verhältniß des Landes zu dem Erzbischof von Gnesen auf; von einer Unterordnung der Preussischen Kirche unter die Polnische Metropole wissen wir Nichts; bald sollte die völlige Trennung von der Gnesen'schen Kirchenprovinz recht deutlich kund werden. Als Herr gebot Christian, mit Ausnahme des unter dem Herzog Konrad stehenden Kulm, über alles bisher christlich gewordne Land seines Sprengels. Es umfaßte mit Löbau das ganze später sogenannte Pogesanien, zwischen Pomesanien und der Passarge, und erstreckte sich bis zum frischen Haff<sup>17)</sup>.

war, sicher ganz anders würde gelautet haben. Ist nun das Datum einmal falsch, sei's versprochen, sei's wie immer (auch in den Regesten zu Rom muß es so stehen, denn Raynald hat es), so kann kein Zweifel mehr über die Richtigkeit des Jahres 1215 für Christians Erhebung obwalten. — Wir glauben, daß in obiger Urkunde ein V zwischen X und II fehlt. Die Bestätigung geschah 1218, die Schenkung mag also wohl 1217 Statt gefunden haben. Wie sonderbar auch, daß Christian sechs Jahre gewartet haben sollte, ehe er sich die erste Schenkung, die ihm unseres Wissens ein Polnischer Fürst gemacht, bestätigen ließ.

17) Voigt ist nicht der Ansicht, daß Lansanien diese Ausdehnung gehabt. In der Geschichte Preußens, Band 1, S. 486 hält er dafür, es sei eines jener kleinen Landgebiete gewesen, in welche Pogesanien zerfalle. Vgl. ebenda S. 441. Anm. 1. Indes stehen dieser Ansicht wichtige Gründe entgegen. Wenn das Gebiet Lansania in damaliger Zeit bloß ein kleiner Landstrich nordöstlich von Elbing war, das ganze zwischen ihm und Löbau gelegene Land aber Christian nicht auch gehörte, vielleicht noch unbekehrt war, welchen Werth konnte es dann für ihn haben? Ferner läßt sich die Ausdehnung, welche einzelne Landschaften Preußens in späterer, christlicher Zeit gehabt, nicht sofort auch für die frühere annehmen. *Sambia*, später kaum ein Viertel Preußens, war ehemals Vielen das ganze Preußen (vgl. *Petri Olai* chron. reg. Danorum ap. *Langebeck* Scriptt. rer. Dan. T. 1. pg. 92: . . . contra *Sembos i. e. Pruscos* etc. Ebenso *Saxo* Grammat. p. 173., *Adamus* Brem. hist. eccl. c. 66. [Ibi ad Semland provinciam, quam possident Pruzzi, navigatur.] *Saxo* Gr. nennt p. 192 sämmtliche Preußen (*Sembi*). Ganz ebenso finden wir in älterer Zeit die Namen *Ermland* (*Hermini* et *Sami* heißen in der Genealog. reg. Dan. ap. *Langebeck*, II, 156 alle Preußen.) und *Aestier* weit über die späteren Grenzen ausgedehnt. In Bezug auf Letztere ist besonders zu vergleichen *Jornandes* de reb. Get. c. 23., *Theodorichs* des Gr. Brief an die Aestier bei *Cassiodor* und *Wulfstans* Reisebericht bei *Langebeck* Scriptt. rer. Dan. tom. II, wozu *Dahlmann*, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte I, 403 ff. und *Voigt*, Gesch. Pr's I, 207 ff. — Es läßt sich also auch von

So tief war also der Glaube schon in Preußen eingedrungen. Wurde dieses Land behauptet, so war das Kreuz fast im Herzen Preußens aufgerichtet und die Befehung der westlich und östlich gelegenen Landschaften konnte sehr schnell vollendet sein. Auch die politische Gestaltung der Preussischen Verhältnisse hatte eine Richtung genommen, welche sie, wenn nicht Störungen von Außen eintraten, höchst wahrscheinlich nicht mehr verlassen hätte. Es war zu erwarten, daß die übrigen Völkerschaften, von demselben Dankgeföhle bewogen, wie Warpoda und Swabuno, ihrem Bischof auf gleiche Weise die Landeshoheit übergeben würden; und andererseits durfte Christian, wenn er nach der Anschauung seiner ganzen Zeit in der Ueberlegenheit der mit dem Christenthume verbundenen Kultur die hinlängliche Befugniß erkannte, die politische Leitung eines eben bekehrten rohen Volkes unbedenklich in die Hand zu nehmen, sich,

---

Lansania, bloß weil es im Elbingischen Privilegium ein unbedeutendes Gebiet nordöstlich von Elbing war, noch nicht behaupten, daß es nicht früher weit größer gewesen. Drittens besitzen wir über die Ausdehnung desselben in heidnischer Zeit ein sehr bestimmtes Zeugniß in der Angabe der Landschaften Preußens, wie sie 1231 auf Befehl des Dänischen Königs in das Reichslagerbuch eingetragen sind. Vgl. Gebhardi, Genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände in Deutschland. I, 209. Die Dänen waren seit vielen Jahren in Preußen wohlbekannt. Saquin hatte um 950 „Samland“ erobert, Kanut der Große hatte es abermals durchzogen, und noch im Jahre 1210 hatte Waldemar II. es neuerdings unterworfen. Vgl. Voigt, Gesch. Pr.'s I, 435 ff. Wir sind also berechtigt, dem Dänischen Zeugnisse für die in Rede stehende Zeit Glauben zu schenken. Nach ihm aber ist Lansanien das ganze Land, welches zwischen Pomesanien und Ermland lag, und zwar vom frischen Haff an bis hinauf nach Löbau und Galinden. Die Landschaften werden von Westen nach Osten aufgezählt: Terre Pruzie, ex una parte fluvii Lipz (alter Name für den Pregel) *Pomizania*, Lansania, Ermelandia, Notangia (l. Natangia), Barcia (l. Bartia), Peragodia, Nadravia, Galindo (l. Galindia), Syllones, Zudua, Littovia etc. — Ueber dieses Land und über Löbau war Christian nun westlicher Herr; er besaß es nicht nur, sondern beherrschte es; keinen andern Sinn kann die Abtretung eines ganzen Landes von Seiten eines Fürsten an einen Andern haben. Nur ein Theil Lansaniens, das Gebiet von Passaluk war, wie sich später zeigen wird, noch nicht bekehrt, und folglich auch nicht in der Schenkung Warpoda's einbegriffen.

nachdem die Entscheidung des Papstes die Polnischen Fürsten gebühlich abgewiesen hatte, als den zuerst und allein zur Herrschaft über Preußen Berechtigten betrachteten.

Die Zahl der noch unbekehrten Landschaften war sehr groß, und Christian erkannte wohl, daß er, bei der vorzüglich durch die Polnischen Fürsten verschuldeten Gereiztheit, vor einem Angriffe der Heiden gegen seine Befehrten nicht sicher sei. Er mußte also darauf sinnen, sein Land in Vertheidigungszustand zu setzen. Dazu reichten die Einwohner selbst keineswegs hin. Er bedurfte eines Beistandes von Außen her. Polnische Hülfe, auch wenn sie hätte geleistet werden können, würde die Gefahr erhöht, die Befehrten verlegt und die Selbstständigkeit Christian's als des Landesherrn bedroht haben. Zudem hatten die umliegenden christlichen Länder sich selbst gegen die Einfälle der Preußen zu vertheidigen; und was hätte ein schwaches Hülfsheer in dem Falle genügt, daß diese mit vereinter Kraft über die bekehrten Landschaften herfielen? In dieser Noth gedachte Christian des lebhaften Eifers, womit der Papst dem Fortschritt des Glaubens in Preußen gefolgt war, und faßte den kühnen Gedanken, die Verkündigung einer Kreuzfahrt nach Preußen bei ihm zu beantragen. Ging der Papst hierauf ein, so kam eine Schutzmacht in's Land, die ausreichte und von welcher Christian weder für sein Ansehen noch für die Freiheit seiner Befehrten etwas zu fürchten brauchte; ein christliches Heer, nur durch höhere Beweggründe zusammengeführt, gewährte die beste Bürgschaft für die Sicherheit und die Freiheit des Volkes.

Der Zeitpunkt freilich schien der Verwirklichung dieses Planes nichts weniger, als günstig. Eben hatte das allgemeine Lateranensische Concil beschlossen, daß im Sommer des Jahres 1216 ein großer Kreuzzug zur Befreiung des heiligen Landes Statt finden sollte, und in allen Reichen des Abendlandes wurde zur Fahrt nach Palästina gerüstet. Noch betrübender war der am 16. Juli 1216 erfolgte Tod des großen Innocenz, dessen glühender Eifer für Preußens Befehrung

auch die Erfüllung einer so großen Bitte hoffen ließ. Doch Christian ließ sich durch Alles dieses nicht abhalten, sein Begehren Innocenz' würdigem Nachfolger Honorius III. vorzutragen. Dieser gewährte, was möglich war, daß Christian in seinem Namen das christliche Volk der benachbarten Länder zur Kreuzfahrt nach Preußen aufbieten dürfe.<sup>18)</sup> Ob es dem Bischöfe gelungen sei, ein großes Heer von Kreuzfahrern zu gewinnen, ist unbekannt; sicher ist nur, daß er in Masovien und Cujavien das Kreuz nicht gepredigt hat. Er that dies einmal deßhalb nicht, weil er dadurch dem Ehrgeize Konrads neue Gelegenheit zu Uebergreifen in seine eignen Hoheitsrechte gegeben hätte; dann aber auch, weil eben diese Länder noch schwerer von den Verheerungszügen der Heiden betroffen waren, als das christliche Preußen. Dort war der Feind, als eben ein großes Heer zur Kreuzfahrt nach Palästina bereit stand, plötzlich mit solcher Wuth eingedrungen, daß man sich genöthigt sah, den Kreuzzug aufzugeben und den Papst um Entbindung von dem Gelübde zu bitten, weil die heidnischen Preußen in dem eignen Lande wären. Honorius gewährte die Bitte in einem Schreiben, welches in zweifachem Betracht auch auf Preußen und sein seit 1213 bestehendes Verhältniß zu Polen neues Licht wirft.<sup>19)</sup> Halten wir es nämlich mit dem 1217 an Christian gerichteten Briefe desselben Papstes<sup>20)</sup> zusammen, so tritt uns die Selbstständigkeit deutlich entgegen, in welcher die beiden Länder behandelt erscheinen; weder ist in dem letzteren auf Konrad und Masovien, noch in dem ersteren auf Preußen oder Christian Bezug genommen. Nur am Schlusse des ersteren, nachdem die Lage Polens und die entsprechenden Bestimmungen des Papstes bereits auseinandergesetzt sind, folgt eine kurze Klausel über Preußen, deren strenge

18) Am 3. März 1217. Vgl. Urk. 5.

19) Am 16. April 1217. Voigt, cod. d. Pr. I, n. 1.

20) Acta Bor. I, 262.

Fassung um so bedeutungsvoller ist, als man überhaupt Nichts mehr erwartet. Er gestatte, sagt der Papst, daß die Polnischen Kreuzfahrer, wenigstens die in den beiden Herzogthümern (Masovien und Cujavien), zum Schutze gegen die Preußen zurückblieben, — „verbiete aber unter dem Bann aufs Strengste, daß keiner der Kreuzfahrer sich unterstehe, das Land der Befebrten Preußens ohne Einwilligung Christians, des Bischofs, zu betreten.“<sup>21)</sup> Gewiß führte der Papst diese strenge Sprache nur darum, weil er die wohlbegründete Besorgniß hegte, wenn der Herzog — denn nur Er kann gemeint sein, — über die Weichsel nach Preußen zöge, so wäre die Selbstständigkeit dieses Landes unter Christian und mit ihr die Sache des Glaubens in der äußersten Gefahr. Bestimmter konnte der Herzog von jedem Rechte auf Preußen nicht ausgeschlossen, der Bischof nicht deutlicher als der unabhängige Herr erklärt werden. Es ist, um die Bedeutung dieser Worte nicht irriger Weise zu beschränken, ein Doppeltes zu beachten. Wenn der Papst hier das Land der Befebrten Preußens als das Gebiet bezeichnet, auf welchem nur der Wille des Bischofs Geltung habe, so meint er mit diesem Ausdruck offenbar ohne alle Einschränkung das ganze Preußen, sofern es befehrt ist, eine Auffassung, die ihre Bestätigung erhält, wenn wir uns erinnern, daß der Papst gerade deshalb die Polen von Preußen fern hält, damit das ganze Volk befehrt werde.<sup>22)</sup> Es bleibt mithin kein Zweifel daran, daß hier die Hoheit Christians über ganz Preußen, sobald es eben christlich ge-

21) Sub intimatione autem anathematis districtius inhibemus, ne quisquam terram baptizatorum de Prussia sine permissione sui Episcopi cum exercitu intrare presumat, quia Dei et nostram indignationem incurreret, qui de cetero in tante presumptionis audaciam prosiliret.

22) Wenn man den Ausdruck auf Kulmerland allein beziehen wollte, wo blieben dann die während der zwei letzten Jahre hinzugekommenen baptizati de Prussia?



worden, ausgesprochen ist. Das Bewußtsein, in welchem der Papst diese Entscheidung aussprach, beruhete auf der Anschauung der ganzen Zeit; es war dasselbe, welchem später der deutsche Orden den Besitz Preußens zu verdanken hatte. Eine andere Beziehung des Ausdrucks „das Land der Bekehrten Preußens“ geht das Kulmer Gebiet an. Wenn dieses auch bisher noch immer als unter Polnischer Herrschaft stehend betrachtet wurde, so waren deshalb seine Bewohner doch keine Polen, sondern gehörten noch immer zu dem Preussischen Volke und zwar gegenwärtig um so ausschließlicher, als die Burgen, in welchen ehemals Polnische Colonisten sich angesiedelt haben mochten, seit vielen Jahren verlassen und verödet standen.<sup>23)</sup>

Bildete es nun wirklich einen Theil des bekehrten Preußens, so fiel es nothwendig gleichfalls unter den Spruch des Papstes, daß kein Kreuzfahrer darin etwas Anderes thun dürfe, als was der Bischof Christian wolle. Nur die eine Wirkung, welche der päpstliche Spruch im ganzen nichtpolnischen Preußen hatte, daß Christian die Landeshoheit zukomme, fand im Kulmischen nicht Statt, weil die Hoheit in dieser Landschaft dem Herzoge eigen war. Dies hinderte aber nicht, daß, solange Preußens Bekehrung durch Konrad gefährdet sein konnte, die Bestimmung des Papstes auch für dieses Gebiet ausnahmslose Anwendung fand.<sup>24)</sup>

Die Vollmacht, welche der Bischof zur Verkündigung einer Kreuzfahrt nach Preußen empfangen hatte, stand nicht im Verhältnis zu der Größe der Gefahren, welche dadurch überwunden werden sollten. Nur in den angrenzenden Ländern durfte er das Kreuz predigen; und war in dieser stürmischen Zeit nicht gerade Er am nothwendigsten bei den Bekehrten selbst? Ein wie dringendes Bedürfnis für

23) Vgl. unsre Urk. 10.

24) Der thatsächliche Beweis, daß dies der Sinn der päpstlichen Bestimmung gewesen, liegt in der 1222 von Konrad selbst gegebenen feierlichen Erklärung. S. unsre Auseinandersetzung der Verhältnisse jenes Jahres.



sein Werk auch der bewaffnete Schutz war, das eigentliche Ziel, das er im Auge hatte, konnte nur die Befestigung und Ausbreitung des christlichen Glaubens und Lebens in Preußen sein. Es mußte darum, so stand es bei ihm fest, eine allgemeine Kreuzfahrt in allen christlichen Ländern aufgeboten werden, die ihn jeder störenden Reise außer Landes überhob, unter deren Schutz das kirchliche Leben, geleitet von ihm, dem Bischöfe, in den bekehrten Theilen sich ruhig entfalten und in immer weitem Kreisen das ganze Land siegreich durchdringen mochte.<sup>25)</sup> Gelang es, den Papst zu bestimmen, daß er mit dem ganzen Gewichte seines Wortes dem Abendlande im Kampf gegen die Heiden des Nordens ein würdiges, gaudenreiches Ziel christlicher Begeisterung zeigte, so konnte die Befehrerung des ganzen Landes nicht fern sein. Dieses Alles setzte Christian in einem neuen Schreiben dem Papste auseinander und richtete an ihn die inständige Bitte um Verkündigung einer allgemeinen Kreuzfahrt.

Nachdem Honorius III. aus den Mittheilungen desselben erkannt hatte, daß es sich um den Gewinn eines durch seine Tapferkeit berühmten Volkes für die Kirche handle, um ein Werk, das zu seiner Vollendung nur des päpstlichen Machtgebotes harre, entschloß er sich, alle Kräfte, welche der Kreuzzug nach Palästina nicht in Anspruch nehme, dafür aufzubieten. Zuerst erließ er an die Bischöfe Deutschlands, Pommerns und Polens einen begeisterten Aufruf, in welchem er auf die wichtigen Ereignisse, welche sich in Preußen vorbereiteten, und auf die Nothwendigkeit hinwies, das dem Heidenthume bereits entrissene Land gegen die Rache der Feinde zu vertheidigen. Deshalb möchten sie alle diejenigen, welche den Zug ins gelobte Land nicht

25) Nicht zur Eroberung des noch heidnischen Gebietes, sondern nur zum Schutze des christlichen wünschte der Bischof bewaffneten Beistand; *in succursum fidelium de Pruscia, ad defendendum fideles contra barbaras nationes, in succursum Prutenice gentis* heißt es in den entsprechenden Bullen des J. 1218.

unternehmen könnten, ermahnen, entweder persönlich oder durch Absendung ihrer Dienstmannen den neugetauften Preußen zu Hülfe zu ziehen; es sollten ihnen dafür dieselben Gnaden zuerkannt werden, wie den Vertheidigern des heiligen Landes.<sup>26)</sup> Das Nämlliche verkündete ein an die Kreuzfahrer jener Lande selbst gerichtetes Schreiben.<sup>27)</sup> Doch hiermit glaubte der Papst ebensowenig den Bedürfnissen Preußens genügt, als die Mittel zu deren Befriedigung erschöpft zu haben. Christian, der mitten in den Bedrängnissen von Seiten der Preußen unverwandten Blickes ihre Befehrung als sein großes Ziel verfolgte, hatte Honorius zugleich mit der Bitte um Schutz auch einige nach seiner Ueberzeugung ganz besonders wirksame Mittel an gegeben, wodurch das Christenthum schnell und sicher zum Siege gelangen würde. Ihre Anwendung aber war nicht möglich ohne namhafte Unterstützung durch Geldbeiträge, welche er durch eine an die Gläubigen gerichtete Empfehlung des Papstes zu erhalten hoffte. Der erste Gedanke war dieser. Bei den heidnischen Preußen herrschte die barbarische Sitte, alle Kinder weiblichen Geschlechts bis auf eines sogleich nach der Geburt zu tödten. Christian gedachte, dieser Rohheit dadurch entgegenzutreten, daß er die Unglücklichen den Eltern abkaufte und im Christenthume erzöge. Ein solches Verfahren konnte unmöglich seine Wirkung auch auf heidnische Gemüther verfehlen. Es mußte in ihnen den Gedanken erwecken, daß derjenige, der so uneigennützig

26) Am 5. Mai 1218. *Voigt, cod. dipl. Pr. I, 2.*

27) Am 6. Mai 1218. *Voigt, cod. d. Pr. I, 3.* Gewissermaßen eine Ergänzung zu diesem Aufruf bildet die am 13. Mai 1218 (*Cod. d. Pr. I, 10.*) dem Bischof gegebene Vollmacht, den Verkauf von Eisen, Waffen und Salz an die heidnischen Preußen zu verbieten. Er wolle nicht, sagt Honorius, „ut armis nostris contra nos militent.“ Zugleich sollten sie an ihre Abhängigkeit von den Christen recht fühlbar erinnert werden. — „Ut pagani saltem in tribulatione Dominum recognoscant, et multiplicatis eorum infirmitatibus converti accelerent ad eundem, merito sunt eis christianorum subsidia subtrahenda.“ — Es war ein ihrer Bildungsstufe entsprechendes Interdict.

an ihren Kindern handle, gewiß auch ihnen wohl wolle. Der Papst schenkte dem Plane seinen Beifall und empfahl ihn der Unterstützung aller Christen.<sup>28)</sup> Das sei ja, sagte er, die Alles bestiegende Waffe des Christen gegen die Anfeindungen der Bösen — die Liebe. Kaum lasse sich eine Gelegenheit denken, die so, wie diese, jeden edlen Menschen zur Mithülfe auffordere.

Unmittelbarer auf die Bekämpfung des Heidenthums war ein anderer Plan Christian's gerichtet. Das Gebiet, das der Predigt des Evangeliums harrete, war unermesslich groß, die Zahl der Glaubensboten zu schwach. Was nützte es, die Heiden durch Aufstellung eines schützenden Heeres für ihre christlichen Stammgenossen unschädlich zu machen, wenn man nicht bemüht war, sie gleichfalls zu Christen, zu glücklichen Menschen umzuwandeln und mit ihren bekehrten Brüdern zu vereinigen. Nun stand Christian wohl ohne Zweifel noch in Verbindung mit den Klöstern seines Ordens, und hätte, so scheint es, aus ihnen leicht neue Gefährten gewinnen können. Auch durfte er erwarten, daß es in Deutschland nicht an Priestern fehlen werde, die den nach Preußen ziehenden Kreuzfahrern sich freiwillig anschließen.<sup>29)</sup> Allein er wußte zu gut, wie hinderlich das Mißtrauen, das die Heiden gegen jeden Fremden hegten, der Wirksamkeit auswärtiger Glaubensboten sei; zudem mußte, bei der nach seinem Dafürhalten schon so bald entschiedenen Bekehrung ganz Preußens, ohnehin darauf Bedacht genommen werden, daß ein einheimischer Priesterstand herangebildet werde; und wenn das bekehrte Volk sich mit rückhaltloserm Vertrauen der Leitung eines solchen überließ, um wieviel wichtiger war es erst, daß dem noch von heidnischem Bahn befangenen Solche, die es als die Seinigen erkannte, die Botschaft des Glaubens brachten! Aus diesem Grunde hatte Christian vor, Schulen zu gründen,

28) Am 13. Mai 1218. *Voigt*, Cod. I, 5.

29) Vgl. Cod. dipl. Pruss. I, 8.

in welchen Preußische Knaben unterrichtet und zu Glaubenspredigern ihres eignen Volkes erzogen werden sollten. Auch dieses Unternehmen empfahl der Papst der mildthätigen Unterstützung aller Christen.<sup>30)</sup>

Doch mit diesen die Sicherung und Verbreitung des Christenthums im Allgemeinen bezweckenden Maßregeln begnügte Honorius sich keineswegs. Schien ihm doch die Befehrung Preußens so weit gediehen, daß zur kirchlichen Organisation des Landes, zur Abtheilung desselben in Diöcesen und zur Errichtung eines Metropolitansystemes geschritten werden konnte; und wenn auch mehrere Landschaften noch heidnisch waren, so mußte eine angemessene Vertheilung der Arbeit gerade um so schneller zum Ziele führen.

Die Errichtung neuer Diöcesen und Metropolen in einem von Glaubenspredigern bekehrten Lande war eine Angelegenheit, womit nur die höchsten Würdenträger der Kirche oder außerordentliche Legaten des Papstes beauftragt wurden. Preußens kirchliche Gestaltung war nun freilich nicht mehr vom ersten Anfange zu beginnen; der weite Sprengel hatte bereits sein Haupt in Christian, dem Bischofe. Sollte diese Kirche sich daher zu einem Systeme von Diöcesen, zu einer Provinz entfalten, so geschah dies organisch in der Weise, daß sie unter dem gegebenen Haupte sich theilte und gliederte, d. h. daß Preußen in Diöcesen zerfiel und Christians Stellung die des Erzbischofs wurde.<sup>31)</sup> Diese natürliche Ordnung finden wir denn auch in dem

30) Am 13. Mai 1218. *Voigt. cod. I, 4.* Es heißt darin u. a.: *Venerabilis frater noster Christianus Episcopus Pruscie ac fratres eius statuerunt, sicut asserunt, prout valde necessarium esse constat, scolas Prutenorum instituere puerorum, qui ad gentem suam Domino convertendam addiscant efficacius, quam advene, predicare ac evangelizare Dominum Jesum Christum.*

31) Es war nie die Absicht des Papstes, Preußen der Metropole Gnesen unterzuordnen. Als Innocenz 1211 die Befehrten der Obforge des Erzbischofs von Gnesen empfahl, bemerkte er ausdrücklich, dies solle nur für so lange gelten, als noch kein Bischof von Preußen wäre. Es war dies eine provisorische Maßregel ohne alles Präjudiz für die Zukunft. Mit der Errichtung des Bisthums 1215 hörte die

auf diese Angelegenheit bezüglichen Schreiben des Papstes vom 5. Mai 1218<sup>32)</sup> beobachtet. Christian empfing darin die unumschränkte Vollmacht, Preußen im Namen des Papstes in Diöcesen zu theilen, und die Bischöfe zu wählen, zu weihen und einzusetzen. Hiermit war er thatsächlich über sie gestellt. Ihre Einsetzung mochte früher oder später in's Leben treten, der Name „Bischof von Preußen,“ den Christian führte, kam nunmehr dem Titel des Erzbischofes an Bedeutung gleich.<sup>33)</sup> Es ist darum nicht auffallend, wenn er von da an Erster<sup>34)</sup> und oberster Bischof von Preußen<sup>35)</sup> genannt wird.

Wir haben die politischen Verhältnisse Preußens bisher mit der kirchlichen Entwicklung in so inniger Verbindung gefunden, daß hier, wo diese zu völliger Bestimmtheit übergeht, sich uns die Frage aufdrängen muß, ob der Moment nicht für jene eine ähnliche Bedeutung gehabt habe. In der That wäre es nicht zu begreifen, wenn der

---

vorübergehende Beziehung zu Gnesen auf, und eine neue trat seitdem nicht ein; vielmehr geht aus der unumschränkten Gewalt, die der Papst dem Bischofe Christian Jedem gegenüber in Preußen vindicirt, deutlich hervor, daß dies Land zu einer selbstständigen Kirchenprovinz bestimmt war. — Bei diesem offensibaren Sachverhalt verschlägt es Nichts, daß Cod. Pruss. I, 13. von einer Legaten Gewalt des Erzbischofes von Gnesen über Preußen Rede ist, deren ihn der Papst 1219 enthebt. Selbst diese außerordentliche Vollmacht mag wohl selten, oder gar nicht zur Anwendung gekommen sein. Ob sie in den Bullen des Jahres 1213 gemeint ist? 1217 war der Erzbischof schon erkrankt. Vgl. Cod. Pr. I, 1. Am bedeutungsvollsten jedoch ist, daß er 1218 bei der Ordnung der Preussischen Kirche ganz unerwähnt geblieben.

32) Vgl. unsre Urk. 6.

33) Dies erhellt aus der später noch zu erörternden Urkunde Act. Bor. II, 624., in welcher der Papst, als bereits ein Bischof von Kulm ernannt und geweiht war, dennoch nicht diesen, sondern Albert, den Erzbischof von Preußen, Christian's Nachfolger nannte.

34) Dieser Titel begegnet uns zuerst in einer Schenkungsurkunde des Herzogs Konrad vom Jahre 1223. Acta Bor. I, 275. Vgl. Urk. 10a.

35) So nennt ihn der päpstliche Legat: Quum questio verteretur inter Christianum, *primum episcopum Prussie generalem* . . . Cod. Pr. I, 41. Vgl. unsre Urk. 28.

Papst, von dem wir wissen, daß er sich die politische Entwicklung des Volkes immer besonders angelegen sein ließ, jetzt, da dasselbe in die Reihe der christlichen Völker eingeführt wurde, nicht mit seinem mächtigen Worte bestimmt haben sollte, wer über Preußen als Herr zu gebieten habe. Nun wissen wir zwar, daß im Jahre 1217 den Polen, und eben jetzt, 1218, allen Kreuzfahrern gegenüber Christian als unumschränkter Herr im ganzen<sup>36)</sup> Preußischen Lande erklärt wurde, daß Christian eigentlich nur als solcher die Theilung des Landes und die Errichtung, beziehungsweise die Dotirung der Bisthümer ohne Zuziehung eines Andern vorzunehmen im Stande war. Allein wir erwarten mit Recht in diesem so wichtigen Augenblicke mehr, wir erwarten schlechterdings eine an ihn gerichtete Urkunde, in welcher er förmlich und feierlich als Herr von Preußen ernannt und bestätigt ist. Und diese Urkunde hat Christian wirklich erhalten,<sup>37)</sup> und mit ihr er-

36) In den beiden, äußerst streng gehaltenen, Bullen des Papstes vom 12. und vom 16. Mai 1218 (Acta Bor. I, 265. und Cod. Pruss. I, 6.) wird den Kreuzfahrern verboten, sich irgend eine Herrschaft in Preußen zu gründen (ut, non que sua sunt sed Jesu Christi querentes, ad convertendum ad deum, non ad subjugandum sue servituti paganos attendant ..). Wenn Einer es aber wagen würde, gegen des Bischofs Willen das schon bekehrte Land zu betreten, oder darin irgend Etwas eigenmächtig zu verfügen (in ea disponere quicquam), wodurch die Unbefehrten gereizt oder die Befehrten gedrückt würden (was dies sei, sagen die früheren Worte: ne, quod absit etc. Vgl. unsre Urk. 7.), so solle Chr. sie mit dem Banne strafen. Die zweite Urkunde, an die Kreuzfahrer selbst gerichtet, ist fast mit der ersten gleichlautend, nur verbietet sie, überhaupt Preußischen Boden gegen Chr.'s Willen zu betreten: Si qui contra voluntatem eius terram baptizatorum vel baptizandorum totius Pruscie etc.

37) Die Existenz derselben bestreitet Voigt, wie er auch den auf die Polnischen Fürsten und die Kreuzfahrer überhaupt bezüglichen Bullen keine politische Beziehung beizulegen scheint; begreiflicher Weise weicht dadurch seine ganze Auffassung von der unsrigen sehr weit ab. Die Existenz der Urkunde ist jedoch, obgleich wir sie selbst nicht mehr besitzen, über allen Zweifel erhaben. Denn in einer 1231 dem deutschen Orden ausgestellten Urkunde erklärt Christian öffentlich und feierlich, „daß Preußen ihm durch rechtmäßige und gnädige Verleihung des Apostolischen Stuhles gehöre“: nos in terris Pruzie, que ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur, . . . . . terciam ipsis contulimus in

langte seine Stellung als geistlicher Fürst, wenn auch noch nicht ihre thatsächliche Vollendung, doch ihre volle Bestimmtheit.

Aus den beiden Entscheidungen des Papstes tritt uns die Gestalt, in welcher Preußen den christlichen Staaten Europa's sich anschließen sollte, in deutlichem Bilde entgegen. Wie im deutschen Reiche, von der Nordsee bis an den Fuß der Alpen, viele und nicht die unansehnlichsten Länder in ihren Bischöfen und Erzbischöfen zugleich auch ihre weltlichen Herrscher erkannten, so sollte auch Preußen ein geistliches Fürstenthum werden, und Christian es als Erzbischof regieren. So hatte es der Papst, in der Ueberzeugung, daß es Preußen zum Heile gereiche, daß Niemandes Rechte dadurch beeinträchtigt würden, und daß Niemand so gerechten Anspruch auf Preußens Besitz habe, wie Christian, feierlich festgesetzt.

Christian's ganze Thätigkeit galt nun der Verwirklichung der für

---

vera et perpetua proprietate possidendam. Cod. Pruss. I. 25. (Das Relativum que anders, als allgemein, von den terris Pruzie zu verstehen, ist unzulässig vgl. Voigt, Gesch. Pr.'s II, 228. Anm. 1.). Ferner hat der deutsche Orden, durch seine Bevollmächtigten, diese Schenkung angenommen und ist dadurch der Erklärung als einer von ihm für wahr erkannten beigetreten; er, der mit dem Bischöfe eben im heftigsten Streite lag, hat dies sicher nicht gethan, bevor er sich auf's Unwidersprechlichste von dem Vorhandensein der Urkunde überzeugt hatte. Wir haben also das Zeugniß Derjenigen, bei welcher wir, nächst dem Verfasser, dem Papste, die sicherste Kenntniß annehmen dürfen, daß des Bischöfs, dem sie gehörte, und das des Ordens, der ihre Existenz nicht wünschte. — Die Zeit, in welcher sie verfaßt worden, zu bestimmen, fehlt es an besondern Anhaltspunkten; am wahrscheinlichsten aber und am ungezwungensten wird sie, aus den oben entwickelten Gründen, mit der ihr sachlich parallelen Vollmacht, welche sich auf die kirchliche Organisation bezog, verbunden. — Wer sich hier darüber wundern wollte, wie doch der Papst auch das noch unbefehrte Land schenken könne, käme bei der 1234 Statt findenden Schenkung an den Orden (Cod. Pruss. I, n. 35.) in denselben Fall. — Diese ganze Sachlage ist zu klar, zu wohl begründet, als daß die Anmaßung des Herzogs vom Jahre 1230, Preußen gehöre ihm, auch nur ein Bedenken dagegen erwecken könnte. Wir werden die Urkunde des Herzogs an ihrer Stelle genau prüfen, und begnügen uns hier damit, auf seine Behauptung, Lübau gehöre ihm ebenfalls (Cod. Pr. I, 51.), hinzuweisen. Wir wissen, wem diese Landschaft gehörte.

Preußen vorgeschriebenen kirchlichen und politischen Organisation. Am nothwendigsten war die Sicherung des schon bekehrten Gebietes durch Herbeiziehung möglichst vieler Kreuzfahrer. Denn unaufhörlich machten die Heiden Einfälle in das christliche Land und suchten durch den Schrecken ihrer Waffen die Bekehrten zum Rückfall in das Heidenthum zu zwingen.<sup>38)</sup> Während des Jahres 1219 scheint indeß noch kein eigentliches Heer in Preußen angekommen zu sein,<sup>39)</sup> und gewiß ist der Zweck der Reise, welche Christian um diese Zeit nach Deutschland unternommen,<sup>40)</sup> kein anderer gewesen, als die Theilnahme für die Sache Preußens zu vermehren und Kreuzfahrer zu gewinnen. Allein die damalige Lage des Reiches war nicht geeignet, einen großen Erfolg hoffen zu lassen. Der Kreuzzug Friedrichs II., der seit langer Zeit schon gelobt und verkündigt war, sollte nun wirklich Statt finden. Auf den Hoftagen zu Nürnberg im October 1219 und zu Frankfurt im darauf folgenden Jahre hatte Friedrich sich von den deutschen Fürsten das Versprechen geben lassen, daß sie mit ihm die Fahrt nach dem heiligen Lande antreten würden,<sup>41)</sup> und bei der am 22. November in Rom durch Honorius III. empfangenen Kaiserkrönung selbst versprochen, im August 1221 den Kreuzzug antreten zu wollen.<sup>42)</sup> Unter solchen Umständen war es äußerst schwer, der Begeisterung, welcher die einladende Fahrt nach Jerusalem mit dem

38) So berichtet der Papst in seinem Rundschreiben. Cod. Pruss. I, 12. Daß übrigens die Preußen jedesmal, so oft sie Masovien verheerten, auch durch das Kulmerland gezogen seien, wie Voigt, Gesch. Pr.'s I, 442 und 445. annimmt, ist nicht wahrscheinlich. Der größere östliche Theil Preußens grenzte gar nicht an das Kulmische, sondern an Masovien, und es läßt sich sehr gut denken, daß sie, wenn sie rauben wollten, unbekümmert um Christians dürstige Bekehrte, in Masovien einfielen.

39) Die Quellen schweigen darüber gänzlich.

40) Im Jahre 1220 war er nach dem Chronicon Montis serenii p. 81. in Halberstadt bei der Einweihung der Kirche gegenwärtig.

41) Böhmer, Kaiserregesten S. 103. 105.

42) Raynald. ad h. a. n. 21.

Kaiser vorschwebte, auch nur einiges Interesse für das unbekannte Preußen abzugewinnen. Die Hülfe, welche Christian aus Deutschland erhielt, wird demnach sehr spärlich gewesen sein.<sup>43)</sup>

Hingegen zog im Jahre 1222 ein beträchtliches Kreuzheer unter Anführung Herzog Heinrichs des Bärtigen, der Bischöfe von Breslau und Lebus und anderer Schlesiſcher Edlen aus Schlesien heran. Die Absichten Heinrichs waren anfangs vermuthlich einfach dahin gegangen, als Kreuzfahrer mit den Seinen den Bischof und dessen Land gegen die Anfälle der Heiden zu vertheidigen. Allein da, wo er uns zuerst begegnet, bei Herzog Konrad, finden wir ihn mit weiter greifenden Plänen beschäftigt. Beide hatten sich darüber verständigt, daß Heinrich einen Theil des Kulmer Landes zum bleibenden Besitze erhalten sollte.<sup>44)</sup> Das doppelte Ziel indeß, das er sich vorgesteckt hatte, die Vertheidigung des Bischofs und die Erwerbung eines Gebietes im Kulmischen Lande, konnte nicht erreicht werden, ehe der Bischof seine Einwilligung gegeben hatte.<sup>45)</sup> Christian zeigte sich,

43) Vgl. das Schreiben des Papstes vom 8. Mai 1220 an die Befehrten Preußens. Raynald. ad h. a. 40—41.

44) Dies geht klar aus dem bisher wenig beachteten zweiten Theile der sogleich zu erörternden Urkunde 10. hervor. Es ist daselbst von gewissen Vortheilen Rede, welche dem Bischof auch aus dem Theile des Landes, das etwa ein Anderer empfangen könnte, zugesichert werden; dann folgt unmittelbar der Vorbehalt, daß hierüber, im Falle Herzog Heinrich dieser Zweite sein sollte, zwischen ihm und Christian von dieser Bestimmung ganz unabhängig verhandelt werden solle. Die Worte der Urkunde sind, nach unserer unzweifelhaft richtigen Emendation, folgende: *Quicumque terram Colmensem habuerit et quicquid ad dominium Colmensis territorii pertinet, — exceptis bonis predictis, que supradictus episcopus Prussie ibi habet, aut in posterum quocunque iusto modo, aut emtione aut fidelium donatione habiturus est, — omnes proventus ipsius terre cum episcopo Prussie dimidiabit, insuper decimam temporalium de parte sua episcopo Prussie dabit, excepto duce Silesie H., qui faciet cum episcopo secundum quod iis duobus visum fuerit expedire.* — Ganz fest scheint Heinrich noch nicht entschlossen gewesen zu sein; er wollte erst den Versuch machen.

45) Auch dieser wesentliche Umstand, der übrigens aus den päpstlichen Bullen der Jahre 1213, 1217 und 1218 folgt, ist bisher fast ganz übersehen, und die Ur-

als Konrad ihn darum bat, anfangs nicht sehr willfährig.<sup>46)</sup> Hätte es sich blos um die Beschützung des christlichen Landes gehandelt, so hätte er schwerlich Anstand genommen, darauf einzugehen. Aber wie bedenklich war es, einen so kriegerischen, eroberungslustigen Fürsten als Nachbar des friedlichen Preussischen Fürstenthums aufzunehmen! Zu solchen gefährlichen Plänen wollte der Bischof die Hand nicht bieten; er wollte es um so weniger, als er vernahm, daß Heinrich die Burg Kolmen (Kulm), welche allerdings der bedeutendste Punkt des Landes war, welche er jedoch eben deshalb bereits selbst zu seiner Residenz erwählt hatte,<sup>47)</sup> zum Stützpunkt seiner kriegerischen Operationen zu machen wünsche. Ueberhaupt wie mißlich konnte Christian's Stellung und die Lage seiner Untergebenen werden, wenn die Hauptpunkte des Landes in fremden Händen waren! Es lag auf der Hand, — sollte Christian sich irgend zu dem Ansinnen Konrads verstehen, sollte er dem Herzog von Schlesien gestatten, einen Theil des Landes von Konrad anzunehmen, so konnte er es, in seiner Stellung, nur dann, wenn ihm dagegen durch Zusicherung der Hauptplätze das Uebergewicht im Lande gewiß war. Auf der andern Seite kam Konrad unendlich viel darauf an, daß Heinrich in der Vertheidigung des kulmischen Masovien's Schutz übernahm, und was die Landesburgen betrifft, so galt es ihm, der sie längst aufgegeben und in Trümmer fallen lassen,<sup>48)</sup> ganz gleich, ob sie für den Bischof

kunde lediglich als „Schenkung Konrads an den Bischof“ behandelt worden, obgleich die im Eingange des Schenkungsvertrages so scharf hervorgehobenen Bitten Konrads ohne Berücksichtigung der unumschränkten Macht des Bischofs gar nicht zu begreifen sind.

46) Wir erkennen dies aus den wichtigen Bedingungen, die er gestellt, und die gewiß nicht bei dem ersten Antrage von Konrad zugestanden waren.

47) Es ist schon an sich ganz natürlich, daß Christian sich zu seiner Residenz den festesten Punkt des Landes auswählte; auch die Worte am Schluß des ersten Theiles der Urkunde zeigen dies.

48) „*Quondam castra*“ — heißen sie in der Urk. alle, und die Hauptburg Colmen wird genannt „*per multos annos a Prutenis destructum et totaliter desolatum.*“

oder für den Schlesiſchen Herzog beſetzt und behauptet würden. Nachdem er alſo lange und inſtändig den Biſchof mit ſeinen Bitten beſtürmt hatte, gab dieſer endlich unter der genannten Bedingung, welcher er noch einige andere ähnlicher Tendenz hinzugefügt, zu dem Plane Heinrichs ſeine Einwilligung, und es kamen Anfangs Auguſt des Jahres 1222 zu Lowitz die Verhandlungen in folgendem von Herzog Konrad und ſeinen Prälaten und Edlen unterzeichneten Schenkungsvertrage zum Abſchluß:

„Konrad, Herzog von Maſovien, tritt dem Biſchof Chriſtian von Preußen im Kulmiſchen Lande die Burgen Graudenz, Thorn, Kulm,<sup>49)</sup> und mehrere andere, mit allen dazu gehörigen Dörfern und Gütern ſammt der betreffenden Landeshoheit ab,<sup>50)</sup> dafür daß

49) Die Urkunde iſt bei *Leibnitz*, *cod. iur. gent. dipl.* pg. 6—8. und bei *Dreger*, *cod. Pomeraniae dipl. n.* 58. abgedruckt, aber fehlerhaft und ganz unverständlich. Unabhängig davon hat *Lukas David*, dem das Kulm-Löbauische Archiv unter dem Biſchof Tiedemann Giſe vom Jahre 1541—1549 zur Verfügung ſtand, ſie uns in einer Copie erhalten, welche in der Königsberger Schloßbibliothek unter ſeinen Manuscripten aufbewahrt wird. Dieſe Abſchrift erſt bietet, wie eine Vergleichung mit obengenannten beweist (vgl. *Acta Bor. I.* 268—270.) die vollſtändige und verſtändliche Urkunde, und nennt, außer den bei L. und Dr. angegebenen, noch 12 quondam castra, welche Konrad dem Biſchof ſchenkt, darunter auch das *castrum Colmen*. Vgl. unſre nach Lukas David gegebene Urk. 10. Auf den erſten Blick ſcheint es ſonderbar, daß eher von dem Wiederaufbau, als von der Schenkung der Burg Rede iſt; dieſes kommt aber einfach daher, weil jener die Bedingung war von dieſer. Völlig grundlos iſt *Vaczko's* (*Gesch. Pr.'s*, I, 106) Anſicht, durch dieſe Urkunde habe Konrad ſich Kulm wieder angeeignet. Ebenſo wenig iſt die Vermuthung *Voigt's* (I, 453.) zuläſſig, Konrad habe in ihr die Wehr- und Schutzpflicht Kulms übernommen. Die Urkunde redet kein Wort von irgend einer Thätigkeit Konrads auf Kulmiſchem Boden, ſondern nur von Herzog Heinrich. Wenn *Voigt* ferner I, 451. die Worte der Urkunde ſo verſteht, als habe Heinrich im Kulmiſchen Beſitzungen gehabt, ſo überſieht er, daß in fuerit und dimidiabit von einer zukünftigen Möglichkeit Rede iſt.

50) „Cum iure ducali“ ſagt die Urkunde. *Nöpell* behauptet in der *Geschichte Polens*, I, 431—442., geſtüzt auf andere Polniſche Schenkungsurkunden, welche in denſelben oder ähnlichen Ausdrücken — cum pleno iure et dominio, quodeunque ius, perfecta libertas — die Landeshoheit nicht bezeichnen, daß Konrad dieſe weder hier noch ſpäter (1230) mit übertragen habe. Allein

der Bischof seine Einwilligung gibt (zum Wiederaufbau und) zur Besetzung der Hauptburg Kulm durch Herzog Heinrich<sup>51)</sup> und das Schlessische Kreuzheer. Aus gleichem Grunde begeben sich auch der Bischof von Ploek und sein Kapitel all ihrer Besizungen und geistlichen wie weltlichen Rechte in demselben Lande zu Gunsten Christian<sup>52)</sup>. Die Kreuzfahrer werden dem Bischofe Christian in der

wenn solche Ausdrücke, von Polnischen Herzögen ihren Lehensleuten und Untergebenen gegenüber gebraucht, mit dem Begriffe von Landeshoheit nicht zusammenfielen, so war die Restriktion eben zu einer gesetzlichen Gewohnheit und ihre ausdrückliche Erwähnung überflüssig geworden. Anders verhielt sich die Sache bei Verhandlungen mit Auswärtigen. Außerhalb Polens hieß *ius ducale*, *dominium*, *Landesherrschaft*, und, wollte Konrad in Verträgen mit Auswärtigen, z. B. mit Christian oder dem Deutschen Orden, sich die Landeshoheit vorbehalten, so durfte er solche Ausdrücke entweder nicht gebrauchen, oder doch nicht, ohne sie zu restringiren. — Was Nöppel (a. a. D. S. 435. 438) noch gegen Voigt geltend macht, daß der Deutsche Orden später in Polen von seiner kaiserlichen Verschreibung keinen Gebrauch gemacht habe, hing, wie wir an seiner Stelle sehen werden, mit Anderem zusammen.

51) Diese Besetzung Kulms durch Heinrich hatte zunächst den Zweck, dem Bischofe Schutz zu gewähren; er hatte ja das Kreuz genommen. Außerdem jedoch wollte er zugleich den Versuch machen, ob der Besitz eines Gebietes im Kulmischen ihm die Opfer und Anstrengungen, die nothwendig wären, lohne, oder vielleicht im Verhältniß zu diesen zu gering sei. Deshalb war auch die wirkliche Uebertragung von Seiten Konrads, wie die Urkunde zeigt, noch nicht geschehen, und Heinrich bei der Aufbaue und Besetzung Kulms einstweilen nur Kreuzfahrer im Dienste des Bischofs, dem die Burg gehörte.

52) Weislich benützte Christian die Gelegenheit, um das Kulmer Land, das er nun, theils unmittelbar, theils mittelbar unter seine Herrschaft bekam, aus jedem Abhängigkeitsverhältniß von Polen zu lösen. Streng genommen war das Verhältniß zur Kirche von Ploek schon durch die oft genannten päpstlichen Schreiben suspendirt; aber Christian wollte verhindern, daß der Bischof von Ploek etwa nach völliger Sicherung des Kulmischen oder nach Preußens Christianisirung mit seinen Ansprüchen wieder hervorträte; deshalb verlangte er, daß derselbe sammt seinem Domkapitel ein für allemal auf die Rechte seiner Kirche in jenem Gebiete Verzicht leistete. — Daß dies wirklich geschehen ist, daß die Ploeker Kirche zu Gunsten Christian<sup>52)</sup> Verzicht gethan, „*de omnibus villis et possessionibus. et de omni iure tam spirituali quam temporalis, quod idem episcopus et suum capitulum in predicto Colmensi dominio olim habuerunt*,“ — ist zur Beurtheilung eines späteren Ereignisses von der größten Wichtigkeit.

Burg Kulm eine Kurie und ein seinen Wünschen angemessenes Kloster<sup>53)</sup> bauen.“

„Der zukünftige Besitzer des nichtbischöflichen Landestheiles wird seine Einkünfte mit dem Bischof theilen und außerdem den Zehnten an ihn entrichten. Ist dies aber Herzog Heinrich, dann wird zwischen ihnen beiden eine besondere Vereinbarung Statt finden<sup>54)</sup>.“

An diese Schenkung schloß sich eine Reihe anderer von Seiten Herzog Lesko's, des Ritters Christin von Chrosna, des Krucko und des Herzogs Konrad an<sup>55)</sup>; sie alle suchten dem Unternehmen Heinrichs, das ebenso wichtig für Polens Sicherheit war, als für die Sache Preußens, die Wohlgeneigtheit Christians zu erhalten.

Es war für den Bischof kein geringer Gewinn, daß er durch die empfangene Schenkung der Hauptplätze im Kulmischen Lande und durch das ihm so auf jeden Fall gewährleistete Uebergewicht über den zukünftigen Besitzer des noch übrigen Gebietes förmlicher Herr des Landes, unabhängig von Polen, geworden war. Nun erst umfaßte seine ordentliche bischöfliche Landesherrschaft<sup>56)</sup> ganz Preußen, und

53) In diesem (Cistercienser-) Kloster sollte ohne Zweifel die Schule, die Erziehungsanstalt, kurz Alles, was Preußens Befehrung erforderte, Raum finden.

54) So gänzlich hatte Konrad den Gedanken an die Behauptung des Kulmischen Landes aufgegeben!

55) Vgl. die Regesten des Jahres 1223. Eine dieser Schenkungen (unfre Urf. 10a.) giebt die interessante Nachricht, daß Preußen schon damals (1223) unter den schützenden Namen Maria's gestellt war: „Sancte Cruci et beate Marie *Virginis in Prussia* — donavi,“ sagt die Urfunde.

56) Das Wort *episcopatus Prussiae*, das von jetzt an oftmals in den Urkunden vorkommen wird, hat keinen so engen Sinn, wie Voigt I, 451 ff. anzunehmen scheint; es heißt nicht: „Bisthum“ in dem ausschließlich geistlichen Sinne, sondern es bedeutet den Inbegriff aller kirchlichen und politischen Rechte, welche dem Bischöfe Christian und seinen Nachfolgern eigen sind. Kommt das Wort nun in einem Zusammenhang vor, wo von weltlichem Besitz und Recht Rede ist, so tritt die politische Bedeutung in den Vordergrund und es bezeichnet die Landeshoheit des Bischofs; im andern Falle — die kirchliche

zwischen ihm und Polen zogen die Weichsel und die Drewenz eine natürliche Grenze. Allein es durfte auch überhaupt als ein glückliches Ereigniß angesehen werden, daß ein Gebiet, welches bis dahin ein werthloses Eigenthum des Herzogs von Masovien gewesen<sup>57)</sup>, nun unter der umsichtigen Leitung des Bischofs Christian und unter dem Schutze des tapfern Herzogs Heinrich zu einem Grenzwall für Polen und zu einer Pflanzstätte des Christenthums für die noch unbefehrten Landschaften Preußens werden sollte.

Nachdem die Uebereinkunft zu Lowitz geschlossen war, hatte das Heer der Kreuzfahrer die Weichsel überschritten und befand sich auf Kulmischem Boden<sup>58)</sup>. Feldzüge gegen die Preußen zu unternehmen, war nicht der Zweck ihrer Berufung<sup>59)</sup>; ihre Thätigkeit wird dem

---

Gewalt. Steht es aber so schlechtthin, dann darf keine der beiden Bedeutungen außer Acht gelassen werden. — Ebenso irrhümlich ist, was Voigt als die Folge des Schenkungsvertrages von Lowitz ansieht: „In solcher Weise, sagt er (a. a. D.), erhielt der Bischof Christian jetzt die ganze (?) Kulmische Landschaft zu seinem bischöflichen Sprengel und es entstand nun erst das eigentliche Bisthum Kulm, wiewohl der Bischof auch forthin noch Bischof von Preußen hieß.“ Hiergegen ist zu erinnern, daß der bischöfliche Sprengel Christians schon seit 1215 ganz andre Landschaften Preußens umfaßte, — daß also der *episcopus Prussiae* nicht erst 1222 anfing ein seinem Namen entsprechendes Gebiet unter sich zu haben, daß ferner Christian nur als der Bischof von Preußen die freie Verfügung darüber haben konnte, wer in die *terra baptizatorum vel baptizandorum tocius Pruscie* (Cod. Pruss. I, 6.) kommen dürfe, endlich daß vor dem Jahre 1243 weder ein Kulmer Bisthum, noch ein Bischof von Kulm existirte, mithin Christian am allerwenigsten jemals so heißen konnte.

57) Daraus und weil Konrad einen starken Schutz für sein Land suchte, erklärt es sich allein, daß er sich die von Christian gestellten Bedingungen gefallen ließ. Er, dem vor Allen das scharfe päpstliche Verbot irgend welcher Einmischung in Preußens Angelegenheiten gegolten, der es also auch durch sein Benehmen hervorgerufen, hätte ohne die dringendste Noth sicherlich keine Schenkung, nicht einmal von einem für ihn werthlosen Gegenstande, an den Bischof gemacht.

58) Wir finden es im August des Jahres 1223 zu Brešno, welches wahrscheinlich derselbe Ort ist mit dem heutigen Brzysžno, nordöstlich von Thorn. Vgl. Urk. 10a.

59) Vgl. die Bulle vom J. 1218 im Cod. Pruss. I, 2. 3. 6. Diese defen-

Aufbau von Kulm und überhaupt der Befestigung des Landes gewidmet worden sein. Im Jahre 1223 hatten sich die Pommerischen Herzöge Swantopolk und Bratislaw gleichfalls bei dem Heere eingefunden<sup>60)</sup>, und wir dürfen annehmen, daß es auch an einzelnen Zuzügen aus Deutschland nicht ganz gefehlt habe.

Der Bericht, den Christian über diese günstige Entwicklung der Dinge an den Papst zu senden sich ohne Zweifel gedrungen gefühlt, konnte sich mit der Absendung jenes für den Norden so bedeutungsvollen Römischen Legaten Wilhelm von Modena<sup>61)</sup>, nach Livland begeben haben. Unter den Aufträgen, welche ihm Honorius gegeben, war auch dieser, daß er den Bischof und die Besehrten Preußens besuchen und der päpstlichen Huld und Liebe versichern sollte<sup>62)</sup>. Ob es ihm jedoch möglich gewesen, diesem Befehle nachzukommen, ist sehr zweifelhaft<sup>63)</sup>; denn noch in demselben Jahre brach über Polen und

---

sive Stellung, auf welche sich das Heer beschränkte, macht es begreiflich, daß uns während dieser Zeit keine wichtigen Thatfachen berichtet werden.

60) Siehe Urk. 10a.

61) Ueber seinen Charakter und sein Verhältniß zum Papst vgl. Rayn. 1224. 38.

62) Bei Raynald l. c. steht Livland als Ziel der Reise Wilhelms an erster Stelle. Der Brief ist datirt: II. cal. Jan. pontif. n. a. IX (31. Dezember 1224.) In denselben Tagen, III. Non. Januarii a. IX (3. Januar 1225) ist der freundliche Brief an die Besehrten Preußens geschrieben. Es ist also zu vermuthen, daß derselbe dem Legaten mitgegeben wurde. Dagegen bezieht sich Cod. d. Pr. I. 17. nicht auf Preußen.

63) Seine Reise dauerte nicht, wie Voigt (I, 460. Anm. 1.) und Töppcn (Geschichte der Preuß. Historiographie. S. 282.) glauben, bis 1228, sondern spätestens bis Ende 1226. Denn nach Muratori, Antiqq. Ital. tom. VI. pag. 254. war er im Dezember 1227 wieder in Modena. Seine Gefangenschaft in Aachen (Godefrid. Colon. p. 296.) muß also in das Jahr 1227 oder 1226 fallen (Godefried sagt nicht, daß die Gefangenschaft selbst 1228 gewesen). Am 23. Mai 1226 war er nun noch in Livland, vgl. Index hist. dipl. Livon. T. I, p. 6—9. Somit ist es nicht glaublich, daß er auf seiner Rückreise nach Deutschland, die er über Gotthland angetreten (Voigt, II, 320.), Preußen berührt haben sollte. Auf der Hinreise aber standen Pommerns und Polens traurige Verhältnisse im Wege. Die Uebersetzung des Grammatikers Donatus ins Preußische, wovon Al-

Pommern, die beiden Länder, durch welche allein Preußen zu erreichen war, aus der alten Unheilsquelle Verheerung und Elend herein<sup>64</sup>).

Als die heidnischen Preußen erfahren hatten, daß Herzog Swantopolk aus Pommern abwesend sei, eilten sie, die günstige Gelegenheit zu benutzen<sup>65</sup>), und brachen im Sommer 1224 über die Weichsel in sein Land. Danzig wurde erstürmt, Oliva zerstört, die Mönche gefangen nach Danzig geführt und unter grausamen Qualen am 27. September getödtet. Da mußte Swantopolk zur Vertheidigung des eignen Landes das Kreuzheer verlassen. Allein die Preußen hatten schwerlich auf seine Rückkehr gewartet, sondern sich raubend und mordend auf das südlich an sie grenzende Masovien geworfen. Noch stand Konrad vielleicht im Kulmischen, als zu ihm aus seinem Lande der Jammerruf der Verzweiflung drang. Es war, als hätte das ganze Preußische Volk bis nach Samland hin sich aufgemacht, um nicht eher zu ruhen, bis Masovien in eine Wüste verwandelt wäre. Kein Widerstand war möglich, in solchen Massen zogen sie. Was vor ihnen fliehen konnte, floh in die Wälder; der Herzog selbst hatte keinen sichern Aufenthalt mehr, als die Burg zu Block. Die Kirchen gingen in Flammen auf, die Klöster wurden verheert, die Priester erschlagen.

Auch das christliche Preußen blieb nicht von den Barbaren verschont. Das nördlich zwischen Pomesanien und Ermland gelegene Ransanien war wohl schon sogleich von den nach Pommern Stürmen-

---

bericus (Chron. pag. 547.) meldet, muß also, wenn die Nachricht überhaupt auf Wahrheit beruht, entweder zu einer ganz andern Zeit, oder anderswo (in Livland, dann aber eine livländische) entstanden sein.

64) Annales Monast. Oliv. p. 11. ist die einzige gleichzeitige Quelle. Sie redet und weiß mehr von den Drangsalen Pommerns und Masoviens, als von denen des Kulmischen Landes.

65) Gerade daraus, daß die Ann. Oliv. von keinem Zusammentreffen des tapfern Herzogs mit den Preußen (Vöigt, I, 469.) melden, folgt, daß dieser außer Landes gewesen sein müsse.

den überfallen und was der Bischof in langen Jahren mit Mühe gepflanzt hatte, schonungslos zertreten worden<sup>66)</sup>. Im Kulmer Lande, von wo Herzog Heinrich mit Aufgebung seiner Pläne längst heimgezogen war, <sup>66a)</sup> fand Christian mit den bei ihm verweilenden Kreuzfahrern wohl auf der Hauptburg Kulm Schutz vor dem Feinde. Aber welch ein trauriger Umschwung der Verhältnisse!

Indeß wie anhaltend auch diesmal der Kriegssturm aus dem Norden sein mochte, bleibend nahmen die Preußen auf solchen Zügen nie von einem Lande Besitz; hatten sie ihre Raub- und Mordlust befriedigt, dann verschwanden sie immer wieder in ihre Wälder und es traten oft mehrere Jahre vollkommener Ruhe ein. Gesah dies auch jetzt, so durfte Christian sich der Hoffnung hingeben, daß es ihm dann vielleicht gelingen würde, die Kreuzfahrt nach Preußen mit großartigerem Erfolge bei dem Papste und in Deutschland in Anregung zu bringen, und mit einer starken Heeresmacht nicht nur sein christliches Land zu behaupten, sondern auch die heidnischen Landschaften zu züchtigen und zu unterwerfen. Denn daß die bloße Vertheidigung, auf die er sich bis dahin beschränkt hatte, das Werk des Glaubens nicht fördere, davon hatte ihn die jüngst gemachte traurige Erfahrung hinlänglich belehrt. Der heidnische Trotz, das sah er, ließ sich nur mit Waffengewalt brechen, und wie lange er auch gezügert, er mußte jetzt zu dem Entschlusse kommen, in diesen Boden sei das Kreuz nur mit dem Schwerte zu pflanzen<sup>67)</sup>. In wiefern und mit welchem Glück er wäh-

66) Nichts desto weniger ist diese Landschaft selbst in den später folgenden Kämpfen mit dem Orden noch als eine nicht sehr für das Heidenthum eifernde wiederzuerkennen. Die Pomesanier haben die Schlacht an der Sirgune (Sorge), die Ermländer die bei Braunsberg, — in Lansanien suchen wir vergebens die Wahlstatt, wo seine Männer vereint den Kampf der Verzweiflung für das Heidenthum gekämpft hätten.

66 a) Vgl. seine Urkunde d. d. 1. Juli 1224 in Novo Foro. Sommersb. III. pg. 97.

67) Von nun an kommen die Ausdrücke „Vertheidigung, Schutz der Getauften in Preußen“ in den Urkunden nicht mehr vor.

rend der Jahre 1226, 1227 und 1228 diesen Gedanken zu verwirklichen gestrebt, darüber fehlen uns bestimmtere Nachrichten. Das Schweigen der Quellen deutet jedenfalls darauf hin, daß seine desfallsigen Bemühungen während jenes Zeitraumes wenig nach Außen hervortraten. Vielleicht war er auch ähnlich wie im Jahre 1220 in Deutschland, um neue Streitkräfte für seine Burgen zu sammeln und die Begeisterung für die nordische Kreuzfahrt persönlich anzufachen<sup>68)</sup>.

68) Man pflegt die Stiftung des Dobriner Ordens in das Jahr 1225 zu setzen. Vgl. Voigt, I, 460. Dann soll die Erfahrung, daß dieser Orden der Aufgabe nicht gewachsen sei, insbesondere seine Niederlage in einer Schlacht bei Straßburg, das Verlangen nach einer stärkeren Hilfsmacht erzeugt und die Berufung des Deutschen Ordens veranlaßt haben (das Letztere gibt *Dusburg* an, in seinem von ihm 1326 vollendeten *Chronicon Prussiae*, II, 4. 5). Allein die Stiftung des Dobriner Ordens muß viel später fallen. Die Berufung des Deutschen Ordens ist spätestens im Anfang 1226, wo nicht schon Ende 1225 geschehen (vgl. die Urkunde Friedrichs II. in den Regesten). Also bleibt für die Stiftung, die ersten glücklichen Kämpfe, das Zurückweichen der Preußen, deren abermaliges Vorstürmen, die Schlacht bei Straßburg, die Einschließung des Ordens auf seiner Feste durch die Preußen (vgl. Voigt, a. a. D. und *Dusburg* l. c.) bei Weitem zu wenig Raum übrig. Voigt sah dies auch ein, und wünschte die Stiftung noch früher, als 1225 hinaufrücken zu können. Vgl. II, 460. Anm. 2. Allein dann blieb wiederum für die jedenfalls in den Herbst 1224 fallenden Verheerungszüge der Preußen kein Raum. So glaubt er denn schließlich a. a. D., „höher, als etwa in den Ausgang des J. 1224 oder in den Verlauf des J. 1225 könne die Stiftung nicht gesetzt werden,“ — und eben dies ist wiederum nicht möglich. — Fragen wir die Quellen. Die Chroniken (Ann. Oliv. 11., *Dlugoss* I, 631., *Hennelii ab Hennenfeld. Annal. Siles. ap. Sommerswiren*, II, 244. *Schüss*, p. 16.) verwirren die Frage durch die irrhümliche Verwechslung der Ordensstiftung mit der bloßen Berufung einer Schwertbrüderschaar aus Livland, zeigen also, daß sie ganz und gar falsch berichtet sind. Vgl. die Confirmationssbulle im *Cod. d. Pruss.* I, 20. — *Lukas David* (II, 6.) „schwankt hin und her und ist in seinem ganzen Berichte zu irrig und verwirrt, als daß er irgend eine Stimme abgeben könnte. *Dusburg* II, 4. gibt gar keine Zeit an.“ — Halten wir uns also an die Urkunden. Diejenigen, die wir besitzien, geben an, daß zur Zeit ihrer Abfassung der Dobriner Orden den Kampf, für den man ihn bestimmt, erst zu beginnen hatte. Die Ritter heißen darin „*militaturi contra Prutenos.*“ *Cod. d. Pr.* I, 19. 20. *Acta Bor.* I, 396. Daß Datum der Stiftung aber ist — der 4. Juli 1228.

Nicht so muthig, wie der Bischof von Preußen, blickte Herzog Konrad in die Zukunft. Sein Land war eine Wüste geworden. Viele Jahre gehörten dazu, die Wunden zu heilen, aus denen das Volk blutete, und wer stand dafür, daß sich nicht, wenn kaum der Anfang zur langsamen Herstellung des Verlorenen gemacht war, die Wälder Preußens neuerdings einer Gewitterwolke gleich über dem erschöpften, entvölkerten Masovien entluden? Und gesetzt auch, daß es ihm etwa mit Hilfe der andern Herzöge in Polen gelang, sein Land vor künftigen Angriffen der Preußen zu vertheidigen, in welche Abhängigkeit von ihnen gerieth er dadurch, — wie unmöglich waren dann alle die Pläne, die sein Ehrgeiz sich vorgesetzt!

Unter solchen Betrachtungen erwachte mit einem Male wieder in seiner Seele der Gedanke an Preußen. Die päpstlichen Verbote hatten ihn in das Geheimniß seiner Brust zurückgeschreckt, aber nicht ausgetilgt. Allerdings konnte es ihm nicht entgehen, daß gründliche Hilfe für Masovien nur durch Preußens Unterwerfung zu hoffen sei; so mußte freilich ein ernstes Nachsinnen über Masoviens Schicksal ihn auch an Preußen erinnern. Jetzt, so glaubte er, wäre der Augenblick gekommen, in welchem der alte Plan ohne Gefahr hervor und in die Wirklichkeit treten könnte. Da das Bisthum Preußen und mit ihm des Bischofs Herrschaft, wie er gerne annahm, in dem Kriegesturm den Untergang gefunden, so hinderte ihn Nichts mehr, das herrenlose Land, wenn er konnte, zu erobern. Wie ganz anders würde er unter den Herzögen Polens dastehen, wenn das ihm gelänge, wer unter ihnen könnte sich mit ihm messen, wenn seine Herrschaft das weite Gebiet umfaßte von der Pira und dem Bug bis an die Ostsee!

Aber wie lockend immerhin die Aussicht auf eine solche Möglichkeit für den Herzog sein mochte, die Noth seiner gegenwärtigen Lage schien sie ihm gänzlich zu verschließen. Da plötzlich tauchte, — wie der gleichzeitige Boguphal berichtet, auf Eingebung des Bischofs

Günther von Ploek<sup>69)</sup> — ein Gedanke in ihm auf, der willkommen Rath für Masoviens Rettung wie für Preußens Eroberung

69) Die bisherige Ansicht über den Ursprung und den Verlauf dieser wichtigen Angelegenheit, welche Voigt, Gesch. Pr.'s II, 158 ff. zu der seinigen gemacht hat, erweist sich bei einer sorgfältigeren Prüfung der Quellen als eine ganz und gar irrige. Was vor Allem die Behauptung betrifft, daß der Gedanke an die Berufung des Deutschen Ordens bei dem Herzoge von Christian angeregt worden sei, so stützt sich dieselbe einzig auf das Chron. Olivense, dessen Unzuverlässigkeit in streitigen Fragen wir bei der Stiftung des Dobriner Ordens erkannt haben und das hier eine Quelle zweiten Ranges ist. Wichtiger muß uns der Pole Boguphalus sein, dessen Worte (ap. Sommersberg. II, 59.) diese sind: „*Conradus namque Mazovie dux supradictus, qui multas infestationes a Pruthenis et a Pollexianis in Terra Culmensi sustinebat, ad consilium Guntheri Episcopi, barbatus nigra cruce signatus Hospitalariis Sancte Marie Jerosolymitane de domo Theutonica concessit Terram Culmensem viginti annis, ut resisterent Pruthenis et Pollexianis cum ipsis proeliando eius iuvamine mediantes.*“ Mit den übrigen auf die vorliegende Sache bezüglichen Nachrichten Boguphals nun mag es sich wie immer verhalten; was er aber von dem Bischofe Günther sagt, erhält seine Bestätigung durch die Urk. Acta Bor. I, 402. vom Jahre 1230, insofern daraus hervorgeht, daß Günther der Vertraute des Herzogs in den Preussischen Angelegenheiten war. Worin sollte es auch begründet sein, daß, wie Voigt a. a. O. S. 160. behauptet, „vom Bischof Günther von Ploek hierbei nicht die Rede sein könne“ —? War er doch einer der mächtigsten Herren in Masovien, und grenzte sein Bisthum unmittelbar an Preußen an, so daß gerade er, bei einer Erweiterung des herzoglichen Gebietes das entschiedenste Interesse finden mußte. Es steht der Angabe Boguphals das nicht im Wege, daß Günther erst im Jahre 1228 als electus Plocensis vorkommt. Acta Bor. I, 394. Möchte er im Jahre 1226 auch erst Kanonikus von Ploek gewesen sein, — als Boguphal schrieb, war er Bischof, und so nannte ihn dieser in der Erzählung „Bischof.“ — Dusburg, der Ordenschronist, nennt nur den Herzog Konrad. — Man braucht aber auch nur die Lage der Verhältnisse an und für sich zu erwägen, um sich zu überzeugen, daß Christian der Rathgeber des Herzogs zu der Berufung des Deutschen Ordens, wie man sie zu erzählen pflegt, unmöglich sein konnte. Denn einmal konnte Christian gar nicht daran denken, dem Herzoge einen solchen Rath zu geben. Er, der Bischof, wußte ja doch, daß Preußen ihn selbst anging, und brauchte doch den Herzog nicht dazu, um den Orden zu rufen! Er hatte ja bisher alle Preussischen Angelegenheiten mit eigener Umsicht und Thätigkeit gelenkt, er war nach Italien, nach Deutschland gegangen, er hatte die Erhebung Preußens zum Bisthum, die Verkündigung der Kreuzfahrt, die Zurückweisung Konrads vom Preussischen Boden betrieben: und nun sollte er auf einmal, in dieser Sache, die er bisher mit unver-

verhieß. Hatte Christian zu seinem Schutze Kreuzfahrer gewonnen, warum sollte jetzt nicht einer der Ritterorden, die in Palästina gegen die Sarazenen fochten, sich durch die Anerbietung eines Landgebietes dazu bewegen lassen, dem Herzoge das heidnische Volk zu unterwerfen? Der schon früh lebhaft gewordne Verkehr der Polnischen Fürsten

brüchlicher Consequenz dem Einfluß des Herzogs fern gehalten, zu ihm kommen, mit dem Rathe, wie sie anzulegen sei! Und dieser Rath Christians, des Bischofs und Herrn von Preußen, soll gar gewesen sein: Der Herzog möge für sich Preußen durch den Deutschen Orden erobern lassen, diesem aber das Kulmische Land und Löbau schenken! — Endlich wissen wir aus authentischster Quelle, aus der von Kaiser Friedrich mitgetheilten Erzählung Hermanns von Salza selbst (Dreger n. 65. vgl. unsre Urk. 11.), wie der ganze Antrag des Herzogs gelaute. Die dem Orden angebotenen Landschaften sind: die *terra, que vocatur Colmen*, und eine andere *terra inter Marchiam suam (sc. Conradi) et confinia Prutenorum* (also Löbau). Es ist nun bekannt, daß das eine dieser Gebiete, das Kulmische, in Gegenwart der Schlesiischen Edlen, Bischöfe und des Herzogs, von Konrad vor drei Jahren fast ganz dem Bischofe geschenkt worden war. Ebenso bekannt ist es, daß Löbau, welches dem Herzog nie angehört hatte, im Jahre 1215 gleichfalls dem Bischofe geschenkt worden war. Hieraus folgt, daß nicht der Herzog, sondern Christian dem Orden jene Landschaften anzubieten hatte, daß, wenn der Hochmeister einen Namen nannte, d. h. wenn die Gesandten den Namen auch nur des ersten ihrer Auftraggeber genannt hätten, dies der Name Christians hätte sein müssen: aber der Bericht des Hochmeisters weiß nur von dem Herzog, nennt den Bischof Christian gar nicht! — Der Herzog hat also wirklich, indem er Kulm und Löbau dem Orden anbot, eine Lüge begangen, einen Betrug an dem Bischof versucht! — Der Zweck dieses Betruges ist ebenfalls aus der kaiserlichen Urkunde zu ersehen. Der Hochmeister hatte wohl verstanden, daß Preußen, welches zu erobern er sich verpflichten sollte, ihm nicht angeboten war. Das also war es, was Konrad wollte. Christian hatte sich dazu nicht gebrauchen lassen wollen: jetzt sollte es doch erreicht werden, durch den Deutschen Orden. — Welch ein Netz von Trug und Falschheit lag mithin in dem Antrage des Herzogs! Wir wissen nun, wessen wir uns bei ihm zu versehen haben. Wer die bestimmtesten Rechte, wer die von ihm selbst feierlich geschlossenen Verträge so beispiellos verachtet und verleugnet, hat auf unseren Glauben keinen Anspruch mehr. Wir haben, um uns zu versichern, was an seinen Worten wahr, was falsch sei, keine andern Mittel mehr, als die sorgfältigste Berücksichtigung seines Charakters, die Vergleichung der Verhältnisse und die Aussagen Anderer. — Inwiefern Güntfer von Plock würdig war, Konrads Vertrauter zu sein, wird uns außer diesem Falle noch in einem spätern deutlich werden.

mit Rom<sup>70)</sup> hatte die Kunde von den Thaten der Ritter im Morgenlande auch nach dem fernen Osten Europas verbreitet, und höchst wahrscheinlich hatte der Herzog erfahren, wie gerade um dieselbe Zeit, im Jahre 1222, der Deutsche Orden von Andreas, dem Könige von Ungarn, das Land Burza in Siebenbürgen zum Geschenk angenommen und sich dafür verpflichtet hatte, die wilden Kumanen, welche unter den schrecklichsten Greuelthaten in Ungarn einzufallen pflegten, zu bekämpfen<sup>71)</sup>. Was konnte der Herzog Vortheilhafteres, Sichereres für seine Zwecke thun, als dem Beispiele des Ungarnekönigs folgen! Nahm derselbe Orden, was nicht zu bezweifeln war, das Anerbieten eines kleinen Landes, des Kulmischen etwa an, so hörten einerseits für Masovien die grausamen Verheerungen sicher auf, und andererseits wurde die Bekämpfung und Unterwerfung Preußens einem berühmten, tapfern, stets neu sich ergänzenden Ritterheere zur Ehrensache; die Erreichung der beiden Zwecke war dann mit einem Schlage entschieden.

Was aber einen solchen Schritt am meisten empfahl, war dieses, daß eine solche Schenkung, an den dem Papste und der ganzen Christenheit so hochstehenden und im Morgenland so nothwendigen Orden, wie Konrad sich vorspiegeln mochte, dem Bischofe Christian die Rückkehr in seine frühere Stellung zu Preußen unmöglich machte. Christian konnte ja leicht im Kulmischen wieder festen Fuß fassen wollen, um

70) Vgl. *Raynald* ad a. 1210. n. 27., 1211. 23., 1217. 48.

71) In der Schenkungsurkunde des Königs bei Dreger, cod. d. Pom. n. 56. (1222) ist als Zweck, weshalb den Ordensrittern die terra, Burtza nomine, ultra sylvas versus Cumanos geschenkt werde, angegeben; ut Regno per conversationem eorum propagatum dilatetur, und am Schlusse heißt es: quam restaurationem facimus eo, quod ipsi in confinio illo tanquam plantatio novella sint positi, et assiduos paganorum insultus patientes se pro regno tanquam firmum propugnaculum de die in diem morti opponere non formidant. Als die Ritter das Land empfangen hatten, baten sie den Papst um die Aufnahme desselben unter seine Oberhoheit, welches ihnen auch im J. 1224 gerne gewährt wurde. Vgl. *Raynald* ad h. a. n. 36.

sein Ziel abermals zu verfolgen! Dem mußte zuvorgekommen werden auf eine Weise, daß es schwer, ja unmöglich wurde, das Geschehene wieder rückgängig zu machen, und das war erreicht, wenn der Orden bald von dem ihm anzubietenden Lande Besitz ergriff und den Kampf gegen die Preußen eröffnete.

Nachdem Konrad sich daher entschlossen hatte, das Kulmische und Löbauische Gebiet dem Orden zu überlassen, falls er sich zur Bekämpfung der Preußen für des Herzogs Zwecke verpflichtete, schickte er im Anfang des Jahres 1226 eine Gesandtschaft an den Hochmeister Hermann von Salza nach Italien ab, mit dem Auftrage, demselben die Schenkung der beiden Landschaften anzubieten, wenn er Preußen für den Herzog angreifen und erobern wolle.<sup>72)</sup>

Der Schritt, den Konrad hiermit gethan, war verhängnißvoll. Nicht als ob die Berufung des Deutschen Ordens an sich Preußen und dem Bischof Gefahr gebracht hätte. Aber die Art und Weise, wie er geschah, brachte den Orden nothwendig zu dem Lande und zu Christian, dem Bischofe, in eine ganz und gar falsche Stellung, welche eine lange Kette von Unredlichkeiten, Rechtsverletzungen und Gewaltthaten nach sich zog, und deren einstiges Opfer schon jetzt sich unschwer ahnen ließ.

Konrad kannte Christians Stellung, wie sie durch eignes Verdienst und durch die öffentliche Entscheidung der Päpste geworden war. Er wußte auch, daß derselbe ein Werk, dem er die ganze Kraft

72) „*Devotus noster Conradus, dux Masovie et Cugavie, so gibt der Kaiser die Erzählung Hermanns wieder, promisit et obtulit providere sibi et fratribus de terra, que vocatur Colmen et in (soll heißen de) alia terra, inter Marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum: ita quidem, ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et obtinendum terram Prussie ad honorem et gloriam veri dei.*“ Dreger. n. 65. Mit dem Worte Prutenorum hört das Anerbieten auf, mit ita quidem beginnt die Bedingung. Die Worte ad honorem et gloriam veri dei wollen der neugierigen Frage: Wem das Eroberte dann gehören solle? vorbeugen.

seiner gottbegeisterten Seele geweiht, nicht aufgeben werde; er wußte, daß derselbe, wenn er überhaupt auf einige Zeit wirklich aus Kulm abwesend war, wiederkehren und nicht ruhen werde, bis er das Zerstückte hergestellt, das Unvollendete zum Ziele geführt habe. Aber ihn trieb, wie Innocenz III. ihm schon 1213 strafend vorgehalten, kein frommer Eifer, sondern niedrige Selbstsucht, die kein Mittel scheut, kein Recht achtet. Darum beging er den doppelten Frevel, das heidnische Preußen für herrenlos, das christliche für sein Eigenthum auszugeben, des Papstes feierliches Wort verhöhnend und das eigne!

Die herzogliche Gesandtschaft, an deren Spitze wahrscheinlich Günther von Ploetz stand, traf den Hochmeister am Hofe des Kaisers im Neapolitanischen. Friedrich war eben im Begriffe, einen Feldzug gegen die Lombardischen Städte zu eröffnen, um dann, seinem am 25. Juli 1225 zu San Germano geschwornen Eide gemäß,<sup>73)</sup> sich zu der großen Kreuzfahrt nach Jerusalem zu rüsten. In allen diesen Unternehmungen, wie auch in den manchfachen Verhandlungen mit dem Papste stand ihm Hermann als vertrautester Rathgeber, als treuester Helfer zur Seite, weshalb er diesen und den Orden auch, so oft sich ihm Gelegenheit bot, mit Ehren und Schenkungen überhäuft hatte.<sup>74)</sup> Es war wohl im Februar des Jahres 1226, als die Gesandten aus Masovien vor dem Hochmeister erschienen<sup>75)</sup> und das Anerbieten ihres Herzogs vortrugen.

73) Vergl. *Böhmer*, Regesten. S. 128 ff.

74) Noch im Jahre 1223 hatte Hermann, zum Lohn für seine besonderen Verdienste um das Zustandekommen der Verlobung des Kaisers mit Jolanta, der Erbin des Königreichs Jerusalem, das wichtige Privilegium erhalten, daß in allen Kirchen des Reiches bei Vakanz die dem Kaiser zukommenden beweglichen Güter und der Jahresbetrag der überschüssenden Einkünfte dem deutschen Orden gehören solle. Vgl. *Duellii* Hist. ord. Teut. app. 16. Ebenso hatte der Kaiser im Januar 1226, sogleich nach seiner Vermählung mit Jolanta, sämtliche Besitzungen des Ordens im Königreich Jerusalem, unter Belobung der ausgezeichneten Verdienste des Ordens und Hermanns, in seinen besonderen Schutz genommen. Vgl. *Böhmer*, Regg. S. 130.

75) Es läßt sich mit ziemlicher Gewißheit behaupten, daß die Ankunft der

Hermann vernahm wohl nicht zum ersten Mal Kunde von dem Preussischen Volke. War ja noch vor einigen Jahren der Bischof von Livland und in früherer Zeit auch Christian am Römischen Hofe gewesen, und Hermann, der sich unzählige Male ebenda als Vermittler aufhielt, hatte dort Gelegenheit genug, Näheres zu erfahren von einem Lande, das bereits in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Päpste auf sich zog. Er wußte also wohl, wie gefürchtet die Bewohner, wie groß das Land, wie tief noch das Heidenthum dort eingewurzelt sei.<sup>76)</sup> Allein daß sein Orden, der bisher im Kampfe gegen die Dränger des heiligen Grabes sein einziges Ziel erblickt, jetzt gegen dieses nordische Volk kämpfen sollte, das mußte ihn, den kühnen Meister, freudig überraschen. Und es handelte sich nicht blos um neue ehrenvolle Kämpfe für die Christenheit, sondern auch um die Vermehrung der Ordensbesitzungen durch ein Land! Seitdem Burga in Siebenbürgen dem Orden gehörte, war Hermann der Gedanke an die Gründung einer Landesherrschaft, eines Staates kein fremder mehr. Es mußte ihm also, da er noch vor Kurzem die Unzuverlässigkeit des Ungarischen Königs erfahren hatte,<sup>77)</sup> höchst erwünscht sein, daß sich eine neue Gelegenheit darbot, die einmal erwachten Pläne zu verwirklichen.<sup>78)</sup> Bald stand sein Entschluß fest, den Kampf an-

---

Gesandten bei dem Hochmeister in die Monate Februar oder März 1226 fällt; denn der Aufschub, von welchem die kaiserliche Urkunde redet, (... „recepisse distulerat“..) bezieht sich offenbar blos darauf, daß der Hochmeister, ehe er eine bestimmte Antwort gab, dem Kaiser die Sache mitzutheilen wünschte; da er aber in jener Zeit immer um diesen war, so nahm die Mittheilung an denselben keine lange Zeit in Anspruch.

76) Die verschiedenen Bullen des Jahres 1218, worin die Preussischen Verhältnisse so ausführlich geschildert sind, waren ihm gewiß auch bekannt.

77) Er hatte dem Orden vor 1222 Burga wieder abgenommen, vgl. Dreger. n. 56. (eo tempore, quo terram sepe dictam eis preceperamus auferri, fuerant non modicum dampnificati.) und n. 90.

78) Die ganze folgende Entwicklung schließt sich enge an den in der Urkunde Friedrichs (Urk. 11.) gegebenen Bericht an, der von dem Hochmeister selbst herrührt.

zunehmen. Allein der Umfang des angebotenen Landes entsprach seinen Wünschen keineswegs. Wie zweifelhaft war zudem die Selbstständigkeit eines Landes, das nur jene zwei Gebiete umfaßte und fern vom Reiche zwischen dem nur halbcivilisirten Polen und dem heidnischen Preußen lag! Wie seltsam endlich die Zumuthung des Herzogs, daß man ihm für jene zwei kleinen Landschaften, die man wahrscheinlich den Heiden noch erst selbst zu entreißen hatte, ganz Preußen unter langen blutigen Kämpfen erobern sollte! Das Land, das der Orden im Orient vertheidigte, war heiliges Gemeingut der ganzen Christenheit; dort diente er der Kirche, dazu hatte er der Welt entsagt; aber wenn Preußen herrenlos war, mit welchem Rechte verlangte dann der Herzog, daß es ihm gehören sollte, nachdem der Orden es mit seinem Blute gewonnen? — So wollte, so durfte der Hochmeister nicht auf den Antrag eingehen.<sup>79)</sup> Preußen mußte dem verbleiben, der es eroberte,

79) Der Antrag des Herzogs hatte Preußen nicht in die angebotene Schenkung eingeschlossen, sondern unter den Worten: *ad honorem et gloriam veri dei* — hinlänglich zu verstehen gegeben, daß der Orden nach Empfang der Landschaften Kulm und Löbau keinen materiellen Lohn mehr für die Eroberung zu erwarten habe, daß Preußen also — dem Herzog gehören sollte. Daher unterscheidet die Urkunde auch genau das „*donum Conradi*“ von der „*terra ingredienda et conquirenda*“ (. . . *ipse oblatum donum reciperet dicti ducis et ad ingressum et conquisicionem terre bona domus exponeret et personas* —), das „*donum terre ducis praefati*“ von der „*conquisicio Prussie*“, die „*terra predicta, quam a duce recipiet et quaecumque aliam dabit*“, von der „*terra, quam in partibus Prussie conquiret*.“ Aber sie gerade, über die der Kaiser sich ein „*vetus et debitum ius imperii*“ zuschreibt, weil sie „*sub monarchia imperii est contenta*“, sie ist Hermann der Gegenstand des „*brennendsten Verlangens*.“ Allein so klar es ihm ist, daß der Herzog Preußen dem Orden nicht schenken wolle, ebenso ist er darüber im Reinen, daß derselbe auch nicht berechtigt sei, darüber zu verfügen: die „*terra in partibus Prussie conquirenda*“ unterscheidet er deutlich von allen den Ländern, „*quaecumque aliam (dux Conradus) dabit*“. — Christian hat, wie wir am Eingang dieser Erörterung sagten, an dem ganzen Schritt des Herzogs keinen Theil gehabt. Wohl aber findet sich in unserer Urkunde eine Spur davon, daß die herzoglichen Gesandten, auf Hermanns Frage, ob denn noch Niemand Preußen zu erobern versucht habe, so nebenbei einen gewissen Christian, der mit Hülfe von Kreuzfahrern einmal den schwachen Versuch

— dem Orden; Preußen mußte ein deutsches Fürstenthum, ein deutscher Ordensstaat werden.

Aber ob der kühne Gedanke Hermanns Seele auch noch so mächtig ergriffen hatte, es war gewiß, daß der Herzog es selbst auf Preußens Besitz abgesehen habe, daß also von ihm eher Widerstand, als Unterstützung zu erwarten sei; und dennoch konnte der Orden das von ihm dargebotene Kulmer Land nicht entbehren, weil es zum festen Halt- und Stützpunkt dienen mußte um Preußen zu erobern. Hermann durfte mithin die Gesandten ebenso wenig geradezu abschlägig bescheiden, als durch Uebernahme der vom Herzog gestellten Bedingung zu dessen Gunsten auf Preußen Verzicht thun. Er mußte mit möglichster Umgehung der die Eroberung betreffenden Frage zuerst in den Besitz des Kulmer Landes zu kommen suchen, und dann nach genauerer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle den zweiten Schritt wagen. Demnach entließ er die Gesandten mit dem Bescheide an den Herzog, daß baldmöglichst Bevollmächtigte des Ordens bei ihm eintreffen und die Angelegenheit verhandeln würden.<sup>80)</sup>

gemacht, genannt haben mögen; aber er, wie auch der Schlesiſche Herzog Heinrich hätten die Sache längst wieder aufgegeben: „Nos igitur . . . confidentes . . . de prudentia magistri . . . quod homo sit potens opere et sermone ac per suam et fratrum suorum instanciam potenter incipiet et conquisicionem terre viriliter prosequetur nec desistet inutiliter ab inceptis, quemadmodum plures, multis laboribus in eodem negocio frustra temptatis, cum viderentur proficere, — defecerunt —.“

80) Man könnte die Worte: „quam (Conradi) provisionem (magister) recepit distulerat etc.“ so verstehen, als ob Hermann nach Erlangung der kaiserlichen Schenkung die provisio Conradi angenommen hätte. Allein bei der Ungewißheit, ob die kaiserliche Schenkung, wenn sie erlangt war, von dem Herzog anerkannt würde, war das Fehlen derselben kein den Gesandten mittheilbarer Grund, die Annahme der provisio zu verzögern. Es ist also der Schluß, daß er dieselbe nach Erlangung der kaiserlichen Schenkung definitiv angenommen habe, weil er sie vor derselben nicht haben annehmen wollen, nicht erlaubt. Wir werden die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die herzoglichen

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche die Preussische Angelegenheit für den Hochmeister hatte, wollte er es nicht dem ungewissen Verlauf der Unterhandlungen überlassen, ob ihm die Eroberung des Landes für den Orden freigestellt werde oder nicht. Darüber mußte er zuerst wenigstens alle Gewißheit haben, die ihm für jene fremden Verhältnisse erreichbar schien, und er glaubte sie zu haben, wenn ihm vom Kaiser der Besitz Preußens urkundlich zugesprochen war. Die Unruhe seines mit dem großen Plane beschäftigten Geistes ließ ihn die erste Frage, ob in jenen Landen eine solche Verleihung auch Kraft habe, vergessen: voll von dem einen Gedanken eilte er zum Kaiser. Er eröffnete ihm, welch ein neues, großes Ziel seinem Orden in der Bekämpfung der heidnischen Preußen aufgegangen sei, wie mächtig er sich gezogen fühle, auch dort für das Kreuz zu streiten, und wie er auf den Trümmern des Heidenthums dann einen christlichen, deutschen Staat aufzurichten gedenke, in welchem des Ordens Kreuz und Schwert walten solle. Nur Eines fehle ihm zu dem Werke, die Schenkung des Landes durch den Kaiser.<sup>81)</sup> Selbst das zu dem Unternehmen allerdings unentbehrliche Geschenk der beiden dem Herzog gehörigen Landschaften habe er noch nicht angenommen, weil er entschlossen sei, den neuen Kreuzzug nicht anders, als im

---

Gesandten keine bestimmte Antwort erhielten, dadurch bestätigt finden, daß der Orden nicht eher die Eroberung Preußens übernahm, als es ihm auch geschenkt wurde.

81) „Celsitudinem nostram suppliciter implorabat, quod, si dignemur annuere votis suis: — ut auctoritate nostra fretus inciperet aggredi et prosequi tantum opus, et ut nostra sibi et domui sue concederet et confirmaret serenitas tam terram quam predictus dux donare debeat, quam totam terram, que in partibus Prussie per eorum instantiam fuerit acquisita, et insuper domum suam immunitatibus, libertatibus et aliis concessionibus, quas de dono terre ducis, prefati et de Prussie conquestione petebat, nostre munificencie privilegi<sup>o</sup> muniremus — ipse oblatum donum reciperet dicti ducis et ad ingressum et conquestionem terre continuis et indefessis laboribus bona domus exponeret et personas.“

Namen des Kaisers anzutreten und jene Landschaften wie auch Preußen selbst nur als Geschenk des Kaisers zu besitzen.

Friedrich vernahm die Bitte mit dem lebhaftesten Interesse. Er erkannte in ihr eine Gelegenheit, sich den mächtigen deutschen Orden und den überall so geehrten, einflussreichen Hochmeister aufs Innigste zu verpflichten. Aber noch reizender für ihn war die Aussicht auf die Befestigung der kaiserlichen Macht im fernen Norden, weit über den Schauplatz der blutigen Kämpfe hinweg, in denen frühere Kaiser vergebens danach gerungen, die Ostmarken des Reiches auszubreiten. Durch wen war dort sicherer, als durch den treuen deutschen Orden ein fester Punkt für das Reich zu behaupten? Und stand einmal der Ritterstaat auf Preußischem Boden fest, dann wurde es den mitten inne wohnenden Völkerschaften schwer, sich auf die Dauer dem deutschen Einflusse zu entziehen.<sup>82)</sup> Was nun Hermann von

---

82) Da die ganze Urkunde ausschließlich zum Zweck hat, dem Orden mehr Land, als der Herzog gewollt, zu schenken und dieses Land zu einem starken Fürstenthum zu machen, so dürfen wir die Einleitung der Urkunde, in welcher Friedrich sich auf seine Pflicht beruft, als Kaiser die Verbreiter des Glaubens durch Schenkungen zu ermuntern, füglich übergehen, und unser Augenmerk eher auf die merkwürdigen Worte richten, in welchen das Streben sich ausdrückt, Polen und Preußen für das Reich in Anspruch zu nehmen. Gewiß wollen diese Worte mehr, als der Verleihung eine Grundlage schaffen, sie geben einen Gedanken kund, den der Kaiser an Hermanns Vorhaben anknüpfte. In Wirklichkeit stand übrigens die Sache anders. Polens Abhängigkeit vom Reiche war nie eine eigentlich politische, nie eine andere, als vorübergehende gewesen; und wie sollte Preußen, nach des Kaisers Worten, jemals unter der „*monarchia imperii*“ und noch gar „*veteris et debito iure*“ begriffen gewesen sein? Friedrich redet hier nicht von jener früheren Anschauung im Mittelalter, wonach des Kaisers Macht die ganze Welt umfaßte; zu jener Zeit, im Jahre 1226, existirte eine solche Universalmacht des Kaisers längst nicht mehr, nur in Italien galt sein Gebot noch etwas, das nicht deutsche Europa war mündig geworden. Er verfügt über Preußen, „weil es zum Reiche gehört.“ Das kann hier nur den Sinn haben, daß Friedrich glaubte, Konrad sehe auch dieses Land an als seiner Herrschaft von Rechtswegen zugehörig. Der Gedankengang des Kaisers war also dieser: Konrad gehört zum Reiche („*devotus noster*“), mithin auch sowohl das Kulmische, als Preußen.

ihm begehrte, war ein Zweifaches, erstens sollte er die auf die beiden Landschaften sich beziehende Schenkung Herzog Konrads an den Orden bestätigen, — zweitens dem Orden das Land Preußen selbst schenken. Der Kaiser fand einen Standpunkt, auf welchem er beides zu thun die Macht hatte. Er fand, daß Konrad Markgraf sei, mithin das angebotene wie das noch zu erobernde Land zur Markgrafschaft gehöre, also beides auch von Rechtswegen dem Reiche zustehende. Wenn sich das wirklich so verhielt, so hinderte ihn Nichts, der Bitte des Hochmeisters in umfassendster Weise zu willfahren. Gestützt auf die bezeichnete Anschauung von dem Verhältniß der Länder zum Reiche, verlich und bestätigte er im März des Jahres 1226 zu Rimini dem Deutschen Orden sowohl Kulm und Löbau, als auch ganz Preußen mit allen Eigenthums- und Hoheitsrechten. So hatte Hermann, was er gewünscht. Freilich blieb noch viel zu thun übrig, ehe die Urkunde auch in die Wirklichkeit übergehen sollte. Schon das wußte er nicht sicher, ob Konrad auch nur irgend welche Rücksicht auf sie nehmen werde. War derselbe dazu nicht geneigt, so erblickte er in der Ankunft des Ordens offenbar eine ihm, ja ganz Polen drohende Gefahr von Seiten des Kaisers und ließ sich keinesfalls in Verhandlungen ein. Dann war der Plan des Hochmeisters in Nichts zerronnen. In diesem Falle durfte also von der Urkunde durchaus kein Gebrauch gemacht werden. Sie war nur von Nutzen, wenn es sich fand, daß Konrad den Kaiser als seinen Herrn anerkannte. Doch das scheint nicht lange zweifelhaft geblieben zu sein; denn während aller der Verhandlungen, welche in Betreff Kulms und Preußens mit Konrad geführt wurden, ist sie nicht ein einziges

---

Folglich hat der Kaiser beides zu verleihen und zu bestätigen. — Der Inhaber dieser Verleihung sollte sich bald davon überzeugen, daß Konrad anders dachte und, was noch wichtiger, daß über Preußens Herrn längst entschieden war.

Mal zum Vorschein gekommen, geschweige berücksichtigt worden.

Der Orden war, das fühlte Hermann auch nach Empfang der kaiserlichen Schenkung nur zu sehr, zur Erreichung seines Zieles in Preußen auf den Weg der Thatfachen angewiesen<sup>83)</sup>.

Gewiß hätte er gerne sogleich einige Ritter an den Herzog gesendet, um sich über die Verhältnisse zu unterrichten und die Verhandlungen zu beginnen. Allein der für den nächsten August festgesetzte Kreuzzug<sup>84)</sup> forderte nicht nur die umfassendsten Vorbereitungen, sondern machte auch die Erledigung einer Reihe der schwierigsten Geschäfte für den Kaiser nothwendig. Deshalb konnte Hermann für's Erste noch nicht an die Verfolgung der Preußischen Angelegenheit denken. Im September 1227 war endlich das Kreuzheer eingeschifft; aber in Folge der plötzlichen Erkrankung und Wiederausshiffung des Kaisers löste das Heer sich auf und einstweilen unterblieb das ganze Unternehmen. Die hierauf folgende Zeit bis zum wirklichen Antritt des Kreuzzuges (Sommer 1228) schien Hermann zur Absendung der Ordensbevollmächtigten an den Herzog geeignet.<sup>85)</sup> Bis zur Rückkehr derselben durfte auch er hoffen, wieder in Italien eingetroffen zu sein,<sup>86)</sup> und, je nach den erlangten Resultaten, auf

83) Voigt (II. 167) glaubt, der Hochmeister habe auch des Papstes (Honorius) Genehmigung sogleich begehrt und erhalten. Wir halten diese Vermuthung, welche sich bloß auf die viel spätere und, wie wir sehen werden, ganz unchronologische, verwirrte Erzählung *Dusburgs* (II. 5) und der Ordenschronik bei *Matthaeus* p. 694 stützt, für sehr unsicher. Die erste sichere Angabe, daß Hermann mit dem Papst über die neue Unternehmung des Ordens gesprochen, steht in der Urkunde Gregors IX, vom 18. Januar 1230. Vgl. Cod. dipl. Pruss. I. 23.

84) Vgl. Pertz, Mon. Germ. IV, 255.

85) Es kann uns nicht wundern, daß der Hochmeister so mitten in den Vorbereitungen zum Kreuzzuge nach Jerusalem eine Angelegenheit verfolgt, welche er ebenfalls unter lauter auf jenen Kreuzzug bezüglichen Geschäften so eifrig ergriffen.

86) Der Kaiser hatte über den Besitz Jerusalems mit dem Sultan bereits Ver-

W a t t e r i c h , Ordensstaat. 4

dem für seine Pläne in Preußen eingeschlagenen Wege weiter zu gehen. In den ersten Monaten des Jahres 1228 schickte er daher eine Schaar von Ordensrittern,<sup>87)</sup> mit dem Auftrage, sich vor Allem der

Handlungen gepflogen, welche ihm eine leichte Kreuzfahrt verhießen. Vgl. *Böhmer*, *Regesten*. S. 139. Deshalb waren auch seine Streitkräfte nur unbedeutend, nur 21 Kriegsschiffe und 100 Reiter, nicht zu vergleichen mit dem großen Heere und der mächtigen Flotte des vorhergehenden Jahres.

87) Die Absendung der ersten Ordensritter nach Masovien wird von *Boigt II*, 168. ins Jahr 1226 gesetzt, dafür beruft er sich auf *Dusburg II*, 5., die Ordenschroniken Mscr. S. 24. und bei *Matthaeus* p. 696., und *Schütz* p. 17, welche alle von einer Urkunde des Jahres 1226 (29. Mai) reden, in der die erste Beschreibung des Kulmerlandes sammt Preußen an den Orden Statt gefunden habe. „*Conradus dux . . . . .*“; so gibt *Dusburg* a. a. D. den Inhalt der Urkunde im Auszug an, „*dedit fratribus domus Teutonicae terram Colmensem et Luboviae et terram, quam possent favente domino in posterum de manibus infidelium expugnare . . .*“ — Allein dieser Ansicht widersprechen die gewichtigsten Gründe. Erstens ist es unmöglich, daß alles bei *Dusburg II*, 5. Erzählte in dem Zeitraum vom März bis Mai 1226 sollte geschehen sein. Zweitens kann im Jahre 1226 eine Beschreibung so umfassenden Inhaltes nicht ausgestellt sein; wir besitzen noch drei Beschreibungen Konrads an den Orden, welche sich dem Inhalt und der Zeit nach also folgen: I. das Kulmerland allein, 1228. II. Das Kulmerland wieder allein, Anfang 1230. III. Das Kulmische und Preußen, Juni 1230. Vergleichen wir mit diesen Urkunden, beziehungsweise mit dem in ihnen beurkundeten Gang der Verhandlungen die Angabe *Dusburgs*, so liegt die Unrichtigkeit seiner Zeitangabe zu Tage. Drittens nennt *Dusburg*, sichtlich aus der ihm vorliegenden (im Datum jedoch falsch gelesenen) Urkunde, zwei Zeugen, welche den ihnen beigegebenen Titel erst im Jahre 1230 geführt haben können. Der Magister *Johannes*, der bei *Dusburg* cancellarius ist, kann dies 1226 noch nicht gewesen sein, denn von 1222—1228 war *Gottthard* Kanzler (vgl. *Acta Bor.* I, 65. und 397.); *Günther* ist bei *Dusburg* schon „*episcopus*“, und doch unterzeichnet er noch 1228 als „*electus Plocensis episcopus*.“ Vgl. *Töppen*, *Preuß. Historiogr.* S. 277 ff. Viertens ist die von *Dusburg* chronologisch mißverständene Urkunde der im Juni 1230 zu *Cruswice* ausgestellten, nicht nur dem Inhalte, sondern, in den erhaltenen Bruchstücken, auch der Form nach völlig gleich. Vgl. *Töppen* a. a. D. Hieraus folgt, daß wir uns für die Chronologie der Ereignisse vom Jahre 1226—1230 nur auf die uns erhaltenen Urkunden stützen und nur das aus den Chroniken gelten lassen dürfen, was mit den Urkunden im Einklang steht. Die erste urkundliche Nachricht über die Anwesenheit von Ordensrit-

Kulmischen Schenkung zu versichern, nach Masovien ab. Das Haupt der Gesandtschaft war Philipp von Halle, ehemals Komthur in Halle; ihm zur Seite stand Heinrich von Böhmen und ein Mönch, Namens Konrad. Ein Troß von Kriegsknechten wird nicht gefehlt haben.

In Polen waren unterdeß zwischen den Herzogen selbst blutige Kämpfe ausgebrochen. Am 11. November 1227 hatte Swantopolk, Herzog von Pommern, den Herzog Lesek von Krakau meuchlerisch getödtet; da hatte sich ein heftiger Streit erhoben über den Besitz Krakau's und des Seniorates. Heinrich von Breslau war an der

---

tern in Masovien findet sich aber im April 1228. Acta Bor. I, 394. Die Verschreibung, welche ihnen dort zu Theil wird, berechtigt nicht zur Voraussetzung langwieriger Verhandlungen, und somit dürfen wir ihre Ankunft etwa in den März 1228 setzen. — Wir machen hier noch auf ein anderes Mißverständnis bei Voigt aufmerksam, das sich durch seine Darstellung vom Jahre 1226 an hinzieht. Bei dem Anerbieten 1226, in der angeblich 1226 abgefaßten Verschreibung und öfter nennt er neben dem Kulmerlande auch Lößau, als dem Orden vom Herzog angeboten, und bemerkt nicht, daß dies allein schon die ganze Intrigue Konrads als einen Betrug kennzeichnet, in dem Lößau im Jahre 1215 nicht etwa, wie er II. 170. glaubt, bloß zum Theil, sondern, wie der einfache Wortlaut der Urkunde beweist, ganz dem Bischof Christian gehörte (was Voigt II. 395. nachträglich auch zugesteht), wogegen sich nirgends eine Spur davon findet, daß dies Land jemals dem Herzog zugestanden habe, — man müßte denn eben das Anerbieten für einen Beweis halten. — Es sei uns erlaubt, über die Art und Weise, wie *Dusburgs* Irrthum entstanden, eine Vermuthung auszusprechen. Die Urkunde Konrads vom Juni 1230 lag ihm vor, das ist augenscheinlich. Aber auch die vom Kaiser aus dem Jahre 1226 muß er gehabt haben; denn erstens kann er nur aus ihr entnommen haben, daß Lößau ebenfalls dem Orden geschenkt werden sollte, — in einer Urkunde Konrads ist nirgend mehr davon Rede; zweitens erwähnt er etwas früher, in demselben Kapitel 5., der „*suggestio Imperatoris Friderici II. et Principum Almanniae*, die den Hochmeister zur Annahme des Geschenkes bewogen habe. Da er nun die eigentliche Lage der Verhältnisse nicht mehr klar erkannte, so mußte ihm die kaiserliche Schenkung als die wichtigere Thatsache erscheinen; nehmen wir dazu, daß er das Datum der Urkunde von 1230 vielleicht nicht gut lesen konnte, so glaubte er die in ihr zum Abschluß gekommenen Verhandlungen zusammen fassen zu dürfen unter der chronologischen Bestimmung: „*circa an. Dn. MCCXXVI.*

Spitze eines Heeres ausgezogen, Konrad von Masovien gleichfalls; vor der alten Polnischen Königsstadt, in welcher Leszek's Wittve, Grzymislawa, sich mit ihren Kindern Boleslaw und Salome behauptete, waren sie zusammengetroffen und bekämpften sich den Winter hindurch von 1227 zu 1228 mit wechselndem Glück. Die Preußen aber, des Herzogs Entfernung gewahrend, fielen neuerdings verheerend in Masovien ein. <sup>88)</sup>

Um diese Zeit, etwa gegen Ende März, kamen die Abgesandten des Hochmeisters an. Der Herzog, mit dem allein sie unterhandeln zu müssen glaubten, war noch nicht mit dem Heere zurückgekehrt; <sup>89)</sup> aber Agafia, die Herzogin, nahm die längst erwarteten Ritter um so freundlicher auf, <sup>90)</sup> als sie sich wehrlos den neuen Einfällen der Preußen ausgesetzt sah. Dem eben wieder durch Masovien ziehenden Preußenheere stellten sich die Ritter mit ihren reissigen Knechten und einer eiligst zusammengerafften Masovischen Schaar entgegen, mußten aber der Uebermacht weichen. <sup>91)</sup> Da kehrte Konrad, zwar nicht siegreich,

88) *Boguphal.* ap. Sommersb. pg. 56 sqq. *Chronicon princip. Polon.* ibid. pg. 20. *Dlugoss.* ed. Dobrom. 1615. Tom. I. c. 6. pg. 570 sqq. Vgl. Röpell, *Gesch. Pr's* I, 425.

89) Vgl. *Dusburg* II, 5.: Qui quum venirent, Poloniae duce in remotis agente, —.

90) Bei der Verwirrung, welche in *Dusburg's* Erzählung herrscht, zweifeln wir sehr, ob wir seine Angabe, daß es im Ganzen nur zwei Ordensritter gewesen, wovon der eine Konrad von Landsberg geheissen, auf diese erste Ankunft beziehen dürfen. Sicher dagegen ist, daß im Mai 1228 die Ritter Philipp von Halle und Heinrich von Böhmen und ein Mönch Namens Konrad als Bevollmächtigte des Ordens erscheinen. *Acta Bor.* I, 396.: „presentibus . . . . *fratribus de domo Theutonica Philippo de Halle et Henrico Bœmo (et) Conrado monacho, legatis Prussie.*“ Der Zusatz *legatis Prussie* kann nur Apposition zu den drei eben Genannten sein und sagt also ausdrücklich, daß wir in ihnen die Bevollmächtigten des Hochmeisters für die Preussische Angelegenheit vor uns haben. Ihr Haupt war ohne Zweifel der in der Urkunde zuverderst stehende Philipp von Halle, ehemals Komthur in Halle. Vgl. *Guden*, Tom. IV. pg. 871.

91) *Dusburg.* II, 5.

aber mit seinem hinterlistig gefangenen Nebenbuhler Heinrich auf seine Burg zu Plock zurück.<sup>92)</sup>

Die Unterhandlungen begannen. Die Bedrängniß des Herzogthums hatte sich seit dem Jahre 1226 eher vermehrt, als vermindert. Die Ritter selbst hatten es erfahren, daß das Land gegen so furchtbare Nachbarn eines kräftigen Schutzes bedürfe. Daher kam die Einigung von beiden Seiten leicht zu Stande. Konrad erwähnte Löbau nicht mehr, die Ritter schwiegen von Preußen, so geschah denn, was der Hochmeister gewünscht: Konrad schenkte am 23. April 1228 zu Brest in Cujavien<sup>93)</sup>, ohne irgend eine Bedingung namhaft zu machen, dem Deutschen Orden das ganze Kulmer Land nebst einem Dorfe Orlow in Cujavien. Auf solche Weise glaubte er des Ordens Wünsche befriedigt zu haben und der baldigen Eröffnung des Kampfes mit einem zahlreichen Ritterheere gewiß zu sein.

In Bezug auf den Bischof von Preußen hatte er schwerlich die geringste Besorgniß. Die hohe Gunst, in welcher, wie allbekannt war, der Orden beim Papste stand, werde Jenen, so meinte Konrad ohne Zweifel, wohl von dem kühnen Versuche abhalten, dem Orden die Besitznahme des Landes zu verwehren.

92) Vgl. *Dlugoss.* ad annum 1228. pg. 573. Konrad hatte den Herzog, als derselbe in Spythkowitz Messe hörte, überfallen. Der treuen Gemahlin Heinrichs, der heiligen Hedwig, gelang es noch in demselben Jahre, indem sie persönlich vor Konrad in Plock erschien, den Gatten zu befreien und eine Sühne zu Stande zu bringen. Heinrich mußte zu Gunsten Konrads auf die Vormundschaft über die Kinder Lesko's verzichten, welche dieser von nun an wie Gefangene behandelte. — Wenn wir einer Nachricht bei *Boguphal*, p. 58. glauben, so hatte Konrad, vor Wuth über den verunglückten Feldzug nach Krakau, Preußen, Litthauer, Samaiten, Tazwinger und andere wilde Völker bewogen, in Klempolen einzufallen und es zu verwüsten.

93) Vgl. *Acta Bor.* I, 394. (Unsere Urk. 12.) Der Ausstellungsort Beze ist sicher verschrieben für *Brest*, eine Stadt in Cujavien, mit einer königlichen Burg, deren Kastellan in späterer Zeit den ganzen Palatinatus Brestensis, d. h. die Burgen Brest, Cruswicz (wo Konrad 1230 mit dem Orden über Kulm ver-

Die Gesandten hatten nun das dem Orden zugehörige Land in Augenschein und vorläufig in Besitz zu nehmen. Man hatte ihnen wohl gesagt, Christian, der Bischof von Preußen, habe seit vielen Jahren von da aus versucht, die Preußen zu bekehren. Es war ihnen daher ganz erwünscht, daß sie ihn selbst in dem unfern gelegenen Cistercienserkloster Mogila<sup>94)</sup> antrafen. Sie meinten ihm gewiß eine erfreuliche Nachricht zu geben, als sie ihm erzählten, daß der Orden so eben das ganze Kulmerland von dem Herzog Konrad erworben habe und daß der Hochmeister, sobald er ihren Bericht vernommen, eine angemessene Zahl von Rittern senden werde, es in Besitz zu nehmen und gegen die Heiden zu verteidigen.

Für den Bischof war diese Nachricht ein Blik aus heiterem Himmel. Wollte er sie auch anfangs wohl gar nicht glauben, so ließ doch die bestimmte Rede der Ordensbrüder dies nicht zu, ja wahrscheinlich überzeugte ihn die von ihnen vorgezeigte Urkunde selbst, daß nur zu wahr sei, was sie gesagt. Also hatte der Herzog, sein eignes feierlich verbrieftes Wort verleugnend, gegen des Bischofs kirchliches und weltliches Recht im Kulmerland gefrevelt, ihn feiger Weise in Streit mit dem mächtigen Orden verwickeln und so des Landes berauben wollen!<sup>95)</sup> Und mit dem Verlust dieses Landes an den

---

handelte) und Cowalo mit ihren Bezirken regierte. Vgl. *M. Cromeri, de situ Poloniae* l. II. p. 505. ed. Colon. 1589.

94) Dieses Mogila ist wohl zu unterscheiden von dem durch Boleslaw II. im Krakauischen gestifteten Benediktinerkloster Mogila, und von dem bei Danzig gelegenen, von Pommern aus gestifteten Mogylna (jetzt Sankt Albrechtskloster). Unser Mogila, das nur übersetzt ist in *clara tumba*, ist das Cistercienserkloster dieses Namens in Cujavien, nördlich von Gnesen. Von ihm berichtet der Anonymus Archidiaconus Gneznensis in seinem Chronicon bei *Sommersberg*, II, 82.: „Anno Domini MCCXXII. . . . in Calicz ordo Cisterciensis statuitur. Item MCCXXV Monasterium de Calicz transfertur in *Mogilam, que clara Tumba cognominabatur.*“ Kalisch gehörte ebenso wie Mogila (Mogilno) zur Diocese Gnesen.

95) Es ist nicht möglich, den Sinn der Schenkung Konrads anders zu verstehen, als er von uns verstanden wird. Die Worte lauten schlicht und klar: „Nos

Orden ging auch Preußen ihm verloren! Christian durchschaute die ganze Intrigue des Herzogs; Alles stand auf dem Spiele. Da zerriß er denn das Netz der Lüge vor den Rittern, indem er ihnen bewies, daß der Herzog in der dem Orden vor zehn Tagen ausgestellten Schenkung einen schmachvollen Wortbruch begangen, daß dieselbe folglich so allgemein, wie ihre Worte lauteten, null und nichtig sei.<sup>96)</sup> Sodann verfehlte er gewiß nicht, ihnen zu erklären, „daß nach päpstlichem Gebote Niemand, auch die Ordensritter nicht, ohne seine, des Bischofs, freie Einwilligung das Kulmische, überhaupt das Preussische Gebiet betreten und dort irgend Etwas thun dürfte. Wolle der Orden aber, fügte er dann etwa hinzu, in rechter Unterordnung unter ihn, dem auch der größte und wichtigste Theil des Kulmischen, die

Conradus . . . notum facimus . . . ., quod Hospitali . . . domus Teutonicorum . . . . terram Colmensem . . . . et villam Orlow . . . contulimus.“ Die Art, wie Voigt II, 186. den Widerspruch dieser Schenkung mit der 1222 gemachten zu versöhnen meint, ist also wohl zu leicht. Nachdem er „die Schenkung des Kulmerlandes an den Orden“ vom 23. April 1228 a. a. D. erwähnt, fügt er, dem Zweifel belegend, hinzu: „Diese Schenkung betraf indessen natürlich nur den Theil des Kulmischen Gebietes, welcher zur Zeit noch in des Herzogs Besitz war, denn bereits früher — 1222 — hatte er einen Theil dieses Landes dem Bischofe Christian von Preußen verliehen.“ Allein „terram Culmensem cum omnibus attinentiis suis . . . . contulimus“ kann nicht heißen: „den Theil von dem Kulmerlande —“, sondern nur „das Kulmerland.“ Auch war der 1222 dem Bischofe abgetretene Theil nicht, wie Voigt zu glauben scheint, ein unbedeutender, sondern der größte und wichtigste Theil, es waren die Hauptplätze des Landes sammt den dazu gehörigen Dörfern und Ländereien.

96) Die von Christian am 3. Mai 1228 den Rittern ausgestellte Urkunde ist ganz offenbar gegen die rechtswidrige Schenkung des Herzogs gerichtet, indem sie der Allgemeinheit dieser das Recht des Bischofs im Kulmischen entgegenstellt, und, dieses feierlich während, der Befugnis des Herzogs zu Schenkungen daselbst mit entschiedenen Worten Schranken setzt: „. . . in territorio Culmense — *in iis bonis, que dux Conradus Masovie et Cuyavie predictis militibus salvo iure nostro licite conferre potuit.* Weiter also, will Christian sagen, ist das territorium Culmense dem Orden auch nicht *licite* vom Herzog verliehen. Voigt übersteht ganz diesen Protest, wodurch die Urkunde ein so helles Licht auf die Situation wirft.

Burgen nämlich mit ihren Dörfern angehörten, den Befehrten des Landes Schutz gewähren, so sei er nicht abgeneigt, ihnen die Bestätigung des bis dahin unverkauften Kulmer Landestheiles zu gestatten und seinen bischöflichen Zehnten in demselben abzutreten.<sup>97)</sup>

So erstaunt die Deutschen Ritter über diese Erklärung, die nun auch ihnen zur Beurtheilung des Herzogs die Augen geöffnet hatte, sein mochten, und so unangenehm es ihnen war, die erhaltene Schenkung auf einen so geringen Rest zusammengeschwunden zu sehen, so verschmäheten sie doch auch das Anerbieten des Bischofs nicht und ließen es schon geschehen, daß Christian in derselben Urkunde, durch welche er ihnen jenen Zehnten abtrat, zuerst die Schenkung des Herzogs mit feierlichen Protest in die Schranken der Wahrheit und des Rechtes zurückwies.<sup>98)</sup>

Der Zweck ihrer Gesandtschaft, Erwerbung des Kulmer Landes für den Orden, war nun so gut, wie gar nicht erreicht. Für jetzt indeß konnten keine weiteren Schritte geschehen.<sup>99)</sup> Für Verhältnisse, wie sie sich dem Blicke der Gesandten enthüllt, fehlte es ihnen an Vorschriften des Hochmeisters. Hatte nicht der Herzog das Kulmische als sein Land angeboten? Und dennoch zeugte sein eignes Siegel, daß es ihm zum größten Theile längst nicht mehr zugehörte! Erkannte der Orden aber, wie er nicht anders konnte, das Recht Christians an<sup>100)</sup>, wie schwach

97) Vgl. die Urk. 13.

98) Nicht bedeutungslos ist es, daß in dieser Urkunde zum ersten Male Christian selbst sich unterzeichnet als „*Primus Prutenorum Episcopus*.“ Wir haben früher gesehen, wie umfassend der Sinn des Titels „*episcopus Prussiae*“ vornehmlich seit 1218 geworden war. Jetzt, wo diese ganze Stellung bedroht war, galt es, sie fest und entschieden zu erklären und zu behaupten.

99) Aus dem Jahre 1228 wird uns Nichts weiter über die Ordensritter in Masowien berichtet.

100) Die Ritter waren in Betreff des von Konrad vorliegenden Wortbruches vollkommen überführt. Wir sehen dies daraus, daß sie des Bischofs Urkunde durch ihre Unterschrift und zwar im Namen des Ordens angenommen haben.

war dann die Hoffnung, jemals in den alleinigen Besitz des Landes zu gelangen. Und doch war es nur so möglich, die Eroberung Preußens durchzuführen! — Es läßt sich denken, daß die Ritter nicht säumten dem Herzoge zu berichten, was ihnen bei Christian begegnet, daß sie im Namen ihres Meisters ernstlich Klage erhoben über die Schmach, die ihnen der Herzog durch sein unbefugtes Anerbieten zugesügt, und ihn dafür verantwortlich erklärten, wenn auf solch eine geringe Schenkung hin und nach solchem Schimpf die ganze Angelegenheit rückgängig gemacht werde.<sup>101)</sup> Konrad ließ nun vor den Rittern die Behauptung Christians, durch welche er nicht nur als Betrüger enthüllt, sondern auch von jeder Berechtigung ausgeschlossen worden war, über Preußens Eroberung und Besitz zu verfügen, wohl schwerlich als wahr gelten. Wie stand er ja doch so entsetzlich mit Schande bedeckt, so elend da, wenn er nicht leugnete! Es konnte ihm jedoch nicht mehr gelingen, die Ritter von seiner Aufrichtigkeit zu überzeugen.

Gegen Christian, der nun zum zweiten Mal sein Streben nach dem Besitze Preußens siegreich zurückgeschlagen, wandte sich jetzt sein ganzer Zorn und forderte mit doppelter Heftigkeit Rache. Allein zur Rache war jetzt keine Zeit. Denn abermals hatten die Preußen mit unerhörter Wuth Masovien überfallen und hausten so furchtbar durchs ganze Land,<sup>102)</sup> daß der Herzog und der Bischof von Plock, über den allgemeinen Jammer außer sich, sich, wohl oder übel, entschließen mußten, mit dem Bischofe von Preußen eiligst zu berathen, woher Hülfe zu schaffen sei in solcher Noth.

101) Sie hatten glücklicherweise, dem Plane des Hochmeisters gemäß, noch keine Verpflichtung urkundlich übernommen. Vgl. die Schenkungsurkunde.

102) Günther von Plock berichtet in seiner Urkunde vom 2. Juli 1228 (cod. d. Pruss. I, 19.), daß die Kirche in Masovien durch die Preußen unterdrückt, ja dem Untergang nahe sei: . . . „sancte ecclesie graviter in Mazovia ab immundis paganis prutenis oppresse et pene iam ad exterminium perducte —.“

In der That ging Christian eben selbst mit einem auf Preußen bezüglichen Unternehmen um, dessen nützliche Wirkungen auch Masovien zu Gute kommen mußten. Er hatte in den Jahren 1226 u. 1227, von Kreuzfahrern unterstützt, für sein Land und seine Befebrten nach Kräften gesorgt.<sup>103)</sup> Allein es mußte sich ihm immer mehr die Ueberzeugung aufdringen, daß er auf solche Weise allenfalls den aus dem Norden herziehenden Stürmen zu wehren, den heidnischen Trotz der unbefehrten Landschaften Preußens jedoch keineswegs zu brechen noch auch das ganze Land jemals unter seinem Hirtenstabe zu vereinigen vermöge. Das Mißlichste war immer, daß die Kreuzfahrer nur kurze Zeit blieben, daß sie meistens nach Erfüllung ihres Gelübdes heimkehrten. Es war so dem Zufall überlassen, ob immer die nöthige Anzahl sich einfände; blieben sie aus, so stand das ganze Gebiet dem Feinde offen; ein einziger Verheerungszug reichte hin, was mit vieler Mühe langsam aufgebaut war, zu zerstören. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, ging Christian mit dem Gedanken um, nach dem Beispiel des Bischofs Albert von Riga einen Ritterorden zu stiften,<sup>104)</sup> der als ein bleibendes, stehendes Heer zunächst zum Schutze der Getauften, danach aber, wenn er zur nöthigen Stärke gediehen wäre, auch zur Unterwerfung der Heiden dienen sollte. Die Stiftung eines solchen Ordens, der völlig

103) Wir schließen das aus der festen Haltung, welche er im J. 1228 dem Herzoge und dem Deutschen Orden gegenüber gezeigt hat.

104) Der sogleich zu besprechende Orden ist nicht, wie *Dusburg* II, 4. meint, von dem Herzog, sondern von dem Bischof Christian gestiftet. Vgl. Cod. d. Pruss. I, 20. Von diesem ist der Gedanke ausgegangen, die Stiftungs-urkunde verfaßt (die „*ipsius littere exinde confecte*“, welche ausführlich besagen — in iis „*plenius continetur*“ —, wie der Bischof von Preußen die neue *militia Christi* gestiftet — ordinariit —, können nichts Anderes sein). Es war aber diese Stiftung Christian unmöglich erst damals in den Sinn gekommen, als Konrad die merkwürdige Schenkung beurkundete. Er muß mit derselben schon fast im Reinen gewesen sein, ehe das geschah; es ließe sich nicht erklären, wie einen Monat nach jener Schenkung bereits die ganze Stiftung vollbracht war.

von ihm abhängig sein würde, <sup>105)</sup> überhob ihn auch in Bezug auf seine Landesherrschaft in Preußen aller Besorgniß; durch ihn konnte er jeden Angriff, jede fremde Einmischung zurückweisen. Es konnte kein sichereres Mittel geben, sich als Preußens Herr zu behaupten. Vielleicht war der Plan schon so weit gereift, daß mehrere unter den Kreuzfahrern für den Eintritt in den neuen Orden sich bereit erklärt hatten, als die Enthüllung der Pläne Konrads dringend mahnte, die Stiftung zu beschleunigen; gerade Diejenigen, gegen deren gefährliche Pläne Christian sich zu schützen gedachte, Konrad und Günther, sollten das Werk nun gar vollenden helfen. Die von ihnen gewünschte Berathung fand Statt. <sup>106)</sup> Mit welchem Gefühl mochte der Bischof dieselbe begonnen haben, und wie schuldvoll stand vor ihm der Herzog! Schwerlich hielt Christian die gerechte Klage über die begangene Verletzung seiner Rechte in Kulm und Preußen, die ernste Rüge über die Mißachtung des päpstlichen Verbotes zurück. <sup>107)</sup> Er konnte Gebrauch machen von der Strafgewalt, die der

105) Das ist der Sinn der Bezeichnung des neuen Ordens als „*militia ad exemplar militie Christi de Livonia ordinata*“ (Cod. dipl. Pruss. I, 20.), oder kurz als „*milites Prussie more Livoniensi*“ (Acta Bor. I, 396.). Der Schwertbrüderorden in Livland nämlich, von dem Bischofe Albert 1205 gestiftet, hatte für diesen den Kampf gegen die Heiden zu führen, wogegen er ein Drittel des Eroberten als Lehen vom Bischofe empfangen sollte. Vgl. Voigt, Gesch. Pr.'s I, 409 ff. 415—16. Eine Folge dieser Gleichheit beider Orden war, daß die Tracht beinahe dieselbe war; die Schwertbrüder trugen einen weißen Mantel mit rothem Schwert und einem Kreuz, die Dobriner nur statt des Kreuzes einen Stern.

106) Die Urkunde Acta Bor. I, 414. beweist, daß Christian mit dem Herzog zusammen die Ausstattung des Ordens berathen und vollzogen hatte.

107) In der Stiftung des Ordens, an welcher der Herzog durch seine Schenkung Antheil nahm, erscheint Christian's Stellung wieder so vollkommen unabhängig, der Herzog wieder so ganz auf Masovien redicirt, daß wir schließen müssen: es hatten jene berichtenden Erklärungen und Zugeständnisse Statt gefunden, ohne welche der Bischof sich nicht beruhigen konnte. Der Herzog hat sich hier über Masovien hinaus keine Schenkung angemacht, ebensowenig eine auf Preußen begünstigende Bedingung gestellt. Ihn sollte der Orden nur contra Prutenos vertheidigen. Es ist Christian, dem sic „*ad expugnandum Pa-*

Papst für solche Fälle in seine Hand gelegt. Allein als er von dem Herzog die schreckliche Lage Masoviens vernahm und wie zweifelhaft bei der allzu geringen Schenkung die Ankunft deutscher Ordensritter geworden, sah er wohl ein, daß es an der Zeit sei, für Masovien und Preußen, welche, von einem und demselben Feinde bedroht, der nämlichen Hülfe bedürftig seien, diese mit vereinten Kräften zu schaffen. Er theilte ihnen den Plan zu dem neuen Ritterorden mit, wies auf die Nothwendigkeit hin, das Heidenthum, die Wurzel all der für die christlichen Nachbarländer so verderblichen Barbarei, auszurotten, und zeigte, daß die Eroberung Preußens die Aufgabe des zu stiftenden Ordens sein müsse. Dann erklärte er sich bereit, denselben in das nämliche Verhältniß zu sich zu stellen, in welchem der Schwertbrüderorden zu dem Bischof von Livland stünde, und ihm einen Theil des Eroberten zu überlassen,<sup>108)</sup> verlangte aber dagegen, daß sich der Herzog gleichfalls nach Maßgabe seines In-

*ganos in Pruscie partibus constitutos*“ (vgl. die päpfl. Confirmationsbulle Cod. dipl. Pruss. I, 20.) dienen.

108) Schon die mit dem Namen des neuen Ordens verbundene Bezeichnung *more Livoniensi* weist auf diese Aehnlichkeit mit dem von Bischof Albert gestifteten Orden hin. Allein wir wissen auch, daß Christian seinem Orden possessiones et bona urkundlich zugesichert hatte. (Vgl. die päpfl. Confirmation der von Christian und dem Herzog den Dobrinern ausgestellten Schenkungs-urkunde vom 27. August 1228. Acta Bor. I, 414.). Wir finden aber keine possessiones et bona, welche den Dobrinern angehört hätten, im Kulmerlande oder in Lübau erwähnt, sind also berechtigt, anzunehmen, daß damit jener Antheil am Eroberten gemeint sei, den Christian *more Livoniensi* zu überlassen versprochen. — In der Darstellung dieser Ordensstiftung bei Voigt, I, 458 ff. II, 187 ff. ist die Stellung Christian's gänzlich verkannt. Zwar wird ihm der erste Gedanke zur Stiftung, die Abfassung der Regel, die erste Organisation und der Akt der Einkleidung zugestanden. Allein daß er, was die Urkunde Acta B. I, 414. beweist, ihm auch eine Schenkung gemacht wie Konrad, und zwar an erster Stelle, — wird übersehen. Hierdurch geschieht es, daß Konrad als der einzige Schenker, und als eigentlicher Stifter erscheint. Aus diesem Irrthum floß nun auch die durch alle Urkunden widerlegte Angabe, es habe Konrad dem Orden die Hälfte des eroberten (Preußischen!) Landes versprochen. Die ganze, aus den Urkunden

teresses an der Ausstattung des Ordens betheilige. Auf solchem Wege sei für Masovien wie für Preußen der lang ersehnte Frieden zu hoffen. Gerne ging Konrad auf den Vorschlag des Bischofs ein und bot das Schloß und Gebiet Dobrin als Schenkung an. Nach wenigen Tagen schritt Christian zur Wahl und Organisation der Ritter,<sup>109)</sup> stellte ihnen über ihre Pflichten und Rechte bei der Eroberung Preußens eine Urkunde aus<sup>110)</sup> und empfing von Konrad und Günther für sie

entnommene Lage der Verhältnisse, wie wir sie dargelegt, widerspricht einer solchen Auffassung. Die Bestätigungsbulle der Stiftung des Ordens in Voigt's Cod. d. Pruss. I, 20. spricht von einer dem Orden gegebenen Constitution, und nennt als denjenigen, der sie nach eignem Plan und Wissen cum Capituli sui assensu gegeben, Christian, *Primum* Episcopum Prutenorum; von Konrad redet sie gar nicht. Gegen diese eine Thatsache, welche allein auch mit allen Verhältnissen im Einklang steht, haben *Dusburg* II, 4. und *Lukas David* II, 7., die Hauptstützen der Voigt'schen Ansicht, kein Gewicht. Als Muster einer verwirrten Auffassung des Dobriner Ordens möge folgende Stelle aus *Lukas David* a. a. D. hier Raum finden: „Indes als Christianus der Preusche Bischoff oft bei Herzogen Conrado war zu Plogka, gedachte er des guten Namens der Schwertbrüder in Leislandt . . . . gab derhalb dem Fürsten diesen Rath, daß er wolte in Leislandt schicken an Bischoff Albertum zu Riga vnd In bitten, daß durch sein Zulaß etliche der Schwertbrüder in die Masau komen vnd helfen die vngleubigen Preussen bekriegen, welcher Fürschlag dem Herzogen sampt den seinen nach gehaltenem Rathschlag wol geschiel. Sandte demnach u. s. w. . . . Auf solche Werbung vnd verheissen erzeigten sich der Bischoff vnd Meister guttwillig, schickten 30 Bruder sampt etlichen Iren Dinern wol gerüst mit dem gesandten zu dem Fürsten, dazu soll obbemelter Christianus noch vngescher 12 willige verordnet haben, u. s. w. Auch wirdt von etlichen gesetzt, daß Conradus von wegen der stetigen Hülfe die er mit seinem Volcke Inen zu leisten wider die vngleubigen Preussen zugesagt sich vnd den seinen vorbehalten, das was die Bruder in Preussen wurden mit Kriegen erhalten und gewinnen, das solchs nach guter leute erkentnus solte vnter Inen geteilet werden, haben auch andere mehr artickele im Vortrage gehabt, die nicht alle im Gedechtnis blicben, weil die Bruder kurz hernach fast alle umbkommen, der Vortrag getilget vnd die vberbliebenen mit Herzogs Conradi willen vnda in Leislandt widerumb gereiset.“ —

109) In den Urkunden Acta B. I, 396. 414. Cod. d. Pr. I, 20. 21. erscheint ein *Magister* an der Spitze des Ordens. Wenn man *Dusburg* glauben darf, so hieß er Bruno.

110) Die litterae, quibus plenius continebatur ordinatio militiae

die Dobriner Verschreibung, so daß der Meister des neuen Ritterordens für Preußen schon Anfangs Juli 1228 sämtliche Urkunden an Gregor IX. zur Bestätigung absenden konnte.<sup>111)</sup>

Das vorübergehende Zusammenwirken mit dem Bischöfe Christian, wozu die augenblickliche Noth getrieben, hatte den Herzog in seinen Gesinnungen und Bestrebungen um Nichts verändert. Wenn er die junge, kühn aufstrebende Schöpfung, deren Entstehen er selbst noch durch eine so ansehnliche Gabe gefördert, in ihrem Verhältniß zu dem Bischof nachdenklich betrachtete, — was war sie eigentlich anders als der Niegel, womit ihm der Zutritt zu Preußen auf immer versperrt wurde, während die Herrschaft des Bischofs sich durch sie langsam und sicher über ganz Preußen ausbreitete! Die Gründung des Ordens, wie der gewandte Bischof sie zu Stande gebracht, war also für ihn nicht zum Gewinn, sondern zu einem Schimpfe ausgeschlagen, zu einer unvergleichlich empfindlicheren Niederlage, als diejenige gewesen, welche er in dem Verbote Innocenz' III. 1213 erlitten hatte. Hatte darum Christian schon durch die Vereitelung der dem Deutschen Orden angebotenen Schenkung seinen Zorn aufgereizt, wie erst mußte derselbe entbrennen über die gänzliche Zerstörung all seiner ehrgeizigen Hoffnungen. Denn wer anders, als der Bischof von Preußen war es, der den Deutschen Rittern die Uebernahme des Kampfes gegen die Preußen unmöglich gemacht und die Hülflosigkeit Masoviens verschuldet?

Die Gesandten des Ordens hatten unterdeß, voll Unmuth

---

Christi contra Prutenos, ad exemplar militiae Christi de Livonia. Vgl. Num. 108.

111) Diese Bestätigung geschah in den Urkunden Acta B. I, 414. Cod. d. Pruss. I, 20. 21. Bemerkenswerth ist, daß der Orden in allen Haupturkunden nicht Dobrinerorden heißt, sondern Militia Christi contra Prutenos oder Prussiae. So war er von Christian genannt, so nannte er sich selbst. Denn er diente unmittelbar und vorzüglich seinem Bischof, erwartete in Preußen seine Hauptbesitzungen.

über das Mißlingen ihres Auftrages, <sup>112)</sup> Masovien längst verlassen <sup>113)</sup> und waren nach Italien zurückgekehrt, um dem Hochmeister über den Ausgang Bericht zu erstatten.

Hermann kehrte erst im Juni des folgenden Jahres mit dem Kaiser aus Palästina zurück. <sup>114)</sup> Die Botschaft, welche seiner in Italien wartete, entsprach seinen Hoffnungen ganz und gar nicht. Das Geringste, was er diesmal zu erreichen geglaubt, war der Besitz der beiden Lande Kulm und Löbau. Nun waren diese nicht nur nicht gewonnen, sondern es hatte sich gefunden, daß sie bereits einem Andern gehörten und daß dieser wenig geneigt sei, auch nur eines abzutreten. Das Schlimmste von Allem war, daß dem Herrn des Kulmerlandes, dem Bischofe von Preußen, die unbedingte Befugniß zustand, Jedem, den er auf Preussischem Boden nicht dulden wollte, den Zutritt zu versagen. Wie konnte bei diesem Stand der Dinge das ersehnte Ziel einer unabhängigen Ordensherrschaft in Preußen jemals erreicht werden? — Doch Hermann, der in so manchem harten Streit den Weg der Vermittlung gefunden, der noch eben selbst den Bann des Papstes nicht gescheut, <sup>115)</sup> in dem ruhigen Selbstvertrauen, daß er

112) Was ihnen von der Schenkung Konrads, nachdem Christian sie revidirt, übrig blieb, war für die Zwecke des Ordens so gut wie Nichts. — Die beiden Urkunden, Konrads sowohl als Christians, vom J. 1228 sind seitdem aus den Verhandlungen spurlos verschwunden. Das Verhältniß zu Christian wurde später ganz anders geordnet; und daß Konrad, so gut wie der Orden, die Urkunde als cassirt betrachtete, ersieht man daraus, daß Konrad, indem er 1229 wieder mit dem Orden in Unterhandlung trat, das Dorf Drlow, welches in jener Schenkung enthalten war, demselben in einer neuen Urkunde zu verschreiben für nöthig hielt. — Der Protest Christians hat also seine Wirkung gehabt.

113) Die von des Hochmeisters Vorstellung ganz verschiedenen Verhältnisse, welche den Gesandten entgegengetreten, machten es ihnen zur Pflicht, persönlich zu berichten. Für diese hatten sie gar keine Vollmachten und Instruktionen, mußten überhaupt glauben, daß der Orden unter solchen Umständen sich zur Uebernahme des Kampfes nimmer verstehen könne. Zudem waren sie gar nicht beauftragt, in Preußen zu bleiben, sondern gerade dazu „*Legati Prussiae*“, damit der Hochmeister aus ihrem eignen Munde sicheren und ausführlichen Bescheid vernähme.

114) Vgl. *Böhmer*, Regg. S. 142. 115) *Voigt*, Gesch. Pr. s. II, 206 ff.

diesen Sturm gleichfalls beschwichtigen werde, verzagte auch nicht vor den Hindernissen, die ihm Preußens Besitz unerbittlich zu versagen schienen. Was war verloren, wenn nach und nach erworben wurde, was sich nicht auf einmal gewinnen ließ!

Im Herbste 1229 entschloß er sich zum abermaligen Versuch eine Schaar von Ordensrittern abzusenden.<sup>116)</sup> Er gab denselben den Auftrag und die Vollmacht, mit dem Bischofe von Preußen in Betreff des Kulmerlandes und Preußens in Unterhandlung zu treten<sup>117)</sup> und sich, wenn es nöthig sein sollte, jeder Bedingung zu unterwerfen, welche der Bischof verlange,<sup>118)</sup> wenn sie nur, wie immer, in den Besitz des Kulmischen gelangten und die Eroberung Preußens beginnen dürften. In kürzester Frist würde ihnen eine größere Anzahl von Ordensbrüdern folgen.

Die Schaar, welche jetzt nach Preußen abging, war schwächer, als eigentlich die Verhältnisse es erforderten.<sup>119)</sup> Allein einstweilen konnte der Hochmeister nicht mehr senden. Denn noch dauerte der Kampf des kaiserlichen Heeres gegen das päpstliche im September

116) Wir werden nicht nur in den Verhandlungen, welche zwischen Christian und dem Orden Anfangs 1230 gepflogen wurden, eine neue Ordensritterschaar an der Weichsel finden, sondern auch einen Brief Gregors IX. kennen lernen, der, einer dritten nach Preußen bestimmten Schaar mitgegeben, an *fratres domus Teutonicorum in Prutenorum partibus constituti* gerichtet war, welche nicht die (längst zurückgekehrten) Legati Prussiae sein können, weil sie bereits als mit den Preußen kämpfend gedacht sind. Diese zweite Schaar also war am Schlusse des Jahres 1229 (denn in den ersten Tagen 1230 hat der Hochmeister dem Papste von ihr geredet) bei dem Bischof von Preußen. Sie kann aber erst nach der Rückkehr aus Palästina von Hermann abgesandt worden sein, mithin hatte sie Ende Sommers oder Anfangs des Herbstes Italien verlassen.

117) In den Anfangs 1230 Statt findenden Verhandlungen tritt der Herzog gar nicht auf; es sind Christian und die Ritter allein.

118) Die Urkunden werden dies zeigen.

119) Wir hören von keinem kriegerischen Unternehmen des Ordens in Preußen vor der Ankunft der folgenden Heerschaar. Die beiden ersten Ordensburgen Vogelssang und Nassau standen noch auf Cujavischem, also herzoglichem Gebiete, und selbst diese sind erst Anfangs 1230 gebaut.

und Oktober 1229 fort<sup>120</sup>); der Hochmeister, oder wenigstens seine Ritter werden dem Kaiser dabei ebenso wenig, als vordem in Palästina, gefehlt haben. Im November ging Hermann als Gesandter Friedrichs zum Papste<sup>121</sup>), und blieb bis ins folgende Jahr unausgesetzt mit den Unterhandlungen beschäftigt. Dann aber — und das war der entscheidende Beweggrund, die Absendung eines eigentlichen Ordensheeres noch aufzuschieben — stand es bei Hermann fest, das erste Ordensheer müsse in Preußen, da des Kaisers Name dort Nichts galt, nicht anders, als im Namen des Papstes, mit einem päpstlichen Machtschreiben ankommen; und dieses war, solange der Friede zwischen Gregor und Friedrich nicht wenigstens in Aussicht stand, unmöglich.

Als die Ritter an der Weichsel angekommen waren, begannen die Unterhandlungen. Wir werden nicht irren, wenn wir glauben, daß sie sich bereit erklärt, die Unterwerfung der heidnischen Landschaften zu übernehmen, im Falle Christian ihnen das Kulmerland abtrete. Das war es, wozu sie gekommen, und was zu erwarten sie sich für berechtigt hielten. Doch Christian konnte eine solche Forderung unmöglich zugestehen. Wenn der Orden Herr im Kulmischen war und Preußen erobern durfte, was blieb dann dem Bischofe anders übrig, als die Gnade der Ritter? Es hieß ja auf alle Hoheitsrechte verzichten, seine ganze Stellung und des Landes politische Zukunft, wie sie in feierlichen rechtsgültigen Entscheidungen des Papstes bestimmt waren, zerstören, es hieß den ganzen unter vielen Kämpfen entwickelten Rechtszustand mit einem Male umstürzen. Das konnte, das durfte der Bischof nicht. Er konnte zu keiner Uebereinkunft die Hand bieten, in der ihm nicht seine ganze Hoheit über Preußen gewahrt blieb, der Orden dagegen zur Eroberung Preußens in seine

120) Vgl. *Böhmer*, Regg. S. 142. 143.

121) Vgl. *Böhmer*, Regg. (Gregors IX.) n. 28.

Dienste trat und sich mit einem bescheidenen Leben begnügte. Wiesen die Ritter aber einer solchen Sprache gegenüber darauf hin, daß die Würde des Ordens ihm nicht gestatte, irgend Jemandes Vasall zu sein oder unter einem Bischöfe zu stehen, — so konnte der Bischof darum nicht eine Stellung aufgeben, in welche ihn die Päpste feierlich und urkundlich eingesezt, und welche nach seiner Ueberzeugung für Preußens Heil die richtige war. So zerschlugen sich die Verhandlungen.<sup>122)</sup>

Mittlerweile hatte Konrad von der Anwesenheit der Ritter Kunde erhalten. Da schien ihm die Stunde gekommen, an dem Bischof Rache zu nehmen. Sein Entschluß war gefaßt. Sich dem Orden nähern, seine Freundschaft erwerben, ihn zum Bundesgenossen gegen Christian machen, und — Preußen besitzen, soweit möglich, — das wollte er. Die Mittel dazu waren von Konrad leicht gefunden. Lagen sie nicht reichlich auf dem Wege, den er bisher in allen Verhandlungen über Preußen verfolgt? Erst war er über die kaum bekehrten Täuflinge Christians hergefallen, um sie unter sein hartes Joch zu beugen. Vom Papste deshalb für immer von dem Preussischen Boden verwiesen, hatte er eine lange Zeit sich ruhig verhalten, Christian anerkannt und mit dem bedeutendsten Theile des Kulmerlandes beschenkt. Aber kaum hatte die einbrechende Noth der Jahre 1224 und 1225 in ihm den Gedanken an die Herbeirufung des Ordens zum Schutze Masoviens erweckt, so hatten ihn die alten Gelüste mit neuer Gewalt ergriffen, und zu einer ganzen Reihe von Trug- und Frevelthaten fortgerissen. Mit der frechen Lüge, Preußens Eroberung stehe ihm zu, Kulm sei sein Eigenthum, Löbau gehöre ihm —, hatte er eine Gesandtschaft

122) Aus den bald wieder aufgenommenen Verhandlungen wissen wir, daß die ersten beiderseitigen Forderungen unvereinbar auseinander gingen. Erst dadurch, daß eine Vermittlung eintrat, kam es zum Vertrage.

an den Hochmeister geschickt, und — welche Entschlüsse erst waren damals bereits für den Fall in seiner Seele gefaßt, daß der Orden sofort zugriff! Der Plan war zur Unzeit dem Bischof bekannt geworden, darum mißlang er. Konnte er aber nicht noch einmal versucht werden? nur war Christians persönliche Mitwirkung diesmal überflüssig und des Papstes Genehmigung, vermittelt einer kleinen Lüge gewonnen, hatte den Mangel des Rechts zu ersetzen! <sup>123)</sup>

Der erste Schritt zur Annäherung geschah noch im Jahre 1229, indem Konrad, da denn die vorjährige Schenkungsurkunde durch Christian um den größten Theil ihres Inhaltes gekommen war, dasjenige daraus, was ihm frei verfügbar zugehörte, dem Orden wieder schenkte. <sup>124)</sup> Die Ritter ahnten schwerlich noch, wohin diese neue Freundschaft zielte.

Doch nicht der Herzog allein war auf die Gesandten des Ordens aufmerksam. Das Gerücht von ihrer Ankunft und von den Unterhandlungen mit dem Bischofe von Preußen hatte sich durch Cujavien bis nach Pommern verbreitet, und es ist nicht zu verwundern, daß überall der lebhafteste Wunsch sich regte, der mächtige, tapfere Orden möchte den Kampf gegen die Preußen übernehmen und die benachbarten christlichen Länder aus ihrer Angst und Bedrängniß erlösen. Wie froh man sich aber dieser Hoffnung hingeeben, so niederschlagend war für Alle die Nachricht, daß die Vereinbarung des Bischofs mit den Rittern über ihre Stellung zu ihm auf Hindernisse gestoßen sei und gänzlich zu scheitern drohe. Da entschlossen sich die Aebte zweier Cujavischer Klöster, Heinrich von Luchna <sup>125)</sup> und

123) Was zur Rechtfertigung dieser Charakteristik in den bereits dargestellten Thatfachen etwa noch fehlt, werden die bald folgenden reichlich bieten.

124) Vgl. Cod. d. Pr. I. 22.

125) Das Kloster Luchna, Luchna, Lutna lag nach Dreger S. 322. sub

Johannes von Linda, <sup>126)</sup> dem Unheil zu wehren und in's Mittel zu treten. Sie setzten sich mit den Rittern und mit Christian in Verbindung und ihren gemeinsamen Bemühungen gelang es, beide zur Nachgiebigkeit und zur Versöhnung zu stimmen. Der Bischof milderte seine Forderungen in sofern, als er das Kulmische dem Orden zu Lehen übertragen wollte, wogegen die Ritter bereit waren, den Bischof als ihren Lehnsheeren anzuerkennen und ihm Preußen zu erobern. So kam, unter Vermittlung der beiden Aebte Heinrich und Johannes, im Januar 1230 zu Leslau zwischen Christian und dem Orden folgender Lehnsvertrag <sup>127)</sup> zu Stande:

dioecesi Gnesnensi. Der Abt Heinrich wird auch in einer Urkunde vom Jahre 1233 erwähnt bei Dreger. n. 94. (des neuen *Cod. Pom. dipl.* von Hasselbach, Rosengarten und v. Medem Bd. I. n. 204.). Vgl. *Raczynski cod. dipl. maior. Pol.* pg. 32. Nach dem Chron. Alberici pg. 444—445. hat, kurz vor dem Beginn der Wirksamkeit Christians, im Jahre 1207 der Abt *Godefridus de Lukina* in Polonia im Preussischen das Christenthum gepredigt; doch wurde sein Begleiter, der Mönch Philippus, von den Heiden getödtet und so wahrscheinlich er selbst zur Rückkehr gezwungen.

126) Es läge nahe, einen Schreibfehler in diesem Namen zu finden und statt Linda lieber Ilda (Neuer *Cod. Pom. dipl.* I. n. 118.), den Namen eines berühmten Pommerischen Cistercienserklosters, zu lesen. Doch dessen Entlegenheit läßt dies nicht wohl zu. Wir haben Linda näher an der Weichsel zu suchen; es ist *Lenda* in *Cujavien*, wie es in dem Vertrage Kasimirs von Cujavien mit dem Orden im Jahre 1252 heißt. Vgl. *Cod. d. Pruss.* I, 90. — Von dem Pommerischen Ilda erscheint allerdings in einer Urkunde des Jahres 1234 (Dreger n. 100.) ein *Johannes Abbas*.

127) *Acta Bor.* I, 406. Unsrer Urk. 15. Diese überaus wichtige Urkunde hat gar seltsame Schicksale von den Geschichtschreibern des Ordens erfahren müssen. Der Rheinische Ordenskomthur *de Wal*, *Histoire de l'Ordre Teutonique* T. I. p. 232. und *Rogebue*, *Preußens ältere Gesch.* I, 377. haben sie „nicht recht verstanden“ (Voigt, II, 201.), vielleicht mit ihrer Vorstellung vom Orden nicht vereinigen können und deshalb nicht für ächt halten wollen. *Lukas David* II, 42. sah in ihr Nichts, als eine Abtretung des Kulmerlandes an den Orden, gestand jedoch, er wisse die Urkunde mit den folgenden nicht ganz zu vereinigen. *Baczko*, *Gesch. Pr.'s* I, 141. übersah die wichtigste Bestimmung des Vertrags, bemühte sich auch nicht, genauer in die Verhältnisse einzugehen. Voigt, II,

## A. In Bezug auf das Land Kulm.

## I. Christian, Bischof von Preußen, übergibt das

198—204. verkannte nicht, daß es schwer sei, den Zusammenhang „der drei über diese Sache vorhandenen Urkunden“ zu finden. Er wies den Verdacht der Unächtheit zurück, wollte aber nicht zugeben, daß sie ein rechtsgültiger Vertrag sei; sie sei, meinte er, „eigentlich nichts weiter, als eine Art von Protokoll über eine zu Leslau in der Sache gepflogene Verhandlung, eine genauere Erörterung der Verhältnisse, unter welchen nach des Bischofs Meinung der Orden in den Besitz des urkundlich geschenkten Landes treten solle,“ kurz: eine einseitige Erklärung des Bischofs gegenüber dem Orden. — Diese Auffassung ist aber schon an und für sich ohne Halt. Wozu sollte Christian die beiden Aebte nothwendig haben, wenn er Nichts wollte, als den Rittern den Sinn erklären, worin er seine Urkunde (Voigt meint Acta Bor. I, 72. unsre Urk. 16.) abgefaßt! Und wie albern hätte er gehandelt, wenn er jetzt erst mit der Erklärung kam. Wollte er diesen Sinn, so mußte er ihn sogleich in der Schenkung ausdrücken; jetzt kam der Commentar zu spät, zumal ein solcher, der eine Reihe der gewichtigsten Forderungen enthielt! Doch gehen wir näher auf die Sache ein, so ist erstens die Annahme Voigts, die Urkunde sei kein vollgültiger Vertrag, eine gänzlich unstatthafte. Der ganze Wortlaut von 15. beweist, daß sie ein wahrer Vertrag ist; insbesondere heißt es von den Rittern fünfmal ausdrücklich: „*promiserunt*“, ein Beweis, daß die beiden Aebte nicht beurkunden, was Christian allein, sondern auch was die Ritter versprochen, zu was sie sich verpflichtet. Wie könnten die Aebte sich auch sonst „Vermittler“ nennen! — Der einzige Grund, welchen Voigt für sich zu haben glaubt, ist, wie es scheint, in der Schlussformel „*Acta sunt haec*“ etc. gelegen; „aus dieser Angabe, sagt er S. 201., sehen wir, daß die Urkunde eigentlich nichts weiter ist, als eine Art von Protokoll über eine zu Leslau gepflogene Verhandlung u. s. w.“ Wie aber dieses aus dem Schlusse ersichtlich sei, sagt er nicht. Wegen der Anwesenheit und Unterschrift von Zeugen? Wegen der Worte „*Acta sunt haec*“ vielleicht? Das ist nicht möglich. Unzählige rechtsgültige Vergleiche und Verträge des Cod. dipl. Prussicus und Dregers schließen so, z. B. I, 93. 94. 104. 114. 115. 145. Dreger n. 65. 191. Zweitens zeigt eine Vergleichung der beiden Urkunden 15. und 16., daß Alles, was 15. enthält, auch in 16. enthalten ist, nämlich die Verleihung des Landes an den Orden und das Versprechen der in 15. bezeichneten Leistungen von dem Orden; auch das Lehensverhältniß ist ganz unzweifelhaft ausgedrückt in den Worten; „*Ut ipsi mihi et omnibus successoribus meis sint parati contra paganos pugnaturi*.“ Nur ist 16. kürzer gefaßt, als 15. Es ist also klar, daß wir denselben Vertrag in doppelter Ausfertigung vor uns haben. Noch bleibt zu untersuchen, welche Ausfertigung der Orden, welche der Bischof empfingen. Ein Blick in 15.

ganze Gebiet, das er mit unbeschränktem geistlichen<sup>128)</sup> und weltlichen<sup>129)</sup> Rechte, theils durch Kauf, theils durch Verschreibung des Herzogs Konrad und des Bischofs und Kapitels von Ploß besitzt, dem Deutschen Orden zum Eigenthum.<sup>130)</sup>

II. Der Deutsche Orden verspricht dafür dem Bischofe und dessen Nachfolgern:

lehrt, daß sie für den Bischof bestimmt war; in ihr sind die Lehnspflichten des Ordens bis ins Einzelste stipulirt, in 16. nur sehr kurz; 16. hatte für den Bischof, 15. für den Orden keinen Werth, also gehört 15. dem Bischofe. So ist es denn natürlich, daß das Ordensarchiv nur 16. hat, das Exemplar des Ordens. Vgl. Voigt II. 202. — Nun ist das Zeitverhältniß zwischen den beiden Urkunden nicht schwer zu bestimmen. Nicht der Orden hatte zu verleihen, sondern der Bischof, also hatte er auch die Bedingungen vorzuschreiben, **der Orden** mit hin sich **zuerst** zu verpflichten. — Ohne Zweifel rührt Voigts Widerstreben gegen den Vertrag aus seinem ungünstigen Urtheil her, das er S. 201. über Christians (allerdings wohl berechtigte) Festigkeit in der Behauptung seiner Stellung ausspricht: „Offenbar erzielte er in diesen Bedingungen eine eigene geistliche Oberherrschaft über das Kulmerland (und über Preußen noch dazu), zu deren Aufbau und Erhaltung ihm das Schwert des Ordens als Mittel und als Stütze dienen sollte. Christian stand, wie es scheint, schon um diese Zeit nicht mehr so rein in seiner Seele da, als in jenen ersten Tagen, da er das Licht der christlichen Erleuchtung zuerst in diesen Landen anzündete, u. s. w.“ Wir sehen nicht ein, inwiefern Christians edler Charakter es verdient hat, unreiner Absichten verdächtigt zu werden, bloß weil er, auf sein wohlverbrieftes Recht gestützt, von einem Orden, der der Welt entsagt, um für die Christenheit zu kämpfen, sich sein Land nicht abtrogen ließ. Doch halten wir uns an die Thatfachen: der Orden hat den Vertrag mit dem Bischof geschlossen, ist sein Vasall geworden und hat die geistliche Oberherrschaft desselben über das Kulmerland und über ganz Preußen förmlich und feierlich anerkannt. — Wir dürfen diese Thatfache kühn als eine glänzende Bestätigung unserer Entwiklung über Christians Rechte betrachten. Der Orden ist gewiß nur den schlagendsten Beweisen gewichen.

128) Von dem Bischofe und Kapitel von Ploß.

129) Wir erinnern an Konrads Ausdruck „cum iure ducali.“

130) „Contulit“ heißt es in dieser, wie in der Urkunde 16. Voigt bemerkt (II, 199. Anm. 1.) mit Recht, daß dieser Ausdruck von Christian wohl beacht gewährt war; es sollte eben Nichts mehr, als ein Verleihen, ein Belehnen sein, mit genau beigelegter Bezeichnung der Pflichten.

1. von jeder deutschen und jeder slavischen Hufe<sup>131)</sup> im ganzen Kulmerland jährlich einen gewissen Theil des Ertrags als Abgabe zu liefern;
2. ihm in demselben Lande sechshundert<sup>132)</sup> deutsche Hufen nach dessen freier Wahl als völlig unabhängiges Eigenthum, mit Einzöglingen besetzt oder unbesetzt, zu übergeben;
3. ihm ebenso fünf feste Plätze<sup>133)</sup> des Landes nach dessen

131) Die Deutsche Hufe, der *mansus theutonicalis* oder *aratum theutonicale*, betrug dreißig Morgen; die slavische (Polnische) Hufe, auch Hackenhufe, *uncus*, *mansus slavicus*, *aratum parvum*, enthielt fünfzehn Morgen. Vgl. N. Cod. Pom. dipl. I. S. 311. 312.

132) In Bezug auf diese Zahl DC verweisen wir auf das, was über die Theilungsurkunde 1243 gesagt werden wird.

133) „*Curtis*.“ Das Wort *curtis* s. *cortis* hatte im Mittelalter verschiedene Bedeutungen. Bald hieß es ein mit landwirthschaftlichen Gebäuden umschlossener Raum, also Bauernhof, öfter aber hieß es Hof im vornehmeren Sinne, königlicher Hof, kaiserliche Pfalz, herrschaftlicher Sitz, Schloß, soviel wie *aula*, woher *curtisan*, *courtoisie* und viele mit *-court* zusammengesetzte Schloßnamen. Vgl. *Du Cange* s. h. v. Es fragt sich, welche von beiden Bedeutungen hier gemeint sei. Die Uebersetzung *hologium* in Urk. 16. scheint für die erstere zu sprechen. Aber wenn wir das auch annehmen, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die zweite ebenfalls Statt gefunden; *hologium* bezeichnet dann die Ausdehnung der zur *curtis* gehörigen Ländereien, *curtis* die Beschaffenheit und Bestimmung des Hauptpunktes. Die Gründe, weshalb wir diese Bedeutung von *curtis* hier geltend machen, sind: Erstens läßt es sich nicht denken, daß der *Dominus terrae Culmensis et Prussiae* sich keinen andern herrschaftlichen Sitz sollte vorbehalten haben, als ein paar Bauernhöfe oder Vorwerke; das aber wäre der Fall, wenn *curtis* nicht in dem Sinne von „fester Platz,“ d. h. Burg genommen wird. Das gehörte ja mit zu dem Zwecke, weshalb Christian die Ritter aufnahm, daß er und die Seinigen Schutz hätten vor den Heiden, was nur der Fall war, wenn, außer den dem Orden ganz übergebenen Burgen, auch der Lehnsherr, der Bischof, seine eignen hatte, auf welchen ihn seine Lehens- und Dienstleute verteidigten. Zweitens wissen wir, daß der Bischof offiziell Kulm eine Burg war, das *castrum*, das er noch im J. 1231 besaß, die *civitas episcopalis*, wovon er Acta Bor. I, 430. selbst redet. Diese muß in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten sein, und sie kann dieß nur als eine der fünf „*curtes*.“ Bemerkenswerth ist noch, daß *curtis*, die für den Bischof wichtigere Bezeichnung, in seinem Exemplar des Vertrages stand. Ob der Bischof mehr, als Eine Burg gewählt, wissen wir nicht; an Wasfallen, sie zu bemannen, fehlte es ihm nicht, wie eben dieser Vertrag (A. II, 4.) beweist.

eigener Wahl, jeden mit fünf deutschen Hufen, zu ganz unabhängiger Herrschaft zu übergeben;

4. an den vom Bischof in dem Lande vergebenen Lehen und Lebensverhältnissen Nichts zu ändern;
5. den Bischof und seine Nachfolger als ihren Lehensherrschaft anzuerkennen<sup>134)</sup> und ohne seine Einwilligung kein Unterlehen zu verleihen.

### B. In Bezug auf Preußen

Verspricht der Deutsche Orden:

I. Dem Bischof auf eigne Kosten, mit allen Einwohnern des Kulmer Landes, Preußen zu erobern und zu unterwerfen, <sup>135)</sup> und zwar soll dabei jedesmal das bischöfliche Banner auf dem Auszug, wie auf dem Rückzug dem Ordensbanner vorgehen;

II. die Unterthanen des Bischofs sowie Alles, was ihm angehört oder angehören wird <sup>136)</sup>, und die ganze Gerichtsbarkeit desselben gegen Jedermann zu hegen und zu schützen;

III. Den Bischof selbst, wo immer er in das ihnen verliehene Land kommt, als ihren Bischof und Lehensherrschaft<sup>137)</sup> mit gebührenden Ehren zu empfangen und mit allem Nöthigen zu versorgen;

IV. alle vorhandene wie zukünftige, Preußen und die Preussischen Kreuzfahrer betreffenden Bullen auf eigne Kosten dem Bischofe erneuern zu lassen und zu besorgen.

134) „... *tanquam Vasalli Domino suo subligati.*“

135) „*Prutenos expugnare et Episcopatu sui subicere.*“

136) Nämlich vor Allem die Prussia subiicienda.

137) „*Tanquam episcopum et Dominum suum* —.“

— Sobald der Orden jene versprochenen Abgaben und Leistungen rechtzeitig zu thun unterlassen wird, hat der Bischof das Recht, das ganze Lehen sofort wieder an sich zu nehmen. —

So lautete der Vertrag. Nach seiner Ausfertigung und Auswechslung leisteten die Ritter dem Bischofe feierlich den Lehens-  
eid. <sup>138)</sup>

Die Beharrlichkeit Christians hatte den Sieg errungen im ernstesten schweren Kampfe. Es war entschieden: Preußen verbleibt fortan dem Bischofe, und wird einst unter dem Hirtenstabe dessen, der es seit mehr als zwanzig Jahren mit tausendfachen Opfern und Gefahren zu bekehren gesucht, der für dasselbe unter unzähligen Schrecken und Kränkungen, mit treuester Begeisterung gelebt und gerungen, — zu einem friedlichen, glücklichen Staate erblühen. Der Deutsche Orden aber, zum Schirm der Kirche gestiftet, hatte in dem Vasallenverhältnisse zum Bischof eben nichts Anderes, als das übernommen, womit er in Preußen eben seinen Orden's beruf erfüllte. <sup>139)</sup>

So schien es denn, als ob sich das Werk, nach dessen Vollendung Christian sich immer so heiß gesehnt, nun unter seinem und des Ordens vereintem Wirken sicher aufbauen und fest zusammenschließen wolle. So schien es; aber wie bald sollte es anders sein!

Der Vertrag, zu dessen Abschluß sich die Ritter bei den un-leugbaren Hoheitsrechten des Bischofs über Kulm und ganz Preußen

138) „Sermo ipsi (episcopo) iuramento firmatus“ heißt der Vertrag in der Urkunde Christians vom Jahre 1240. Acta Bor. I, 430 — 32.

139) Es beruht auf einer Mißkennung des Ordenszweckes, wenn Voigt II, 199. meint: „... als des Bischofs Lehenträger konnten die Ordensritter wohl unter keiner Bedingung gelten wollen.“ Im deutschen Reiche waren unzählige Grafen und Herren Lehens-träger von Bischöfen, Stiftern und Klöstern; warum sollte ein geistlicher Orden nicht Aehnliches? Und hier gerade fiel das Lehensverhältnis mit dem Ordenszweck vollkommen zusammen.

genöthigt gesehen, um nur einmal in den Besitz des Kulmischen Landes zu kommen, entsprach in Wahrheit den Bestrebungen des Ordens, wie sie uns in der kaiserlichen Urkunde, als in seinem geheimen Programm enthüllt vorliegen, ganz und gar nicht. Nicht einmal das Kulmerland sollten sie unabhängig besitzen, und Preußen gar noch dem Bischofe erobern helfen! Damit waren sie nimmer zufrieden, das mußte anders werden: Der Lehensvertrag mußte vernichtet, die Hoheit des Bischofs gestürzt werden. Dann gehörte auch Preußen Dem, der's erobert, dem Orden. Der Herzog erfuhr die Stimmung der Ritter.<sup>140)</sup> Was war sie anders, als auch die seinige! Auch er hatte an dem Bischof Rache zu üben, auch seinen Planen stand er, und wie lange schon! — im Wege. Zwar war auch sein Ziel der Besitz Preußens; aber zuerst galt es doch, den Bischof aus seiner Machtstellung zu drängen. Es war also natürlich, daß sich der Orden und der Herzog zur Erreichung des vorläufig gemeinsamen Zieles vereinigten.

Noch war der Beshlauer Vertrag keine zwei Monate geschlossen,<sup>141)</sup> so kam zwischen dem Orden und Konrad ein geheimes Bündniß<sup>142)</sup>

140) Wir sahen, daß er sich ihnen schon gegen Ende des vorigen Jahres genähert und günstig bezeigt. Vgl. die Regesten. Auch in diesem Jahre schenkte er ihnen *Nessa* (vgl. die Regest.) und wohl auch *Vogelsang*. Letzteres wissen wir nur aus *Dusburg II, 8.*, dürfen aber der Tradition des Ordens wohl die Sicherheit zutrauen, daß sie den Namen der ersten Ordensburg an der Weichsel richtig nennt.

141) Die zwei Urkunden, welche wir jetzt zu erläutern beginnen, *Acta Bor. I, 402.* und *Dreger n. 78.*, gehören der Sache, wie der Zeit nach zusammen, und zwar geht *Acta B. I, 402* voraus, weil *Dreger n. 78.* sich auf sie ausdrücklich bezieht. Diese hat als Datum den 18. März 1230, also kann jene nicht später fallen, sondern früher.

142) So wie alle vertrags- und rechtswidrigen Schritte Konrads und die durch Christians Protest bewirkte Kassation der Schenkung Kulms an die Ritter im Jahre 1228 von Boigt unbemerkt geblieben sind, so ist ihm auch die eigentliche Bedeutung des hier in Rede stehenden Aktenstückes entgangen. Es ist, scheint ihm, eben eine etwas genauer, als 1228, gefasste Schenkung des Kulmerlandes, welche sich die

in Betreff des Kulmerlandes zu Stande, das zum Zweck hatte, den Orden seiner Lehenspflicht gegen den Bischof zu entledigen. Herzog Konrad schenkte ihm, so lautet der Bundesvertrag, „im Hinblick auf die göttliche Vergeltung und das Heil seiner Seele und um des Schutzes der Gläubigen willen das gesammte Kulmische Gebiet, wie es von der Dreweuz, der Weichsel und Ossa begrenzt ist, und Alles, was dazu gehört, mit allem Recht und Nutzen zu ewigem Eigenthum.“ Er verpflichtete sich außerdem, dem Orden mit allen Kräften gegen Jedermann, der denselben in jenem Besitze stören wird, beizustehen. Dagegen versprach der Orden, dem Herzog und dessen Erben gegen Christi und ihre Feinde, das heißt gegen die Heiden, mit Gott und ihren Kräften<sup>143)</sup> bis auf den letzten Mann jederzeit treulich zu kämpfen und zu helfen.<sup>144)</sup>

Der Name Preußen ward weder bei der Bestimmung der Verbindlichkeiten des Ordens gegen den Herzog, noch unter denen des Herzogs gegen die Ritter genannt. Konrad hatte geschwiegen, weil

Ritter, mißtrauisch gegen den Herzog geworden, der Sicherheit wegen von ihm aus-  
gebeten. Voigt II, 192, 193. Man halte die Vertragsurkunde mit dem vor zwei  
Monaten ausgewechselten Lehensvertrag zusammen, und es schwindet jeder Zweifel  
an der Richtigkeit unsrer Bezeichnung desselben als eines geheimen Bünd-  
nisses. Besonders machen wir auf die Worte Konrads aufmerksam: „*Promis-  
etiam, ut quicumque predictos fratres impedierit in prefata possessione (scil.  
„totius ex integro Chulmensis territorii cum omnibus suis appendiciis“),  
quod ego tota mea virtute defendam eos.“*

143) „Secundum deum et eorum posse.“

144) „Ipsi — fratres promiserunt michi cunctisque meis heredibus  
— contra inimicos Christi et nostros videlicet omnes (!) paganos — una  
nobiscum omni tempore militaturos.“ Aus diesen Worten ließ sich mit der Zeit  
Etwas für des Herzogs letzte Absicht machen. In ihnen ist nicht bloß, wie Voigt II,  
193. glaubt, „das Besitzrecht des Ordens für die Gebiete, die man im Kampf mit  
den Preußen zu erobern gedachte,“ „nicht in üblicher und rechtskräftiger Art,“ son-  
dern gar nicht ausgesprochen. Das hatte gerade den Herzog 1226 und 1228 und  
jetzt wieder hervogen, das Kulmische zu „schenken“, daß er hoffte, der Orden werde  
die Preußen unterwerfen, und Er dann hervortreten mit irgend welchen Ansprüchen  
und es — empfangen!

er sich weder binden, noch auch die neue Eintracht gefährden wollte, — die Ritter, weil sie meinten, sobald sie einmal Herren des Kulmischen wären, hätte der Besitz Preußens für sie keine Schwierigkeit mehr.

Das Versprechen des Herzogs enthält vollkommen denselben Betrug in Beziehung auf das Kulmische und denselben Eingriff in die Angelegenheiten Preußens und des Bischofs, wie das Anerbieten von 1226 und die Schenkung von 1228. Von Seiten des Ordens aber war die Annahme eines solchen Bündnisses geradezu ein Treubruch gegen den Lehnherrn,<sup>145)</sup> eine ebenso unritterliche, als unchristliche That. Wundern wir uns darum nicht, wenn wir sie fortschreiten sehen, wie sie angefangen wurde: mit einer Unwahrheit. Es konnte nämlich nicht viel nützen, daß die Schenkung blos von Konrad beurkundet war. Sie sollte, wie es später mit ihrer erweiterten Fassung wirklich geschah, dem Papste zur Bestätigung vorgelegt werden, um zur vollen Rechtsgültigkeit zu gelangen. Zu diesem Zwecke war es nothwendig, daß Derjenige, der auch dem mit den Verhältnissen nicht sehr Vertrauten als ein möglicherweise Berechtigter erscheinen konnte, der Bischof, in jener Unterordnung, welche die Schenkung ihm anwies, dabei auftrat, und hierdurch gestand, nicht nur keine Rechte mehr zu haben, sondern auch keine gehabt zu haben; — mit andern Worten: es mußte, damit aller Form genügt wäre, die Namensunterschrift des Bischofs auf der Urkunde stehen.

145) In der einen Ausfertigung des Lehensvertrages wurde das Kulmische Gebiet, welches der Orden von Christian zu Lehen nahm, so genannt: „Quicquid habui, dati mihi a Duce Conrado, vel ab ecclesia Plocensi, vel empti —“ in der andern: „Terram, quam in Culmensi territorio, ducis Cuyavie, Lancicie et Mazovie, tum per collationem Conradi, ducis Cuyavie, Lancicie et Mazovie, tum per consensum venerabilis patris Episcopi et capituli Plocensis pleno iure tam in temporalibus, quam in spiritualibus legitime et rationabiliter fuerat adeptus —.“ Der Orden wußte also nicht nur von den betreffenden Urkunden, sondern mußte auch den Umfang des darin übertragenen Gebietes genau kennen; eben dieses sollte ja er jetzt empfangen.

Christian, dessen ganze Hoheit über Kulm und Preußen noch vor wenigen Wochen vom Orden selbst in feierlichem Vertrag und Vasalleneid ausgesprochen worden war, der nach langem Widerstreben endlich das Kulmische dem Orden — nicht abgetreten, sondern verliehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, es, falls die geringste Versäumniß vorfiel, wieder an sich zu nehmen, er mußte jetzt als Zeuge bescheinigt haben, daß ihm nie ein Fleck im Kulmischen zugehört, daß er dem Akt der Schenkung durch den Herzog als ganz Unbetheiligter beigewohnt! <sup>146)</sup>

Der Unterhändler dieses Bündnisses war kein Anderer, als der Rathgeber des Herzogs im Jahre 1226, der Bischof Günther von Ploß. Von ihm ist die Bundesakte abgefaßt. <sup>147)</sup> Aber er schloß auch selbst einen Schenkungsvertrag mit den Rittern ab; denn nun kam auch sein Plan vom Jahre 1226 wieder zu seinem Rechte. So wie nämlich Konrad, um des Ordens Wohlthäter zu werden, seine Schenkung vom Jahre 1222 verleugnete, so wußten nun auch Günther und sein Kapitel, bloß weil sie sich die Gunst der Ritter verdienen wollten, <sup>148)</sup> durchaus Nichts mehr davon, daß Geschlo, der vorige Bischof, und das schwerlich schon ganz ausgestorbne Ploßer Kapitel

146) Wir werden diese Lüge in dem Vertrage Christians mit dem Orden im Jahre 1231 so recht frappant hervortreten sehen; dort erneuert nämlich Christian seine Verleihung des Kulmischen an den Orden.

147) Die Form der Abfassung ist am Schlusse etwas eigenthümlich. Nach der Unterschrift der Zeugen folgt erst jener Satz „Ne igitur hec donacio tam utilis et necessaria aliquorum callidate et versutia irritari valeat, sed potius integra permaneat et inconvulsa, ipsam testium inscriptione meique sigilli et eorum (sic) appensione sollicitate curavimus premuniri —,“ welcher sonst vor den Zeugen zu stehen pflegt, dann kommt das Datum Acta sunt hec anno incarnationis dominice MCCXXX, und nun erst kommt der vorsichtige Günther selbst: „Ego Guntherus episcopus subscribo.“

148) Bemerkenswerth ist die Art und Weise, wie er im Allgemeinen seine Freigebigkeit gegen den Orden motivirt: „Quia religiosam vitam eligentibus etc.“ Vgl. Urk. 17a.

im Jahre 1222, vor allen Fürsten und Bischöfen Polens und Schlesiens, „auf alle Dörfer und Besitzungen, und auf jedes geistliche wie weltliche Recht, welches sie ehemals im Kulmischen, d. h. zwischen der Drewenz, der Weichsel und Ossa gehabt, zu Gunsten des Bischofs Christian von Preußen Verzicht geleistet.“ Demnach war Günther in dem angenehmen Falle, das Beispiel des Herzogs nachahmen zu können, indem auch er dasselbe, was 1222 an Christian abgetreten war, nochmals und zwar jetzt an den Deutschen Orden abtrat.<sup>149)</sup> Nur ein Unterschied waltete ob zwischen der damaligen Schenkung und der jetzigen. Dem Bischofe Christian gegenüber ließ sich kein geistliches Recht vorbehalten; dem Orden gegenüber war dies unvermeidlich. Indes bezeugte sich Günther hierbei so großmüthig, als es der Orden nur immer wünschen konnte. Er ging nämlich ganz auf die Forderung der Ritter, daß ihr Land keiner bischöflichen Jurisdiktion unterworfen werden dürfe, ein und behielt sich vor, die bischöflichen Weihen und Segnungen zu spenden, wenn man sie von ihm verlange.<sup>150)</sup> Am 18. März 1230, kurz nach dem Abschluß des Bündnisses zwischen Konrad und dem Orden, stellte er zu Ploetz die Schenkungsurkunde aus.<sup>151)</sup>

149) Er wiederholt kurz die Schenkung des Herzogs und sagt: „Cum igitur illustris dux Conradus — terram Culmensem — fratribus contulerit, — Nos quoque considerantes devastationem episcopatus nostri ibidem per paganos Pruscos —, omnia predia et possessiones in predicta terra Culmensi ad episcopatum nostrum pertinentes — tam in castris, quam in villis — liberaliter conferimus.“

150) „Et omnes decimas et ecclesias et earum patronatum cum omni iure ac libertate, quod ibidem habemus vel habere possemus, — conferimus —, hoc duntaxat excepto, quod Crisma et consecraciones Abbatum, monialium, ecclesiarum et alia sacramenta ecclesie a nobis exposcentur.“ Hiermit war ein äußerst wichtiger Präcedenzfall geschaffen für das zukünftige Verhältniß des Ordens zum Preussischen Episcopat.

151) Vgl. die Regesten und Urk. 17. und 17a.

Während dieser Verhandlungen an der Weichsel befand sich die erste größere Ordensheerschar auf dem Wege nach Preußen. Der Hochmeister nämlich hatte, nachdem er im Herbst des Jahres 1229 durch vorläufige Absendung der wenigen Ritter die ihm so wichtige Angelegenheit wieder aufgenommen, vom Kaiser den Auftrag erhalten, mit Gregor IX. Friedensverhandlungen zu eröffnen. Anfangs November begab er sich demnach an den Hof des Papstes, wo seine Vorschläge eine günstige Aufnahme fanden. Freudig kehrte er mit der Nachricht zum Kaiser zurück und von nun an befand er sich bis in's Frühjahr 1230 fortwährend bald bei Friedrich, bald bei dem Papste. Immer glücklicher gestalteten sich die Verhältnisse; da durfte Hermann auch an seine Sache denken, und dem Papste die Bitte aussprechen, ihr sein mächtiges Schutzwort zu leihen.<sup>152)</sup> Was ihm jedoch noch größere Zuversicht einflößte, war die ihm noch im Anfang des Winters 1229 von seinen Rittern aus Masovien zugekommene Nachricht über des Herzogs besonderes Wohlwollen gegen den Orden und über seine Bereitwilligkeit, ihnen, wenn des Bischofs Widerstreben nicht zu überwinden sei, nöthigenfalls aus seiner Macht das Kulmerland zu schenken.<sup>153)</sup>

152) Es streitet gewiß gegen die sonst so wohlbewährte Klugheit des Hochmeisters, wenn Voigt II, 179. ihn denjenigen Zeitpunkt zur Absendung der größeren Ordensschar wählen läßt, in welchem der offene Streit zwischen Papst und Kaiser am heftigsten entbrannt war.

153) Wir wissen, daß die von Hermann, nach seiner Rückkehr aus Palästina, abgesandten Ritter sich nicht mit dem Herzog, sondern mit dem Bischof Christian in Betreff des Kulmischen in Verhandlungen einließen, daß mit dem Herzog erst danach das Bündniß geschlossen wurde. Der Leßlauer Vertrag ist im Januar 1230 geschlossen. Hermann kann also im Januar 1230 nicht schon wissen, was der Herzog im März, und noch weniger, was er erst im Juni 1230 dem Orden geschenkt; ebenso wenig kann er Ende 1229 noch die Konradische Schenkung von 1228 für gültig halten; denn abgesehen davon, daß sie durch Christian reducirt, d. h. cassirt wurde, beweist ja der Vertrag zu Leßlau, daß die Ritter sich 1229 und Anfang 1230 auf den Bischof angewiesen wußten. Trotz alle dem spricht Hermann in den letzten Tagen 1229 oder in den ersten 1230 vor dem

Er hatte deßhalb unverzüglich alle Anordnungen zur Sammlung und Ausrüstung einer ansehnlichen Kriegsmacht und zur endlichen Besitznahme des Landes getroffen.<sup>154)</sup> Aus der Zahl der Ordens-

Papste, ohne Christian auch nur zu nennen, von einer Schenkung des Kulmerlandes und Preußens durch Konrad an den Orden! Soll er hier nicht ganz gegen Alles, was er wußte, geredet haben, so ist nothwendig anzunehmen, daß jene Freundschaft, welche Konrad, wie wir sahen, im Jahre 1229 mit den Rittern anzuknüpfen strebte, schon Anfangs Winter so weit gediehen war, daß die Ritter, zumal in jenem Momente, wo die Verhandlungen mit Christian resultatlos zu enden drohten, von dem Herzog beruhigende Versicherungen empfangen, welche sie dann sofort an den Hochmeister berichtet. Während jedoch dieser die Nachricht empfangen, war in Preußen die Krisis wieder überwunden und der Peshauer Vertrag abgeschlossen worden. — Nur so läßt sich die sonderbare Erzählung des Hochmeisters beim Papste, Cod. dipl. Pruss. I, 23, einigermaßen verstehen. Ganz ist sie jedoch auf keinen Fall der Wahrheit gemäß. Denn Konrad kann in jenem kritischen Momente unmöglich auch Preußen schon versprochen haben; das zeigt die Schenkung vom März 1230, in welcher von einer Abtretung Preußens gar keine Rede ist. Dieses also hat Hermann jedenfalls aus seinen Wünschen hinzugesetzt.

154) Daß wir es hier mit der Absendung des eigentlichen ersten Ordensheeres nach Preußen zu thun haben, beweisen die Schritte, welche Hermann thut. Er sendet eine Ritterschaar aus seiner Nähe ab, — diese eben sollte den Brief des Papstes mitnehmen; er sendet sie nicht direkt nach Preußen, sondern erst nach Deutschland und von da nach der Weichsel —, das zeigt die Adresse des Briefes selbst: „fratribus Teutonicorum in Teutonia et Prutenorum partibus constitutis;“ die Sendung nach Deutschland hatte zum Zweck, von dort noch mehr Kriegsvolk und Ritter mitzunehmen —, das geht wieder aus dem Briefe hervor, dessen Ermunterung zum Kampf in Preußen, an die Häuser Deutschlands gerichtet, sonst keinen Sinn hätte. Alles dies zeigt, daß es sich um ein Heer, um das erste Ordensheer in Preußen handelt. Nicht zu übersehen ist hier eine Notiz im Chron. Germ. ap. Pistor. II, 315.: „Assumptis belli sociis militibus Germanicis, profecti sunt ad illos, qui in Polonia erant fratres Teutonici ordinis.“ Endlich darf auch das als ein Beweis dienen, daß jetzt der ernstliche Anfang des Kampfes gemacht werden soll, daß Hermann jetzt gerade zum ersten Male (vgl. die Bulle) den Papst bittet, die Brüder zum Kampfe zu ermuntern. „Procedatis“ (Cod. d. Pr. I. c.) ist von Voigt unrichtig mit „fortsetzen“ wiedergegeben worden; es heißt: ausziehen. Wie wenig der Papst sich den Kampf als schon eröffnet denkt, geht daraus hervor, daß er sagt, „er hoffe, daß die dortigen, in beständiger Lebensgefahr schwebenden Gläubigen „per vos recipere debeant subsidium oportunitum.“ — Voigt, II, 176. hält eine Bulle Gregors IX., welche Dusburg II, 6. im

ritter, die ihn zunächst umgaben, waren ausgewählt: Hermann Balfo als Führer und Laudverweser, Dieterich von Bernheim als Marschall, Konrad von Tuteleu, Heinrich von Berge, Heinrich von Zeitz von Wittchendorf.<sup>155)</sup> Ihnen sollte jedoch aus den Ordenshäusern Deutschlands noch eine angemessene Zahl von Rittern sowie auch eine gehörige Schaar reisigen Kriegsvolkes sich zugesellen, um an die Weichsel zu ziehen.

Als nun die Vorbereitungen zum Auszug der Ritter beendigt waren, theilte der Hochmeister die ganze Sache dem Papste mit. Er erzählte ihm, daß Konrad von Masovien dem Orden das ganze Kulmerland geschenkt habe, erzählte ihm — dies freilich mehr nach seinem Wunsch, als nach der Wahrheit<sup>156)</sup>, daß derselbe auch alles von dem Orden zu erobernde Land in Preußen diesem zugestanden habe;<sup>157)</sup> er habe daher bereits mehrere Ritter dahin vorausgeschickt, den Kampf gegen die Heiden zu übernehmen, und stehe nun im Begriffe, eine große Ordensheerschaar über Deutschland nach Preußen auszusenden. Der Papst möge dem ganzen Unter-

Auszuge mittheilt, für die erste Ermunterung des Papstes an den Orden zum Kampf gegen die Preußen. Allein es ist kein Zweifel, daß Gregor am 18. Januar 1230 das erste Mal von dem Kampf gegen die Preußen zu dem Orden redet; denn er sagt selbst, daß er das Ganze eben erst von dem Hochmeister erfahren habe. Welche Stelle nun jene Bulle Dusburgs erhalten soll, vermögen wir, bei der unchronologischen Beschaffenheit der capp. 4. 5. 6. des Chronisten nicht zu bestimmen. Daraus, daß sie der in cap. 5. erzählten Schenkung vom Juni 1230 nachgesetzt ist, könnte man schließen, daß sie etwa die päpstliche Befestigungsurkunde zu dieser Schenkung (Acta Bor. I, 415. September 12. 1230.) begleitet habe, — nur stimmt ihre gehobene Sprache nicht zu dem ruhigen Tone jener. Uebrigens halten wir es bei *Dusburg*, der den Schluß der Krufwizer Urkunde so übel zu lesen verstanden, wohl für möglich, daß er hier den Eingang, die Anrede einer Bulle mißverstanden; die Worte, die er daraus anführt, zwingen nicht, sie auf Preußen zu beziehen.

155) Die Ordenstradition kann hierin wohl treu sein. Vgl. *Dusburg* II, 9.

156) Vgl. Anm. 154.

157) Vgl. die Urkunde selbst, Urf. 18. d. d. 18. Januar 1230.

nehmen seine Genehmigung verleihen und den Rittern, die in Deutschland sich anschließen, sowie den bereits an der Weichsel kämpfenden, durch die eben dahin ziehende Schaar, ein ermunterndes Wort zusenden.

Begeistert nahm Gregor die Kunde auf, daß „das Zelt der Kirche sich in jenen Landen durch den Orden erweitern und die Zahl der Gläubigen sich mehren solle,“ und war um so freudiger bereit, die Ausziehenden zu mahnen, „daß sie gewappnet mit der Rüstung Gottes mannhaft hinziehen möchten, um das Preußenland den Händen der Heiden zu entreißen,“ als die betreffenden Rechtsverhältnisse nun schon seit Jahren in Rom nicht mehr zur Sprache gekommen waren.<sup>158)</sup>

So zogen denn die Ritter hin, beauftragt von ihrem Meister, nicht zu ruhen, bis ihnen zu dem Kulmischen auch Preußens Besitz, sei es selbst von dem Herzog, gewährleistet wäre,<sup>159)</sup> und für dieses Bestreben schon zum Voraus der Gutheißung und Bestätigung des Papstes gewiß!<sup>160)</sup>

Als Hermann Balfo an der Spitze des Ordensheeres in Maso-

158) Vgl. die Regesten. Eine Stelle des Schreibens ist auf den ersten Blick dunkel: „Proviso, ne contra terram illam, que venerabilem fratrem nostrum . . . . (Wilhelmum) Mutinensem episcopum dinoscitur recepisse, occasione huiusmodi procedatur.“ Mit dieser terra, „welche den Bischof von Modena bekanntlich aufgenommen hat,“ kann nur Livland gemeint sein. Wilhelm war nicht nur 1225—1227, und dann wieder 1234, 1235, 1237, 1238 dort, sondern auch zwischen 1227—1234, z. B. 1232. vgl. Cod. d. Pruss. I, 28. — Livland, das östlich von Preußen lag, gehörte dem Bischof von Riga und den Schwertbrüdern.

159) Das zeigt die Erzählung des Hochmeisters in Urk. 18.

160) „. . . . Conradus . . . castrum Colmen cum pertinentiis suis . . . domui vestre . . . concessit, adiciens quidquid de terra illorum (scil. Prutenorum) per vos et coadiutores poteritis obtinere: quod itaque gratum non modicum gerimus et acceptum —.“

vien erschien, <sup>161)</sup> vernahm er von dem Herzog, <sup>162)</sup> welch einen Vertrag der Bischof mit den Rittern abgeschlossen habe, doch auch zugleich, daß bereits ein geheimes Bündniß zwischen jenem und dem Orden bestehe, das den Zweck habe, ihm die Fesseln der Lebensabhängigkeit zu sprengen und den Bischof seiner Hoheitsrechte über das Kulmische zu berauben. Sicher erntete Konrad bei Hermann für die hierdurch erworbenen Verdienste um den Orden das gebührende Lob. Weniger erwünscht kam ihm wohl die jetzt endlich unverhohlen hervortretende Frage der Ritter nach dem künftigen Besitzer Preußens. Bisher war die Sprache der an Zahl zu schwachen Ordensritter über diesen Punkt weislich behutsam und bescheiden geblieben. Nun aber verhielt es sich anders. Preußen zu gewinnen, das war der eigentliche Zweck, zu dem der Hochmeister diese Ordensmacht hergesandt, und war schon die Genehmigung des Papstes in Bereitschaft. Da sprach Hermann denn unumwunden die Bitte aus, der Herzog möge zu der Kulmischen Schenkung auch die Preußens hinzufügen. Konrad, mit einem Male in allen seinen Hoffnungen und trügerischen Berechnungen aufs Bitterste getäuscht, <sup>163)</sup> wäre gewiß gerne einer solchen „Bitte“ ausgewichen. Aber die Ritter, weit überlegen an Macht, und vom Papste zur Besignahme Preußens ermächtigt, hatten ihn umgangen und überflügelt, — es galt kein Schweigen, kein Weigern. Nun, die Sache recht erwogen, trug ihm die Schenkung Preußens an den Orden doch immer Etwas ein: die Dankbarkeit und Freundschaft des Ordens, während er sich nicht einmal diese hätte verdienen können, wenn er unthätiger Zuschauer des Streites zwischen Christian und

161) Wegen des Aufenthaltes in Deutschland, — vom Januar oder besser vielleicht vom März an gerechnet —, doch wohl nicht vor dem Mai.

162) Durch dessen Land er kommen mußte und an den er auch sicher von dem Meister gewiesen war.

163) Wir erinnern an seine Zurückhaltung über diesen Punkt in der geheimen Urkunde vom März dieses Jahres.

dem Orden geblieben wäre. Er machte also, vielleicht andere Zeiten hoffend, gute Miene zu bösem Spiel und stellte im Juni 1230 zu Kruswiz dem Orden eine feierliche Urkunde aus, durch welche er Alles zusammen gewährte, was Hermann von Salza seit 1226 gewollt, die unumschränkte Hoheit<sup>164)</sup> über das Kulmische und über ganz Preußen.<sup>165)</sup> Natürlich sollte diese Urkunde, in welcher der ganze Frevel an dem Rechte des Bischofs und Herrn von Preußen zusammengelassen, dem Papste zur Bestätigung übersandt werden,<sup>166)</sup> der Name Christians, des Betrogenen, Beraubten, durfte also nicht auf ihr fehlen.<sup>167)</sup>

Die merkwürdige Schenkung war im Geheimen vollzogen worden; einstweilen sollte sie auch geheim bleiben und noch der Versuch

164) Vgl. die Worte der Urkunde 20. „cum omni honore et jurisdictione, *perfecto ac vero dominio* —“ und was früher darüber gesagt wurde.

165) Wir weisen bei dieser Gelegenheit nur eben darauf hin, wie wunderbarlich sich diese Annahmung Konrads, Preußen zu verschenken, neben seiner Verzichtleistung auf das Kulmische 1222, und seiner Unfähigkeit, Ansprüche auf das Löbauische zu beweisen (Cod. dipl. Pruss. I, 51.), — annimmt! Man bedenke die Lage der beiden Länder, mitten inne zwischen Preußen und Masowien!

166) Dies geschah alsbald, und schon unterm 12. Septbr. 1230 erfolgte die Bestätigung. Acta Bor. I, 415. Dagegen versäumte der Orden gerne, die Urkunde des Lehnungsvertrags nach Rom zu schicken. — In dieser letzten Schenkungsurkunde Konrads steht Voigt II, 194—197. wiederum nur eine „außerordentlich vorsichtige“ Fassung der vorhergegangenen Anfangs 1230 ausgestellten Verschreibung. Daß bisher von Preußen noch gar keine Rede war, darin erkennt er nur die harmlose Veranlassung zu etlichen Verhandlungen, die auffallenderweise höchst friedlich von Statten gehen, obgleich doch „der Gedanke eines gewissen Rechtes auf Preußens Lande noch nicht ganz in Konrad untergegangen war,“ und der Orden das Land noch eben so wenig besetzt und unterworfen hatte, als der Herzog. — Ueberhaupt ist sehr sonderbar, daß Voigt die Gültigkeit einer Verleihung Preußens, auch ehe es erobert ist (für den Orden), anerkennt, — ferner versichert, „die Polnischen Fürsten hätten nie ein eigentliches Recht auf Preußens Besitz gehabt, und dennoch von Christians, des Bischofs, wohlverbrieften Rechten auf Preußen Nichts wissen will.“

167) Das Folgende wird den thatsächlichen Beweis liefern, daß Christian an der Kruswizer Urkunde wahrlich keinen Theil hatte.

gemacht werden, ob nicht der Bischof auf dem Wege der Unterhandlung zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen sei. Dies gelang jedoch nicht so leicht, wie sich es der Orden wohl gedacht. Christian, der den Preussischen Boden in hartem Streit dem Heidenthume selbst abgerungen, dann in zwanzigjährigem Kampfe bald gegen die heranstürmenden Heiden, bald gegen die Anmaßungen Konrads heldenmüthig vertheidigt hatte, wich auch den Rittern nicht, wo es galt, ein Gut zu behaupten, das er nach Recht und Pflicht in jeder Beziehung das seine nannte.

Gregor IX hatte am 12. September, nicht ahnend, welchem Truge er seine Hand leihe, die von dem Herzog Konrad erbetene Bestätigung ertheilt.<sup>168)</sup> Schon vor Ablauf des Jahres befanden sich die Ritter mit Christian im Streit.<sup>169)</sup> Zwar ist uns nicht auf-

168) Vgl. unsre Urk. 21. Die Bulle bezieht sich in folgender Weise auf die Kruswiger Schenkung: „Ex ipsius sane litteris intelleximus, quod *paganis Prutenis*, deseventibus nimis crudeliter in Christianos in eorum finibus existentes, cum ipse et Christiani predicti eis obsistere non valerent, idem, ad auxilium potentie divine confugiens, ordinem vestrum in terram suam ad Christianorum auxilium introduxit —, et eidem ordini castrum, quod Colmen dicitur, cum *pertinenciis suis* pia liberalitate concessit, constituens insuper, ut, *quicquid fratres vestri in terra paganorum poterint obtinere*, cedat ordini memorato. Man halte hiermit den Leßlauer Vertrag zusammen, und man versteht, warum jetzt selbst der Name des Bischofs von Preußen, wie wenn er nicht existirte, ungenannt geblieben ist. — Von Voigt (II, 198.) wird dieses Schweigen anders verstanden. Er glaubt, der Orden habe, während er mit Konrad über Kulm und Preußen in Unterhandlung stand (S. 197.), mit dem Bischof „wegen einer ähnlichen Schenkung“ lebhaft unterhandelt. Er bemerkt nicht, daß der Orden, nachdem ihm von Konrad „*totum et ex integro Culmense territorium, preterea quicquid de personis et bonis Saraceno- rum (Prutenorum) — occupatione vel subiugatione — adipisci potuerint*“, verliehen war, offenbar keine „ähnliche Schenkung“ von dem Bischofe brauchte, noch auch empfangen konnte.

169) Wir werden sogleich zwei auf diesen Streit bezügliche Urkunden kennen lernen, welche in den ersten Tagen des Jahres 1231 gegeben sind, und welche davon reden, daß nun „*aller Streit*“ ein Ende haben sollte“ („*amoto omni malo ingenio*“). Uebrigens ist es natürlich, daß der Orden, wenn er eben von Kruswiger kam, nicht sehr aufgelegt war, das Kulmerland nach den Bestimmungen des Leßlauer Vertrages anzunehmen. Der Streit war unvermeidlich.

bewahrt, wie seine Forderungen im Einzelnen gelautet. Aber wir wissen damit genug, daß sie zum Zwecke hatten, das, was Konrad zu Kruswiz zugestanden, wo möglich auch von dem Bischöfe zu erhalten.<sup>170)</sup> Daß die Ritter es gewagt, geradezu eine Auflösung des Lehnverhältnisses zu verlangen, ist nicht zu glauben. Sie wußten zum Voraus, daß Christian dieses nimmer zugestehen würde; auch lag die Besorgniß nahe, durch solch ein verdächtiges Ansinnen möchten sie den Bischof mehr, als einstweilen rathsam war, beunruhigen, ja vielleicht zu Schritten veranlassen, durch welche man in Rom mehr erfuhr, als sie wünschten. Wenn sie dieses Begehren aber dennoch äußerten, so hat ihnen der Bischof sicherlich ein entschiedenes Nein erwiedert.<sup>171)</sup>

Von zwei Forderungen wissen wir, daß sie gestellt wurden; die eine betraf die kirchliche Exemption des Ordens, die andere den Antheil am Besitze des zu erobernden Preussens. Der Orden genoß, zufolge seiner ursprünglichen Bestimmung, die, wie im Eingang bemerkt, nun einmal von dem Abendlande außerordentliche Opfer erheischte, durch päpstliche Gesetze einer vollkommenen Unabhängigkeit von jeglicher bischöflichen Gewalt. Er brauchte keinen Bischofszehnten zu entrichten,

170) Es darf nicht angenommen werden, daß der Orden, indem er vor Christian erschien, die Urkunden von Konrad und Günther entfaltet, und seine Forderung mit Drohungen begleitet habe. Bei Christians Entschiedenheit hätte solch eine Unklugheit schlimme Folgen haben können.

171) Wir werden sehen, daß die beiden Urkunden, welche den Streit beschloßen (Urk. 22a und b.), keinen Ausdruck, kein Wort enthalten, wodurch das Lehnverhältniß aufgehoben, die Landeshoheit verliehen wäre. Sie sind Anhängsel zum Pöslauer Vertrag, vermehren den Umfang des darin zugestanden Besizes, — (die Ausdrücke sind: *contulimus, donatio, cum omni iure et proprietate, cum omni utilitatis proventu, fratrum usibus cedere volumus in perpetuum, contulimus in veram et perpetuam proprietatem possidendam*; zu Pöslau hieß es: *contuli* — juristisch vollkommen jenen Ausdrücken gleich. Boigt irrt, wenn er II, 195. u. 198. glaubt, das bloße Eigenthumsrecht sei mehr, als eine Uebertragung zu Lehen) aber ändern das Lehnverhältniß in Nichts. Sie sind Schenkungen, Begünstigungen des Lehnsherrn an seine Vasallen.

konnte die ihm zustehenden Kirchen an Priester übergeben, an welche er wollte, und, was wichtiger als Alles war, er stand, seine sämtlichen Priester eingeschlossen, unter keiner bischöflichen Jurisdiktion. „Der Orden hat keinen Bischof,“ — so lautete in Wahrheit die Bestimmung des Gesetzes; der Zusatz — „als den Papst“ stellte ihn mehr unter den Schutz, als unter die Jurisdiktion des Römischen Stuhles. Auf diese Ungebundenheit in kirchlicher Beziehung gedachte er nun in Preußen keineswegs zu verzichten, zumal er sah, daß dieselbe ihm hier, wo der Landesherr zugleich der Bischof war, besonders nützlich werden konnte. Wirklich hatte der Bischof von Ploetz in jener „Schenkung“ vom 18. März 1230, dem Verlangen der Ritter großmüthig nachgebend, zu Gunsten des Ordens auf alle eigentlichen bischöflichen Rechte in „seinem“ Kulmer Bisthumsantheil Verzicht geleistet.<sup>172)</sup> Dies war es, was sie nun auch von dem Bischofe Christian forderten, natürlich mit Berufung auf die von den Päpsten empfangenen Privilegien. Allein Christian erkannte die Anwendbarkeit von Privilegien, welche nicht für Preußens Eroberung gegeben worden waren, in Preußen nicht an; außerdem konnte es ihm nicht entgehen, daß er, wenn er auf seine kirchliche Gewalt über den Orden in seinem Lande verzichtete, die einzige Waffe verlor, die ihm den Rittern gegenüber zur Handhabung seiner Rechte und der christlichen Zucht überhaupt zu Gebote stand. Wie sehr man ihn darum auch bestürmte, uneigennützig schenkte er ihnen den Bischofszehnten, gestattete ihnen auch freie Besetzung der Ordenskirchen mit Geistlichen, aber die Jurisdiktion behielt er sich in ihrem ganzen Umfange vor.<sup>173)</sup>

172) Günthers Worte waren: „*Et omnes decimas et ecclesias et earum patronatum cum omni iure ac libertate, quod ibidem habemus, conferimus, hoc duntaxat excepto etc.*“ Zu bemerken ist, daß die Worte *cum omni iure* die weltlichen und die geistlichen Rechte meinen, denn letzterer Art sind die *decimae, ecclesiae et earum patronatus*. Vgl. die Urk. 19.

173) Vgl. Urk. 22a: „— *Contulimus totum, quod ab episcopatu Ploczensi — suscepimus, videlicet de ecclesiis conferendis et decimarum*

Die zweite Forderung betraf den Umfang des Ordensgebietes. Im Kulmischen war die Frage bereits so bestimmt und im Allgemei-

*proventibus, — nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes.*“  
 Urk. 22b.: *Terciam — contulimus in veram et perpetuam proprietatem, — cum omni fructu et — proventu terre, hominum, ecclesiarum, decimarum etc. —, nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes.*“  
 Um diesen Vorbehalt zu verstehen, muß man wissen, daß es des Ordens immerwährendes Bestreben war, auch in Preußen von der kirchlichen Jurisdiktion frei zu sein. Der stehende Ausdruck, womit er diese seine Exemption bezeichnete und wahrte, hieß (vgl. z. B. die Limitationsurkunde Acta Bor. II. 611.): „*Salvis tamen episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus, quae non possunt nisi per episcopum exerceri,*“ d. h. genau dasselbe, was Günther von Ploß mit der Klausel: „*excepto etc.*“ meint. Gegen diese Forderung also ist der Vorbehalt gerichtet; sie war gestellt, darum lehnt Christian sie ausdrücklich ab: „*Uebrigens behalten wir uns die bischöfliche Gerichtsbarkeit vor.*“ Hieraus nun den Schluß ziehen wollen: damit sei alles und jedes Recht außer der episcopalis iurisdictione abgetreten (Voigt II, 202.), wäre ganz und gar unbegründet. Der Ausdruck „*in reliquis*“ ist das in deutschen Urkunden so häufige „im Uebrigen,“ mit Konjunktiv-, beziehungsweise Adversativbedeutung. Hier nun ist die Sache diese: Christian stellte die Urkunden zur selben Zeit aus; die über das Kulmische jedoch zuerst; in dem Kulmischen nun war dem Orden nichts Neues mehr zu schenken, hier trat Christian nur einige bisher noch zurückgehaltene bischöfliche Rechte ab; damit nun aber der Orden nicht aus dieser Ueberlassung einige bischöfliche Rechte argumentiren könne: also seien ihm überhaupt alle abgetreten, also auch das einzige, das Christian eben nicht hingab, — deshalb findet Christian es nothwendig, das Eine, wichtigste, nicht aufgegebene in scharfem Gegensatz herauszuheben: „*nobis in reliquis etc.*“ Auf diese Weise ist der Ausdruck in die erste und dann in die zweite Urkunde gekommen. Nehmen wir ihn aber auch einmal in seiner ganz einfachen Bedeutung „im Uebrigen“, und setzen den Fall, er hätte jene ganz unerhörte, unmögliche juristische Bedeutung, welche Voigt in ihm findet, — was hiesse er dann in a, was in b? Offenbar soll er dann doch von einem vorher bezeichneten Ganzen einen Theil ausnehmen. In a gehen aber nur geistliche Rechte vorher: also hiesse er, wie auch in seiner wirklichen Bedeutung, —: „dieses geistliche Recht nicht, sonst alle.“ In b geht vorher „*fructus et proventus,*“ von diesen aber ist die *iurisdictione* kein Theil, kann also auch keine Ausnahme sein, sondern muß im Gegensatz zu einem Verlangen der Ritter stehen, das die Urkunde nicht ausdrücklich nennt. Voigt irrt, also in der ganzen Auffassung der Sache. Das zeigt sich denn auch sonst. Die Urk. 22a. hält er für eine völlige Verzichtleistung Christians auf das ganze Kulmerland, so daß die vorhergehende Beschreibung (II, 198.) aufgehoben

nen auch den Wünschen der Ritter entsprechend geregelt, daß sie nicht wohl mehr verlangen konnten. Allein von Preußen, das sie dem Bischofe erobern sollten, war ihnen zu Pleslau Nichts zugestanden. Das wich gar zu sehr von dem Ziele ab, welches ihnen vorschwebte, damit gaben sie sich nicht zufrieden. In Bezug auf das Kulmerland hatte Christian ihnen uneigennützig Alles gewährt, was sich mit der Würde des Bischofs und Lehns Herrn vertrug; so gestand er ihnen nun auch von Preußen, wahrscheinlich nach dem Vorbild des Bischofs von Livland, ein Drittheil als Eigenthum zu, natürlich ohne Lehns-  
hoheit; in Hinsicht dieses Punktes bedurfte es keiner neuen Be-

---

worden wäre und Christian also ganz und gar Nichts mehr besessen hätte, als — die bischöfliche Jurisdiction (II, 202.)! Und doch bestand der Pleslauer Vertrag, wovon jene „Verschreibung“ die eine Ausfertigung war und nach welchem der Orden gewisse Güter und Lieferungen zu leisten hatte, noch im Jahre 1243 zu Recht! Vgl. die Theilungsurkunde Acta Bor. II, 611.: Veruntamen in terra Culmensi ad episcopum, qui pro tempore fuerit, pertineat illud duntaxat, quod de *communi consensu et voluntate Episcopi Prussiae ac fratrum hospitalis b. Mariae Teutonicorum et hominum in eadem terra Culmensi manentium ordinatum fuit* — videlicet: *una mensura tritici de unco et insuper sexcenti mansi de terra competenti vel competentibus locis ipsius terrae Culmensis.* Der Pleslauer Vertrag ist also auch durch diese zusätzlichen Verleihungen des Bischofs nicht aufgehoben worden und diese hinzugekommenen Schenkungen 22a. und b. sind eher alles Andre, als die Hauptvereinbarung Christians und des Ordens. — Am auffallendsten ist es, daß Voigt den Widerspruch nicht bemerkt, der zwischen der „Schenkung“ Günther's (1230. 18. März) und dieser erweiterten Schenkung Christians (1231. besonders 22a.) Statt findet. Günther „schenkt“ ja ganz dasselbe, was er 1222 dem Bischof geschenkt, jetzt dem Orden, und der B. Christian, der es durch den Bischof von Ploß besitzt, schenkt es auch dem Orden! Wer sieht hier nicht den Betrug Günther's. Ferner spricht Voigt II, S. 202. von der Urkunde Christians vom J. 1231, in welcher auch das, der Plocker Kirche ehemals, seit 1222 aber dem Bischof Preußens Zukommende des Kulmerlandes einbegriffen ist; und nun fährt er S. 203 also fort: Weit leichter und schneller gelangte der Orden im Kulmerlande zum Besitze dessen, was bisher noch der bischöflichen Kirche von Ploß daselbst gehört hatte;“ das aber war die Verschreibung Günther's vom Jahre 1230, welche durch die von Voigt S. 202. besprochene Urkunde Christians annullirt wurde.

stimmung. <sup>174)</sup> Zu Rупienice <sup>175)</sup> stellte er in den ersten Tagen des Jahres 1231, <sup>176)</sup> in Gegenwart des Abtes Albert von Welegrad, vieler Geistlichen und Deutscher Ordensritter, <sup>177)</sup> die beiden Ver-

174) Urf. 22b. Die Urkunde gibt Nichts, als die Nugnießung (*fructus et utilitatis proventus*), den Besitz (*proprietas*), ohne die Herrschaft, welche *dominium, ius ducale* heißen würde. — Christian pfliegte von Allem, was er besaß und schenkte, den vollständigen Rechtstitel aufzuweisen. In den Schenkungen, welche er dem Deutschen Orden ausgestellt, fehlt die Angabe desselben nie. Auch jetzt versäumt er nicht, zu sagen, auf welchen Rechtstitel hin er dem Orden ein Drittel von Preußen verleihe: es ist die Urkunde des Papstes vom J. 1218, durch welche Er zum Herrn über ganz Preußen bestimmt war. „*Nos — fratribus hospitalis — in terris Pruzie, que ad nos ex iure et gracia Sedis Apostolice spectare videntur, terciam ipsis contulimus — possidendam.*“ (Es ist ganz Preußen, die terre Pruzie, — unter *que* zu verstehen; *terciam* — in terris gehört zusammen und steht für den Genitivus *partitivus*, „*terrarum*“; Boigt's Zweifel II, 228. Anm. 1. ist, wie bereits früher bemerkt, unbegründet.) Die Worte „*ex iure et gracia*“ bedeuten nichts Anderes, als: „zufolge rechtskräftiger Bestimmung und huldvoller Verleihung;“ *gracia* insbesondere beweist, daß der Bischof sich auf eine wirkliche Urkunde beruft. Der Orden, sicher in Bezug auf Preußen schwer von den Rechten Dritter zu überzeugen, bürgt uns durch seine Annahme des Drittels auf diese Urkunde hin für deren Wirklichkeit wahrlich ebenso sicher, als wenn wir sie besäßen.

175) Die Urf. schließt: „*Acta sunt hec apud Rubenichit etc.*“ Der Umstand, daß ein Abt von Wisegrad (Welegrad ist wahrscheinlich verschrieben, solch einen Ortsnamen kennen wir in ganz Pommerellen und Polen nicht, wohl aber ist die Stadt Wisegrad, Wissegrad, zwischen Schweiz und Bromberg am linken Weichselufer, und die dortige Kirche bekannt. Vgl. den neuen Cod. Pom. dipl. I, S. 184., n. 199. 235. 259.) einer von den Zeugen ist, läßt auch *Rubenichit* in dem nördlichen Cujavien oder dem südlichen Pommerellen vermuthen. Die Ausdrucksweise *apud R.* zeigt, daß die Bedeutsamkeit des Ortes gleichgültig war. Noch mehrmals wurden ähnliche Verhandlungen in *littore Wizle*, vor einer Stadt oder Burg gepflogen. Wir glauben, das alte *Rubenichit* in dem heutigen *Rupienice* bei Bromberg zu finden.

176) „*Anno — domini MCCXXXI, anno pontificatus domini Gregorii pape noni quarto*“ ist das Jahr 1231 bis zum 19. März; von da an begann das fünfte Jahr des Pontifikats Gregors IX.

177) Die Anwesenheit Deutscher Ordensritter ist durch die ausdrückliche Erwähnung: „*fratres domus teutonicæ: Fridericus, Ulricus, Fridericus, Dipoldus et alii quam plures*“ sicher, aber auch schon zu schließen aus der bisher noch nicht vorgekommenen Zeitangabe: „*Imperante domino Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore feliciter Amen.*“

schreibungen, <sup>178)</sup> die eine über das Kulmische, die andere über Preußen aus. <sup>179)</sup>

So schien der Orden endlich befriedigt zu sein und Hand anlegen zu wollen, um das Heidenthum in Preußen zu bekämpfen. Bis her hatte er das Kulmerland noch nicht betreten; Neßau und Vogel-  
fang auf dem herzoglichen Gebiete waren seine ersten und einzigen Burgen. Nun aber setzte Hermann Balk im Frühling des Jahres 1231 über die Weichsel und da, wo das von Christian ihm abgetretene Turno lag, erbaute er Thorn, die erste Ordensburg auf Preussischem Boden. <sup>180)</sup>

Es war nicht das erste Mal, daß der Orden den Preußen kämpfend begegnete. Schon seit dem Herbst 1229 hatten die Ritter in Masovien Gelegenheit gehabt, die Tapferkeit dieses Volkes kennen zu lernen, und es in manchem blutigen Kampf erfahren, daß der Orden allein dem ganzen streitbaren Volke nicht gewachsen wäre. <sup>181)</sup> Deshalb hatte der

178) Die beiden Urkunden sind der Ausstellungszeit (beide vor dem 19. März 1231), den Zeugen und der ganzen Form nach, besonders am Schlusse, so augenscheinlich in denselben Tagen verfaßt, daß die in der ersten fehlende Ortsbestimmung wohl keine andere war, als *Kub en ich it*.

179) Eigentümlich ist das völlige Stillschweigen der Quellen über den Dobriner Orden während dieser Zeit. *Dusburg* freilich und noch mehr *Lukas David* wissen gar viel von ihm zu erzählen, wie er anfangs kühn gegen die Preußen in den Kampf gezogen, dann aber von der überlegenen Zahl zurückgedrängt, sich in seiner Burg eingeschlossen und von der Keckheit der Heiden habe verspotten lassen, ja wie er in einer blutigen Schlacht bei Straßburg so ganz geschlagen worden sei, daß er seitdem nur ein schwaches Dasein gefristet habe. — Die zuverlässigen Quellen schweigen. Das Einzige, was wir in den Jahren 1229—31 von ihm mit Bestimmtheit wissen, ist, daß *Christians* Schenkungen an den *Deutschen* Orden seine Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der Dobriner verrathen.

180) Hier paßt *Dusburg* III. 1. einmal auffallend richtig in die Folge der Begebenheiten: „*Frater Hermannus Balk magister Pruschiae, aspirans ad negotium fidei prosequendum, — transivit Wisselam ad terram Colmensem et in littore in descensu fluminis aedificavit anno Domini MCCXXXI castrum Thorun.*“

181) *Licet idem dux ordinem fratrum hospitalis sancte Marie Teu-*

Herzog im Namen des Ordens bereits 1230 in jenem Schreiben, das die Kruswiger Urkunde begleitete,<sup>182)</sup> dem Papst die Bitte vortragen, er möge, damit der Orden nicht im schweren Kampfe unterliege, die Christenheit sowohl selbst durch ein Schreiben zur Kreuzfahrt nach Preußen auffordern, als auch den Predigerorden beauftragen, das Kreuz für Preußen zu verkündigen.<sup>183)</sup> Gregor hatte auch sofort dem doppelten Wunsche entsprochen, indem er unter dem 13. Septbr. an die Bewohner der Magdeburger und Bremer Kirchenprovinz, an alle Gläubigen in Polen, Pommern, Mähren, Sorabien, Holstein und Gothland einen Aufruf zur Kreuzfahrt erließ, und am 17. Septbr. den Predigerbrüdern dieser sämtlichen Länder den Auftrag gab, das christliche Volk zum Kampf gegen die Preußen zu ermahnen unter Versicherung derselben Gnaden, wie sie den Pilgern ins gelobte Land zu Theil würden.<sup>184)</sup> Das Vertrauen auf die Ankunft dieser Kreuzfahrer gab den Rittern, obwohl sie die Ueberlegenheit des Feindes sahen, den kühnen Muth zum Angriff.

Während nun Einige, vermuthlich unterstützt von den Christen des Landes, mit dem Aufbau der Burg Thorn beschäftigt waren,

tonicorum in terram suam ad christianorum auxilium introduxerit, et cum ipsius ordinis fratribus ibi existentibus deus misericorditer operetur, conterendo per eos mirabiliter sui nominis inimicos, *quia tamen ad tam arduum negotium sufficere per se nequeunt, et egent fidelium subsidiis adiuvari.*“ — Raynald. 1230 n. 23 und Cod. d. Pr. I. 24.

182) Die Bestätigungsbulle der Kruswiger Urkunde ist vom 12., das Schreiben an die nordöstlichen Länder vom 13. September 1230. In beiden ist von einem Briefe des Herzogs Konrad Rede, der über die Noth der Christen an der Weichsel und über die Ordensritter handelte; dies kann nur ein und derselbe Brief sein, der also die Urkunde begleitete. Er bezog sich zunächst auf die gewünschte Bestätigung: „Nos igitur ipsius ducis supplicationibus annuentes — confirmamus etc.“

183) Vgl. Cod. d. Pr. I. 24 vom 17. Sept. 1230: „*Quare nos ad instantiam predictorum fratrum humiliter supplicatum (l. supplicantium), ut vobis (scil. fratribus ordinis Predicatorum) super hoc predicationis officium iniungere dignemur.*“

184) Vgl. Raynald. und Cod. d. Pr. a. d. a. D.

durchzog Hermann Ball an der Spitze des Ordensheeres das Land, um es theils von Feinden zu säubern, die es etwa mit ihren Streifzügen heimgesucht, theils es kennen zu lernen und den Plan zu seiner Befestigung zu berathen. Kaum hatte er Thorn verlassen, um vor Allem die erste Vertheidigungslinie des Landes, das rechte Weichselufer genauer zu untersuchen, so stieß er auf mehrere Pomesanische Heerhaufen, welche vermuthlich jene Zeit, in welcher Christian durch die Verhandlungen mit dem Orden beschäftigt war, benützt hatten, um plündernd in das Land einzudringen.<sup>185)</sup> Von den Rittern überrascht, versuchten sie, sich in den Burgtrümmern zu vertheidigen, aber sie wurden, obgleich nicht gering an Zahl, durch den frischen Kampfesmuth der Ritter überwältigt und sämmtlich niedergehauen. Mit ganz besonderer Kühnheit hatte ein Pomesanischer Häuptling, die Chroniken nennen ihn Pipin, sich vorgewagt.<sup>186)</sup> Auf der Insel eines Sees nahe bei Rogow hatte er sich mit Vielen seines Volkes festgesetzt und schreckte, von dieser sichern Zufluchtsstätte aus, die Gegend ringsum mit Mord und Verheerung. Doch er entging nicht dem Schicksale der übrigen Plünderer. Mit Verrath ward er gefangen und entgalt die verübten Frevel durch ein schauriges Ende.<sup>187)</sup>

Als man in Pomesanien vernahm, welch ein Loos dem kühnen Pipin geworden, erfasste Alle nicht geringe Furcht vor den eisernen Kriegern, die der Bischof von Preußen in seine Dienste genommen.<sup>188)</sup> Man dachte nicht anders, als daß sie sofort nach Pome-

185) Hier dürfen wir *Dusburg* III, 7. Glauben schenken, indem es auf der Hand liegt, daß mit einem solchen Streifzuge die Operationen des Ordens im Lande begannen. Nur glaube man nicht, daß die nun folgenden Kämpfe mit den eingedrungenen Pomesanern eine sehr geraume Zeit in Anspruch genommen hätten. Vgl. Cod. d. Pr. I, 33.

186) Chron. Oliv. und *Dusb.* l. c.

187) *Dusb.* l. c. Es war in den ersten Monaten 1231.

188) „Cum Pruteni — triumphanti Christi militie solitam resistendi non habeant potestatem —“ so Gregor über jene Zeit in einem späteren Briefe. Cod. d. Pr. I, 32.

sanien vordringen und des Volkes Freiheit und Glauben vernichten würden. Diese Gefahr zu wenden, nahmen die Pomesanier zu einer List ihre Zuflucht. Es wurde der Plan gefaßt, sich zum Scheine dem Bischöfe zu unterwerfen und die Taufe zu begehren, dann aber, wenn er sorglos in's Land gekommen wäre, die streitbaren Stammgenossen der östlichen Landschaften unversehens herbei zu rufen, mit ihnen vereint über den Bischof und seine Ritter herzufallen und das verhaßte Christenthum dann soweit nur möglich auszurotten.<sup>189)</sup> So dachten sie ihre Freiheit für immer zu retten.

Im Frühjahr 1231, kurz nach dem Falle Pipins,<sup>190)</sup> kamen Pomesanische Gesandte zu dem Bischöfe Christian und meldeten, ihr Volk und die Bewohner der Landschaft Paslock wären bereit, sich ihm zu unterwerfen und von ihm Glauben und Taufe anzunehmen. Er möge daher zu ihnen kommen und ihr Verlangen erfüllen.<sup>191)</sup> Froh

189) „Querentes fraudibus assequi, quod eorum nequit viribus obtineri, ad exquisitas fallacias ingenia convertentes, baptizari postulant, — sicut *pridem*, sequentes proditoris Jude vestigia, — effecerunt. Nam venerabilem fratrem nostrum Episcopum Pruseie falsa baptismi specie seducentes, ipsum resumpto veneno perfidie, quod credebatur in eis regenerationis lavacrum extinxisse sqq.“ Schreiben Gregors vom 7. Okt. 1233.

190) In dessen Fall sie eben gesehen hatten, welche Gefahr ihnen drohe, und wie Noth es thue, an Rettung um jeden Preis zu denken.

191) S. unsre Urk. 23. nach Raynald. 1231. n. 42. Schreiben Gregors vom 9. Juli d. J. Von diesem Ereignisse spricht das oben angeführte Schreiben Gregors vom 7. Oktober 1233. Christian ist nicht, wie Voigt II, 245. glaubt, im Jahre 1233, sondern 1231 in die Gefangenschaft gerathen. Daß der Papst in jenem Briefe vom 7. Oktober nicht von einem kürzlich geschehenen Ereignisse redet, ist an dem Worte *pridem* deutlich zu erkennen, ferner auch daran, daß der Papst das Ganze nur gelegentlich („*sicut etc.*“) anführt, was von einem so eben vorgefallenen Ereigniß nicht denkbar ist. Ferner stimmt die falsche Bereitwilligkeit der Pomesanier, wovon Gregor 1233 spricht, vollkommen mit dem überein, was uns das Schreiben vom J. 1231 meldet. Denn eben diese, 1231 zur Taufe bereiten Pomesanier waren es, womit 1233, nachdem eine hinreichende Heeresmacht angekommen, der blutige Kampf begann, welche also nach empfangener Taufe wieder abgefallen waren. Das Zeichen zu diesem Abfall war eben die Gefangennehmung des Bischofs. — Aber die Zeit derselben läßt sich noch genauer bestimmen. Die Burg und Stadt Kulm gehörte seit 1222 bis zur Gefangenschaft Niemanden anders, als dem Bischof,

vernahm Christian die überraschende Botschaft und eilte, von einigen Rittern und mehreren Predigerbrüdern <sup>192)</sup> begleitet, in das Gebiet der Pomesanier, um die günstige Stimmung zu benützen. Erst von dort aus, nachdem er schon Viele unterrichtet und getauft hatte, berichtete er die glückliche Wendung der Dinge an den Papst, <sup>193)</sup> bat ihn aber zugleich, damit nicht ein längerer Widerstand der übrigen Landschaften die Pomesanier in ihrer Gesinnung wieder wankend mache, durch die Predigerbrüder der benachbarten Länder gegen die

er selbst sagt uns das Acta Bor. I, 430. vgl. unsre Urk. 27. Nun wissen wir aber, daß Kulm im J. 1232 von dem Orden besetzt ward und 1233 von demselben eine neue Verfassung erhielt. Vgl. *Privilegium Culmense* ap. *Dusb.* ed. Hartknoch. pg. 353 und *Dusburg.* III. c. 8. Dies ist aber nach der Gefangennehmung des Bischofs geschehen. Acta B. l. c. Also kann die Gefangenschaft des Bischofs nicht später als 1232 fallen. — Aber sie fällt noch früher. Denn erstens ist nicht anzunehmen, daß der Betrug der Pomesanier 1231 lange gewährt haben sollte. Zweitens während jedesmal, so oft ein großes Unglück über das Kulmische Land kam, Christian es ist, der um Hilfe und Rettung an den Papst sich wendet, vernehmen wir in dem furchtbaren Kriegszug der Preußen Ende 1231, der verheerender als alle früheren, über Masovien, Cujavien und Pommern, also auch über das Kulmische losbrach, von den Bischöfen der zuerst genannten Länder die jammervollsten Hülfserufe an den Papst (vgl. Raynald 1232. n. 6.), und zwar in Verbindung damit die Bitte um Unterstützung des Ordens, d. h. der Vasallen Christian's in Preußen, durch eine Kreuzfahrt, — von Christian aber keinen Laut mehr. Das ist unerklärlich, wenn er nicht vor eben diesem Sturme, also Ende 1231, bereits in den Händen der Heiden war. Von dem auf seine Gefangenschaft folgenden großartigen Ueberfall der christlichen Länder redet auch Gregor in jenem Briefe vom 7. Okt. 1233.: „*Episcopum Pruscie — sacrilegis manibus capere presumpserunt, illas postmodum mittere gestientes ad fortia, si forte, quod absit! populus domini cedat vel decidat, violentis eorum incursibus consternatus.*“ Der große Kriegszug fällt in den Winter des Jahres 1231, der darauf bezügliche Brief Gregors ist datirt vom 23. Januar 1232. Die Gefangennehmung des Bischofs fällt also in den Herbst 1231. Bonda an bis 1240 kommt auch sein Name in keiner einzigen Urkunde vor.

192) Der Brief Gregors an die Pomesanier und Passalucenser redet von Predigerbrüdern, welche unter jenen in der Verkündigung des Evangeliums thätig waren. So ergänzen sich die beiden Briefe. Später werden wir hören, daß mehrere Predigerbrüder mit Christian in der Gefangenschaft lebten.

193) Vgl. Urk. 23.

heidnischen Preußen das Kreuz verkündigen zu lassen. Gregor IX. entsprach der Bitte des Bischofs mit Freuden und erließ schon am 18. Juli an den Predigerorden die Weisung, sie möchten Allen denen, welche zu arm und zu schwach wären, ihr Gelübde einer Kreuzfahrt ins gelobte Land zu erfüllen, dasselbe kraft päpstlicher Vollmacht in ein ähnliches verwandeln, zum Kampf gegen die Preußen.<sup>194)</sup> Dann wandte er sich in einem liebevollen Schreiben an die Pomesanier und Passalucenser selbst, begrüßte sie als Gerettete aus finstern heidnischem Wahn und munterte sie auf, die Lehre der Ordenspriester auch ferner willig anzuhören und zu befolgen.

Es mußte dem Bischof wohl eine glückliche Zeit dünken, in welcher er, nach so langen kummervollen Verhandlungen, recht nach dem innersten Drange seines Herzens, wieder unter den Heiden umherziehen, ihnen die frohe Botschaft von der Erlösung und mit ihr alles Heil bringen durfte. Die Ordensritter hatten unterdeß, Pomesaniens wegen außer Sorge, den Blick auf das übrige heidnische Preußen gerichtet und rüsteten sich zum Angriff. Sie erkannten jedoch zu wohl, daß sie es nicht allein wagen dürften, das tapfere mächtige Volk zum Kampfe der Verzweiflung herauszufordern, sondern die Ankunft der Pilgerheere abwarten mußten, um dann siegreich vorzudringen und, nach den Worten Gregor's, „mit der bewaffneten Rechten den Starrsinn des wilden Volkes zu zermalmen.“<sup>195)</sup> Es dauerte aber bis zum Sommer des Jahres 1233, ehe ein Kreuzfahrerheer im Kulmischen zusammenkam.<sup>196)</sup>

Während dieser Anstalten der Ritter und der benachbarten christlichen Länder blieben die Preußen nicht unthätig. Schon waren alle Landschaften in Bewegung und ihre Kriegsschaaren sammelten sich,

194) Cod. d. Pr. I, 26.

195) In dem Schreiben Cod. d. Pr. I, 33.

196) Der Burggraf von Magdeburg, der Erste, der eine bedeutendere Kreuzfahrerschaar führte, kam 1233 an. Vgl. *Dusb.* III, 9.

um in Pomesanien den gemeinsamen Feind zu überrumpeln. Arglos predigte der Bischof in dem scheinbar friedlichen Lande, nur wenige Bewaffnete waren um ihn: da plötzlich stürzte ein Haufe Samländer über seine bewaffneten Begleiter her und erschlug sie; ihn selbst aber, den mächtigen Stützen der Christen, führten sie als Beute und als Unterpfand ihrer Freiheit gefangen hinweg in ihre Heimath.<sup>197)</sup> Ganz Pomesanien ging dem Christenthume verloren.

Diese Gefangennehmung des Bischofs im Jahre 1231 war ein Ereigniß von unberechenbaren Folgen. Daß Er, daß seine Erfahrung und Begeisterung von nun an dem Bekehrungswerke in Preußen fehlte, muß, abgesehen von dem Schmerze, den es ihm selbst bereitete, für ein großes Unglück gehalten werden. Aber tragischer, verhängnißvoller noch war es, daß gerade jetzt, da die Eroberung Preußens wirklich begann, da also der Moment bevorstand, von dem die Begründung der rechtlichen Ordnung in Preußen auf lange Zeit abhing, der Träger und Vertheidiger derselben von dem Schauplaze seiner Wirksamkeit hinweggerissen und acht Jahre lang fern gehalten wurde. Wie unendlich viel kam darauf an, daß er, der Preußens und des Ordens Bischof und Herr nun erst in Wirklichkeit sein sollte, von dieser Stellung persönlich Besitz ergriff! Hatte es seiner ganzen Umsicht und Unererschrockenheit bedurft, um in den Verhandlungen jene Rechte unverkürzt zu behaupten, wie dringend that erst zu deren Vollzug und Verwirklichung seine Energie, seine Beharrlichkeit Noth! Und da er nun fehlt, werden die Ritter ihm, während er ein Opfer seines

197) „Episcopum Pruscie, falsa baptismi specie seducentes, ipsum, in mortem traditis viris illum comitantibus bellicosus, sacrilegis manibus capere presumpserunt.“ Cod. d. Pr. I, 32. Daß es wie sich 1240 herausstellte (Cod. d. Pr. I, 52.) eine Schaar Samländer war, daraus erkennen wir, daß auch die östlichen, zunächst noch nicht bedrohten Landschaften in den listigen Plan hereingezogen waren, wie es ja überhaupt auch unbegreiflich wäre, daß die Preußen, die so lange gemeinschaftlich die christlichen Länder verwüstet hatten, nicht auch jetzt, da die Christen näher rückten, sich sollten gegenseitig unterstützt haben.

frommen Eifers in der Gefangenschaft schmachtet, Vertrag und Eid halten? Wenn sich der gefangne Bischof diese Frage stellte, — die bisherigen Erfahrungen ließen ihn wenig hoffen. Auch von Rom konnte er kaum Etwas erwarten. Dort kannte man ihn nicht mehr. Innocenz III., der einst den hochherzigen Cistercienser zum Glaubensboten und dann zum Bischofe Preußens gemacht, Honorius III., der ihn zum Erzbischofe ausersehen, zum Herrn über das Land bestimmt und gegen die Anmaßung der Polnischen Fürsten vertheidigt hatte, — sie waren längst gestorben. Gregor IX. aber hatte, so oft man ihm über Preußens Besitz und Schenkung geredet, immer nur den Herzog und darauf den Orden nennen hören. Wohl erfuhr er auch, daß ein Bischof über Preußen sei, aber von weltlichen, von Hoheitsrechten desselben im Lande wußte er Nichts.<sup>198)</sup> „Da unser ehrwürdiger Bruder, Christian, Bischof von Preußen, und Andere, die sich durch Gottes Gnade zum christlichen Glauben bekehrt, —“ so fremd hatte er noch eben 1231 von ihm gesprochen.<sup>199)</sup> Der Orden dagegen, des Bischofs unzufriedener Vasall, stand zumal bei dem Ansehen des Hochmeisters Hermann von Salza, am Römischen Hofe in höchster Gunst; Alles, was er berichtete oder verlangte, wurde bei dem Papst mit unbegrenztem Vertrauen aufgenommen. Mehrte er jetzt noch durch seine Waffenthaten in Preußen den Glanz seines Ruhmes als Schirmer der Kirche, wer hätte es da gewagt, an der Rechtllichkeit seiner Aussagen und Handlungen auch nur den geringsten Zweifel zu hegen! Wie aber diese waren, so fiel die Entscheidung des Papstes und so blieb sie. So war also durch Christians Gefangennehmung sein Recht und Preußens ganze kirchliche und politische Zukunft in die Hand des Ordens gefallen.

198) Man erinnere sich des ihm von Hermann von Salza gegebenen Berichtes Cod. d. Pr. I, 23. und der Kruschwiger Schenkung, sowie der auf sie erfolgten Bullen vom 12., 13. und 17. September 1230.

199) Cod. d. Pr. I. 26.

Die Nachricht, vielleicht 1232 durch Wilhelm von Modena aus dem Norden mitgebracht,<sup>200)</sup> machte auf den Papst einen erschütternden Eindruck.<sup>201)</sup> Wiederholt ermahnte er die Ordensritter, ihn zu befreien; allein bald gab er die Hoffnung auf, daß derselbe je wiederkehre, und scheint sich an den Gedanken gewöhnt zu haben, er sei unter dem wilden Volke umgekommen. Sein Name wurde nicht mehr genannt.

Die Preussischen Kriegsschaaren begnügten sich jedoch nicht mit der Hintwegführung des Bischofs. Sie hatten gehofft die ganze christliche Streitmacht zu überfallen; als sie diese nicht fanden, stürmten sie, kühn geworden durch das Gelingen des ersten Versuchs und durch den Besitz des Mächtigsten unter ihren Feinden, — wie sie nach ihren Sitten glauben mochten —, über die Pomesanische Grenze hinaus in's Kulmerland, und von da nach Masovien, Cujavien und Pommern und hausten so entsetzlich, daß die Bischöfe von Masovien

200) Nach Cod. d. Pr. I, 23. war Wilhelm von Modena 1230 abermals in Livland. Im Jahre 1232 kehrte er nach Italien zurück. Cod. d. Pr. I, 28. Was übrigens letztere Bulle betrifft, so ist sehr zu bezweifeln, ob die darin genannten „Pruteni“ die Preußen sind. Raynald. 1231. n. 43. stehen in einem Schreiben desselben Papstes Pruteni, welche ebenfalls die eigentlichen Preußen nicht sein können. Gregor hatte wohl keine recht klare Vorstellung von der Lage und dem Verhältnis jener nordischen Völker und mochte den Namen Pruteni auch einmal gebrauchen, wo er ein anderes Volk meinte. In unserem Schreiben Cod. d. Pr. I, 28. liegt sicher ein solcher Fall vor; denn auf Preußen paßt nicht, was der Papst sagt: *Referente venerabili fratre nostro Mutinensi episcopo nuper accepimus, quod vos (nämlich die angeredeten Pruteni) — parati estis recipere verbum dei et eidem episcopo humiliter obedire.* — Die Pomesanier könnten es einmal gar nicht sein; denn daß sie 1231 sich sollen zur Taufe bereit erklärt, im Winter den schrecklichen Raubzug gemacht, im folgenden Jahre 1232 sich wieder bekehrt haben und doch im Winter 1233/34 wieder die blutige Schlacht an der Sirgune geliefert haben, wäre doch ein zu rascher Wechsel. Und der Papst sollte 1232 den Abfall von 1231 nicht erwähnt haben! — Auch die Urkunden I, 17. und 48. im Bogigt'schen Cod. d. Pruss. gehen nicht Preußen, sondern Livland an.

201) „Quod dolentes audivimus et conturbati referimus.“ Cod. d. Pr. I, 32.

und Cujavien gegen Ende des Jahres 1231 dem Papst in einem flehentlichen Schreiben das Elend ihrer Diöcesen schilderten und um Rettung und Hülfe baten. Gregor forderte daher in einer neuen Bulle vom 23. Januar 1232, welche das schauerlichste Bild von dem Jammer der Christen in und um Preußen entwirft, abermals dringend zur Kreuzfahrt auf.<sup>202)</sup>

Allmählich kamen die Schaaren der Kreuzfahrer an; indeß blieb während dieses ganzen Jahres ihre Zahl so gering, daß ihre und der Ordensritter Thätigkeit sich einstweilen auf das Kulmerland beschränken mußte. Aber der Orden erkannte auch sehr wohl, daß durch die Hinwegführung des Bischofs ihm eine Laufbahn offen stand, welche nur von einer Umgestaltung der Verhältnisse im Kulmischen ihren Ausgang nehmen konnte. Jetzt nämlich schien ihm der günstige Augenblick gekommen, die Bande, die er sich wider Willen von dem Bischof hatte anlegen lassen, abzuwerfen und die so lange vergebens gesuchte Herrschaft, welche dieser bisher behauptet, endlich selbst zu ergreifen.

202) Raynald ad a. 1232. n. 6. 7. „Ex litteris venerabilium fratrum nostrorum Mazoviensis (et) Wratislaviensis (l. Wladislaviensis) episcoporum et capitulorum suorum, nec non prudentium virorum relatu percepimus, quod pagani Pruteni verum Deum et dominum Jesum Christum agnoscere respuentes, ultra decem millia villarum in Prussiae confinio positarum, claustra et ecclesias plurimas combusserunt. Quare ad cultum divini nominis praeterquam in silvis, in quibus multi de fidelibus latitant, locus hodie non habetur. Ipsi etiam plus quam viginti millia Christianorum in occisione gladii posuerunt, et ignominiosa morte damnarunt, et adhuc de fidelibus ultra quinque millia detinentes in compede servitutis, reliquos habitatores Mazoviae, Cuiaviae et Pomeraniae instanter perdere moliantur, iuvenes, quos capiunt, continuis et horrendis laboribus consumendo, virgines pro ridiculo floribus coronatas in ignem daemoniis immolant, senes occidunt, pueros necant, quosdam infigendo verubus, quosdam ad arbores allidendo. Quid ultra? ipsi ferarum more humanum sanguinem sitiennes in contumeliam creatoris, quem multi eorum post receptam baptismi gratiam reliquerunt, luci tenebras preferendo, illa fidelibus infligunt iacula tormentorum, quae stuporem afferunt cogitata et potius fletus materiam offerunt quam relatus.“

Die Unterlassung jedes Bemühens um die Befreiung des Bischofs sprach es schon sogleich deutlich genug aus, daß der Orden aufgehört hatte, sich als des Bischofs Vasall zu betrachten.<sup>203)</sup> Aber er ging noch weit ernstlicher zu Werke. Es lebten im Kulmischen zahlreiche Lehensleute des Bischofs außer den Rittern, welche nicht so schnell ihres Eides vergessen und noch weniger geneigt waren, dem in keiner Weise berechtigten Orden lehenspflichtig zu werden. Duldeten nun die Ritter, daß diese unabhängig blieben, sich gar um die Befreiung des Bischofs bemühten, so waren sie ihres Zieles wenig sicher; in ihnen hatten sie gefährliche Feinde. Sie kannten des Ordens Lehensverhältnis, sie waren ihm also ein Vorwurf vor sich selbst, möglicherweise ein Ankläger vor Volk und Papst. Das durfte nicht sein, sie mußten unterworfen werden. Der Orden erklärte sich also öffentlich zum Herrn des Landes und verlangte von allen Lehensleuten, daß sie nunmehr ihm den Eid der Treue leisteten. Als aber Wenige sich bereit fanden, ihrem unglücklichen Herrn den Eid zu brechen und diesem anmaßlichen Erben zu gehorchen, schritt er zu Gewaltmitteln, nahm eine große Anzahl gefangen, behandelte sie als Verbrecher und setzte ihnen so lange mit grausamen Strafen zu, bis sie sich ihm ergaben. Manche ergriffen die Flucht und wollten lieber unter ihren freien Stammgenossen als Heiden, denn unter solch einem Herrn als Christen leben.<sup>204)</sup> Ueberhaupt sollte jede Anhänglichkeit und Pietät.

203) So klagt der Bischof Christian selbst über den Orden. Acta Bor. I, 430.

204) „Baptisatos neophytos et eidem episcopo fidelitatis iuramento astrictos, qui servare illud cupiunt, nisi eis obediant, diversis cruciatibus affligere non verentur, propter quod quam plures horum timore cruciati, demum ad infidelitatis errorem redire sunt compulsi.“ Brief Gregors nach dem Klageschreiben Christians über des Ordens Handlungen während seiner Gefangenschaft. Acta Bor. I, 430. Weiter heißt es, mit Beziehung auf den Leßlauer Vertrag: „Ceterum in terra Culmensi, quam idem partim eleemosynis principum catholicorum ac aliorum fidelium precio comparavit, partim ex donatione nobilis viri ducis Conradi et venerabilis fratris

selbst die Erinnerung an den Bischof bis auf die letzte Spur vernichtet werden; als ein Neugekaufter, der dem Bischof zum Unterpfand der Treue seinen Sohn anvertraut hatte, dem Ansinnen des Ordens widerstrebt, ja auch trotz aller Gewaltmaßregeln ihm nicht zu Willen war, mußte er diese Treue mit dem Leben büßen.<sup>205)</sup>

Ihre Vollendung empfing die Usurpation durch die gewaltsame Besiznahme der bischöflichen Residenzstadt Kulm. Nachdem sämtliche Güter und Einkünfte des Bischofs eingezogen waren, erging an die Besatzung Kulms, welche natürlich aus den ergebensten Lehens- und Dienstleuten desselben bestand, von den Rittern die Aufforderung, sich ihnen zu unterwerfen, wurde jedoch entschieden zurückgewiesen. Da nahmen die Ritter, unterstützt von andern abtrünnigen Lehensleuten, die Stadt mit Gewalt, raubten sie aus und besetzten sie.<sup>206)</sup>

nostri episcopi et dilectorum filiorum capituli Plocensis ad opus episcopatus sui obtinuit, — iuribus episcopalibus („episcopali iurisdictione“), preventibus („de omni aratro unam mensuram tritici et aliam siliginis“), *servitiis* („ubicunque veniret Episcopus ad bona ipsorum, debito honore tanquam Episcopum suum et Dominum recipere ac eidem necessaria subministrare —; — insuper — omnia instrumenta — propriis expensis et laboribus — procurare et innovare“), *ac praediis* („DC aratra teutonalia“ — „quinque curtes“) quibusdam sibi retentis, — *certis pactionibus* dictis fratribus *ad ampliandum Episcopatum Prussiae* („Prutenos expugnare et episcopatu ipsius subiicere“), *paganismum impugnandum, defendendam evangelii pacem* („homines eiusdem episcopatus — et omnia, quae habuit et habiturus fuit et omnem iurisdictionem episcopi fovere ac defendere“) ac defensionem fidei catholicae concessisset, praedicti fratres nec eum defendere, quem Pruteni ceperant, nec etiam, quonquam pro redemptione sua mandatum Apostolicum recepissent, redimere procuraverunt.“

205) Et quendam neophytum N., qui dicto Episcopo super observanda fide catholica filium suum dederat, iuxta notum suum extorquere non poterant, interimerunt. L. c.

206) Insuper, in dicta captivitate eodem existente episcopo, *ecclesiam episcopalem et totam terram episcopatus* (scil. DC aratra und die quinque curtes), *civitatem et castrum* (scil. *episcopatus*) idem fratres cum neophytis hostiliter invadentes, ipsas omnibus mobilibus ibidem inventis

Die Burg wurde zur Hauptordensburg des Landes und Berlewin zu ihrem ersten Verweser erhoben.<sup>207)</sup>

Als im folgenden Jahre, 1233, zahlreiche Kreuzfahrer aus dem Magdeburgischen, den Burggrafen an ihrer Spitze, vor Kulm ankamen, und Viele sich um die Burg Thorn und in Kulm nieder ließen, stellte der Orden ihnen am 28. December 1233 die berühmte Kulmische Handfeste aus, ein Dokument, welches die bürgerliche Verfassung nicht bloß der Hauptstadt, sondern auch aller andern Städte festsetzte und als die erste Landesordnung Preußens unter dem Deutschen Orden zu betrachten ist.

nequiter spoliaverunt, jura episcopalia, rura, decimas (scil. terrae episcopatus) ac proventus alios ad mensam Episcopi pertinentes per violentiam detinent occupata, — — — praefatam vero terram Culmensem contra predictas pactiones iuramento firmatas detinent totaliter occupatam. L. c. — Wenn Voigt II, 370 ff. geneigt ist, die Angaben der Klageschrift Christians, aus welcher wir die Begebenheiten des Jahres 1232—33 im Kulmischen direkt erfahren, für unzuverlässig zu halten, so kann diese, wie sie frei und schlicht Thatsache an Thatsache reiht, es unmöglich selbst gewesen sein, die den Grund zu solchem Argwohn gegeben. Vielmehr konnte Voigt, nachdem ihm die ganze rechtliche Stellung Christians, folglich die Rechtswidrigkeit der Handlungen des Ordens entgangen, sein Urtheil über deren gegenseitiges Verhältniß somit ein völlig verkehrtes geworden war, nachdem er ferner alle Uneinigkeit und Verwirrung, womit der Orden von 1233—1240 zu kämpfen gehabt, dem Bischofe aufgebürdet, der während dieser Zeit gar nicht da war, sondern in der Gefangenschaft schmachtete, nachdem er endlich in dem Hervortreten der Klage gerade nach Hermann von Salza's Tod nicht den Beweis der eben überstandenen Gefangenschaft Christians, sondern Nichts als heimtückische, des günstigen Augenblicks mit zäher Geduld lauende Schmähs- und Streitsucht erblickt, — nach allem diesem, sagen wir, konnte Voigt nicht anders, als die Klageschrift verdächtig finden. Haben wir nun aber die Lage der Verhältnisse, den Gang der Ereignisse und die Motive der beiderseitigen Handlungen richtig erkannt, so wird sie uns nur als ein schwacher, später Nothruf des lange verfolgten und unterdrückten Rechtes erscheinen.

207) *Dusburg*, III, 8. *Privil. Culm.* ap. Hartknoch. p. 574.: „Quia eandem civitatem capitalem esse volumus —.“ Schon Hermann von Salza muß dies im Sinne gehabt haben mit den Worten: *Cod. d. Pr.* I, 23.: „*Castrum Colmen* cum pertinentiis suis —.“ Der Name des Burghauptmanne steht in dem *Privil. Culm.*: „Berlewinus in Culmine — provisor.“

Aber wichtiger, als ihre Bedeutung für die innere Entwicklungsgeschichte des Landes,<sup>208)</sup> ist der politische Standpunkt des Ordens, den sie bezeichnet. Dieser ist es, den wir hier in's Auge zu fassen haben. Vergleichen wir sie mit den Verträgen von Leßlau und Rubenicht, und es tritt uns die so eben nach der Darstellung des Bischofs geschilderte große Veränderung, welche im Jahre 1232 im Kulmerlande vor sich gegangen, die neue Stellung, welche der Orden genommen, mit derselben Bestimmtheit entgegen.

Zuerst tritt der Orden in ihr als unumschränkter Besitzer und Herr der Burg und des ganzen Landes auf. Er verleiht der Stadt und den Bürgern Land und Rechte, er behält sich die Regalien vor, setzt die Verpflichtungen fest, und bestimmt die Abgaben, die „zur Anerkennung seiner Landeshoheit“ zu entrichten sind.<sup>209)</sup>

Zweitens gibt er dem Kulmischen Kirchenwesen insofern eine neue Organisation, als er sich das Patronat der Stadtpfarreien<sup>210)</sup>

208) Es ist nicht zu übersehen, daß das Kulmische Privilegium keine Gründungsurkunde ist. Die Stadt existirte vorher schon, und eine Stadtordnung, welche von dem Bischofe herrührte, ebenfalls. Zwar wissen wir über das Einzelne fast Nichts: so gründlich hat der Orden ausgeräumt. Aber die Thatsache steht sowohl durch die feierliche Versicherung des Bischofs (vgl. oben), als auch durch das Zeugniß des Ordens selbst im Kulmer Privilegium fest. In diesem kommt *erstens* nirgendwo eine Andeutung vor, daß die Stadt vom Orden gegründet sei, was sonst immer geschieht. Einen Zuwachs an Einwohnern hat sie freilich erhalten durch die ankommenden Magdeburger Einzöglinge. *Zweitens* bestand auch eine Stadtordnung vor 1233, welche nicht vom Orden herrührte. Von ihr redet deutlich n. 9. und 10. der Kulm. Handf.: *Dicti vero cives ac feudales earundem civitatum de communi consensu cesserunt de iure, quod in Wisla super navigio hactenus habuerunt, ipsum cum omni utilitate Domui nostrae libere resignando*, — und etwas weiter: — *naulum (in Wisla) usque ad praesens consuetum* —. Auch die Einführung des Leßlauer Scheffelmaaßes, welche hier n. 39 als bereits geschehen erwähnt wird, scheint von Christian herzuführen. Vgl. Urk. 15. („Unam mensuram tritici, qualis mensura communiter in Wlatislavia fuerit usitata“). Daß solcher Spuren sich nicht mehrere finden, ist nicht schwer zu begreifen.

209) Vgl. die n. n. 1—12. 22—28. 31—39. in der Ausg. des *Dusburg*.

210) „*Parochiam in Culmine dotavimus quatuor mansis iuxta civi-*

und der von der Stadt aus auf dem Lande zu gründenden Kirchen zweiguet und die Einkünfte des Bischofs auf die Ländereien der Bürger anweist.<sup>211)</sup>

Drittens gibt er durch die ganz selbstständige Festsetzung der Verpflichtungen der Bürger im Kriege<sup>212)</sup> ebenso deutlich zu verstehen, daß er Preußen für sich erobern wolle, als er durch Verschweigung des „Bischofs von Preußen“ und durch die Bezeichnung des Kulmerlandes als Diöcese<sup>213)</sup> die Absicht verräth, das Kirchenwesen Preußens nach seinem Gutbefinden einzurichten.

Die Urkunde spricht also eine völlige politische Umwälzung Preußens aus; die Hoheit des Bischofs, das geistliche Fürstenthum ist vernichtet und der Deutsche Orden hat seine Herrschaft über das

tatem et aliis quadraginta ubi ei(s)dem fuerint demonstrati. Parochiam vero Thorunensem dotavimus quatuor mansis iuxta civitatem et aliis quadraginta ubi ei fuerint assignati. Et in eisdem ecclesiis ius patronatus nostrae Domui retinemus, eis in plebanis idoneis provisuri etc.“ N. 17—19. Man sieht, der Orden redet von der Pfarrei in Kulm als einer bereits vorhandenen, und die Anweisung der 44 Hufen mag ebenso uneigentlich eine Dotation sein, als die sogleich zu erwähnende des Zehnten an den Bischof. In diesem Sinne mag Hermann von Salza der Stifter der Kulmer Pfarrei sein (vgl. Preuß. Prov. Bl. 1856. Bd. X. S. 371—391. Die Culmer Pfarrkirche, von Dr. J. Seemann). Der erste Pfarrer von Kulm ist, unseres Wissens, in einer Urkunde Swantopolsk's, des Herzogs von Pommern, im Jahre 1238, erwähnt. Er erscheint als dem Orden besonders befreundet, indem er die Urkunde abgefaßt hat: „Scripta per manum *Henrici, plebani de Colmine*.“ Vgl. R. Cod. Pom. dipl. I. n. 259.

211) Nach dem Vefslauer Vertrage hatte der Orden von jeder Hufe des empfangenen Lehens jene Abgabe und zwar nicht als Zehnten, sondern, um des Hochmeisters Wort zu gebrauchen, „in recognitionem domini“ an den Bischof zu entrichten. Von dieser ganzen Abgabe ist jetzt keine Rede mehr.

212) Vgl. n. 31 ff.

213) „Volumus, ut de bonis — civium — — annuatim *diocesis episcopo* pro decimis persolvatur.“ N. 39. In der That geschah es später so. Jene Scheu vor einem Episcopus (nach wirklicher Abgrenzung der verschiedenen Diöcesen — Archiepiscopus) *Prussiae* behielt der Orden, so lange er bestand.

Land an sich genommen. <sup>214)</sup> Das ist die große Bedeutung der Kulmischen Handfeste.

Der Schritt war gethan, Preußen gehörte dem Orden. Aber zu viele Verhandlungen und Opfer hatte der Erwerb gekostet, zu groß war noch die Gefahr, die dem Gewinne drohte, zu schwer die Vollendung des Begonnenen, als daß die Ritter sich bei dem einstweilen doch nur thatsächlichen Besitz hätten beruhigen können und nicht daran gedacht haben sollten, sich Rechtstitel, Bürgschaft und Beistand für die Behauptung der Landesherrschaft zu verschaffen. Zwar besaßen sie über Kulm wie über Preußen wohl zwei sehr bestimmte und ausführliche Verschreibungen, die eine vom Herzog Konrad, mit der päpstlichen Bestätigung, die andre gar vom Kaiser selbst. Aber von Einem, dem einzigen zum Schenken Berechtigten, von ihrem und Preußens Bischöfe und Herrn, von Christian hatten sie keine Urkunde einer Uebertragung der Landesherrschaft aufzuweisen. Nun, vielleicht lebte Christian längst nicht mehr, war vielleicht als Siegesopfer vor Preußischen Götzen eines schrecklichen Todes gestorben. Aber wie, wenn er nicht gestorben war, wenn er plötzlich, der Gefangenschaft entronnen, wie aus dem Grabe wieder im Kulmerland erschien und seine geraubten Hoheitsrechte von dem treulosen Basallen zurückforderte? wenn er, von dem Orden dann zurückgewiesen,

214) Bemerkenswerth ist, daß um diese Zeit, im Anfang 1233, also sogleich nach der Besitznahme der bischöflichen Burg Kulm, die Ritter anfangen, dem Herzog nur mehr für die „Schenkung“ des Kulmerlandes, nicht auch für die Preußen dankbar zu sein; denn obgleich auch zu letzterer auf Schloß Kruschwitz die Zustimmung der Söhne Konrads („filii mei Boleslao, Casimiro, Semovito *expresse de bona et spontanea voluntate consentientibus*“) ausdrücklich beaufundet worden war, so fehlt doch in der Confirmation der Schenkung Konrads, welche sich Hermann Ball im J. 1233 von Konrads Sohne Kasimir, Herzog von Genuvien, ausstellen ließ (Dreger n. 93.), gerade Preußen: „— (Conradus) donans ipsis fratribus terram Culmensem —,“ es müßte denn sein, daß Kasimir diesen seinem Vater einst so wichtigen Punkt unter die „*quaelibet aliae donationes*,“ welche er zuletzt nennt, stillschweigend mit einbegriffen habe, aus Höflichkeit.

jene von Honorius III. ihm feierlich ausgestellte Verleihung Preußens und den Pleslauer Lehensvertrag in der Hand, vor den Papst trat, und dieser das ganze Gewebe von List und Gewalt durchschaute, womit der Orden umgegangen! Womit konnte dieser sich dann gegen den Vorwurf bewußten, lang vorbedachten Truges verantworten? Die Lage war im höchsten Grade gefährlich. Aber darum gerade, weil von Rom Gefahr drohete, konnte ihr auch nur in Rom begegnet werden. Nur in einem Falle war der Papst nicht zu fürchten: wenn des Ordens Sache seine eigne geworden war.

Es gab ein Mittel, dies zu bewerkstelligen, ein Mittel, das überdies dem geistlichen Charakter des Ordens und seinem Dienstverhältniß zu dem Römischen Stuhle so vollkommen entsprach, daß in den Augen des Unbefangenen seine Anwendung in diesem Falle nur eine natürliche Folge jenes Verhältnisses scheinen mußte. Als der Orden im Jahre 1222 das schon einmal ihm entrissene Land Burza in Siebenbürgen von dem Ungarischen Könige Andreas wieder erhalten hatte,<sup>215)</sup> hatte er sich den Besitz desselben gegen künftige Gewaltthaten des Königs dadurch zu sichern gesucht, daß er es 1224 dem Römischen Stuhle auftrug und von ihm zu Lehen nahm.<sup>216)</sup> Mit lebhaftem Interesse hatte der Papst die dargebotene

215) Vgl. Dreger nn. 56 und 60.

216) *Petistis*, so schreibt Honorius III. im J. 1224 an die Ordensritter im Lande Burza, *ut terram Bozae et ultra montes nivium, quam, propter paganorum insultus vastam usque ad proxima tempora et desertam, largitione charissimi in Christo filii nostri Andreae Ungarorum regis illustris adepti esse noscimini, et noviter inhabitare coepistis, ipsorum paganorum impetu non sine multo personarum vestrarum discrimine refracnato, in ius et proprietatem Apostolicae sedis recipere dignemur, asserentes, quod fideles libentius transibunt in eius coloniam, si eam viderint Apostolicae sedis esse speciali dicioni subiectam, sicque fiet, ut terra, quae, lata et spaciosa, cultoribus indiget, facile populetur et numerus habitantium in eadem ad ipsorum paganorum terrorem et securitatem fidelium atque ad utilitatem non modicam terrae sanctae feliciter augeatur.*

Lebenshoheit ergriffen und es sollte sich bald zeigen, wie ernst er gesonnen sei, die Erwartung des Ordens zu rechtfertigen. Denn als nach nicht langer Zeit Andreas den Rittern den Besitz des Landes erst zu verkümmern gesucht, dann entzogen, und weder die väterlichen Mahnungen Honorius III. <sup>217)</sup> noch die persönliche Anwesenheit Hermann von Salza's an seinem Hofe <sup>218)</sup> ihn bewogen hatten, dem Orden

*Vestris ergo piis precibus benignius annuentes, praefatam terram in ius et proprietatem beati Petri suscipimus et eam sub speciali Apostolicae sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus. Ad haec, quum eadem terra, secundum indulgentias vobis ab Apostolica sede concessas, nullum praeter Romanum Pontificem habeat episcopum vel praelatum, praemissa auctoritate districtius inhihemus, ne quis archiepiscopus vel episcopus in terram ipsam vel incolas eius interditi vel excommunicationis sententiam sine speciali auctoritate Apostolicae sedis promulgare praesumat, vel iurisdictionem quamlibet exercere etc. Dat. Later. II. Kal. Maii pontif. n. a. VIII. Vgl. Raynald. 1224. n. 36. Die Gründe, welche der Orden an gibt, wird man weder für die einzigen, noch für die vornehmsten halten. Wir haben die Urkunde ganz aufgenommen, weil sie sich zu der bald zu erwähnenden päpstlichen Belehnung über Preußen Cod. d. Pr. I, 35. offenbar verhält, wie ein erster Entwurf; es ist höchst interessant, beide zu vergleichen.*

217) Sein Schreiben vom Jahre 1225, II, id. Julii, s. Raynald. ad h. a. n. 19. und 20. Sehr auffallend ist es, daß der Papst unter den verschiedenen Gründen, welche den König zur Herstellung des zugefügten Schadens bestimmen sollen, nicht denjenigen hervorhebt, der doch der gewichtigste zu sein scheint, nämlich, daß das Land ja Eigenthum der Römischen Kirche sei, und daß der König sich also an den Rechten des Apostolischen Stuhles vergeiße. Hatte der Orden das vor dem Könige geheim gehalten? Es scheint. Später (1232) freilich beruft sich ein päpstliches Schreiben ausdrücklich auf dieses Verhältniß; aber was zeigt sich als die Folge? Daß der Orden das Land nie wieder erhält.

218) „At rex praedictus (Andreas) terram ingrediens ipsam cultamque perspicens, fratres de terra eis per sedem apostolicam confirmata et sub eius protectione suscepta expulit violenter, — et quamvis pluries tam praedicto patri tuo, quam tibi affectuosas preces et monita diligentia direxerimus, ut eis terram ipsam liberaliter redderetis, nequaquam tamen fuimus exauditi; quin potius idem Magister (Hermann v. S.) ad presentiam regiam in spe vocatus accedens frustratus rediit, fatigatus multis laboribus et expensis, alias domo sua propter hoc attrita variis et enormibus detrimentis.“ Brief Gregors IX. an Bela, des Königs Andreas ältesten Sohn, bei Dreger n. 90. Man wird sich bei dieser Nachricht von des Hochmeisters Anstren-

das Land zurück zu erstatten, wandte sich der Hochmeister im Jahre 1232 an Gregor IX. mit der Bitte, dem Orden den Besitz desselben nicht verloren gehen zu lassen und den König abermals zur Herausgabe aufzufordern. Gregor erließ darauf an Bela, den Sohn des Königs, die nachdrückliche Mahnung, „die dem Römischen Stuhle angethane offenbare Beleidigung zu unterlassen und das Geraubte zurück zu geben.“<sup>219)</sup>

Die Lehnsheheit des Papstes hatte sich demnach dem Orden für den Zweck, den auch hier zu verfolgen er sich genöthigt sah, bereits bewährt, und daß in Preußen ein ähnlicher Schutz von Seiten des Papstes so erfolglos wie in Ungarn bleiben werde, brauchte er nicht zu befürchten. Wie leicht war es, einen Bischof unter das Gebot des Papstes zu beugen, und für ihn wie schwer, zum Ankläger — nicht des mächtigen Ordens, sondern des heiligen Stuhles selbst zu werden!

Besonders günstig war für den Plan, daß der Papst bisher noch Nichts erfahren hatte von den Rechten, welche dem Bischofe auf Preußen zustanden, und von den mit ihm geschlossenen Verträgen. Diese letzteren hatte der Orden zwar zur Bestätigung an den Papst zu senden versprochen;<sup>220)</sup> allein Nichts ist gewisser, als daß er dies bei keinem, am wenigsten bei dem von Leßlau gehalten hat.

Nachdem also im Frühling des Jahres 1234 durch die siegreiche Schlacht, welche der Orden, von einem starken Kreuzheere<sup>221)</sup> unter-

gungen der Worte Friedrichs II. vom März 1226 erinnern: „*prompta et exposita devotio eiusdem magistri, qua pro terra ipsa suae domui acquirenda ferventer — aestuabat.*“ — Die Zeit angehend, in welche diese Reise Hermanns nach Ungarn fällt, hält Voigt II, 144. es für möglich, daß sie noch 1224 Statt gefunden. Allein es ist kein Grund vorhanden zu dem Zweifel, ob Gregors Darstellung des Hergangs chronologisch genau sei, und die Reise muß nach dem „sanft mahnenden Schreiben“ Honorius' III. („*affectuosas preces*“), also nach dem 14. Juli 1225 unternommen worden sein.

219) Schreiben vom 26. April 1232 bei Dreger n. 90.

220) Vgl. den Leßlauer Vertrag.

221) „*Suffragante exercitu christiano*“ sagt die auf den Bericht des Dr-

stützt, an der Sirgune über die Preußen gewonnen,<sup>222)</sup> nicht nur die das Kulmerland bedrohende Gefahr überwunden, sondern auch die erste weitere Landschaft, Pomesanien, unterworfen war,<sup>223)</sup> so wurde dem Papste, wahrscheinlich durch den Hochmeister, die Nachricht von dem Siege, zugleich aber auch die Bitte vorgetragen, er möge das Kulmerland und Preußen dem Orden als ein Lehen des Römischen Stuhles übertragen.<sup>224)</sup>

Mit nicht geringerer Bereitwilligkeit, als einst Honorius III. in Bezug auf Burza, ging jetzt Gregor IX. auf die Bitte des Ordens ein. In einer Bulle vom 3. August 1234 ergriff er im Namen

dens erfolgte Bulle Cod. d. Pr. I, 35. Einiges Nähere hat *Dusburg* III, 10: Burggrabio de Magdeburg adhuc existente in Colmine, qua (l. quia) necdum compleverat desiderium voti sui, supervenerunt multi principes, videlicet de Polonia dux *Conradus*, dux Cuiaviae, dux Cracoviae et de Wratislavia dux *Henricus*, quem Tartari postea occiderunt, item *Odoovis* dux Gnesnensis et multi alii nobiles viri et potentes, qui habitabant a flumine *Odore* usque ad fluvium *Wissele* et a fluvio *Bobare* usque ad fluvium *Nicze*; item *Swantopoleus* dux *Pomeraniae* cum fratre suo *Samborio*. Hi cum multitudine copiosa militiae et armatorum, quae nunquam tanta visa fuit in Pruscia, intraverunt. Dieses große Heer verdankte der Orden den Anstrengungen Gregors IX., der unermülich zum Kreuzzug nach Preußen ermahnte. Vgl. Cod. d. Pr. I. 24. 26. 27. 30. 31. 32. 34., besonders die begehrte Bulle *ibid.* 33.

222) *Dusb.* III. 11.

223) Die späteren Kämpfe am Draufensee und um Christburg sind mehr von den Bewohnern der östlicheren Landschaften geführt worden. Wir erinnern an das Erscheinen der Samländer in Pomesanien 1231.

224) Schon die Ähnlichkeit, welche der ganze Vorgang mit der Verleihung des Landes *Burza* hat, wäre ein Grund, um anzunehmen, daß das Ganze vom Orden veranlaßt wurde. Allein die Belehnungsurkunde sagt es auch selbst: „Hinc est, quod, sicut vestro relatu didicimus, cum vos — Prusciae partem christiano nomini reddideritis subjugatam, Nos, volentes ut pro eiusdem acquisitione terre eo plenius vester animus invalescat, quo vos et existentes ibidem fidei catholice professores a nobis obtinebitis gratiam specialem: quod a vobis suffragante exercitu christiano iam de ipsa terra — noscitur acquisitum, in ius et proprietatem beati Petri suscipimus.“ Cod. d. Pr. I, 35.

des Apostolischen Stuhles von dem Kulmischen und von Preußen für ewige Zeiten feierlich Besitz, und belehnte mit demselben dann den deutschen Orden.<sup>225)</sup> Zur Anerkennung der Lehnshoheit der Römischen Kirche sollte er jährlich einen Zins an den Papst<sup>226)</sup> entrichten. Die innere Organisation des Landes überhaupt sollte diesem vorbehalten bleiben.<sup>227)</sup> Insbesondere behielt sich Gregor vor, die kirchlichen Verhältnisse, die Eintheilung in Diöcesen, die Einsetzung der Bischöfe mit ihren Kapiteln und deren Dotationen zu bestimmen.<sup>228)</sup>

225) „Ipsamque vobis et domui vestre *cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum libere possidendam*, ita ut per vos aut alios dicta terra nullius unquam subiiciatur dominio potestatis.“ Diese Ausdrücke enthalten zugleich den Beweis, daß *Eigenthum* nicht auch schon *Sohheit* ist. Vgl. das von uns über die beiden Urkunden Christians 1231 (Urkf. 22a. und b.) und über Voigt II, 198—202. Gesagte.

226) „Quod, *in recognitionem domini et percepte a sede Apostolica libertatis* (vgl. *libere possidendam*), *Ecclesie Romane census annuus persolvatur*.“

227) „Quod *promissiones et pactiones*, quas presentibus habitatoribus eiusdem terre fecisse noscimini aut futuris facietis in posterum, a vobis valeant observari.“ So wenig also will Gregor in seiner Besitzergreifung Preußens die Rechte Dritter verletzen. Er weiß natürlich von des Bischofs Stellung Nichts. Vgl. Cod. d. Pr. I, 23. und Acta B. I, 415. — Wir haben hier abermals eine Bestätigung dafür, daß die in Kruswitz von dem Herzog erlangte Schenkung des ganzen Preußenlandes (vgl. Urk. 20. u. 21.) dem Orden nur einen negativen und provisorischen Zweck hatte. Der Papst nimmt, offenbar gemäß des Ordens letzter Mittheilung, auf diese Schenkung hier gar keine Rücksicht, behandelt das schon eroberte und das noch zu erobernde Preußen vollkommen als eine *res nullius*. Als von Konrad geschenkt nennt er bloß die *Terra nomine Colmen*. — Gregor nennt mit Bezug auf die ihm bekannte Kruswitzer Urkunde, beziehungsweise den ihr beigefügten Brief Konrads (vgl. oben), diese terra eine „*a christianis, longis retro temporibus habitata*“, weil ja von Alters her Konrads Verfahren darüber geherrscht, „*predecessoribus dilecti filii nobilis viri Conradi ducis Polonie dominantibus in eadem*.“ Damit hatte also Konrad dem Papste erklären wollen, wie er dazu komme, eine so großmüthige Schenkung machen zu können! Und nun hatte man schon 1234 die Undankbarkeit gegen ihn, von dem größten Theil der Schenkung zu schweigen!

228) Vgl. in der Urkunde den Abschnitt: „*Ceterum in eadem terra dispositioni Apostolice sedis reservamus etc.*“

In dieser Bulle war Alles, dessen der Orden bedurfte. Er hatte nun eine Rechtsgrundlage, von welcher aus er, sicher gegen jeden Angriff, die Eroberung vollenden und in dem Besitze des Landes beharren konnte. Die Ueberlegenheit, welche ihm im Landesbesitz gegenüber den Bischöfen zugestanden war,<sup>229)</sup> bürgte ihm dafür, daß unter ihnen ihm kein so schlimmer Gegner mehr erwachsen könne, wie Christian war. Die Abhängigkeit von dem Apostolischen Stuhle endlich hatte er seit langen Jahren als eben so unbeschwerlich, wie vortheilhaft kennen und schätzen gelernt.<sup>230)</sup>

Der Ordensstaat hatte begonnen, aber der Kampf mit dem bischöflichen Fürstenthum war noch nicht beendigt, der volle Sieg noch nicht errungen.

Vergleichen wir, an diesem großen Wendepunkt der Geschichte Preußens, die Bestimmungen der Päpste Innocenz' III. und Honorius' III. über das Land mit der Bulle Gregors IX., so ist die Verschiedenheit des Standpunktes nicht zu verkennen, den jene und dieser dabei einnahmen. Offenbar ist ersterer der kirchliche, letzterer der politische. Jene hatten bei der Abwehr jeder auswärtigen Fürstenmacht von dem Boden Preußens die Bekehrung, die freieste Entfaltung der bischöflichen Wirksamkeit im Auge, diesem schwebt in der Belehnung des Ordens unverkennbar die Ausbreitung der politischen Macht des Apostolischen Stuhles als Zweck vor. Jene

229) Der eigentliche Lehnsträger sollte nach der Bulle der Orden sein, die Bischöfe nur eine „*congrua portio*,“ d. h. nach dem kirchenrechtlichen Sprachgebrauch eine standesgemäße Dotation empfangen.

230) Vgl. Voigt II, 262.: „Zwar trat er hiedurch zur Römischen Kirche in Beziehung auf seine Besitzungen in Preußen in ein förmliches Lehnverhältniß und ward Vasall des Römischen Stuhles; allein es war solches offenbar das zuverlässigste Mittel, sich den Besitz seiner Erwerbungen und Eroberungen gegen jegliche fremde Macht zu sichern.“ — Der folgende Papst, Innocenz IV., erneuerte diese Belehnung mit einer wörtlich übereinstimmenden Bulle und Uebersendung des Ringes, als Symbol des der Investitur. Acta Bor. I, 423—426.

stellten die kirchliche Pflege, dieser die Eroberung voran, jene vertrauten dem Bischöfe, dieser den Rittern das Volk an; — er glaubte, in der Lehnshoheit den Einfluß der Kirche gesichert zu haben, hatte sie aber dadurch principiell bereits der Politik untergeben, — der Politik des Ordens.

Schon am 21. Februar des Jahres 1234 hatte Gregor den nordischen Völkern gemeldet, daß er den Bischof Wilhelm von Modena abermals als Legaten des Apostolischen Stuhles zu ihnen senden werde; auch an die Preußen, wo Wilhelm bisher noch nicht gewesen, war die Botschaft gerichtet.<sup>231)</sup> Als nun darauf die Nachricht von der Unterwerfung Pomesaniens in Rom angelangt und die Bezeichnung des Ordens mit Preußen erfolgt war, fand Gregor, der nach den ihm von vielen Seiten zugegangenen Siegesberichten schon die vollständige Eroberung des Landes nahe glauben mochte, für noth-

231) Die Gesandtschaft galt, wie der Brief Gregors vom 21. Febr. 1234 bei Raynald. ad h. a. n. 45. sagt, „Universis Christi fidelibus per Livoniam, Prussiam, Gothlandiam, Vinlandiam, Estoniam, Semigalliam, Curlandiam et ceteras neophytorum et paganorum provincias et insulas constitutis.“ Ueber den Charakter dieses für Preußens älteste Geschichte so wichtigen Mannes hatte sich schon Honorius III. (Rayn. 1224. 38.) rühmend ausgesprochen. Noch glänzenderes Lob spendet ihm Gregor in dem eben bezeichneten Briefe: „Idem episcopus — ad spirituales delicias, conversionem videlicet gentis eiusdem (nämlich in Livland besonders, wo er auch 1225—1227 und 1229—1231 hauptsächlich gewesen) totis desideriis totisque animi medullis suspirans nobis, qui locum illius, licet immeriti, tenemus in terris, qui discipulis suis ait: *Rogate Dominum messis, ut mittat operarios in messem suam* — cum multa precum instantia et lacrymarum affluentia supplicavit, ut, cum, expertus curae laboriosa certamina pastoralis, quamquam possit dicere cum Apostolo: *Bonum certamen certavi* — cursum cupiat perfectioris operis consummare, ut ei corona iustitiae in reliquo reponatur, ipsum, *episcopatu propter vos Mutinensi dimisso*, paratum pro vobis, si opus fuerit, etiam calicem bibere passionis, in messem domini mittere dignaremur.“ Von einem solchen Manne durfte Gregor die pünktlichste, beharrlichste Ausführung seiner Befehle erwarten. Mit Kaiser Friedrich II. stand Wilhelm ebenfalls auf gutem Fuße (Vgl. *Böhmer Regg.* S. 127) und war an dessen Hofe gewiß auch mit dem Hochmeister bekannt geworden.

wendig, dem Legaten die Angelegenheiten Preußens noch besonders zu empfehlen.<sup>232)</sup> Es war von den Ordensrittern, vermuthlich zugleich mit der Bitte um die Belehnung, noch eine Reihe anderer Wünsche geäußert worden, welche sichtlich dahin zielten, den Papst an den Gedanken zu gewöhnen, daß der Orden viele Feinde und Neider habe, welche nur darauf lauerten, wie sie ihn in seinem Landesbesitz fränken und berauben könnten, und daß es der äußersten Vorsicht und Strenge bedürfe, um diese zurückzuhalten.<sup>233)</sup> Der

232) Es ist hier wichtig, die Zeitfolge der Begebenheiten genau auseinanderzuhalten. Der Legat ist im Februar abgesandt, die Belehnung mit Preußen im August erfolgt, die sogleich zu erörternden, an den Legaten gesandten Schreiben erst im September verfaßt. Wenn man die Belehnungsurkunde mit dem Schreiben vom Februar vergleicht, so sieht man deutlich, daß Gregor bei der Abreise Wilhelms noch Nichts von der glücklichen Schlacht an der Sirgune wußte. (Hieraus entnehmen wir zugleich, daß diese nicht vor das Frühjahr 1234 zu setzen ist.) Es kann Gregor also nicht, wie Voigt II, 257. glaubt, durch „die zwischen dem Herzog Konrad und dem Orden vorgefallenen Irrungen“ zur Absendung Wilhelms in den Norden bewogen worden sein, denn diese Irrungen mit Konrad in das Jahr 1234 zu setzen, ist kein Grund vorhanden, da unsre erste Nachricht darüber vom 19. Oktober 1235 datirt ist. Vgl. Cod. d. Pr. I, 45. Ja wenn die Angelegenheiten Preußens dem Papste im Februar auch nur eben so wichtig, wie die Livländischen geschiene hätten, so ließe sich gar nicht begreifen, wie es gekommen, daß Wilhelm erst im Herbst 1235 nach Preußen ging. Bis dahin war er in Livland, wo er am 13. September 1234 und noch am 7. April 1235 Urkunden ausstellte. Vgl. Monum. Liv. T. IV. p. CLIII, n. 24. p. CLIII, n. 25. S. Töppen, Historiogr. S. 282. Hiernach kann er also mit Konrad im J. 1234 weder überhaupt noch in Betreff des Dobriner Ordens Verhandlungen gepflogen haben, vgl. Voigt II, 260., kann keinen Antheil gehabt haben an der Vereinigung der Dobriner mit dem Deutschen Orden. Endlich kann er, was übrigen auch noch aus einem andern uns bekannten Grunde unmöglich war, nicht mit dem Bischof Christian über die Theilung des Landes verhandelt haben, und die von Voigt in diese Zeit gesetzte Urkunde Cod. d. Pr. I, 41. hat nicht die entfernteste Beziehung auf das Jahr 1234.

233) Vgl. Cod. d. Pr. I, 36. 38. 39. 40. Es ist zum Verständniß der Beziehungen dieser päpstlichen Schreiben von großer Wichtigkeit, festzuhalten, daß zu ihrer Zeit noch gar kein Streit zwischen dem Deutschen Orden und Herzog Konrad stattfand. Voigt (II. 256—257. 263.) begehrt diesen Chronolo-

Papst möge daher, so baten die Ritter, den Herzog Konrad und die Bischöfe von Masovien und Cujavien ermahnen, dem Orden in der Behauptung des Landes, das er zu Lehen empfangen, gegen jeden Feind beizustehen. Auch die Neubekehrten müssen, vermuthlich in der Erinnerung an ihren unglücklichen Bischof und Herrn, nicht ganz jenes Vertrauen zu dem neuen Herrn bewiesen haben, das er wünschte, und selbst im Heere der Kreuzfahrer scheint Unzufriedenheit gegen den Orden laut geworden zu sein. Das Alles wünschten die Ritter durch ein Gebot des Papstes beschwichtigt zu sehen. Gregor säumte nicht, dem Verlangen mit aller Entschiedenheit zu willfahren. Er wandte sich an Herzog Konrad mit Lobeserhebungen seiner in des Ordens Besenkung kund gegebenen kindlichen Liebe zur Römischen Kirche, zeigte ihm an, daß Preußen, das nun dem Orden angehöre, Recht und Eigen des heiligen Petrus sei, und empfahl seinem Schutze das Gut der Römischen Kirche, unter Verheißung der besonderen päpstlichen Huld und Gnade. Ein ähnliches Schreiben an die Bi-

gischen Irrthum und sieht in Folge des die Briefe an Konrad und die Polnischen Bischöfe an, als seien sie gegen Konrad selbst gerichtet. Es wäre doch ein etwas gar zu diplomatischer, um nicht zu sagen unaufrichtiger, und auch ungeschickter Kurialstil, wenn Gregor IX., nicht der Zaghaftesten Einer, den Herzog ermahnt hätte, er solle doch ja die Ordensritter energisch gegen jede Unbill und Beeinträchtigung vertheidigen, — hätte aber damit ihn selbst abhalten wollen, sich dessen schuldig zu machen! Wenn er das gemeint hätte, so würde er offen zu ihm geredet haben, wie er ja auch zu Bela von Ungarn gethan. Sämmtliche Briefe Gregors vom 9. September 1234 müssen also einem andern Zwecke gedient haben, müssen vom Orden erwirkt worden sein, einen anderen „molestator fratrum Teutonicorum super terra Pruscie“ mit Schwert und Bann zu züchtigen. Daß sie auf Bestellung dieses erlassen sind, versteht sich von selbst. Nach der ganzen bisher entwickelten Lage der Verhältnisse kann dieser *Molestator*, den der Orden im Sinn hat, kein anderer sein, als Christian. Und so erst erklärt es sich auch, warum es zugleich nothwendig war, die Bekehrten und die Kreuzfahrer zum vertrauensvollen Anschluß an den Orden zu ermahnen. — Der Papst selbst wußte das natürlich nicht, wie die Briefe zeigen, — der Orden wußte es.

schöfe von Plock und Pleslau enthielt den gemessenen Auftrag, Jedem, der nur im Geringsten den Ordensbrüdern in dem Besitze Preußens beschwerlich fallen sollte, mit dem Banne zu züchtigen. Die Kreuzfahrer mahnte ein drittes Schreiben, ohne Widerwillen in Allem den Anordnungen des Ordens sich zu fügen; in gleicher Weise sollten die Neubekehrten den frommen Mahnungen und Vorbildern der Ritter, welche den Eitelkeiten der flüchtigen Welt entsagt hätten, um den Tugenden lebend die Freuden des Himmelreiches zu erwerben, ohne alles Zögern und Streiten treu und eifrig nachfolgen.

Alle diese Briefe sollte der Legat Wilhelm von Modena selbst in Preußen und Polen bekannt machen<sup>234)</sup> und für ihre genaue Befolgung Sorge tragen, wie ihm überhaupt die gemessene Instruktion gegeben war, die Ordensritter als Solche zu betrachten, welche man für ihre Kämpfe gegen die Ungläubigen nicht genug belohnen und segnen könne, und sie mit seinem ganzen Ansehen zu fördern und zu begünstigen, auf daß sie in dem Besitze Preußens von Niemanden Schaden oder Unbild litten.<sup>235)</sup>

Diese Briefe gewährten dem Orden in Bezug auf die Sicherheit seiner Herrschaft vor der Hand hinlängliche Beruhigung. Es war der Papst selber, der die Herrschaft an sich genommen, für den der Orden sie führte, es war der Papst selber, der, ohne es zu ahnen, das Recht des Bischofs für immer verbannt, die Unterdrückung des Apostels der Preußen versprochen, die Christian von dem Orden angethane Schmach verewigt! Es wäre, dafür bürgt Christians Entschiedenheit, nie so weit gekommen, wenn die langjährige Gefangenschaft ihm es nicht

234) Daß sie an den, wie der Papst glaubte, in Preußen, in der That aber in Livland sich aufhaltenden Legaten Wilhelm gesandt sind, erkennen wir daraus, daß sie das gleiche Datum mit dem an diesen gerichteten Briefe haben: Datum Spoleti V. Idus Septembris Pontificatus nostri anno octavo (9. Sept. 1234). Wilhelm war, wie früher bemerkt, noch gar nicht in Preußen gewesen.

235) Cod. d. Pr., I., 42.

unmöglich gemacht hätte, sich zu vertheidigen. Er würde Mittel gefunden haben, den Papst über die wahre Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen und den Orden zur Befolgung der Lehenspflichten, die er übernommen hatte, zu zwingen. Doch — er sollte, scheint es, ein Opfer werden und sollte, um es ganz zu werden, nicht einmal den Ruhm haben, es geworden zu sein.

Der große Sieg an der Sirgune und der durch ihn gewonnene Zuwachs an Macht trug dem Orden auch im Süden neue Vortheile ein. Die Dobriner Ordensbrüder hatten seit dem Erscheinen Hermann Balks mit dem ersten Ordensheer fast alle Bedeutung, seit des Bischofs Gefangenschaft ihren Schutz und Halt verloren. War nun des Bischofs Herrschaft den Deutschen Mittern zur Beute geworden, wie durfte der Orden, welcher ihn zu vertheidigen gestiftet war, fortbestehen! Es konnte aber keine günstigere Zeit geben, ihn zu beseitigen, als die damalige. Die Untreue seiner Ritter selbst erleichterte das Werk. Der Meister und eine große Anzahl derselben zeigten sich nämlich bereit, in den Deutschen Orden überzutreten, und so wurde denn auch über diese Stiftung Christians der Stab gebrochen. Günther von Ploß, der vielbewährte Freund des Deutschen Ordens, gab statt des Bischofs von Preußen die Erlaubniß zur Einverleibung der Dobriner<sup>236)</sup> und am 19. April 1235 erfolgte bereits die Bestätigung vom Papste.<sup>237)</sup>

Allein der Deutsche Orden hatte es auch auf das Dobriner Land abgesehen, und dieses nach der Einverleibung der Ritter ebenfalls ohne Weiteres besetzt. Dem widertritt jedoch der Herzog Konrad

236) „Eapropter, dilecti in domino filii (scil. Magister et fratres Teutt.), nostris (l. vestris) iustis precibus inclinati, incorporationem de Magistro et fratribus de Dubrin, venerabilis fratris nostri . . . Plocensis Episcopi dioecesanii eorum accedente consensu, ordini vestro factam, prout in eiusdem Episcopi litteris plenius perspeximus contineri — confirmamus.“ Vgl. die Bestätigungsbulle.

237) Voigt, cod. d. Pr. I. 43.

aufs Heftigste, und allerdings hatte er an dieser Hinterlassenschaft Christians ganz dasselbe, ja noch ein näheres Recht, als der Orden. Aber der Orden ließ ein solches nicht gelten, und weigerte sich entschieden, das Schloß Dobrin mit den dazu gehörigen Gebieten herauszugeben. Da erklärte Konrad, er betrachte seine ganze dem Deutschen Orden gemachte Schenkung als aufgehoben, und rüstete sich, um mit Waffengewalt seinen Worten Nachdruck zu geben. Hermann Ball schätzte die drohende Gefahr nicht gering. Sobald der Herzog im Süden den Krieg begann, so fielen gewiß von Norden die Preußen über den Orden her; dann stand seine Existenz auf dem Spiele. Zum Glück kam in diesem gefährlichen Augenblicke — der Apostolische Legat an. Es war das erste Mal, daß er in Preußen wirkte.<sup>238)</sup> Er trat zwischen die bereits zu offner Feindseligkeit übergegangnen Parteien ins Mittel und brachte am 19. Oktober 1235 einen Vergleich zu Stande, dem zufolge der Deutsche Orden innerhalb einer bestimmten Frist das Schloß Dobrin zu räumen und für etliche noch sonst angemachte Gerechtsame, besonders für eine Saline, gewisse Salzlieferungen zu leisten hatte; dagegen mußte der Herzog versprechen, den Deutschen Orden in dem Besitze der Gebiete von Neßau, Sedlce, Orlow und des Kulmer Landes nie mehr zu stören oder zu belästigen, und dem Orden zweihundert fünfzig Mark Silber zu zahlen. Mit diesem Vergleich sollte jede Zwistigkeit, welche zwischen dem Orden und dem Herzog geschwebt, geschlichtet sein, und wer für die Zukunft im Falle eines Zweifels oder einer Meinungsverschiedenheit, statt sich einer Rechtsentscheidung (welche offenbar der Legat oder der Papst zu geben hatte) zu unterziehen, seine Ansprüche mit Gewalt durchsetzen wollte, der sollte damit ohne Weiteres unter den Bann

238) Im Jahre 1224 hatte er den Auftrag erhalten, auch Preußen zu besuchen; wir sahen aber, weshalb sich nicht behaupten läßt, daß er demselben nachgekommen. Cod. d. Pr. I. 17. bezieht sich nicht auf Preußen, I. 28. ebenso wenig. Also ist er im Herbst 1235 zum ersten Male in Preußen.

der Römischen Kirche und — der Bischöfe von Masovien und Cujavien fallen. Der Herzog mit seinen Söhnen und Hermann Balk, der Landmeister des Ordens, wie er hier zum ersten Mal urkundlich genannt wird, bekräftigten die Uebereinkunft durch Eidschwur.<sup>239)</sup>

Der gefährliche Sturm war also beschworen. Von Polen brauchte der Orden für den Besitz des Kulmerlandes Nichts mehr zu befürchten. Ueber Preußen wurde mit dem Herzog nicht einmal mehr unterhandelt: so wenig ernst hatte es der Orden gemeint, als er es sich zu Kruszwitz von ihm schenken ließ.

Mittlerweile hatte sich ganz Pomesanien dem Orden unterworfen. Marienwerder, Rheden waren gegründet, und bis hinab zur Mündung der Rogat gab es keine Burg mehr, die der Tapferkeit der Mitter und Kreuzfahrer hätte widerstehen können.<sup>240)</sup> So war denn im Jahre 1236 der Augenblick gekommen, den Papst daran zu erinnern, daß er die Eintheilung Preußens in Diöcesen, welche er sich vorbehalten, anordnen möge.<sup>241)</sup> Vermuthlich hatten die Ordens-

239) Cod. d. Pr. I. 45. Am 19. October 1235. Die Ortsangabe fehlt. — Sehr auffallend ist das Wiedererscheinen eines Dobriner Ordens im Jahre 1237, vgl. N. Cod. Pom. dipl. I. pg. 556—557. Dort versetzt Konrad von Masovien den Orden („Donamus magistro B. et fratribus suis ordinis militum Christi domus quondam Dobrinensis —“) von dem Schloß Dobrin zum Schutze des östlichen Masoviens nach Drohiczyn am Bug. Sind im Jahre 1235 nicht alle Dobriner in den Deutschen Orden übergetreten? Gab es unter ihnen Einige, die ihren Stifter und Wohlthäter, den Bischof Christian, nicht verrathen, die die Hoffnung auf seine Rückkehr nicht aufgeben wollten? Von einer neuen Stiftung weiß die Geschichte Nichts. War, wie in ähnlichen Zwisten so oft beim Deutschen Orden geschah, über die Vereinigungsfrage eine Spaltung entstanden, so daß die eine Partei, in welcher der bisherige Meister nicht war, sich einen eignen Meister wählte, und wir in dem Magister B. den noch von Christian bestellten Meister Bruno (*Dusb.* II. 4.), in dem andern (Cod. d. Pr. I. 43.) den Freund des Deutschen Ordens zu erkennen hätten?

240) *Dusb.* III. 9. 10. 12.

241) Gregor hatte sich im August 1234 vorbehalten, die Eintheilung der Diöcesen anzuordnen, „cum de statu ipsius (terre) per vos plenius fuerimus informati.“

ritter, welchen die Frage von der Abgrenzung und neuen Organisation der Bisthümer, des Bischofs Christian wegen, nicht nur eine kirchliche, sondern noch weit mehr eine politische Bedeutung hatte und ihre baldmöglichste definitive Entscheidung zu erfordern schien, den Legaten 1235 über die Verhältnisse des Landes, über ein eigentlich bereits bestehendes Bisthum Preußen, dessen ehemaliger Inhaber jedoch in Gefangenschaft gerathen und verschwunden sei, nach ihrer Weise unterrichtet, und zur Einholung der geeigneten Vollmachten veranlaßt. Im Sommer 1236 empfing Wilhelm die erbetene Gewalt in zwei Bullen. Die eine beauftragte ihn, „in dem eroberten Lande die Grenzen dreier Diöcesen zu bestimmen, mit Zuzurathziehung und Einwilligung der Ordensritter,“ und die Bischöfe zu wählen und zu weihen. Jedoch durften es nur Priester aus dem Predigerorden sein.<sup>242)</sup> Nur solche waren mit der Verkündigung des Evangeliums unter dem Orden thätig.

In dem zweiten Schreiben des Papstes ist der Einfluß des Ordens noch deutlicher zu erkennen. Es enthielt nämlich die Vollmacht, die ganze kirchliche Organisation Preußens, wäre sie auch bereits durch päpstliche Bullen bestimmt, abzuschaffen und eine neue an die Stelle zu setzen. Wilhelm, so lautete es, sei ermächtigt, Bisthümer zu versetzen, zu theilen, zu vereinigen, wie es ihm die Ehre Gottes und die Beschaffenheit der Gegenden zu fordern scheine.<sup>243)</sup> Dies

242) „Intellecto, quod — tantum de Pruscie partibus sit christiano dominio subingatum, ut ibidem possint limitari dioeceses etc. — : presentium tibi auctoritate *concedimus*, ut — de consilio et assensu — Preceptoris et fratrum — in eisdem partibus limitare dioeceses ac *tres de fratribus ordinis predicatorum* dumtaxat ibidem instituere valeas ac — consecrare.“ Am 30. Mai 1236. Cod. d. Pr. I. 47. Der Ausdruck *concedimus* läßt schließen, daß der Legat selbst um die Vollmacht gebeten hatte; auch stand es nur ihm an, das Gebiet als für drei Bisthümer hinreichend zu bezeichnen.

243) „Eidemque legato, so fügt Raynald ad a. 1236 in der n. 61., welche von Preußen handelt, nach Mittheilung des ersten Schreibens schließlich bei, ut magis ad divinam gloriam conferret locorumque exigeret necessitas,

kann für Preußen nur deshalb gewünscht worden sein, weil es dem Orden galt, der in Christians Episkopat vereinigten Macht durch Zertheilung der geistlichen Autorität die Grundlage zu zerstören. Er sollte, wenn er je wiederkehrte, finden, daß sein Hirtenstab in Stücke zerbrochen, und ihm nur ein Splitter aufbewahrt sei. Alles sollte dann so von Grund aus umgestaltet und so fest und stark zusammengefügt sein, daß sein Widerstand sich ohnmächtig daran brechen müßte, daß ihm, dem Bischofe und Herrn von Preußen, keine Wahl bliebe, als entweder die Gewaltthat, die seiner Kirche und seinem Lande geschehen, anzuerkennen, oder dem bischöflichen Walten in Preußen für immer zu entsagen.

Doch der Legat, mit den Angelegenheiten des ganzen Nordens beschäftigt, kam erst im Jahre 1239 nach Preußen<sup>244</sup>) zurück, um sich der auf die dortigen Verhältnisse bezüglichen Aufträge zu erledigen.

Der Orden war mittlerweile sowohl in der Eroberung des Landes, als in der Befestigung seiner Macht bedeutend vorangeschritten. Seit dem Jahre 1237 hatte er die neue Landschaft Pogesanien gewonnen, Elbing gegründet, dann durch die Eroberung Balga's in Warmien festen Fuß gefaßt und, was noch wichtiger war, durch die Einverleibung des Schwertbrüderordens in Livland eine Stellung erlangt, in welcher er bald den ersten der Ostseestaaten ebenbürtig an

---

episcopatus transferre vel in partes dividere vel coniungere posset, comisit.“ Es ist ein zweiter Brief, wopon hier Raynald redet; denn den ersten (Cod. d. Pr. I. 47.) nennt er am Rande Ep. 88., den zweiten Lib. 9. 369. Daß der Brief über Preußen handelt, zeigt die der ganzen n. 61 gegebene Aufschrift: *Amplificata in Prussia christiana religio.*

244) Im März 1236 befand er sich in Lübeck (vgl. Cod. dipl. Lubec. I. 75.), im Sommer in Polen (Röpell, Gesch. P. s., I. 458), 1237 u. 1238 in Livland und Dänemark (Raynald. ad a. 1237. n. 63—65. Dogiel, cod. dipl. Polon. V. 20, Mittheil. aus d. Livl. Gesch. 4, 432. Voigt, Gesch. Pr. s., III. 588—89. Pontan. Dan. hist. p. 318.), im Februar 1239 zu Danzig (Ledebur, R. Archiv 2. 203.). Vgl. *Töppen a. a. D.*

die Seite treten konnte.<sup>245)</sup> Auf der andern Seite freilich erwuchs ihm in dem Herzog Swantopolk von Pommern, der über die ihm von dem aufstrebenden Orden bevorstehende Gefahr nachgedacht, ein ebenso furchtbarer Feind,<sup>246)</sup> als er in ihm, dem Helden der Schlacht an der Sirgune, einen tapferen Freund besessen. Indes, wer hätte dem Vasallen des Papstes auf die Dauer widerstanden!

Gewiß wurde die Ankunft Wilhelms von Modena von dem Orden mit Freude begrüßt. Jetzt also sollte die Organisation des Landes, wie sie von Gregor zugesagt war, in's Leben treten. Eben war am 11. Februar 1240 noch eine Streitigkeit über den letzten Rest des bischöflichen Eigenthums, nämlich über Vöbau, das der Orden sowohl, als der Herzog in Anspruch genommen, durch Entscheidung des Legaten zu Gunsten des Ordens geschlichtet worden,<sup>247)</sup> als — Christian erschien, der Bischof!<sup>248)</sup> Nach neunjähriger

245) Vgl. Voigt, Gesch. Pr's., II. 281—290. 322—347. 382—385. In der Bulle Gregor's über die Vereinigung der beiden Orden, vom 14. Mai 1237 (Raynald ad h. a. n. 64.) ist die interessante Bestimmung: „*Auctoritate apostolica statuentes, ut ipsi et ceteri fratres praedicti hospitalis S. Mariae Teutonicorum, qui pro tempore fuerint in Livonia, sicut hactenus sub dioecesanorum et aliorum praelatorum suorum iurisdictione consistant.*“

246) Die ersten Spuren einer zwischen dem Orden und dem Herzog obwaltenden Spannung und eines Einverständnisses desselben mit den bekehrten, aber vom Orden zu hart bedrückten Preußen findet sich in der Urkunde des R. Cod. Pomer. dipl. I. 259. vom 11. Juni 1238.

247) Vgl. Cod. dipl. Pr. I. 51.

248) Die Bulle, welche von seiner eben erfolgten Freilassung redet, ist vom 23. März 1240 (Cod. d. Pr. I. 52.). Da sie diejenige Sache, welche dem Bischof, sobald er frei geworden, die erste und dringendste war, die Beschaffung des Vösegeldes betraf, so ist kein Grund vorhanden, die Freilassung noch in's Jahr 1239 zurück zu versetzen. Dies geht aber auch darum nicht an, weil sich doch nicht denken läßt, der Bischof, dessen Entschiedenheit wir kennen, sei schon damals, als über sein Land Vöbau gestritten wurde, auf christlichem Boden gewesen und habe nicht gegen den ganzen Streit Einspruch erhoben. Er mag also im Januar oder Anfang Februar angekommen sein, als eben Heinrich von Wida mit Wilhelm von Modena zum Schlosse Michalo gereist war, um zu erfahren, ob Konrad sein Recht auf Vöbau beweisen könnte.

Gefangenschaft bei den Samländern hatte sich endlich ihm ein Mittel zur Rettung dargeboten. Christliche Kaufleute, die er dort einst darüber betroffen, daß sie, päpstlichem Verbot zuwider, den Preußen Salz und Waffen zuführten, und die er gemäß der empfangenen Vollmacht selbst mitten in der Gefangenschaft unbedenklich mit dem Banne bestrafte, hatten sich, wohl aus christlicher Ehrfurcht vor seiner Würde und aus Mitleid, bereit erklärt, die von den Preußen geforderte Lösungssumme zu zahlen, wenn er sie vom Banne wieder freispräche. Zu gewissenhaft, um dieses Ablösgeld eigenmächtig anzunehmen, hatte er die Samländer gebeten, mit Zurücklassung seiner Gefährten in's christliche Gebiet hinübergehen zu dürfen, um sich von da die Erlaubniß zur Annahme des Lösegeldes zu verschaffen.<sup>249)</sup> So erschien er vor seinen Vasallen, den Ordensrittern, und dem päpstlichen Legaten. Es war sicherlich ein frohes Ereigniß, daß das Land seinen Bischof wieder hatte, und welche eine glückliche Stunde mußte es diesem selber scheinen! Doch die Ordensritter<sup>250)</sup> blieben kalt und fremd, mißtrauisch empfing ihn der Legat. Kein Laut der Freude begrüßte ihn,<sup>251)</sup> — ja keine Ehrfurcht, keine Rücksicht erwies man ihm.<sup>252)</sup> Aber waren es nicht die Ritter, die ihm ein Jahr vor seiner Gefangenschaft den Lehnseid geschworen, denen er darauf ein Drittel von ganz Preußen zugesagt hatte? War nicht Kulm seine bischöfliche Stadt, und nur das des Ordens Besiß, womit er, der Bischof, ihn belehnt? Er wollte nach Kulm eilen, wo er sein Kapitel zu finden

249) Vgl. Cod. d. Pr. I. 52. Voigt Gesch. Pr's., III. 593. Anm. 2.

250) Ihr Benehmen spiegelt sich in dem des Legaten; aber wir wissen auch bestimmt, daß sie des Bischofs wegen nicht das Geringste von dem, was sie in seiner Abwesenheit gethan, rückgängig machten, sondern in der Gewaltthat beharrten.

251) Auch in der Folge redet keine Ordenschronik von der Gefangenschaft und der Befreiung Christians. Sein Name verschwindet in denselben, sobald der Orden ins Land kommt.

252) Vgl. den Lehnungsvertrag.

hoffte. — man wies ihn zurück. Er kam zu seinen Landbesitzungen, — man sagte ihm, sie gehörten dem Orden.<sup>253)</sup> Eine kleine Zahl von Getreuen nahete dem im eignen Lande flüchtig irrenden Bischofe und klagte all die Schmach, die man ihm angethan, die Gewalt, die sie wegen ihrer Treue geduldet, die Frevel, die an bischöflichem Recht und Gut geschehen.<sup>254)</sup> Welch eine bittere Enttäuschung!

In gerechtem Zorne trat Christian vor den Legaten und forderte Schutz von ihm und Gericht für sein heiliges, wohlverbrieftes Recht. Doch Wilhelm war ja gerade dazu hier, um des Ordens Einrichtungen zu bestätigen, und was der eifrige Bischof Gewaltthat, Eidbruch, Raub nannte,<sup>255)</sup> das hatte, so schien es, ja der Papst selbst gethan!<sup>256)</sup> Hatte nicht Gregor IX. vom Lande Besitz ergriffen, und den Orden belehnt? Sprach die Krußwiger Urkunde es nicht deutlich genug aus.

253) „*Ecclesiam episcopalem et totam terram Episcopatus, civitatem et castrum iidem fratres cum neophytis hostiliter invadentes, ipsas omnibus mobilibus ibidem inventis nequiter spoliaverunt, iura episcopalia, rura, decimas ac proventus alios ad mensam episcopi pertinentes, per violentiam detinent occupata.*“ Vgl. die Klageschrift des Bischofs vom Anfang 1240, in der Bulle Gregors Acta Bor. I. 430. Die *ecclesia episcopalis* war wohl die Pfarrkirche geworden, deren Dotations in der Kulmer Handfeste bestimmt wurde. Wenigstens ist von nun an nie mehr von einer *ecclesia episcopalis* in Kulm Rede. Wir verweisen hierüber auf die Urkunden Acta B. I. 62 und *ibid.* II, 721.

254) Durch sie, nämlich seine Kapitularen und Priester und Lehnsleute, erfuhr er die in der Klageschrift hervorgehobenen Thatsachen. Von den Einzöglingen, die der Bischof im Lande belehnt hatte, redet die Klageschrift: „*Ut ad eundem episcopum peregrini, quorum ipse auxiliator extiterat, solum recursum non haberent, impedire (fratres) presumunt.*“

255) Ausdrücke der Klageschrift.

256) Daß der Legat den Bischof als einen Menschen, der keinen Glauben verdiene, beim Papste dargestellt hat, ersehen wir aus den beiden Bullen, die Gregor in Betreff Christians 1240 und 1241 an den Legaten gerichtet. Es heißt darin, die von Christian erbetene Erlaubniß solle gewährt sein, „wenn die Sache wahr sei“ („*si ita est*“), „vorausgesetzt, daß kein Betrug im Spiele ist“ („*proviso, ne in fraudem aliquid attemptetur*“). Durch die letztere kam die Verleumdung auch an den Erzbischof von Bremen.

daß der Bischof nie ein Recht gehabt, sich Herrn des Kulmischen oder Preußens zu nennen? Oder stand es dem Papst nicht frei, das Land der Heiden zu verleihen, wem er wollte? Und nun verlangte dieser Bischof, dessen Gefangenschaft eben ein Beweis ist, wie wenig er vermochte ohne die Ritter, von Stolz aufgebläht, daß ihm der Vasall des heiligen Stuhles huldigen soll, und hat die Verwegenheit, mit einigen Dokumenten, die der Orden nie gesehen zu haben versichert,<sup>257)</sup> diese berühmte, um die Kirche so hoch verdiente Stiftung der Päpste,<sup>258)</sup> ja den Römischen Stuhl um ihre Rechte zu bringen und zu verläumdern! Gegen einen Solchen hatte der Legat Milde genug bewiesen, wenn er nicht augenblicklich von der Gewalt Gebrauch gemacht, welche der Papst gegen die Feinde des Ordens in seine Hand gelegt.

Da mußte Christian einsehen, daß es nur noch eine Rettung für ihn gebe, die Klage vor dem Römischen Stuhl. Es galt des Bischofs, es galt der Kirche Recht und Existenz. Darum trug er denn sogleich, im Frühjahr 1240,<sup>259)</sup> die ganze Anklage gegen den Orden dem Papste vor. Klar setzte er auseinander, wie er in den Besitz des Kulmischen gekommen, wie ihm Preußen verliehen worden, wie er

257) Der Orden mußte den Leßlauer Vertrag leugnen, sonst war er verurtheilt.

258) Man denke an die dem Legaten von Gregor gegebene Mahnung: „*Fraternitatem tuam affectione qua possumus exhortamur, quatenus, diligenter advertens, quod dictis fratribus benedictionis (l. benedictiones) debeat (l. debeantur) et gratie quarentibus Prutenorum perfidiam in virtute domini evacuare, ita ipsos pro divina et nostra reverentia assiduo favore confoveas, eosdem protectionis tue munimine roborando, ut tam in personis, quam bonis eorum et precipue in illa parte Prusie, quam per ipsos — christiano nomini subiugatam ut (l. et) — in posterum — subiugandam in ius et proprietatem beati Petri suscipinus (l. suscepimus) ipsosque (l. ipsisque) cum omni iure et proventibus suis concessimus in perpetuum libere possidendam, nullam ab aliquo paciantur iniuriam vel iacturam.*“ Cod. dipl. Pruss. I. 42.

259) Die Klage fällt zwischen den 23. März und den 10. April 1240. Vgl. die Bullen Cod. d. Pr. I. 52. und Acta Bor. I. 430.

darauf in dem Vertrage zu Leßlau den Orden mit dem Lande Kulm belehnt habe, wogegen dieser sich als Vasall zu einer Reihe von Diensten und Leistungen, insbesondere zur Eroberung Preußens für den Bischof und seine Nachfolger verbindlich gemacht habe.<sup>260)</sup> Dann berichtete er, wie der Orden, als er, der Bischof, kaum in Gefangenschaft gerathen, statt dem päpstlichen Gebote gemäß Alles zur Befreiung desselben anzubieten,<sup>261)</sup> sogar einige Preussische Edle, mit denen er den Bischof hätte auswechseln können, für Geld freigelassen habe,<sup>262)</sup> und über des Bischofs Land und Leute, geistliche und weltliche Rechte plündernd und zerstörend hergefallen sei, bis er, selbst eibrüchig, auch die Andern dazu gezwungen und die Landesherrschaft vollkommen an sich gerissen habe. Nun sei er nach neunjähriger Gefangenschaft frei geworden, aber der Orden verweigere ihm, seinem Lehnsherrn, die Anerkennung, und selbst der Legat des heiligen Stuhles, Wilhelm von Modena, habe seine Rechtsklage abgewiesen.<sup>263)</sup> So möge denn er, der Papst, Mitleid haben mit seiner Bedrängniß und sich der Kirche Preußens, welche von dem Orden, statt geschützt und gehegt zu werden, verheert und unterdrückt sei, nachdrücklich annehmen.<sup>264)</sup>

Wir kennen das unbegrenzte Vertrauen, das Gregor gerade in

260) Die ganze Klageschrift nimmt fortwährend Bezug auf den Leßlauer Vertrag.

261) „Nec etiam, quamquam pro redemptione sua *mandatum Apostolicum* recepissent —.“ Dieses *Mandatum Apostolicum* ist, wie es scheint, verloren gegangen. Wir würden aus ihm gewiß über die Zeit und Umstände das Genauere erfahren. Wahrscheinlich aber ist es in den päpstlichen Regesten erhalten.

262) Ebenda und Raynald. ad a. 1240. 35.

263) Hätte Wilhelm von Modena, den wir um diese Zeit in Preußen wissen, dies nicht gethan, so brauchte der Bischof nicht den weiten Weg nach Rom zu suchen. Von der Weigerung des Legaten muß Christian also gesprochen haben, sonst veranlaßte er den Papst, in bloßem Eigensinn den Grund zu erkennen, weshalb er nicht den kürzeren Weg gewählt und die Klage dem Legaten vorgetragen hätte.

264) Vgl. unsre Urk. 27.

Preußen dem Deutschen Orden allzeit bewiesen hatte. Doch die Darstellung des Bischofs lautete so bestimmt, die Erzählung der That- sachen war so einfach, die Zuversicht, womit er eine Untersuchung verlangte, so unverdächtig, daß Gregor, ob auch mit schmerzlichem Widerstreben, sich der Ueberzeugung hingeben mußte, Christian rede die Wahrheit. Allerdings machte zu gleicher Zeit die unumwundne Parteinahme des Ordens für Friedrich, den Dränger der Römischen Kirche, welche sich gerade jetzt, da dieser dem Banne verfallen war,<sup>265)</sup> recht augenscheinlich herausstellte,<sup>266)</sup> es dem Papste glaublich, daß derselbe wohl auch anderswo der Kirche feindselig gegenüberstehen könne; und an dem Legaten Wilhelm von Modena hatte Gregor schon früher eine Ungerechtigkeit rügen müssen, die derselbe dem Deutschen Orden zu lieb 1238 in dem Streite mit Dänemark begangen.<sup>267)</sup>

265) Am 24. März 1239. Rich. de S. Germ.

266) Vgl. die merkwürdige Bulle Gregors vom 11. Juni 1239 an den Deutschen Orden, woraus eine Stelle bei Voigt, Gesch. Pr's., III. 591: „Mit allem Rechte wundern wir uns und mit Unwillen muß es uns erfüllen, daß ihr, nachdem wir aus besonderer Liebe euch und durch euch euerm Orden so viele und so große Freiheiten und Begünstigungen ertheilt haben, — unsere Liebe so ganz vergeßet und gegen unsre Gunst so undankbar seid, daß ihr das Gute mit Bösem vergelket, daß ihr dem Feinde der Kirche, der den katholischen Glauben bestreitet und die Freiheit der Kirche mit Füßen tritt, mit Rath und Anhänglichkeit beistehet, statt daß ihr uns und der Braut Christi, der Kirche, in Allem kindliche Ehrfurcht beweisen solltet, daß ihr die Gemüther der ihr Ergebenen vom Gehorsam und der Ergebenheit gegen die Kirche nach allen eueren Kräften abziehen und für den Gehorsam gegen jenen Satan zu gewinnen suchet. — Wir ermahnen und gebieten und beschlen euerm ganzen Orden aufs Nachdrücklichste und bei der Pflicht eures Gehorsams, daß ihr — forhtin — den Entschliefungen des Apostolischen Stuhles — nachkommt —. Wofern dies nicht geschieht, so wisset, daß wir euch und euerm Orden alle Privilegien und Begünstigungen, die wir euch verliehen, für immer entziehen werden.“

267) Der Legat hatte, in Streitigkeiten des Ordens mit dem König von Dänemark, eine päpstliche Bulle unterdrückt, bis der König von Dänemark, der sie veranlaßt und lange vergebens erwartet hatte, dem Papste die Anzeige machte, worauf denn Gregor dem Legaten ein solch unredliches Benehmen streng verwies: „Sed tu directas tibi a nobis super huiusmodi executione litte-

Voll Unwillen über das treulose, gewalthätige Benehmen des Ordens, und gewohnt, das Recht, wo er es erkannte, mit rücksichtsloser Strenge in Schutz zu nehmen,<sup>268)</sup> übertrug er die Entscheidung des Streites und den Vollzug des Urtheils an dem Orden dem Bischöfe und dem Probst von Meissen.<sup>269)</sup>

Es konnte dem Bischof nicht schwer fallen, seine Klagepunkte zu beweisen. Er brauchte nur auf den Lehensvertrag und — auf den gegenwärtigen Zustand des Landes hinzuweisen, so war der Orden verurtheilt. Welch eine Kette von Ungerechtigkeiten, von jener nach Christians Protest (1228) durch Hermann von Salza dem Papst gegebenen Darstellung der Preussischen Verhältnisse an bis auf die gegenwärtige Verweigerung der Lehenspflicht, trat dann auf einmal in den Handlungen des Ordens hervor! Und wenn der Papst es mit Schmerz erkannte, daß er durch die Belehnung des Ordens (1234) den Bischof beraubt und beschimpft, wem hatte er es zu danken? Wenn die Untersuchung wirklich Statt fand und dem Bischof gestattet war, die ganze Lage der Dinge zu beweisen, so ließen

ras in favorem partis alterius pro tua voluntate suppressens, ex parte istius Regis *pluries requisitus, ut in eodem negotio iuxta formam litterarum nostrarum ad te directarum (!) procedens* (l. *procederes*), id efficere, licet oportunitatem habueris, non curasti, super quo Rex ipse sibi per Sedem petiit Apostolicam provideri.“ Bulla Gregors vom 13. März 1238. Voigt, Gesch. Pr's. III. 589.

268) Im Jahre 1238, kaum ein Jahr, nachdem der Deutsche Orden nach Livland gekommen war, hatte Gregor vernommen, daß derselbe dort die Neubekohnten mit harter Knechtschaft drückte („*eos sub servitute redigere moliantur nec permittunt ipsos possidere libere bona sua*“). Da verbot er dies in einem Briefe an Wilhelm von Modena außs Strengste und fügte die Drohung hinzu: „*Quodsi forsan aliqui predictorum (fratrum S. M. Teut.) unigenito dei filio fuerint sic ingrati, ut se in hoc opponere dampnabili temeritate presumant, non solum eos privabimus privilegiis et indulgentiis, si que in partibus ipsis haberent, verum etiam ipsos de tota Livonia compellemus exire.*“ Cod. d. Pr. I. 48.

269) Acta Bor. I. 430 und Raynald ad a. 1240. n. 35.

sich bei einem Manne von der Energie Gregors IX. die Folgen, die dem Orden daraus erwachsen, gar nicht berechnen. Jedenfalls wäre der Bischof Christian in seine Hoheitsrechte wieder eingesetzt worden.

Doch es sollte nicht so kommen. Der Kampf zwischen Friedrich II. und Gregor IX. war gerade jetzt bis zur höchsten Erbitterung gestiegen. An der Spitze eines Heeres war der gebannte Kaiser, in dessen Gewalt durch die Niederlage der Genuessischen Flotte sich eine große Anzahl von Bischöfen und Kardinälen befand, in das Gebiet des Papstes eingefallen und, Stadt um Stadt erobernd, im Anzuge gegen Rom, — da starb, vom Kummer erdrückt, der fast hundertjährige Gregor.

Die Vertheidigung des heiligen Stuhles nahm Innocenz IV. auf; aber zur Rettung des Bischofs von Preußen war Gregor der Letzte gewesen. Schon damals, als an ihn die Klage gelangte, war es dazu kaum noch Zeit. Was hatte nicht Alles zusammenwirken müssen, damit sie auch nur ernstlich angenommen wurde, und welche Kämpfe würde, selbst wenn die Sache zu Gunsten des Bischofs entschieden war, der Orden noch versucht haben! Nun aber kam es nicht einmal zur Untersuchung und Verhandlung, der Bischof erhielt keine Gelegenheit, seine Beweise zu liefern, seine Urkunden geltend zu machen!

Da darf es denn nicht wundern, daß auch der Legat die einmal angenommene feindliche Haltung gegen Christian nicht mehr aufgab, sondern mit dem Ansehen, das er besaß, auch geltend machte.

So eigenmächtig jedoch, wie es den Rittern wohl geschienen, konnte er nun, da der Bischof wiedergekehrt war, nicht handeln. Ja Christian war selbst im Besitze einer Vollmacht, welche ihm nicht nur vor vielen Jahren die selbstständige Einrichtung der Kirche Preußens, sondern auch einen der erzbischöflichen Würde entsprechenden Rang zugewiesen hatte.<sup>270)</sup> Gemäß dieser stand es nicht einmal dem Lega-

<sup>270)</sup> Im Jahre 1218. S. die Regg.

ten zu, die Theilung des Landes in Diöcesen vorzunehmen; höchstens konnte er, wenn keine Einigung mit dem Orden zu Stande kam, als Schiedsrichter eintreten.

Christian mußte also, durch des Papstes Tod und die darauffolgende Verwirrung in der Römischen Kirche der letzten Hoffnung auf eine Rechtfertigung und auf die Einsetzung in sein gutes Recht von dem heiligen Stuhle aus beraubt, den schmerzlichen Weg der Verhandlungen mit seinen abtrünnigen Vasallen, unter den Augen des ganz und gar gegen ihn eingenommenen Legaten Wilhelm betreten, er allein.<sup>271)</sup> Dreißig Jahre waren dahin gegangen, seit er zum ersten Male die Freiheit der Preußen gegen die Polnischen Fürsten

271) Der folgenden Erörterung liegt, außer dem bisher Entwickelten, jene Urkunde zu Grund, welche Voigt, zweifelhaft, wohin sie gehöre, zu dem Jahre 1234 setzt. Cod. d. Pr. I. 41. „Die Urkunde, sagt er, ist ohne Datum und wohl auch in etwas späterer Zeit abgefaßt; da sie indeß die im Jahre 1234 geschehene Vertheilung Preußens berührt, so scheint sie hier am schiedlichstien ihren Platz gewinnen zu können.“ — Von einer 1234 geschehenen Vertheilung Preußens wissen die Quellen aber Nichts. In der Belehnungsurkunde des Papstes von diesem Jahre ist allerdings für die Zeit, wann genug von Preußen erobert sein würde, dem h. Stuhle vorbehalten, die Dotirung der Bischöfe anzuordnen, und in der Bulle, welche den Zweck der Sendung Wilhelms v. Modena in den Norden angibt, ist auch Preußen genannt. Aber Wilhelm kam erst 1235 auf kurze Zeit nach Preußen; dann war er 1236—39 anderweitig beschäftigt und kehrte frühestens in der zweiten Hälfte 1239 dahin zurück. Nun redet unsere Urkunde von Verhandlungen, welche über Preußens Theilung zwischen dem Bischof Christian und dem Deutschen Orden in Anwesenheit des Legaten gepflogen wurden; dieselben können also nicht 1234, noch auch 1236—39 Statt gefunden haben, weil da der Legat —, nicht 1235, weil da Christian fehlte. Sie sind nun aber jedenfalls der definitiven Theilung Preußens, welche von dem Legaten 1243 in Italien festgesetzt wurde, vorausgegangen. Also fallen sie in den Zeitraum 1240—1242, den wir, mit Rücksicht auf die ins Jahr 1240 gehörigen Correspondenzen über das Lösegeld und die Anklage, wohl noch beschränken dürfen auf die Jahre 1241 und 1242. Das also ist die Zeit, in welche die in der Urkunde erwähnten Verhandlungen fallen. Diese selbst ist nun eine über den Sinn jenes Schiedspruches später gegebene Deklaration des Legaten. Wilhelm nennt sich in ihr *Sabinensis episcopus*, das war er erst seit dem 28. Mai 1244. Vgl. Böhmer, Regg.

vertheidigt und den Papst Innocenz III. gebeten hatte, die Unabhängigkeit des Volkes von fremder Fürstenmacht auszusprechen. Gealtert und gebeugt von den für dieses sein Land und Volk durchgeführten Kämpfen und Kümmernissen stand er nun da, als wäre er ein anmaßender Fremdling, und ertritt mit dem letzten Reste seiner Lebenskraft sich das Recht, als Preußens Bischof zu sterben.

Die Verhandlungen wurden in den Jahren 1241 und 1242 geführt, der Gegenstand derselben war, wie wir erfahren, nicht die Frage, ob und in wie viele und in welche Diöcesen Preußen eingetheilt werden sollte, — diese war laut der päpstlichen Vollmacht vom Jahre 1218 ausschließlich der Bestimmung des Bischofs an-

Innocenz IV., S. 355. und unsre Regg. Wilh.'s. Man hat die Schwierigkeit heben wollen, indem man die Questio zwischen Christian und dem Orden, wovon die Urkunde redet, in das Jahr 1244 setzt, weil Wilhelm von Modena damals in Preußen, und zugleich auch schon episcopus Sabinensis gewesen sei. Allein wir wissen nicht, ob Wilhelm von Modena auch wirklich 1244 in Preußen war. Das erste Schreiben des Papstes, worin er den nordischen Völkern die Ankunft Wilhelms verkündigt, ist vom 15. Juli 1244 (Acta B. II. 615.), am 21. Juli jedoch ist Wilhelm noch in Genua beim Papste, welcher nun (Acta Bor. II. 619.) die Bitte jener Völker (?) schon weniger bestimmt erwidert mit dem Versprechen: „*in brevi duximus destinandum.*“ Es war also wohl des Papstes Absicht, den Gesandten zu schicken, aber noch konnte er ihn nicht entbehren. Vgl. Böhmer Regg. Innocenz IV. S. 355. Es läßt sich also, da nicht das geringste Anzeichen der Gegenwart Wilhelms im Jahre 1244 in Preußen außer jenen zwei Briefen des Papstes zu finden ist, nicht behaupten, daß er in diesem Jahre da gewesen. Am 23. Januar 1245 war er noch immer bei dem Papste. Vgl. Raynald n. 77. Somit ist die Urkunde Cod. d. Pr. I. 41. später abgefaßt, als 1244. Sie sagt aber auch selbst, daß sie nicht um die nämliche Zeit, in welcher jene Verhandlungen Statt fanden, geschrieben sei: „*Cum — nos in partibus illis tunc temporis plene legationis officio fungeremur.*“ Diese Worte beweisen zugleich, was man bisher ganz übersehen, daß Wilhelm sie nicht in Preußen („*in illis partibus*“) und nicht als Legat in Preußen geschrieben hat, — wo und wann er sie geschrieben, ist an einem andern Orte zu untersuchen, — und somit gehören die Verhandlungen, deren die Urkunde gedenkt, in die Jahre 1241 — 1242.

heimgegeben, <sup>272)</sup> — sondern nur die Stellung des Ordens zu dem Bischöfe.

Der Standpunkt des Bischofs bedarf keiner besonderen Nachweisungen. So bestimmt Christian erklärt hatte, daß er alleiniger Bischof von ganz Preußen sei, ebenso entschieden beharrte er, daß er der Herr sei. <sup>273)</sup> Als Bischof hatte er sich schon 1231 geweigert, auf seine volle Jurisdiktion über den Orden zu verzichten; die Gründe, die ihm damals vorschwebten, hatten sich seitdem mit erschreckender Klarheit als dringend erwiesen. Als Herr hatte er eben-

272) Die Deklaration des Legaten Cod. d. Pr. I. 41 beweist, daß sein Schiedsspruch urkundlich aufgezeichnet war. Er erklärt eben einen Ausdruck der Urkunde, über dessen Sinn verschiedene Ansichten sich geltend gemacht hatten, „*hoc verbum — temporalis proventus — declarantes,*“ und sagt dann weiter: „*Et quod ibi nominavimus proventus temporales, intelleximus de ipsis fructibus corporalibus etc.*“ Haben wir nun aber die Urkunde selbst vor uns („*Talem de consensu partium concordiam et transactionem stabilivimus inter eos: Quod — exerceri,*“), so können wir erstens sehen, welches der Gegenstand der Verhandlungen war. Er ist uns sehr bestimmt bezeichnet mit den Worten: „*Super divisione terrarum et reddituum (scil. Prussiae).*“ Zweitens umfaßt der Schiedsspruch den ganzen Gegenstand der quaestio und auch in ihm ist nur von den zwei Dritteln, die der Orden, und dem einen Drittel, das der Bischof erhalten solle, Rede. Es ist also nicht nur keine Rede von der Theilung in Diöcesen, sondern „der Bischof,“ der das eine Drittel erhalten, der keine Jurisdiktion über den Orden ausüben soll, ist der *primus Episcopus Prussiae generalis*, der vorhergeht, *Christianus*. Also war die rein kirchliche Frage über die Theilung des Landes in Diöcesen gar nicht Gegenstand der Verhandlung. — Warum sie es aber nicht war, darüber können wir nicht zweifelhaft sein, wenn wir beachten, wie auffallend die ganz Preußen umfassende bischöfliche Macht Christians eben damals selbst in der Urkunde des Legaten hervortritt. Daran erkennen wir die Energie Christians, womit er sich auf die 1218 empfangene Autorität berief, welche beides enthielt, die Befugniß der Abgrenzung und Besetzung der Bisthümer und die Anwartschaft, das Haupt derselben zu sein.

273) Wir können die Forderungen Christians aus seiner Klageschrift entnehmen. Er beharrte auf der Beobachtung des Leßlauer Vertrages, wie er nicht anders konnte.

falls 1231 nach seiner Ueberzeugung durch die Verleihung des Drittels von Preußen an den Orden das Aeußerste gethan.

Ganz anders der Orden. Er stützte sich allein auf die Thatsache seiner Belehnung durch den Papst und dies begründete in politischer Beziehung nach seiner Ansicht für ihn nicht nur die Unabhängigkeit, sondern sogar ein Vorrecht gegenüber dem Bischöfe. Eigentlich war ja er allein mit Preußen belehnt, der Bischof hatte nicht mehr, als eine *congrua portio* zu erwarten! War nun der Orden auf solche Weise einmal politisch aus der Unterordnung unter den Landesepiscopat heraus und in sein stiftungsmäßiges<sup>274)</sup> unmittelbares Verhältniß zum heiligen Stuhle wieder eingetreten, so lebten auch von selbst jene kirchlichen Privilegien auf, welche ihn von aller Jurisdiktion, außer der des Papstes, freisprachen.<sup>275)</sup>

Wie unvereinbar die von so verschiedenen Standpunkten aus erhobenen Ansprüche gewesen seien, ist begreiflich, und es kann nicht Wunder nehmen, daß es zu keiner Verständigung kam. Der Legat sah sich genöthigt, ins Mittel zu treten und auch die Parteien, der Orden freilich lieber, als der Bischof, sahen keinen andern Ausweg, als durch eine schiedsrichterliche Entscheidung. Vielleicht hegte Christian noch die schwache Hoffnung, der Legat werde doch einigermaßen auf seine Rechtsansprüche achten. Aber er täuschte sich.<sup>276)</sup> In Bezug auf die Theilung des Landes zwischen dem Bischof und dem Orden lautete die Entscheidung dahin, daß der Orden zwei Drittheile, der Bischof ein Drittheil erhalten solle.

274) d. h. seinem nicht auf Gründung einer Landesherrschaft gerichteten Verufe nach.

275) Bereits in seinen Verhandlungen mit Günther von Ploek im März 1230 war das, wie wir wissen, seine Absicht.

276) Es ist zwar gewiß, daß Christian auch seinerseits dem Legaten die schiedsrichterliche Schlichtung des Streites zugestanden hatte, die Urkunde sagt: „*de consensu parcium*“; aber es war nicht das erste Mal, daß ein von zwei Parteien angenommener Schiedsrichter den Spruch gegen das Recht gethan.

Der Orden hätte sicher nicht einmal so viel gewährt; daß der Spruch des Legaten mehr gewährte<sup>277)</sup>, ist offenbar nur der Entschiedenheit, womit Christian aufgetreten, zuzuschreiben. Allein der Standpunkt Wilhelms hatte sich dennoch deutlich genug kundgegeben. Wäre derselbe auch nicht schon daraus hinlänglich zu erkennen, daß er das von Christian 1231 zugestandne Verhältniß des Landesanteils gerade umkehrte, so wüßten wir es nichtsdestoweniger aus seinem eignen Geständniß. Denn so darf man wohl die Worte nennen, welche er als Grund anführt, weshalb die Ritter das Doppelte von dem Antheil des Bischofs empfangen sollen: „weil sie des Tages Last und Hitze tragen.“ Nur die Eroberung mit dem Schwerte hatte er im Auge, weiter ging in diesem hochwichtigen Momente sein Blick nicht. Daß das Schwert einmal feiern und der Ordnung des Friedens, der christlichen Kultur, der Wirksamkeit der Kirche Raum geben müsse, das bedachte er nicht; denn sonst hätte er, auch abgesehen von bestehenden Verträgen, des Bischofs Vorrecht erkennen müssen.

In Bezug auf die geistliche Gewalt des Bischofs im Ordensland entschied er noch deutlicher nach den Wünschen des Ordens. Eine Jurisdiktion, so lautete der Spruch, soll dem Bischof über den Orden und dessen Gebiet nicht zustehen; er soll dem Orden nur diejenigen Weihen und Segnungen zu leisten haben, welche kein Anderer, als ein Bischof vornehmen darf.<sup>278)</sup>

---

277) Der Legat, der Christian ja nicht glaubte, und offenbar nach der päpstlichen Belehnungsbulle handelte, konnte den Bischof mit einer congrua porcio abfinden. Daß er das nicht that, geschah gewiß nicht dem Orden zu lieb, sondern, weil die Motive Christians auf ihn doch nicht ganz ohne Eindruck geblieben waren. Der Preussische Episcopat hatte also selbst die politische Stellung, welche er seit der Theilung Preußens einnahm, Christians letztem Kampfe zu verdanken.

278) Vgl. das über die Verhandlung mit Günther von Bloek zum J. 1230 Gesagte. — Wilhelm handelte nach einer von den Päpsten für alle diejenigen Lande, in denen der Deutsche Orden herrschte, angenommenen Maxime. Indem sie einem

Der Orden war mit der Entscheidung zufrieden. Christian konnte es nicht sein. Er hatte ein Recht, mehr zu erwarten, so viel wenigstens, daß ihm im Princip Recht gegeben würde, und daß der Orden nicht geradezu das politische Uebergewicht erhielt. Indes der Legat war taub gegen seine Vorstellungen, er vernahm in ihnen nichts Anderes, als Anmaßung, Widerspenstigkeit gegen sein Ansehen, Trotz gegen die oberste Entscheidung des Papstes.

Um so bereitwilliger ließ er den Anliegen der Ritter sein Ohr. Sie hatten den Sieg behalten, waren frei von der Lehnshoheit und Jurisdiktion des Bischofs und an Landbesitz ihm um das Doppelte überlegen. Aber noch waren sie dessen nicht hinlänglich versichert, daß die politische Stellung des Bischofs so untergeordnet sein werde, wie sie sich dieselbe gedacht hatten. Es war nämlich von Anfang an ihre Absicht, den Episcopat Preußens durch Theilung zu schwächen; aus diesem Grunde war der Papst 1236, als noch kaum Bomesanien und Pogesanien erobert waren, gebeten worden, er möge durch den Legaten drei Diöcesen abgrenzen und einrichten lassen. Jetzt aber hatte der Bischof, mit Berufung auf seine ganz Preußen umfassende Macht, es bewirkt, daß diese Theilung des Bisthums Preußen von den Verhandlungen ausgeschlossen und ihm

---

Orden, dessen Verfassung die episcopale Gewalt ausschloß, die Landesherrschaft verliehen, kamen sie in ein bedenkliches Dilemma. Soll in diesen Landen gar kein Episcopat sein? das schien zu bedenklich, schien den Grundsätzen des Kirchenrechtes zuwider. Soll ein Episcopat sein? dann mußte jenes Hauptprivilegium des Ordens, d. h. seine Verfassung fallen. Das aber ging nicht an, denn die Päpste bedurften des Ordens zum Kampf im heiligen Lande, durften ihn also nicht schwächen oder kränken. Sie schlugen einen Mittelweg ein, ließen dem Orden die Freiheit von der episcopalen Jurisdiktion, und setzten neben ihn — (richtiger unter ihn) einen Episcopat. Dabei übersahen sie Zweierlei, erstens, daß der Orden nach vollbrachter Eroberung jene religiöse Spannkraft und Weiße allmählich verlieren müsse, durch die er eben ein Orden war, zweitens, daß sie, indem sie zwei Drittheile der episcopalen Verwaltung vorenthielten, den Fehler nicht vermieden, sondern — gemacht hatten.

überlassen blieb. Wie leicht konnte es nun geschehen, daß Christian sein Bisthum entweder gar nicht theilte, — und es war allerdings nicht so groß, daß eine Theilung unumgänglich nöthig war —, oder doch so theilte, daß die bischöflichen Gebiete dem Orden noch zu groß wurden! Eine weitere Besorgniß der Ritter bezog sich auf das Verhältniß der Diöcesen unter einander. Sie hatten allen Grund, zu glauben, Christian werde, auch nach der Errichtung der Diöcesen, seine oberste bischöfliche Gewalt über den gesammten Episcopat des Landes nicht aufgeben, d. h. er werde als Erzbischof an der Spitze bleiben und den Episcopat so in geschlossener Einheit erhalten. Keines von Beidem durfte dem Bischof gelingen, sollte der Staat, den sie meinten, gegründet werden. Der Legat, davon überzeugt, daß die Interessen der Kirche und des Römischen Stuhles in des Ordens Hand am besten gesichert wären und daß der trotzig Sinn des Bischofs gebrochen werden müsse, ging vollkommen auf jene Wünsche ein, und gab den Rittern über die bevorstehende Anordnung die beruhigendsten Versicherungen.

Unterdeß ging in Italien der Streit zwischen Friedrich II. und dem Römischen Stuhle in verhängnißvollen Schritten seiner Entscheidung entgegen. Nach Gregors IX. Tode wählten die Kardinäle Gottfried, Bischof von Sabina, zum Papste, der aber, als Cölestin IV., nur bis zum 10. November 1241 lebte. Darauf folgte, unter beständigen Verwüstungen des Kirchenstaates durch Friedrich II., eine Sedisvacanz von mehr als anderthalb Jahren.<sup>279)</sup> Diese Lage der Dinge war dem Legaten in Preußen gewiß nicht unbekannt geblieben. Sobald er daher jenen schiedsrichterlichen Spruch erlassen hatte, eilte er nach Italien.<sup>280)</sup> Wahrscheinlich traf er schon sehr frühe

279) Vgl. *Böhmer Regesten* S. 352 ff.

280) Voigt nimmt *Gesch. Pr.'s II*, 428 und 432 an, daß Wilhelm noch im Laufe des Jahres 1242, und a. a. D. S. 443, daß er auch während der ersten Hälfte des Jahres 1243 in Preußen den feindlichen Anschlägen des Herzogs Swantopolk entgegengewirkt habe. Es fehlt hierüber jedoch an glaubwürdigen Zeugnissen.

1243, vielleicht schon im Sommer 1242 in Anagni ein. Sogleich nach der am 25. Juni 1243 geschehenen<sup>281)</sup> Papstwahl, am 4. Juli, wurde ihm von dem neuen Papste Innocenz IV., nachdem er ihm über die Angelegenheiten Preußens Bericht erstattet hatte, der Auftrag gegeben, die politisch-kirchliche Ordnung für dasselbe zu entwerfen. Er hatte dem Papst die Verhältnisse des Landes, die Verdienste des Ordens, die Lehnsheftigkeit des Römischen Stuhles, den Troß des Bischofs Christian, endlich seine über den Streit gegebene Entscheidung dargelegt, hatte gezeigt, wie dringend nothwendig es sei, recht bald, der Belehnungsurkunde Gregors IX. vom Jahre 1234 gemäß, die endgültigen Bestimmungen zu treffen, damit die ebenso sehr den Rechten des heiligen Stuhles als des Ordens feindlichen Bestrebungen des Bischofs für immer vereitelt würden. Derselbe gehe nämlich damit um, seine Stellung als Bischof von ganz Preußen auch jetzt noch zu behaupten und für politische Zwecke auszubeuten, und gebe sich, gegen das offenbare Recht des Römischen Stuhles und des Ordens, als einzigberechtigten Herrn von Preußen.<sup>282)</sup> Innocenz, von der Nothwendigkeit, die wichtige Sache bald zu entscheiden, vollkommen überzeugt, konnte sie keiner kundigeren, sichereren Hand anvertrauen, als welche sie bisher geführt. Indem er daher dem Bischof Wilhelm von Modena das Legatenamt für Preußen auch seinerseits

keine Urkunde nennt den Namen Wilhelms in Preußen später, als am 19. April 1242. Geh. Archiv, Schiebl. XLI. n. 13. Voigt II. 429. Von den beiden Chronisten, die darüber zu reden scheinen, ist Lukas David (III, 14—64) hier gar nicht als Quelle anzuerkennen, weil wir über die Glaubwürdigkeit seines Gewährsmannes Simon Grunau besser unterrichtet sind. Vgl. die erwähnte Schrift von *Tippen*, besonders S. 231 ff. Ueber *Dusburg* (III, 33) s. Num. 302. Bei Boguphal (61), den Voigt a. a. O. S. 443 zum Jahre 1243 anführt, steht von dem Legaten kein Wort.

281) *Nicol. de Curbio*, vita Inn. IV. ap. Muratori Scriptt. r. Itt. III. 592.

282) Die folgenden Bullen des neuen Papstes beweisen, daß Wilhelm so ge-  
redet hat.

übertrug,<sup>283)</sup> genehmigte er sowohl seine über des Ordens und des Bischofs gegenseitige Stellung in Preußen erlassene Entscheidung, als er ihn beauftragte, die Eintheilung des Landes in mehrere Diöcesen nach seinem Ermessen zu bestimmen.<sup>284)</sup> Damit sollte auch die ganz Preußen umfassende Würde Christians aufhören und dieser sich in kirchlicher wie in politischer Hinsicht mit einem Theile seiner früheren Diöcese begnügen.

Hierauf nahm nun Wilhelm, offenbar auf Grund nicht bloß jenes Schiedspruches, sondern auch nach besonderer mit den Ordens-

283) Diese Erneuerung der Legatenvollmacht durch den Papst Innocenz IV. ist vor dem 4. Juli 1243 gegeben. Denn von ihr, dem durch Innocenz erhaltenen „legationis officium“, deren „termini“ eben auch Preußen umfaßten, redet Wilhelm am 4. Juli. Vgl. die sogleich zu besprechende Urk. W's. Diese Vollmacht ist uns, wie es scheint, nicht mehr erhalten. Indes brauchte Innocenz die von Gregor IX. im Jahre 1234 gegebene (vgl. Raynald. ad h. a. n. 45.), in deren Kraft Wilhelm von 1234—1242 die Nordischen Angelegenheiten überhaupt geführt, und insbesondere die Entscheidung über die Preußische „questio“ gesprochen hatte, nur wieder zu genehmigen; wenigstens war dieselbe so unumschränkt, als Wilhelm sie jetzt nur immer bedurfte: „Nos igitur — eum — commisso sibi plene legationis officio ad partes ipsas (nämlich wie die Ueberschrift heißt: Universis Christi fidelibus per Livoniam, Prussiam, Gothlandiam, Vinlandiam, Estoniam, Semigalliam, Curlandiam et ceteras neophytorum et paganorum provincias et insulas constitutis) providimus destinandum, ut — evellat et destruat, dissipet et disperdat, aedificet et plantet, prout sibi dominus ministrabit.“ D. d. 21. Feb. 1234.

284) So nennt Wilhelm selbst einen der empfangenen Aufträge: „Inter alia, quae ad legationis officium pertinent, commisit nobis in eius presentia constituto, ut limitare possemus dioeceses infra terminos nostrae legationis, et episcopos instituere in eisdem.“ Wir erinnern uns, daß die Frage über die Theilung Preußens in Diöcesen und die Bestimmung derselben mit Bischöfen, obgleich Wilhelm dazu die Vollmacht hatte, dennoch früher nicht zur Verhandlung zugelassen wurde, weil Christian eine ältere und speciellere Vollmacht besaß, aus welcher sein Charakter als episcopus Prussiae universalis sich besonders klar herausstellte. Jetzt nun ist Christians Vollmacht von Innocenz widerrufen, er hat sie jetzt dem Legaten gegeben. Aus diesem Grunde erwähnt Wilhelm, im Begriffe, das zu thun, was ihm in Preußen der Bischof wehren konnte, ausdrücklich der dazu neuen empfangenen speciellen Ermächtigung.

rittern in Preußen gepflogenen Verabredungen, am 4. Juli 1243 zu Anagni am Hofe des Papstes die urkundliche Theilung Preußens in Diöcesen und die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem der Orden und der Bischof politisch und kirchlich stehen sollten, vor.<sup>285)</sup> Ganz Preußen zerfiel nach ihr in 4 Diöcesen. Die Kulmische begriff das Land zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz, also das sogenannte Kulmische Gebiet mit Löbau in sich. Die zweite, nördlich vom Kulmerland, wurde begrenzt von der Ossa, der Weichsel, dem Drausensee, der Wesike<sup>286)</sup> und der Passarge. Die dritte, westlich von dieser, sollte im Osten den Pregel zur Grenze haben. Die vierte lag, westlich von der dritten, zwischen dem Pregel und dem Memelflusse.

In Bezug auf den Landesantheil des Ordens und der

285) Acta Bor. II. 612—615. Vgl. die Regg. — „*Cuius* (i. e. *Innocentii IV.*) auctoritate de regionibus iam conversis sic dioeceses limitavimus etc.“ Nach der limitatio folgt erst die mit Christian verhandelte und vor ihm entschiedene „*divisio terrarum et reddituum*“ (vgl. die Urk. 28.), welche wörtlich den Schiedspruch Wilhelms vom Jahre 1242 wiedergibt. Vgl. die Worte: „*Quia fratres — exerceri.*“ Das Einschießel: *sive unus fuerit episcopus, sive plures*“ verräth ganz unwidersprechlich, daß hier die Urkunde von 1242 mit der nun geschehenen limitatio dioecesium in Uebereinstimmung gebracht werden soll. Wozu wäre, nachdem vier Diöcesen bestimmt sind und es sich um die Rechte der vier *episcopi* handelt, ein „*sive unus* —“ nöthig, wenn Wilhelm nicht eine Urkunde, worin der *episcopus* allein vorkommt, mit möglichster Beibehaltung ihres Wortlautes zu erweitern beabsichtigte! Diese Urkunde ist aber die uns in jener späteren Interpretation Wilhelms gerettete, und es ist hiermit der Beweis, daß sie in die Jahre 1241 — 1242 gehört, vollendet.

286) Das flumen de Passaluc (*Passiluk* Acta Bor. II. 613.) ist nicht, wie Voigt II. 467. A. 1. meint, die sonst Seria genannte Passarge, sondern die *Wesike*. Vgl. Voigt, Cod. d. Pr. II. 34. Demnach ist der Ausdruck „*ascendendo per flumen de Passaluc*“ nicht mehr dunkel, indem der Legat, wenn er von Westen nach Osten die Grenze verfolgte, dies vom Drausensee an, in welchen die westwärts fließende Wesike mündet, nur *ascendendo per fl. de P.* konnte. Er meint also die Linie, welche die Wesike bildet, fortgesetzt etwa bis zu dem Passargefluß.

Bischöfe<sup>287)</sup> sollte es so gehalten werden, wie Wilhelm von Modena in Preußen entschieden habe. Die Ritter, denen die Kriegführung obliegt, und welche das Land lehnweise an Viele abgeben müssen,<sup>288)</sup> empfangen zwei und die Bischöfe ein Drittel. Eine Jurisdiktion soll letzteren im Ordensgebiet nicht zustehen.

Die Dritttheilung jeder Diöcese soll auf dem Wege der Ueberkunft zwischen den Bischöfen und dem Orden geschehen, sei es, indem die Bischöfe sich mit Zustimmung des Ordens einen Theil wählen, sei es, daß sie das Loos entscheiden lassen. Nur in der Kulmischen Diöcese soll keine Dritttheilung Statt finden, sondern dem Bischöfe dasjenige, was ihm nach dem Vertrage zu Leßlau die Ordensritter einzuräumen und zu leisten hatten, gehören.<sup>289)</sup>

287) Das ist die „*divisio terrarum et reddituum*.“

288) Eine „Mühe“, welche sie sich selbst genommen hatten. Uebrigens ist in dieser Begründung Christians Widerstand fühlbar.

289) Voigt, der den Leßlauer Vertrag nur für eine einseitige Erklärung des Bischofs, für „eine Art Protokoll“ erklärt hatte, glaubt an diesen Worten schnell vorbeizufommen, indem er II. 466. Anm. 1. kurz sagt: „diese Bestimmung bezieht sich auf die Kulmische Handfeste.“ Allein er hat drei Dinge übersehen, 1) daß Wilhelm sagt: „*Illud, quod de communi consensu et voluntate episcopi Prussiae et fratrum hospitalis S. Marie Teutonicorum et hominum in eadem terra Culmensi manentium ordinatum fuit, quando primo ad habitationem illius deserti homines intraverunt.*“ 2) daß nicht in der Kulmischen Handfeste, wohl aber in dem Leßlauer Vertrage die Bestimmung so steht, wie Wilhelm sie angibt: „*Videlicet una mensura tritici et una mensura siliginis de aratro, et una mensura tritici de unco et insuper sexcenti mansi de terra incompetenti vel competentibus locis ipsius terrae Culmensis.*“ 3) daß die Kulmische Handfeste kein Vertrag ist („*de communi consensu et voluntate episcopi et fratrum*“), sondern ein *Privilegium*. — Der Legat hatte wohl die Ausfertigung des Ordens (Urk. 16.), nicht die des Bischofs (Urk. 15.) vor sich; in diesem Punkte jedoch waren beide fast in gleicher Ausführlichkeit abgefaßt. Interessant ist es, zu sehen, wie jetzt, da es galt, des Ordens Verdienste zu loben und zu belohnen, das Land ein „*desertum*“ genannt wird, welches 1234 in der Belehnungsbulle noch eine „*terra, a christianis longis retro temporibus habitata, in qua predecessores Conradi — dominabantur,*“ heißt.

Nachdem Wilhelm dem Papste die Urkunde vorgelegt hatte, empfing er von ihm am 29. Juli die Vollmacht, sie auch in Preußen selbst zu vollziehen.<sup>290)</sup> Dazu übergab ihm Innocenz in denselben Tagen noch einen streng gefaßten Brief an den widerspenstigen Bischof von Preußen,<sup>291)</sup> worin er demselben bekannt machte, daß die Theilung Preußens, wie sie in der Urkunde vom 4. Juli angeordnet sei, auf seinen eigenen Befehl festgesetzt sei und in seinem Namen durch den Legaten nächstens in Preußen selbst werde vollzogen werden. Christian habe dieselbe also ohne Widerrede anzuerkennen, dürfe sich nicht mehr als Bischof von ganz Preußen betrachten,<sup>292)</sup> sondern habe in kirchlicher Hinsicht, sofern er sich eine der vier Diöcesen wähle, sich bei der in Urkunde bezeichneten Stellung eines einfachen Bischofs zu bescheiden und, wie es einem Bischof gezieme, zu benehmen.<sup>293)</sup> Das Land aber, das er von der Hand des Legaten empfangen werde, sei Lehen des Römischen Stuhles.<sup>294)</sup> Sollte er, so fügte der Papst streng hinzu, in Preußen oder auch nur im Kulmischen etwas Eigenmächt-

290) Cod. d. Pr. I. 56.

291) Bom 30. Juli. Raynald. ad h. a. n. 32. 33.

292) „*Mandamus*, quatenus *una* ipsorum dioecesium Prussiae — *contentus* existens, terras vel iura — infeudare, alienare vel dare absque speciali mandato sedis Apostolicae non presumas.

293) „*Te talem sicut pontificalis dignitas et religiosa requirit honestas*, in omnibus redditurus —.“ Der Ausdruck *religiosa honestas* will den Bischof daran erinnern, daß er ein Ordensmann, ein Cistercienser sei, mithin nicht nach eittem Gut trachten dürfe: ein Argument, womit man, wenn es auf Christian paßte, eben so gut die weltlichen Rechte aller deutschen Bisthümer hätte abschaffen können. Der Papst hielt den Widerstand Christians natürlich nur für persönliche Selbstsucht, nicht für pflichtmäßige Beharrlichkeit.

294) Wie der ganze Brief des Papstes dem Bischofe Christian dasselbe sein soll, was dem Orden die Urkunde Wilhelms mit der päpstlichen Confirmation, und deßhalb die Urk. Wilhelms, mit Ausnahme der Grenzbestimmungen der Diöcesen im Einzelnen, meist mit denselben Worten wiedergibt, so spricht der Papst denn auch von der Kulmer Diöcese besonders. Er trennt die

tiges verfügt, verliehen oder veräußert haben, so sei dies null und nichtig.

Mit diesen drei Urkunden, nämlich mit der Bestimmung der Verhältnisse Preußens, dem Briefe an Christian und der Vollmacht, die getroffenen Bestimmungen an Ort und Stelle zu vollziehen, sollte nun Wilhelm im August 1243 nach Preußen gehen. Allein die mittlerweile von Tag zu Tag ernster gewordenen Verhältnisse zwischen

betreffende Stelle aus dem Urkundenstücke Wilhelms von der Erwähnung der übrigen drei Diöcesen, weil es ihm und wohl auch dem Legaten wahrscheinlich dünkte, daß Christian jenen Theil, in welchem die größte Sicherheit war, also das Kulmische Bisthum wählen würde. In dem zweiten speciellen Theile des Briefes kommt er daher erst auf diesen Punkt zu sprechen. Allein indem er davon redet, gibt er zu erkennen, daß er die Stelle in der Urkunde Wilhelms, welche in Bezug auf die Temporalien des Bisthums auf die Bestimmungen des Vertrags vom J. 1230 verweist, so verstanden hat, als wäre auch der Legat dabei gewesen. Er ist so gewohnt, den Legaten überall in den nordischen Angelegenheiten, insbesondere in den Streitigkeiten, Verträgen, Verhandlungen des Ordens mitbetheiligt zu denken, daß er ohne alles Bedenken auch zu den bei diesem Vertrage Betheiligten den Legaten rechnet und die Worte Wilhelms: „— quod de communi consensu et voluntate episcopi Prussiae et fratrum — et hominum in eadem terra Culmensi manentium ordinatum fuit —“ so wiedergibt: „— quod in forma compositionis factae super terra Culmensi per te (scil. Christianum, episcopum Prussiae) ac legatum eundem et dictos fratres nec non ipsius terre incolas plenius continetur.“ Der Ursprung des Mißverständnisses, das nun am Tage liegt, läßt sich aber noch weiter verfolgen. Warum läßt der Papst die sehr wichtige Zeitbestimmung „quando primo — intraverunt“ aus? Offenbar, weil er sie falsch versteht, ihre Wichtigkeit und die in ihr bezeichnete Urkunde nicht kennt. Eine Urkunde kennt er, von ihr hat Wilhelm ihm berichtet, — aber welche ist dies? Innocenz nennt sie „compositio“ —, daraus aber geht ganz unzweideutig hervor, daß er die compositio, den scheidrichterlichen Vergleich, der wirklich, wie uns bekannt ist, durch den Legaten zwischen Christian und dem Orden zu Stande kam, im Sinne hat, und nun ist auch der Grund gefunden, weshalb er den Legaten nennt, der in Wilhelms Urkunde nicht genannt ist, weil dieser ebenso gut wußte, daß er bei dem Vertrage von 1230 nicht mitgewirkt, wie Innocenz nicht wußte, daß der Vertrag, wovon W.'s Urkunde redet, von der jüngsten „forma compositionis“ verschieden war. Die Worte Innocenz': „— plenius continetur“ zeigen, daß er von ihr (durch Wilhelm) gewußt, nicht aber, daß sie gesehen.

dem Römischen Stuhle und dem Kaiser traten für die Preussische Angelegenheit Stillstand gebietend ein. Denn es war dem Papste nicht möglich, unter solchen Umständen einen so gewandten und entschiedenen Mann auch nur auf kurze Zeit aus seiner Nähe zu entlassen. Sogleich im August<sup>295)</sup> sollten die Verhandlungen mit dem Kaiser eröffnet werden und Wilhelm war es, den Innocenz nebst dem Erzbischof von Rouen und dem Abt von S. Sakundus mit der wichtigen Sendung betraute. Im September waren die Verhandlungen noch zu keinem Resultate gediehen und es schien, als sollte der Streit heftiger als je aufblühen.<sup>296)</sup> So konnte Wilhelm an die Reise nach Preußen gar nicht denken. Da die Angelegenheit jedoch keinen Verzug litt, so sah sich der Papst genöthigt, sie auf anderem Wege zu erledigen. Zuerst nahm er, im Begriffe, als Preußens Gesetzgeber zu handeln, am 1. Oktober ganz in derselben Weise, ja mit denselben Worten, wie Gregor IX. im Jahre 1234, noch einmal von dem Lande feierlich Besitz und ertheilte, das Lebensverhältniß recht bedeutsam hervorzuheben, dem jetzigen Hochmeister, Gerhard von Malberg, der sich beim Kaiser aufhielt, aber zuweilen auch am päpstlichen Hofe war,<sup>297)</sup> unter dem Symbole des Ringes die Investitur.<sup>298)</sup>

295) Vgl. den Brief P. Innocenz' IV. vom 26. August 1243 an die Gesandten beim Kaiser. *Pertz Monum. Germ. IV. 342.* Die Gesandten waren schon geraume Zeit bei Friedrich, sie hatten schon von da an den Papst geschrieben, denn der Papst sagt: „*Litteras vestras benigne recepimus —*“ Vgl. *Rayn. n. 13—21.*

296) Am 2. September befanden sich die Gesandten, unter ihnen Wilhelm, noch beim Kaiser, denn an dem Tage schrieb Innocenz an sie über die Gesandten, welche von Seiten Friedrichs sich an den päpstlichen Hof begeben wollten. *Monum. Germ. IV. 344.* Doch müssen die päpstlichen Gesandten gegen Ende des September nach Anagni zurückgekehrt sein, denn am 23. September schreibt der Papst seinem Legaten in Lombardien (*Monum. G. IV. 344.*), daß die Gesandten des Kaisers keine annehmbaren Bedingungen gebracht hätten und daher der Wiederausbruch des Kampfes bevorstehe.

297) Schon sogleich nach der Wahl Innocenz' IV. kam der Deutschordensmeister Gerhard von Malberg an der Spitze einer kaiserlichen Gesandtschaft, ihn zu

Hierauf verlieh er der von dem Legaten über die Organisation Preußens abgefaßten Urkunde, welche, im Falle dieser nach Preußen hätte abreisen können, zu Folge seiner unumschränkten Vollmacht rechtsverbindlich geworden wäre, am 8. Oktober durch die unmittelbare Bestätigung (Gesetzeskraft<sup>299</sup>) und übersandte sie so an den Hochmeister, seinen vornehmsten Lehensträger von Preußen. Ihm übergab er wahrscheinlich auch den an Christian gerichteten Brief zur Beförderung.

Inzwischen hatte Christian, nach der Abreise des Legaten aus Preußen, ohne Zweifel in der Hoffnung, den Papst auch seinerseits von dem wahren Sachverhalt in Kenntniß zu setzen und eine abermalige unparteiische Untersuchung zu veranlassen, es beharrlich verschmäht, die unbefugte, erschlichene Macht des Ordens anzuerkennen und durch Annahme von Vortheilen, die ihm der Orden etwa zugestehen wollte, seinem Rechte Etwas zu vergeben. Dadurch war er denn zu seinem Unterhalte freilich ganz auf die Missionsgelder angewiesen, welche, lange ehe der Orden in's Land gekommen, durch die Freigebigkeit der Fürsten und die Milde der Gläubigen an ihn zu gelangen pflegten.<sup>300</sup>)

---

beglückwünschen. Vgl. Friedrichs Brief vom 26. Juli 1243 in *Hennes*, Cod. ord. Teut. 115.

298) Acta Bor. I. 423. Die Urkunde ist der Gregors IX. vom J. 1234 ganz gleichlautend, nur sind einige Worte eingefügt: „Nos itaque *ad instar pie recordacionis Gregorii pape (IX) predecessoris nostri* — quod — de ipsa terra — dinoscitur acquisitum, in ius et proprietatem beati Petri suscipimus — *Te dilecte in domino fili Gerarde magister domus ejusdem* (scil. S. Marie Teutonicorum) *annulo nostro de terra investientes eadem.*“

299) Acta Bor. II. 611.

300) Außer den Bullen Cod. d. Pr. I. 4. 5. 12. erinnern wir an die dem Bischof 1217 gegebene Vollmacht, das Kreuz zu predigen, womit immer auch die Befugniß verbunden war, gegen einen Geldbeitrag von dem Gelübde zu dispensiren; ferner an die Aufforderung des Papstes in derselben Vollmacht und Cod. d. Pr.

Der Orden aber, wie sicher er sich seines Zieles auch bereits dünkte, konnte nicht umhin, über die feste Haltung Christian's besorgt zu werden, zumal, wenn er sich erinnerte, was demselben im Jahre 1240 bei Gregor IX. gelungen war. Und mußte ihm das Verfahren des Bischofs, der ohne Rücksicht auf seinen abtrünnigen Vasallen nach wie vor die ihm zufließenden Almosen- und Dispensgelder annahm, nicht als ein Eingriff in die Ordensprivilegien vorkommen? Unge säumt hinterbrachte er diese und eine Menge ähnlicher Klagen dem Papste. Die Ablässe, welche Christian, wie jedem Bischof zu stand, verkündigte, hatten dem empfindlichen Gewissen der Ritter das rechte Maas zu überschreiten<sup>301)</sup> und wider den Beschluß eines allgemeinen Concils zu verstoßen geschienen. Hatte der Bischof mit den wenigen Treuen im Lande, wie der Verwirrung und dem Umsturz alles Rechts abzu helfen sei, Rath gepflogen, über die ihm angethane Schmach geklagt, und war dann vielleicht Mancher, der bisher sich aus Furcht zurückgehalten, für seinen Bischof und Herrn wieder kühner hervor-

I. 3., den Bischof von Preußen, sei es persönlich, sei es durch milde Gaben zu unterstützen. Eine ganz ausschließlich auf diese Geldbeiträge an den Bischof Christian bezügliche Bulle ist *Cod. d. Pr. I. 9.* Honorius III. fordert die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinzen Mainz, Köln, Magdeburg, Salzburg, Gnesen und Lund auf, nach der Mahnung des Apostels in der ersten Kirche, Kollekten zu veranstalten für die Heiligen in Jerusalem, sie möchten allen Prälaten in ihren Provinzen den Auftrag geben, daß sie jährlich wenigstens einmal eine Kollekte halten möchten, um den Bischof von Preußen in seinem schönen Werke durch milde Gaben zu unterstützen. — Von solchen Almosen mag Christian wohl ums Jahr 1223 das Gut Radzin für 90 Mark Silber gekauft haben. Vgl. die Regesten. Im J. 1222 bestätigte Honorius ein dem Bischofe von Markgraf Albrecht von Brandenburg zugewiesenes jährliches Einkommen von 20 Mark. *Cod. d. Pr. I. 15.* Wir sehen also, wie Christian berechtigt war, die an ihn seit vielen Jahren gelangenden Hülf- und Lösegelder anzunehmen. Ablässe zu verkündigen stand jedem Bischofe zu, und rechtlich stand Christian noch immer an der Spitze der Preußischen Kreuzfahrt, hatte also auch allein von dem Gelübde zu dispensiren, resp. über die Dispensgelder zu verfügen. Vgl. die Regg.

301) Sie brachten nämlich dem Bischofe Geld ein, und konnten ihm so möglicher Weise Mittel werden, nach Italien und zum Papste zu kommen.

getreten, so hatte Christian dem Orden das Vertrauen des Volkes entzogen, Partei gemacht, das fromme Werk der Ritter gehindert, wider Gott und die Menschen gesündigt. Die Vorstellung, welche der Legat dem Papste von Christian gegeben hatte, wurde ihm durch diese Klagen zur vollsten Gewißheit erhoben und erfüllte ihn mit Schmerz und Entrüstung. Wie konnte er anders denken, als daß der Bischof, über des Ordens Glück neidisch geworden, seinen frommen, heiligen Bestrebungen hemmend entgegenwirke und das Werk der Verbreitung des Glaubens unverantwortlich gefährde! Freilich, hätte er die zarte Gewissenhaftigkeit des Bischofs in Bezug auf die Ablässe gekannt, wie sie in einem Falle, wo es sich nicht um Eigennuß, sondern um Würde und Freiheit, ja um das Leben gehandelt, im Jahre 1240 sich bewährt, — hätte er, im Gegensatz dazu, gewußt, wie die Ritter sich nach des Bischofs Gefangennehmung in höchst unedler Weise hatten der Gelder bemächtigen wollen, wäre ihm überhaupt die ganze Geschichte des Bischofs und des Ordens in Preußen nicht ganz verborgen gewesen, so würde er jene Anklagen auf ihren wahren Werth zurückgeführt haben. Nun aber war es ihm nicht möglich, sie zu durchschauen; so begegnete er denn dem Bischofe, wie der Orden es wünschte. In einem ausführlichen Briefe über die dem Bischof zur Last gelegten Beschwerden gab er dem Predigerprior zu Magdeburg den Auftrag, Christian alles Ernstes zu ermahnen, daß er, seiner Würde und seines hohen Alters eingedenk, von solch ungerechtem, ungeziemendem Benehmen abstehe und den Papst nicht in die Lage versetzen möge, weitere Maßregeln zu ergreifen. Ueber die Wirkung, welche diese Ermahnung bei Christian haben werde, sollte der Prior an den Papst berichten.<sup>302)</sup>

302) Cod. d. Pr. I. 57. D. d. Anagni 1. Oktober 1243. Das bisher Gesagte beweist zur Genüge, daß der Legat Wilhelm 1) bis zum Oktober 1243 nicht nach Preußen abgereist war, 2) daß der Papst im Oktober 1243 —, einer Zeit zudem, in welcher sich die bisher bestandnen Hindernisse erst recht steigerten (vgl. Böhmert

Das Schreiben, wovon wohl auch die Ordensritter Kenntniß erhalten hatten, verfehlte gewiß nicht, auf den Bischof den schmerzlichsten Eindruck zu machen. Welch ein bitterer Hohn lag darin, daß

Regg. Inn.'s IV. S. 354), — die Absicht, Wilhelm aus seiner Nähe zu entlassen, vollends aufgab. Denn alle eben besprochenen Maßregeln waren sonst entweder überflüssig, oder wurden doch dem Legaten aufgetragen, mochte er nun im October bereits in Preußen sein, oder im Begriffe stehen, dahin zu reisen. Im November nun begannen von Rom aus die im September gescheiterten Verhandlungen mit Friedrich, welche endlich am 31. März 1244 zum Abschluß kamen. Vgl. *Nicol. de Curbio*, c. 10. Mon. Germ. IV. 346. In dieser äußerst verhängnißvollen und täglich mehr sich verdüsternden Zeit kann Wilhelm nicht von der Seite des Papstes gewichen sein, wie wir ihn denn auch schon im Mai 1244 unter den treuesten, vertrautesten, ergebensten Männern in der unmittelbaren Nähe des Papstes finden werden. Und wirklich gibt es keine Urkunde, welche ihn uns im Jahre 1243 in Preußen aufwiese. Wenn Voigt daher II. 443. 451. 454. 456. 457—468 den Legaten während des Jahres 1243 eine Menge wichtiger Geschäfte in Preußen besorgen läßt, so widerspricht dies Allem, was wir über dies Jahr mit Sicherheit wissen. — Daß Boguphal (Vgt. II. 443.) den Legaten gar nicht nennt, ist oben (Anm. 280) bemerkt. Daß der Legat noch 1243 nach Preußen zurückgekehrt sei, sagt kein Chronist. Wie völlig unwissend die Chronisten über das ganze Wirken des Legaten in Bezug auf die Organisation Preußens waren, läßt sich daraus entnehmen, daß keiner von der Reise Wilhelms nach Italien, keiner von der in Italien geschehenen Festsetzung der Pr. Verhältnisse das Geringste weiß, eine Unwissenheit, die sich noch, wie wir sehen werden, durch die alberne Erdichtung eines neuen Faktums aufs Schlagendste dokumentirt. Die Chronisten also, meist auch 2—3 Jahrhunderte später (*Treter*, de episcopatu et episcopis eccles. Warmiens., *Simon Grunau*, *Lukas David*), können gar nicht angeführt werden. Der Einzige, der noch übrig bleibt und von Belange sein könnte, auch wahrscheinliche Quelle der anderen, ist *Dusburg* III. 33. Ihn führt Voigt denn auch an den bezeichneten Stellen wiederholt an, obgleich er S. 432. Anm. 2. selbst gesteht, „die Worte könnten vor der Kritik unmöglich bestehen.“ Das betreffende Kapitel bei Dusburg wird durch folgenden monströsen Satz eröffnet: „Hoc tempore fuit Innocentius Papa IV qui Pontificatus sui anno primo, Anno scilicet Domini MCCXLIII intelligens ex clamosa insinuatione Fratris Hermannii de Saltza generalis Magistri Ordinis domus Teutonicae, novellam plantationem fidei in terra Pruschieae notabiliter deficere per tyrannidem Swantopelci ducis predicti, misit ad dictas terras Legatum quondam Mutinensem Episcopum, qui postea fuit Papa Alexander IV., ut dictas terras in Episcopatus quatuor limitaret.“ Bedenken wir zuerst, daß *Dusburg* hier zum ersten Male von

der Orden, der schon vierzehn Jahre lang des Bischofs Würde so schände verachtet und sein Greisenalter mit Gram erfüllt hatte, ihm nun wegen frommen Eifers gerühmt wurde, während er, der Bischof, vor dem Papst und aller Welt geschmäht und verläumdet dastand!

Wäre in ihm noch die Kraft der Jugend gewesen, er hätte den Schmerz vielleicht noch einmal überwunden, um selbst nach Italien zum Papste zu reisen und vor ihm sein gutes Recht zu vertheidigen. Aber er war ein Greis; seine Lebenskraft brach unter der Last des Kammers zusammen. Sollte er noch für die kurzen Tage, die ihm blieben, den Hirtenstab, den Innocenz III. und Honorius III. ihm anvertraut, den ihm der Orden zu entwenden getrachtet, den ohne Recht und Urtheil Wilhelm und Innocenz ihm abgesprochen, hingeben, — Alles damit verleugnen, was er bisher gewesen und behauptet, Alles gut heißen, was der Orden an Preußen, an der Kirche, an ihm gethan? Das wollte, das konnte er nicht. Kein Vertheidigungsmittel war ihm geblieben, als diese Weigerung; auf ihr beharrte er bis in den Tod.

Festbestimmt, wenn auch dürftig, sind die Nachrichten, welche die Geschichte von dem Wirken und Leiden Christians, des Bischofs von Preußen, aufbewahrt hat, — Urkunden, gleich werthlos geachteten Denksteinen aus einer vergessenen Zeit in die Grundmauern der Ordensgeschichte verbaut, klar zeugend, ob auch noch so arg bestritten, für die

---

einer Sendung des Legaten nach Preußen weiß, ferner, daß er sich die Limitation der Diöcesen nicht in Italien, sondern in Preußen festgesetzt denkt, so versehen wir uns von ihm weniges Guten. Aber welche Verwirrung finden wir! Hermann von Salza soll 1243 dem Papst Innocenz IV. die Noth Preußens geklagt haben, und er war schon 1239 gestorben. Wilhelm soll später Papst Alexander IV. geworden sein und doch ist er schon 1251 gestorben! Dusburg redet hier offenbar von dem päpstlichen Gesandten Jakob von Lütlich (später Urban IV.), der 1248 und 1249 wirklich den Frieden mit Swantopolk und den Preußen vermittelte. Nach solcher Einleitung fährt nun Dusburg fort, aber wir werden gut thun, uns für jene Zeit an bessere Quellen zu halten.

fleckenlose Gerechtigkeit Christians in all seinem Handeln, von dem Jahre 1213 an, da er es dem Polenherzog gewehrt, sich in Preußen eine Herrschaft anzumäßen, bis zum Jahre 1243, da er das partiische Urtheil des Legaten und die darauf gegründeten Akte verwarf: aber keins von allen diesen Zeugnissen stellt die Gerechtigkeit seiner ganzen Sache in ein helleres Licht, als die dem Orden unheimliche, dem Papst unerklärliche, zweifellose Haltung, die er bis auf den letzten Tag behauptet, der ernste, unbeugsame, bleibende Protest, womit er von der Bühne der Geschichte verschwindet.

Wenn das Schreiben Innocenz' IV. vom 16. Januar 1245, in welchem ihm mit der Absetzung gedroht war, falls er nicht binnen zwei Monaten eine der vier Diöcesen für sich wählen würde,<sup>303)</sup> ihn noch am Leben getroffen hat, so war es wohl sein letzter Schmerz. Keine Urkunde, kein Chronist hat es der Mühe werth erachtet, seinen Todestag aufzuzeichnen. Nur zufällig erfahren wir aus einem Schreiben Innocenz' IV. an die Bischöfe der Ordenslande, daß im Anfang des Jahres 1246 „die Kirche Preußens bereits geraume Zeit ohne Hirt gewesen.“

So wie nun der Papst für die inneren Angelegenheiten Preußens, der immer düsterer werdenden Zeitumstände halber, auf die Absendung des Legaten verzichtete und in anderer Weise Sorge trug, so konnte er auch die kriegerische Thätigkeit des Ordens nur auf schriftlichem Wege unterstützen. Am 1. Oktober erließ er an die Predigerbrüder in ganz Deutschland, Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen die Erklärung, daß, wer nach Preußen oder Livland als Kreuzfahrer ziehe, desselben Ablasses, wie die in's heilige Land Fahrenden, theilhaftig sein sollte und daß ihre Familien und Güter für die Dauer ihrer Abwesenheit unter dem Schutze des Apostolischen Stuhles stünden.<sup>304)</sup> Die Pilger selbst, die bereits in Preußen

303) Cod. d. Pr. I. 62.

304) Cod. d. Pr. I. 58.

waren, ermahnte er in einem am nämlichen Tage abgefaßten Briefe mit hochbegeisterten Worten, unerschütterlichen, heiligen Muthes für die Sache Gottes zu stehen und zu streiten, und den kriegerischen Anordnungen der Ritter sich in Eintracht zu unterwerfen. So allein werde ihnen der Sieg und endlich die Palme aus Gottes Hand zu Theil. <sup>305)</sup>

Mehr konnte Innocenz, wie sehr der durch die Empörung der bekehrten Preußen und durch ihren tapfern Bundesgenossen Swantopolk hartbedrängte Orden es auch bedurft hätte, <sup>306)</sup> jetzt nicht thun. Es waren die letzten, heißesten Stunden des großen Kampfes, in welchem die Großmächte des Mittelalters, Papstthum und Kaiserthum, um ihr Dasein rangen. Die im November neuerdings angeknüpften Verhandlungen <sup>307)</sup> mit Friedrich dauerten bis

305) Cod. d. Pr. I. 59.

306) Daß in der ersten Hälfte des Jahres 1243 die bekehrten Preußen in allgemeiner Empörung sich gegen den Orden erhoben und Swantopolk sich ihnen offen als Bundesgenossen zum Kampfe angeschlossen, wissen wir aus dem Schuß- und Trutzbündnisse des Ordens mit Herzog Kasimir von Cujavien und Swantopolks Brüdern Sambor und Ratibor gegen diesen, d. d. Jung-Keßlau, 29. August 1243. Vgl. N. Cod. d. Pom. I. n. 328. Voigt beachtet viel zu wenig, daß die eigentlichen Feinde des Ordens die über dessen Härte erbitterten Bekennten Preußens waren; dies geht aber deutlich aus den 1245 dem Legaten Dpizo gegebenen Vollmachten und noch schlagender aus der, von Voigt (II, 618 ff.) sehr mißverständnen, Einleitung des 1249 mit den Unterworfenen durch Jakob von Lüttich abgeschlossenen Vertrages hervor. Die Sache ist kurz diese: Unter dem Bischof Christian waren die Bekennten milde, wie es ihnen die Schuttbriefe der Päpste Innocenz III. und Honorius III. verheißen, regiert worden; unter dem Orden aber wurden diese Verheißungen nicht beachtet, und den Bekennten eine weit rücksichtslosere Behandlung zu Theil. Darüber empört, warfen sie das Joch der Ordensherrschaft ab. Und warum sollten sie nicht Christians, ihres milden Herrn und Bischofs, dabei gedacht haben!

307) Richard. de S. Germ.: „Mense octobri circa festum omnium sanctorum Innocentius papa urbem intrat cum honore senatus populique Romani magno receptus. Ad quem dictus comes (Raymundus Tolosanus) vadit, tractans inter ipsum et imperatorem bonum pacis.“

in den März des folgenden Jahres. Endlich, am 31. März 1244, schwuren die Gesandten des Kaisers, Raymund von Toulouse, Peter von Binea und Thaddäus von Sueffa, vor dem Papst und den Kardinälen, im Namen des Kaisers den Eid der Unterwerfung unter die Gebote der Kirche.<sup>308)</sup> Der Streit schien beendet. Aber schon nach wenigen Tagen sprang der Kaiser von dem beschworenen Worte ab<sup>309)</sup> und der Papst, bei solcher Gesinnung Friedrichs an einer friedlichen Lösung verzweifelnd, faßte den Entschluß, das für ihn nicht mehr sichere Italien zu verlassen, um dem Feinde des Römischen Stuhles gegenüber frei zu handeln.<sup>310)</sup> Unter die Vorbereitungen zu dem kühnen Plane gehörte vor Allem die Ergänzung des Kardinalskollegiums.<sup>311)</sup> Am 28. Mai ernannte Innocenz zehn Bischöfe, welche in dieser Noth treu bei ihm ausgeharrt, zu Kardinälen; unter ihnen war Wilhelm von Modena, von nun an Bischof von Sabina.<sup>312)</sup> Am 28. Juni war Alles so weit eingeleitet, daß

308) Mon. Germ. IV. 346. Brief des Papstes an den Landgrafen von Thüringen d. d. 30. April 1244. Vgl. auch Raynald. ad a. 1244. n. 20—29, wo die Vollmacht Friedrichs an seine Gesandten und die Hauptpunkte aus der Vertragsurkunde nach Matthaeus Paris.

309) Raynald. l. c. n. 30 sqq. — Mon. Germ. IV. 346. — Matthaeus Paris. — Nicol. de Curbio, c. 10.

310) Vgl. besonders Matth. P. und Nic. de C.

311) Die Zahl derselben war bis auf sieben zusammengeschmolzen. *Böhmer*, Regesten. S. 355. Zwei Kardinäle, *Otto* Bischof von Porto, und *Jakob* von Präneste, hielt Friedrich seit seinem Sieg über die Genuesische Flotte noch gefangen. Vgl. Rayn. 1245. n. 36.

312) Matth. P. und Nic. de C. Vgl. Raynald. 1244. n. 31. Daß Wilhelm unter den an jenem Tage zur Kardinalswürde Erhobenen war, geht aus Folgendem hervor. Im September 1243 finden wir ihn noch als „episcopus quondam Mutinensis“ bei dem Kaiser (Mon. G. IV. 344.) Wo er uns aber hiernach zum ersten Mal wieder urkundlich begegnet, in der Begleitung des fliehenden Papstes zu Genua, am 15. Juni 1244, da ist er: „Sabiniensis episcopus“ (Acta Bor. II. 615.), d. h. Kardinal; denn mit dem Bisthum Sabina (zu unterscheiden von dem andern Kardinalstitel: „Tituli Sanctae Sabinae“) war in jener Zeit immer die Kardinalswürde verbunden. So

der Papst nach Civita Vecchia entfliehen konnte, wo er am folgenden Tage sich mit zehn Kardinalen, zu denen Wilhelm gehörte, auf genuesischen Schiffen einschiffte. Am 6. Juli gelangten sie nach Genua. Aber krank von all dem Erduldeten mußte der Papst hier drei Monate bleiben, ehe er die Weiterreise antreten konnte.<sup>313)</sup>

Um diese Zeit war an der Weichsel der Krieg zwischen den Verbündeten vom 29. August des vorigen Jahres und dem mit den bekehrten Preußen verbündeten Herzog Swantopolk in einer Heftigkeit entbrannt, daß es bereits selbst im Kulmerlande das Dasein der Ordensherrschaft galt. Swantopolk war im Jahre 1244 mit einer starken Kriegsmacht, mit welcher die Preußischen Heerhaufen sich vereinigt hatten, ins Kulmische eingebrochen,<sup>314)</sup> und die Ritter, an-

---

heißt es von dem vorigen Papst Celestin bei Bern. *Guido* apud Muret. III, 589: „Hic prius vocabatur Gaufridus cardinalis episcopus Sabiniensis,“ und unter den Kardinalen, deren Unterschriften Raynald ad a. 1245. n. 77. anführt, um die Namen jener treuen Anhänger des Röm. Stuhles während solcher Noth zu ehren, sieht Wilhelm nach dem Papste an dritter Stelle. Vgl. Raynald. 1251. n. 12. Es ist also sicher, daß er zu den am 28. Mai 1244 Ernannten gehörte. Mit ihm wurden damals ebenfalls ernannt seine beiden Mitgesandten an Friedrich, der Erzbischof von Rouen und Wilhelm Abt von S. Facundus. Vgl. außer den eben angeführten Stellen noch den Brief Innocenz' IV. vom J. 1245 bei Raynald. n. 33.

313) Vgl. *Böhmer*, Regesten. S. 355. Daß Wilhelm in der nächsten Begleitung des Papstes blieb, sehen wir daraus, daß er im Juni bei demselben in Genua war, also zu den 10 Kardinalen gehörte, welche in Civita Vecchia sich mit diesem eingeschiffte, nicht zu den andern, die die Reise durch Italien zu Lande machten.

314) *Boguphal* p. 61. *Dusburg* III. 39 sqq. Was die ganz haltlose Meinung, um solche Zeit sei Wilhelm in Preußen gewesen, angeht, so verweisen wir darüber auf das in Anm. 302 Gesagte. Insbesondere aber widerspricht der Ansicht Voigts von dem „unter des Legaten Vermittlung“ angeblich Ende 1243 geschlossenen Friedensschluß (B. Gesch. Pr.'s II. S. 454—455) die Angabe des Papstes in seinem Schreiben vom J. 1245 an Swantopolk (Raynald. ad h. a. n. 85.), daß derselbe „jam per octo annos, ut asseritur, excommunicacione ligatus“ sei; denn wenn Wilhelm 1243 bei dem Friedensschlusse mitbetheiligt und anwesend gewesen wäre, so würde er den, wie sich ergibt, von ihm selbst verhängten Bannspruch ebenfalls aufgehoben haben. Der Friedensschluß ohne Losprechung

fangs außer Stande, ihm im offenen Kampfe die Spitze zu bieten, mußten sich in die drei Burgen Kulm, Thorn und Rheben einschließen.<sup>315)</sup> Zwar fehlte es nach der ersten Ueberraschung auch auf ihrer Seite nicht an kühnen Waffenthaten. Allein auf die Dauer konnten sie sich unmöglich in dem verheerten Lande halten, wenn nicht eine mächtigere Hand den Racheplanen des streitbaren Pommernherzogs Gehalt gebot. Da sendeten die Ritter (vielleicht der im Sommer 1244 nach Deutschland reisende Landmeister Heinrich von Wida)<sup>316)</sup> die Botschaft von ihrer Bedrängniß an den Papst, und baten ihn, den mit den Verhältnissen wohl vertrauten Legaten Wilhelm schleunigst nach Preußen zu senden, um das drohende Verderben von dem Ordenslande abzuwehren. Schmerzlich hätten sie dessen lange Abwesenheit empfunden und erwarteten mit Sehnsucht seine Wiederkehr.<sup>317)</sup> Die Gesandten vernahmen wohl schon auf dem Wege, daß der Papst nach Genua entflohen sei und trafen im Juli 1244 gleichfalls dort ein. Auch aus Livland scheint die Bitte um die Absendung dieses Legaten damals an den Papst gelangt zu sein. Aber wie inständig die Gesandten auch baten, wie eindringlich Wilhelm selbst unter Thränen sich anbot, sein Befehrungswerk im Norden, sei's auch als Märtyrer, beschließen zu dürfen,<sup>318)</sup> — Innocenz konnte ihn, dem kaum ein

---

Swantopolsk beweist also eben neuerdings die Nichtanwesenheit des Legaten. Vgl. auch Kuf. David III. Anhg. S. 9.

315) *Dusb.* III. 40. sqq. Boguphal. 62.

316) *Voigt* II. 512. 520. 523.

317) „*Votis vestris, tam super mittendo vobis Legato illo viro, quem tantis desideriiis affectatis, quam etiam super aliis ad commodum vestrum spectantibus, libenter annuimus et ea, quae vestrum et ipsius terrae bonum statum respiciunt, modis quibus possumus procuramus.*“ So Innocenz in dem Briefe an die Bewohner des Kulmerlandes und die Deutschen Preußens. D. d. Januae, 21. Juli 1244. *Acta B.* II, 619.

318) „*Verum idem episcopus,* heißt es in dem ebenda verfaßten Briefe des Papstes vom 15. Juli 1244 an die nordischen Völker, auch die Preußen, — *nobis*

Anderer an Ergebenheit und Geschäftsgewandtheit gleichsam,<sup>319)</sup> in solch entscheidungsvoller Zeit nicht entbehren, jedoch versprach er in zwei Schreiben, wovon das eine unter dem 15. Juli an die nordischen Völker insgesammt, das andere unter dem 21. Juli an die Bewohner des Kulmerlandes und an die Deutschen in Preußen gerichtet ist, sobald es die Umstände erlaubten, den Bischof Wilhelm von Sabina zu ihnen zu senden.

Aber dies Versprechen war für jetzt ebenso wenig erfüllbar, als der dem Legaten bereits 1243 gegebene Auftrag, die Landesorganisation Preußens persönlich vorzunehmen.<sup>320)</sup> Und in der That, erwägt man die nächstfolgenden Ereignisse, so müßte man sich vielmehr wundern, wenn Wilhelm den Papst verlassen hätte. Innocenz hatte, wie sich bald zeigte, die Absicht, eine vor des Kaisers Angriffen sichere

---

— et fratribus nostris (scil. cardinalibus) cum multa precum instantia et lacrymarum affluentia supplicavit, ut ipsum, consummare inceptum cursum operis cupientem ac paratum etiam pro nobis (fort. vobis), si opus esset, calicem bibere passionis, in messem Domini mittere dignaremur.“  
Acta B. II. 615.

319) „Licet autem presentia eiusdem episcopi apud sedem Apostolicam propter praerogativam virtutis nobis sit plurimum opportuna, — nos — eum ad partes ipsas *providemus* remittendum.“ A. B. II. 615. In dem andern Briefe rühmt Innocenz an ihm „die Reife des Urtheils“ (maturitatem consilii) und verspricht dann: „volentes tamen vestrae — satisfacere voluntati, — ipsum ad vos, commisso sibi plenae legationis officio *in brevi providemus* destinandum.“

320) Und doch hatte die damalige Vollmacht des Papstes (Cod. d. Pr. I, 56.) weit bestimmter gelautet, als die gegenwärtig gegebenen Versprechungen; denn es ist wohl zu bemerken, daß wir weder in der ersten noch in der zweiten Urkunde die Vollmacht des Papstes selbst vor uns haben, sondern nur die Versicherung, daß er baldmöglichst den Legaten mit einer Vollmacht abzusenden besorgt sein werde (*providemus*). Man dürfte also die Worte: „Commisso sibi legationis officio *providemus* destinandum“ nicht übersetzen: „Wir haben ihm das Legatenamt aufgetragen und wollen sorgen, daß wir ihn schicken —,“ sondern vielmehr: „Wir werden darauf bedacht sein, ihm das Legatenamt zu übertragen und ihn dann zu schicken.“

Stadt zum einstweiligen Siege seiner Regierung zu wählen und sofort in derselben ein allgemeines Concil zu halten, auf welchem die zahlreichen dringenden Angelegenheiten der Christenheit berathen und geordnet werden sollten. Es sollte daselbst von nichts Geringerem, als von der Rettung des heiligen Landes, von der Vertheidigung gegen die in Europa eingebrochenen Tataren, von der Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche, endlich von dem Deutschen Reiche und den gegen Friedrich II. zu ergreifenden Maßregeln gehandelt werden.<sup>321)</sup> Als daher Innocenz im October, wieder einigermaßen gekräftigt,<sup>322)</sup> das noch immer nicht hinreichend sichere Genua mit den Kardinälen verlassen und über Asta, Susa, Camera reisend, am 2. December in Lyon angekommen, begann unverzüglich die auf die Berufung des allgemeinen Concils gerichtete Thätigkeit. Am 27. December verkündete er in der Kirche persönlich die auf den nächstkommenden Sommer festgesetzte Zusammenkunft.<sup>323)</sup> Die noch auswärts beschäftigten Kardinäle wurden von ihren Sendungen zurückberufen und in alle Länder ergingen die Einladungen an die Bischöfe und Fürsten, sich einzufinden zum Concil.<sup>324)</sup> So konnte denn auch Wilhelm, von dessen fortwährender Anwesenheit beim Papste wir außerdem versichert sind, nicht an die Reise denken.<sup>325)</sup> Innocenz

321) Raynald. ad. a. 1245. n. 1—3. 24 sqq.

322) Raynald. ad. a. 1244. n. 36. *Böhmer*, Regg. S. 355.

323) Nic. de C. c. 18.

324) Raynald. ad. a. 1245. n. 1.

325) Daß er den Papst auf seiner Flucht begleitet, ist aus den beiden Briefen Acta B. II. 615. 619. sicher; eben daraus, daß dieser ihn damals noch nicht entließ. Am 2. December 1244 kamen sie in Lyon an. Am 23. Januar 1245 unterzeichnet Wilhelm ebenda eine päpstliche Urkunde (Raynald. n. 77.), am 5. Febr. ist er auch noch da (Rayn. n. 89.), ebenso am 7. Febr. (*Hennig* Kurl. Sammlg. 1. 173.), am 28. Juni war die Eröffnung des Concils (Raynald. 1245. 25.), im August ist Wilhelm wie bisher in Lyon (*Stenzel* Urff. d. B. Breslau n. 5. p. 14.). Nimmt man nun hierzu noch, daß in dem Jahre 1245 drei andre Be-

mußte sich darauf beschränken, gegen Ende 1244 den Minoritenbruder Dominikus aus Aragonien<sup>326)</sup> zur Verkündigung des Glaubens und am 1. Februar 1245 den Dominikanerbruder Heinrich als Legaten nach Preußen zu schicken. Die Beilegung der Feindseligkeiten zwischen Swantopolk und dem Orden übertrug er unter dem 1. Februar dem Erzbischof von Gnesen.<sup>327)</sup> Wilhelm aber, wiewohl später noch ein-, vielleicht zweimal in den Norden gesendet,<sup>328)</sup> ist seit seiner Abreise nach Italien im Jahre 1242 nie wieder in Preußen gewesen.

Es bedurfte übrigens dort auch erst des Friedens, bevor die einstweilen in des Ordens Händen ruhende Organisationsbulle zur Ausführung kommen konnte. Am 1. Februar 1245 hatte Innocenz an Swantopolk selbst ein strenges Schreiben gerichtet,<sup>329)</sup> worin er

---

vollmächtigte des Papstes in ununterbrochener Reihe vom ersten Februar an bis zum Schluß in Preußen thätig waren, nämlich der Predigerbruder Heinrich (Raynald. ad h. a. n. 91. vgl. Voigt, Gesch. Pr.'s, III. 597), der Erzbischof von Gnesen (Raynald. n. 88.) und der Abt Dyzio (Luf. David. III. Anhang. S. 11.), so wird man nicht umhin können, zu gestehen, daß der Annahme einer Reise des Bischofs nach Preußen im Jahre 1245 ebenso sehr Alles widerspricht, als im Jahre 1244. Die Thätigkeit, welche ihm Voigt II. 457—472 zuschreibt, ist also nicht bloß, wie früher bemerkt, ohne jedes historische Zeugniß, sondern auch gegen dasjenige, was wir einerseits über Wilhelms unmittelbarsten Antheil an der Katastrophe 1244/45 in Italien, andererseits über die Preussischen Angelegenheiten wissen. Wahrscheinlich hat Voigt sich durch die angeblich von Wilhelm am 10. April 1244 nach Thorn berufene „Synode“ zu dem ganzen Irrthum verleiten lassen. Ueber diese ungeschickte Erfindung Simon Brunau's werden wir später handeln.

326) Raynald. 1244. 52.

327) Vgl. die in Anm. 325 angezeigten Stellen.

328) Vgl. seine Regesten.

329) Raynald. ad h. a. n. 85. Es scheint aus der Angabe des Papstes, daß Swantopolk nun schon im achten Jahre mit dem Banne bestraft sei — vorausgesetzt, daß dieser Bann von Wilhelm verhängt war, — eine frühere Anwesenheit Wilhelms in Preußen, als wir urkundlich nachweisen können, hervorzugehen. Das früheste urkundliche Zeugniß läßt ihn am 15. Febr. 1239 in

ihm das Verwerfliche seines Benehmens, insbesondere seines Bündnisses mit den Heiden (denn die Ritter hatten die Empörung der Befehrten zugleich als Abfall vom Glauben bezeichnet), seiner Ungültigkeit gegen den vor 8 Jahren noch von dem Legaten Wilhelm über ihn verhängten Bann und seines frevelhaften Angriffes auf das Eigenthum des Apostolischen Stuhles vorhielt, und ihm die ernstesten Maßregeln androhte, womit er ihn zum Gehorsam zwingen werde, wenn er sich nicht unterwerfe. Es war nämlich dem Erzbischof von Gnesen die Vollmacht gegeben, falls Swantopolk sich seinen Mahnungen nicht fügte, nochmals nicht nur über ihn, sondern auch über Alle, die ihm anhängen, den Bann auszusprechen und die Polnischen Fürsten zum Vollzug des Urtheils im Namen des Papstes aufzufordern.<sup>330)</sup> In demselben Sinne forderte Innocenz den Orden auf, sich mit Macht gegen die ungläubigen Christen und Heiden zu vertheidigen, und die Herzöge von Polen, dem Orden beizustehen. Allein Swantopolk setzte den Kampf bald im Kulmischen, bald vor Elbing, und wo immer er eine Blöße des Ordens erspähen konnte, fort.<sup>331)</sup> Um jedoch den Folgen, welche der Bannspruch des Erzbischofs für seine Sache haben konnte, zuvorzukommen, schickten er und die mit ihm verbündeten Preußen im Sommer des Jahres 1245 eine Gesandtschaft an den Papst, um gegen den Orden Klage zu führen und sich zu rechtfertigen. Dasselbe thaten die Ritter und ihre Ver-

---

Danzig erscheinen. Die Feindseligkeiten gegen den Orden fallen aber schon vor den 11. Juni 1238. Vgl. die Urk. N. Cod. d. Pom. I. n. 259. Damals nun war Swantopolk noch nicht im Banne und auch Wilhelm noch nicht in Preußen, wie die Urk. selbst beweist. Ebenso wenig kann angenommen werden, daß es damals war, als im Febr. 1239 Wilhelm in Danzig, des Herzogs Hauptstadt, ankam und sich aufhielt; jene Zahl in dem Briefe J. 8 wird also von 8 auf 6 reducirt werden müssen.

330) Alle vier Bullen unter dem 1. Februar 1245 im N. Cod. d. Pom. I. n. 341—344.

331) *Dusburg* III. 45.

bündeten gegen jene.<sup>332)</sup> Die beiderseitigen Behauptungen standen sich jedoch so unvereinbar gegenüber, daß der Papst nicht zu entscheiden vermochte, sondern versprach, er werde einen neuen Gesandten beauftragen, nach Preußen zu kommen und persönlich Einsicht von den Verhältnissen zu nehmen. Indem er daher seinen bisherigen Bevollmächtigten Heinrich, gegen den wahrscheinlich der Herzog und die Preußen, als gegen einen parteiischen Richter, sich beschwert, seines Amtes enthob,<sup>333)</sup> sandte er den Abt Dpizo von Messano zu dem Zwecke, um den Streit an Ort und Stelle zu untersuchen, am 14. Oktober 1245 als Legaten nach Preußen ab.<sup>334)</sup> Sogleich bei seiner Ankunft sollte er beiden Theilen gebieten, die Feindseligkeiten einzustellen und Waffenstillstand zu schließen; wer sich dem widersetze, der sollte sofort mit dem Banne bestraft werden. Sollte sich dann bei der Untersuchung klar herausstellen, welche Partei im Recht

332) Am 14. Oktober sagt Innocenz über diese zu Lyon Statt gefundenen Verhandlungen: „Cum inter venerabilem fratrem nostrum episcopum Cuiaviensem, fratres domus S. Mariae Teutonicorum in Prussia et nobiles viros, Poloniae et Caminensem duces ex parte una (vgl. das Schutz- und Trugbündniß vom 29. August 1243) et nobilem virum ducem Pomeraniae ac Prussiae neophytos ex altera — graves discordiae sint escortae, nec super his, quae pro utralibet partium fuere proposita coram nobis, plene scire potuerimus veritatem“ —. Raynald. ad a. 1245. n. 90.

333) Quare Henricum praedicatorum familiae religiosum virum imposito sibi munere, donec legatus accessisset, supersedere iussit, sagt Raynald l. c. n. 91. und gibt den betreffenden Brief des Papstes in den Regesten an. Wir sehen also, daß dieser Heinrich, vermuthlich einer von den Predigerbrüdern, die der Orden in Preußen hatte wirken lassen, von dem Februar an bis jetzt als Legat thätig gewesen ist; weshalb es ihm nicht gelungen war, den Herzog Swantopolk in Schranken zu halten, ist bei seinem wahrscheinlich nahen Verhältniß zum Orden leicht zu denken.

334) Die Worte der Bulle (Raynald. l. c. n. 90. 91.) sind: „Nos huiusmodi dissensionis extinguere fomitem et discordes ipsos ad concordiae ducere unitatem optantes, personam tuam — ad id exequendum inter alias specialiter duximus eligendam, te propter hoc ad partes illas tanquam pacis angelum dirigentes.“

sei, so dürfe er entscheiden und im Falle der Widersetzlichkeit über diese, hätte sie auch Privilegien und Freiheiten, welche dies sonst nicht zuließen, Bann und Interdikt verhängen. Die Befehrten war er ermächtigt des Genusses aller Freiheiten, welche ihnen von Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. zugesagt seien, zu versichern und darin zu erhalten. Sollte es ihm aber nicht gelingen, einen Austrag des Streites zu bewirken, so möge er die einzelnen Streitpunkte genau untersuchen und an den Papst berichten, zugleich aber den Parteien eine peremptorische Frist setzen, binnen welcher ihre Bevollmächtigten in Rom zu erscheinen und den Rechtspruch vom Papste zu vernehmen hätten.<sup>335)</sup>

Es ist aus dieser Bulle ebenso leicht die eigentliche Sachlage in Preußen, als die Unparteilichkeit des Papstes zu erkennen. Das Recht des Ordens, das Unrecht der Neubefehrten und des Herzogs muß dem Papste bei den vor ihm stattgefundenen Verhandlungen keineswegs sich so erwiesen haben, wie ihm der Orden bisher berichtet. Herzog Swantopolk insbesondere hatte, wie die Folge erwies, richtig erkannt, daß es dem Orden noch um etwas Anderes, als um die Eroberung heidnischer Länder zu thun sei, und daß Preußens Befehrte nicht mehr, wie der Orden dem Papste vorstellte, für die Erhaltung des Heidenthums, sondern für die Anerkennung ihrer persönlichen Freiheit, wie sie das Christenthum fordert, gegen die Bedrückung durch den Orden kämpften, das zeigt ihre aus der Bulle deutlich zu vernehmende Berufung auf die Schuttbriefe, welche ihnen besonders durch ihren Bischof Christian von dem heiligen Stuhle zu Theil geworden waren.<sup>336)</sup>

335) Raynald. l. c. Voigt III, Anhang: Auszüge aus päpstlichen Bullen, n. 31.

336) Seitdem Christian nicht mehr in Preußen wirken konnte, d. h. seit seiner Gefangennehmung 1231, waren die Befehrten meist nur angehalten worden, in „Eintracht“ mit den Rittern zu verharren. Nur in der Belehnungsurkunde 1234

Die umfassende unparteiische Weise, in welcher der Legat zur Beilegung des Streites vom Papste bevollmächtigt war, konnte nicht verfehlen, auch dem Herzog Vertrauen einzuflößen. So gelang es dem Abte bald, noch vor dem Schlusse des Jahres 1245, die Sühne zwischen Swantopolk und dem Orden zu Stande zu bringen.<sup>337)</sup> Acht Jahre (1238 — 1245) hatte der verderbliche Krieg die Eroberung Preußens aufgehalten, ja das Dasein des jungen Ordensstaates selbst bedroht.<sup>338)</sup>

Mit der Wiederkehr des ersehnten Friedens traten nun auch die friedlichen Angelegenheiten Preußens, an die man zuletzt kaum noch denken durfte, wieder in den Vordergrund. Von allen aber war keine so dringend, als die Vollziehung der im Jahre 1243 bestimmten Organisation des Landes und der Kirche.<sup>339)</sup> Sobald daher der Friede

hatte Gregor ausdrücklich geboten, daß die den Bewohnern vertragsmäßig zustehenden Rechte aufrecht erhalten werden sollten. Aber die eigentlichen Schutzbriefe von Innocenz III. und Honorius III. (1213, 1217, 1218) verdankten sie den Bemühungen des Bischofs. Indirekt war also ihre Berufung eine Anklage des Ordens wegen der Beseitigung der bischöflichen Herrschaft. Somit hat also Voigt nicht ganz geirrt, wenn er II. 618 es für möglich hält, daß gewisse noch von Christian herrührende „Ideen“ unter den Befehrten gelebt.

337) Daß die Sühne zu Stande kam, wissen wir daraus, daß im Jahre 1246 keine Feindseligkeiten mehr vorkamen und daß der während desselben nach Preußen gesandte Legat Albert keine auf solche bezüglichen Aufträge hatte. Die Zeit, wann die Sühne zu Stande gekommen, ist bestimmt, durch die Zeit der Ernennung dieses neuen Legaten: „Lugdun. IV. Idus. Januar. an. III.“ (9. Januar 1246.). Die Bedingungen will *Dlugoss* ad a. 1246 wissen, aber mit größerer Sicherheit sind sie aus *Dusburg* III. 55, verglichen mit Cod. d. Pr. I. 71 zu entnehmen. Vgl. *Bzovius* Ann. eccl. T. XIII. a. 1246. n. 18. Letzterer schließt seinen Bericht mit den Worten: „Quibus factis, Opisso a censuris Guilelmi prioris legati in eum prolatis ipsum absolvit.“

338) „Prussiae negotium — nobilis vir Swantopoleus ad illam inconvenientiam deduxisse dinoscitur, ut nisi super illo cito providentia dei provideat, *perdi* finaliter timeatur.“ So Innocenz in dem Briefe an den Erzb. v. Gnesen. N. Cod. d. Pom. I. n. 342.

339) Hierin war noch am Schlusse des Jahres 1245 in Preußen selbst Nichts geschehen. Die Kriege mit Swantopolk, die meistens auf dem

mit Swantopolk gesichert war, nahm der Orden unverzüglich auf die Erledigung dieser Sache Bedacht. Ein um dieselbe Zeit eingetretener Umstand, der Tod des Bischofs Christian, schien die rasche Ver-

Ordensgebiete selbst während all dieser Zeit geführt wurden, ließen das friedliche Werk nicht zu. Wilhelm konnte seine schon zweimal empfangene Sendung gar nicht antreten, und von keinem andern Legaten wird erwähnt, daß er die Vollmachten Wilhelms zu dem Geschäfte empfangen habe. Dies Alles ist unbestreitbar gewiß. Es ist also nur durch ein völliges Mißverständnis der zu Unagni ausgestellten Urkunde Wilhelms vom 4. Juli 1243, vielleicht auch der auf sie Bezug nehmenden Urkunden Heidentrichs von Kulm (Acta Bor. II. 721.) und Anselm's von Ermland (Cod. d. Pr. II. 1. und unfr. Urk. 34.), gekommen, daß man geglaubt hat, Wilhelm habe die Theilung der Diöcesen und des Landes in Preußen vorgenommen. Die drei zuletzt berührten Urkunden insbesondere betreffend, so geht daraus, daß sie die ganze „*divisio, ordinatio a Guilelmo facta*“ „danach vom Papst bestätigt“ sein lassen, zur Genüge hervor, wie sie zu verstehen sind. Hiernach ist zu beurtheilen, was Voigt II. 457–472 von einer durch Wilhelm selbst vorgenommenen Einrichtung der kirchlichen Verhältnisse sagt. Eine Thatsache jedoch, welche ihm gleichsam der feierlichste Moment in dieser Wirksamkeit des Legaten zu sein schien, müssen wir genauer prüfen. „Wilhelm habe, sagt Voigt a. a. D. S. 469, zur näheren Verathung über die kirchliche Verfassung in den neuen Bisthümern auf den Sonntag Quasimodogeniti, 10. April, des Jahres 1244 die vornehmsten Geistlichen der umliegenden Länder, als den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Breslau, Pleslau und Ploczf, viele Aebte aus Polen, auch die angesehensten Ritter des Deutschen Ordens und andere ehrenwerthe Männer aus Preußen nach Thorn berufen,“ und „ohne Zweifel seien die wichtigsten Gegenstände theils die Wahl der Bischöfe für die drei ersten Bisthümer, theils die nähere Bestimmung der Verhältnisse, in welchen diese zu dem Orden stehen sollten, gewesen.“ Als Quelle dieser Nachricht gibt Voigt Lukas David III, S. 42. und Treter de Episcopatu et episcopis eccles. Warmiens. p. 4. an. Lukas David, oder vielmehr Simon Grunau (denn aus ihm gibt L. D. das Ganze) schrieb c. 1530, Treter c. 1580. Da sie nun selbst keine ältere Quelle nennen, der sie die Angaben entnommen, so sind diese offenbar völlig werthlos. Nicht anders erscheinen sie, wenn man, abgesehen von ihrer schwachen Gewährschaft, sie an und für sich prüft. „Hat Derferlb gesante einen Synodum gegen Thorn aufgeschriben —,“ sagt Luk. David a. a. D. Fragen wir, was die Synode zu berathen oder zu beschließen hatte. Die Vollziehung der Diöcesentheilung? Soweit dies auf einer Synode, auf dem Papier geschehen konnte, war es schon zu Unagni geschehen. Die Grenzen der Diöcesen waren nicht das Wichtigste und bedurften auch keiner besonderen Bestimmung mehr. Die Verhältnisse der (noch nicht existirenden) Bischöfe zum Orden? Das war eine Sache, über

wirklichung der Wünsche des Ordens besonders begünstigen zu wollen. Um nun diesen dem Papste anzuzeigen und daran die Bitte des Ordens zu knüpfen, er möge einen Legaten zur Vollziehung der längst bestimmten Landesordnung nach Preußen senden, reiste gegen Ende des Jahres 1245 der Predigerbruder Heidenrich im Auftrage des Ordens nach Lyon.<sup>340)</sup> Mit hoher Freude empfing Innocenz den Bericht von den günstigen Erfolgen des Abtes Opizo in Preußen. Denn auch ihm war der lange Aufschub, den die Angelegenheit der Preußischen Bischü-

welche zu verhandeln den Polnischen Bischöfen nicht zukam, worüber sich die Ritter auch wahrlich keine Polnischen Rathschläge einholten, endlich eine Sache, die der Papst sich vorbehalten, — die also der Legat allein, höchstens mit Zurathziehung des Ordens, zu entscheiden gehabt hätte. Wie wunderbarlich überhaupt eine Preußische Synode — von Polnischen Bischöfen! — Die Wahl der Bischöfe? Auch dies war kein Gegenstand, bei dem man Fremde gern mitreden ließ. Dann aber finden sich in der That über ein Jahr nach der angebliehen Zeit dieser „Synode“ noch immer keine Preußischen Bischöfe. Der früheste, Heidenrich von Kulm, kommt 1246 vor, die beiden andern von Ermland und Pomesanien erst 1249! Sind die Bischöfe aus Polen aber vielleicht zur Weihe der erwählten Bischöfe herbeigerufen worden? Auch das nicht; denn Heidenrich, der am frühesten gewählt, sagt ausdrücklich, daß er „von des Papstes eigner Hand,“ also zu Lyon die Bischofsweihe empfangen habe. Es fehlt mithin der „Synode auf den Sonntag Quasimodogeniti 1244 in dem Kloster der grauen monche zu Thorn in der alten stadt“ nicht weniger, als Alles: Wilhelm, um sie zu berufen, die Preußischen Bischöfe, um auf ihr zu tagen, und die Gegenstände der Berathung selbst, sie wird daher mit dem 1195 zu Alkon gehaltenen Ordenskapitel, dem 1213 in Rom gehaltenen Consistorium und ähnlichen von Simon Grunau erdichteten „Synodiis“ in eine Reihe gehören. Vgl. hierüber, wie über die ganze Geschichte Christians und der ersten Ankunft des Ordens in Preußen nach Simon Grunau, *Töppen* a. a. D. besonders S. 158 ff.

340) Da Heidenrich Acta Bor. II. 721 selbst berichtet, daß er in Lyon zum Bischof geweiht worden sei, und da wir ihn schon am 10. März 1246 in Preußen als Bischof von Kulm finden (Cod. d. Pr. I. 66.), im Jahre 1245 aber Christian noch lebte und noch keins der Bischümer besetzt war (Cod. d. Pr. I. 62.), so muß Heidenrich 1) gegen Ende 1245 oder sogleich in den ersten Tagen 1246 in Lyon gewesen sein und 2) seine Sendung sich eben auf die Einrichtung der Bischümer bezogen haben, wie denn seine in Lyon sofort geschehene Weihe, die erste nach Christian, eben zum deutlichen Beweise dient, daß zu ihrer Zeit der Papst die Ausführung der längst gegebenen Einrichtung Preußens ernstlich betrieben.

mer, zum Theil durch seine eignen Bedrängnisse, erlitten, ein Schmerz gewesen. Um so begeisterter wandte er ihr jetzt seine Sorgfalt zu. Zuerst ernannte er zum Legaten des Apostolischen Stuhles und zugleich schon zum Erzbischof von Preußen einen ausgezeichneten, eben an seinem Hofe verweilenden Prälaten, den Erzbischof von Armagh und Primas von Irland, Namens Albert.<sup>341)</sup> In ordentlicher und außerordentlicher Weise an der Spitze der Kirche Preußens stehend, die Würde Christians und Wilhelms in sich vereinigend, sollte er das Werk Beider in Frieden zur Vollendung bringen. Doch nicht nur die Kirche Preußens, sondern auch die Bisthümer von Livland, Esthland, Semgallen und Kurland sollten seiner Legaten- und Metropolitangewalt untergeben sein. Der wichtigste Theil der großen neuen Kirchenprovinz aber und für die ersten Jahre das ausschließliche Feld seiner Wirksamkeit blieb Preußen, auch dem Orden das Hauptland; <sup>342)</sup> hier sollte Albert seinen erzbischöflichen Sitz aufschlagen. <sup>343)</sup>

341) Albert, nach Matth. Paris. p. 480 „natione Coloniensis,“ dann magister und scholasticus an der Domkirche zu Bremen, hierauf Erzbischof von Armagh und Verweser des Bisthums Lübeck, war nach Raynald. ad a. 1246. n. 30. damals in Lyon, vielleicht noch seit dem Concil (Juni und Juli 1245). Er muß sich in seinem bisherigen Wirken große Verdienste erworben haben, denn außer den übrigen Lobsprüchen, welche ihm der Papst in den Bullen Acta B. II. 624 und Raynald ad a. 1246. n. 29 spendet, sagt er in ersterer ausdrücklich, daß er ihn deshalb jetzt in eine so weite und schwierige Diöcese schicke. Leider besitzen wir weder seine Vollmacht als Legat, noch seine Ernennung zum Erzbischof. Nur das Schreiben des Papstes an seine Suffraganen, worin die Erhebung Alberts zum Erzbischof angezeigt wird, ist uns erhalten Acta Bor. II. 624. Aber Beides wissen wir aus der Anrede des Papstes in den an ihn während seines Amtes gerichteten Bullen, seine Legatenwürde insbesondere in Preußen kennen wir aus der Bulle, in welcher er derselben entbunden wird. Vgl. die Regesten.

342) Dies geht aus der Bulle des Papstes an die Suffraganen hervor. Es war Preußen, dem der Papst zunächst das durch Christians Tod abgehende Haupt wiedergeben wollte: „Cum igitur ecclesia Prussiae non modico tempore pastore vacavit, Nos — quondam Armachanum archiepiscopum Prussiae duximus praeficiendum ecclesiae, — eidem Prussiae ecclesiae praefecimus

Am 9. Januar benachrichtigte Innocenz IV. die Suffraganen Alberts von dem gethanen Schritte, indem er ihnen die Tugenden und Verdienste desselben mit dem glänzendsten Lobe vorhielt. Da wir, sagt er in der angegebenen Bulle, nachdem die Kirche Preußens schon geraume Zeit eines Hirten entbehrt, sie mit einem Mann zu bestellen beabsichtigten, der, Gott und den Menschen lieb und angenehm, im Schmucke natürlicher und übernatürlicher Vorzüge und Gnaden leuchtet, in fleckenloser Reinheit, durch Wissenschaft und Verdienste ausgezeichnet, so glaubten wir unsern ehrwürdigen Bruder, den bisherigen Erzbischof von Armagh, zum Haupt der Preussischen Kirche erheben zu müssen, einen Mann ganz nach unserem Herzen, in welchem Erfahrung, Besonnenheit, Edelsinn, Hochherzigkeit, Mäßigkeit und Starkmuth unter dem Geleite aller übrigen Tugenden liebliche Wohnung gefunden. Wir haben daher, nach dem Rathe unserer Brüder, das Band, das ihn an die Diöcese Armagh fesselte, gelöst, und ihn der Kirche Preußens als Erzbischof und Hirten vorgesezt.<sup>344)</sup>

Allein bevor sich Albert zur Abreise anschickte, gab der Papst noch durch eine zweite Handlung den Beweis, mit welcher Liebe er um das Wohl Preußens bekümmert sei. Zwar den Plan und die

---

*in archiepiscopum et pastorem, — — subicientes eidem omnes Prussiae, Livoniae, Esthoniae episcopos, proprios archiepiscopos non habentes.*“

343) Das ergibt sich schon aus dem Vorhergehenden. Es fehlt aber auch nicht an Beweisen. Im Jahre 1249 ließen sich die Ordensritter von Albert ausdrücklich das Zugeständniß geben, daß er nie (ohne ihre Einwilligung) seinen erzbischöflichen Sig in Preußen nehmen wolle, vgl. die Urk. bei Bagflo I. 259; und im ersten Jahre seiner Wirksamkeit als Erzbischof von Preußen schrieb Innocenz an ihn: „Nos — paternitati tue mandamus, quatinus fratrem eundem (Warnerum) — terre Pomeranie (l. Pomezanie), *nisi forte tu ibi sedem velis habere propriam*, vel terre Warmie — *precias in episcopum.*“ Cod. d. Pr. I. 70. die terra Pomezanie ist die Diöcese Marienwerder.

344) Das Datum der Bulle ist, nach Voigt III. 598. Ann. 2, V. Id. Jan. (9. Januar).

Leitung des Aufbaues der Kirche hatte er dem Erzbischofe übergeben; aber den ersten Stein wollte er selber legen. Der Ueberbringer jener erfreulichen Nachricht, der Predigermönch Heidenrich, früher Cistercienser und Christians Gefährte in der Verbreitung des Glaubens und in der Gefangenschaft, dann in den Dominikanerorden übergetreten und neuerdings eifrig bemüht um die Verkündigung des Evangeliums, war in den an den Papst gerichteten Briefen der Ordensritter ohne Zweifel demselben als ein um die Bekehrung der Preußen hochverdienter Mann geschildert.<sup>345)</sup> Ihn wählte Innocenz, und

345) Ueber diesen Heidenrich von Kulm findet sich bei dem gleichzeitigen Boguphalus, Bischof von Posen, welcher denselben auf dem von dem päpstlichen Gesandten Jakob von Lüttich berufenen Concil zu Breslau 1248 persönlich kennen gelernt hatte, folgende merkwürdige Mittheilung: „Cui (synodo) interfuerunt — Boguphalus Poznaniensis, — et Henricus Culmensis primus, ordinis Cisterciensis, qui de abbate eiusdem loci de novo in episcopum fuit creatus.“ Es kann an der Wichtigkeit dieser Nachricht unter den obwaltenden Umständen nicht gezweifelt werden. Voigt hält (II. 592. Anm. 1.) wohl nur die Worte de novo für dunkel; indeß konnte der im Anfang 1246 zum Bischof geweihte Heidenrich im Jahre 1248 dem Bischof Boguphal allerdings von seiner „neulich“ (für nuper) geschehenen Weihe erzählen; und es konnte „der erste Bischof der Diocese Kulm“ wohl interessant sein für Boguphal. Doch wenden wir uns dem Theile der Nachricht zu, der uns wichtiger ist, der Angabe, daß Heidenrich, ehe er Bischof, und also auch ehe er Prediger geworden (denn dieses ist er sicher nicht nach der Bischofsweihe geworden), Cistercienser und zwar Abt eines Cistercienserklusters in Kulm gewesen. Wirklich stimmt dies auffallend richtig mit einigen früheren Nachrichten zusammen. Heidenrich war Christians Genosse in der Arbeit; warum sollte er nicht demselben Orden angehört haben? In den ersten Jahren führte Christian unter seinen Genossen den Titel „Abt“, wahrscheinlich mit dem Vorwurfe der benachbarten Cistercienser, sie seien acephali, zu begegnen. Im Jahre 1222 bedingt Christian sich aus, daß ihm die Schlesiſchen Kreuzfahrer in seiner bischöflichen Stadt Kulm ein Kloster bauen, ohne Zweifel wurde es ein Cistercienserkloster. Wenn nun Christian in den späteren Jahren, namentlich nach dem für seine Macht so wichtigen Jahre 1218, nicht mehr als Abt erscheint, so liegt Nichts näher, als daß derjenige unter seinen Genossen, welcher der treueste gewesen zu sein scheint, ihm in dieser Würde, als Abt des Kulmer Cistercienserklusters folgte! Daß wir nun nach der Einnahme Kulms durch den Orden kein Cistercienserkloster mehr daselbst finden, wird uns nicht wundern. Wie die

weihete ihn mit eigener Hand zum ersten Bischof von Kulm, und wies ihm auch die durch Wilhelm festgesetzten Einkünfte und Güter an.<sup>346)</sup> So reisten der Erzbischof und der erste Diöcesanbischof von Preußen von Lyon ab.

Wie zweckmäßig indeß der Papst auf diese Weise für Preußen gesorgt zu haben glaubte, die Wünsche des Ordens hatte er nicht getroffen. Schon die Person Alberts mochte ihm von früher her etwas Anstößiges haben. Als nach dem Tode des ersten Bischofs von Riga der Erzbischof von Bremen von seinen Metropolitanrechten über diese Diöcese Gebrauch machen wollte, war Albert es, den er, freilich vergebens, zum dortigen Bischof ernannte.<sup>347)</sup> Nehmen wir aber auch nicht an, daß Albert damals einem Candidaten des Ordens gegenüberstand, so war dem Orden schon die unangenehme Beziehung, in welcher Bremen, Lübeck, Dänemark sich zu Livland zu erhalten suchten, Grund genug, die Thätigkeit eines Mannes, der gewissermaßen von jener Seite herüberkam, nicht gerne zu sehen.

Allein noch weit bedenklicher war es für die Pläne der Ritter,

---

ganze Stadt, so mußte auch dieses allzusehr an Christian erinnernde Kloster sich eine Veränderung gefallen lassen: wir finden später ein *Dominikanerkloster* in Kulm. Voigt III. 480. N. Cod. d. Pom. I. n. 394. S. 803. Cod. d. Pr. I. 104. Es ist auf diese Weise erklärlich, daß Heidenrich Cistercienser und danach „frater de ordine predicatorum“ (Cod. d. Pr. I. 71. und oft.) war. — Auch ein Kloster von Cisterciensern war in Kulm (vgl. die Urk. vom März 1267 in Ledebur's N. Archiv d. Preuß. St. 2. 38.), welches wohl noch von Christian gestiftet sein könnte. Vgl. das von uns über Christians Bemühungen um Rettung und Erziehung heidnischer Kinder Gesagte, und Berners Annales de Oliva fol. 348., der aus Sigismund von Coronowo (Tabula monaster. S. Ord. Cisterc. f. 40.) wirklich erzählt, Christian habe das Kulmer Cistercienserkloster gegründet und die ersten Nonnen aus dem schlesischen Kloster zu Trebnitz berufen.

346) „Noverit universitas vestra, quod, cum Dominus papa terrae Culmensi et coniunctae sibi terrae Lubaviae nos curasset praeficere, *propriis manibus consecrans in episcopum*, et assignavit nobis debitam portionem dictarum terrarum —,“ so erzählt H. selbst in der Stiftungsurkunde seines Domkapitels zu Kulmsee. Acta Bor. II. 721.

347) Voigt II. S. 323.

daß dieser Legat zugleich auch Bischof in Preußen, und noch gar Erzbischof sein sollte. Die bisherigen Legaten wußten, daß sie nach Erledigung ihrer Aufträge sich wieder in ihre eigenen Wirkungskreise begeben sollten. Mit jenem unbegrenzten Vertrauen erfüllt, das ihnen die Sprache des Papstes über den Orden eingeflößt, waren sie gekommen und hatten ihres Amtes nicht besser zu wahren geglaubt, als indem sie die Vorstellungen des Ordens ihren Entscheidungen zu Grunde legten. Den Orden zu stärken und zu heben, war immer letzter Zweck alles dessen, was sie thaten. Dieser Legat aber sollte nicht fremde, sondern die eignen Verhältnisse ordnen, nicht Andern ihre Last zuweisen, gleichgültig, wie schwer sie sei, nicht Anderer Rechte bestimmen, unbekümmert, wie reich oder ärmlich, wie frei oder gebunden ihre Lage ausfiele: sondern er kam, sein eignes Verhältniß, das Maas der eignen Rechte zu ordnen, und war dazu mit einer Macht ausgerüstet, gegen welche es schwer war, etwas durchzusetzen. Christian war nicht päpstlicher Legat gewesen, und doch — wie lange hatte der Kampf gedauert! Und wenn der Orden es sich schwerlich verhehlte, daß überhaupt kein Bischof jenes Loos, das er ihnen in Preußen zgedacht, freiwillig annehmen werde, welcher einen Widerstand hatte er dann erst zu erwarten, wenn der Episcopat unter dem Erzbischof eine wohlgeordnete Einheit bildete, in welcher Jeder für die gemeinsamen Interessen Stütze und Hülfe fand! Bereits hatte es den Anschein gehabt, als sei eine solche Befürchtung durch die merkwürdige, des Ordens Wünschen so ganz entsprechende Stellung des Episcopats in der Urkunde des Legaten vom Jahre 1243 für immer überwunden; denn diese wußte nur von vier einzelnen Bischöfen, Nichts von einer Einheit derselben, einem Metropolitanverband. Und wie beruhigend für den Orden war es gewesen, daß Innocenz in dem Briefe an Christian, worin diesem die Urkunde Wilhelms mitgetheilt war, die bisherige Einheit des Preussischen Episcopates für aufgelöst erklärt hatte! Allein durch die neueste Anordnung wurden

alle die Gefahren, die man so glücklich glaubte beseitigt zu haben, aufs Neue hervorgerufen.

Das Erste und Wichtigste, was Albert der päpstlichen Organisationsbulle gemäß in Preußen zu thun hatte, war die Wahl und Weihe der noch fehlenden Bischöfe. Die Theilung des Landes in Diöcesen, wenn eine solche überhaupt noch nothwendig war, konnte später geschehen. Es konnte ja doch nur dasjenige Drittel, das der Bischof zum Eigenthum empfing, im wahren Sinne als seine Diocese gelten. Die Drittheilung aber geschah am Angemessensten erst dann, wenn auch der Bischof, den sie betraf, dabei mitwirken konnte. Die Ritter erkannten, wie entscheidend das Wirken Alberts sogleich für sie sein werde, und säumten nicht, mit der Bitte in ihn zu dringen, er möge doch ja Priesterbrüder ihres Ordens in die Bisthümer einsetzen. Aber damit hatten sie ihm auch schon das Ziel verrathen, dem ihre Pläne galten. Konnte Albert noch daran zweifeln, daß der Orden die Bischöfe zu gefügigen Werkzeugen seines Staates machen wollte! Er wies die Zumuthung unbedenklich ab, und gab zu verstehen, daß er durchaus selbstständig zu handeln entschlossen sei.<sup>348)</sup> Als die Ritter nun erkannten, daß sie auf dem Wege der Güte Nichts erreichen würden, suchten sie auf andrem Wege den kühnen Mann zu beugen. Dort, woher Albert mit so ausgezeichnetem Lobe gesandt worden war, beim Papste selbst mußte erlangt werden, was der Legat versagte. Sie wußten schon, was sie am päpstlichen Hofe wagen und hoffen durften. Noch war Albert kein halbes Jahr in Preußen, so empfing er vom Papste eine Bulle, welche ihm in auffallend strengem, fast strafendem Tone befahl, sobald die Ritter verlangen würden, daß er einen ihrer Priesterbrüder zum Bischof in Preußen weihen sollte, so habe er dies unverzüglich und ohne Weigerung zu gewähren; was er diesem Befehl zuwider thue, das erkläre der Papst für null und nichtig.<sup>349)</sup>

348) Daß dies geschehen ist, geht aus der Strenge hervor, womit bald danach der Papst ihm befahl, dem Wunsche der Ritter zu willfahren.

349) Cod. d. Pr. I. 68. Bulle vom 5. Mai 1246.

Albert mochte über diese so plötzlich veränderte Sprache des Papstes betroffen werden, aber über die Urheber der Veränderung war er schwerlich im Zweifel. Im Oktober gelangte abermals eine Bulle an ihn, welche ihm befahl, zwar nicht einen Priester des Deutschen Ordens, aber höchst wahrscheinlich doch einen Günstling desselben, den Predigerbruder Warner, innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Bischof von Pomesanien oder Ermland zu weihen.<sup>350)</sup>

Die beständigen Hemmnisse, welche der Orden so dem Erzbischof bereitete, würden ihn, wenn er nicht fortwährend mit wichtigen Sendungen nach Rußland beschäftigt gewesen wäre, gewiß schon im ersten Jahre veranlaßt haben, persönlich zum Papste zu reisen, um ihm die Verhältnisse Preußens einmal von einem andern Standpunkt, als von dem des Ordens darzustellen. Denn was ihn eigentlich abhielt, nicht nur den Wünschen der Ritter, sondern selbst den Befehlen des Papstes zu willfahren, waren keineswegs Selbstsucht oder Haß gegen den Orden, auch keine kleinlichen, in augenblicklichen Verhältnissen liegende Bedenken, sondern die aus der Einsicht in die Urkunden seines Vorgängers gewonnene Ueberzeugung, daß die ganze Staatseinrichtung, wie sie für Preußen in der Urkunde Wilhelms festgesetzt war, also die Ordensherrschaft selbst auf einem vor dem Papste geheim gebliebenen Unrecht beruhe! Wie mangelhaft nämlich die uns erhaltenen Angaben über den nun ausbrechenden Streit auch sind, der zudem durch den erneuten Krieg mit Swantopolk und die darauf bezüglichen Verhandlungen des Legaten Jakob von Lüttich unterbrochen war, so erfahren wir doch in der ersten Urkunde, welche ihn ausdrücklich zum Gegenstande hat,<sup>351)</sup> daß es sich nicht um kleine Reibungen, sondern eigentlich „um die dem Orden durch päpstliche Bullen verliehenen Rechte in Preußen“ gehandelt habe, und daß der Legat

350) Am 6. Oktober 1246. Cod. d. Pr. I. 70.

351) Rom 10. Januar 1249.

ernstlich entschlossen gewesen sei, „den Orden wegen der selben am päpstlichen Hofe zu verklagen.“ Allgemeine Ordensprivilegien hätte Albert, sobald er dem Orden einmal die päpstliche Belehnung vom 3. August 1234 und was darauf ruhet, hatte durchgehen lassen, auch in Preußen unmöglich mehr bestreiten können. Aber er bestritt die Gültigkeit der Bullen vom 3. Aug. 1234, vom 1. und 8. Oktbr. 1243 selbst, er bestritt die rechtliche Geltung der Belehnung des Ordens durch den Papst.<sup>352)</sup> In der That, wie könnte er, der vom Papste selbst als ein in Geschäften gewandter und wissenschaftlich gebildeter Mann geschildert wird, es versäumt haben, sogleich beim Eintritt in Preußen sich darüber zu unterrichten, wie der gegenwärtige Zustand der Dinge geworden, wie es früher gewesen! Sollten ihm dabei nicht auch solche Nachrichten zugekommen sein, welche, ungetrübt durch das Parteiinteresse des Ordens, ein wahres Bild von der Art und Weise gaben, wie der Orden in den Besitz der Herrschaft gekommen, und welche es dem Legaten als heilige Pflicht erscheinen ließen, auf einem Wege, auf welchem er Gefahr lief, an der Unterdrückung seines Vorgängers zum Mitschuldigen zu werden, keinen Schritt vorwärts zu thun, bis der Papst über alle diese Verhältnisse vollkommen unterrichtet sei. Sicherlich waren unter Denjenigen, welche sich zur Wahrung ihrer persönlichen Freiheiten dem Orden gegenüber auf die durch Christian erlangten päpstlichen Schutzbriefe beriefen,<sup>353)</sup> Stim-

352) Vgl. die Urk. vom 10. Januar 1249 im Anh.

353) Gerade in denselben Tagen, in denen Albert mit dem Orden über dessen Stellung in Preußen unterhandelte, mußte der päpstliche Legat Jakob von Lüttich, als er den Frieden zwischen dem Orden und den neubekehrten Preußen unterhandelte, von diesen hören: „Quod licet a fel. rec. Innocentio papa tertio, Honorio et Gregorio Romanis pontificibus — ipsis neophytis esset concessum, ut cum vocati essent in libertatem filiorum dei, de aqua et spiritu sancto renati, in libertate sua manentes, nulli alii essent quam soli Christo et obedientie ecclesie Romane subiecti, dicti tamen magister et fratres, contra huiusmodi concessionem venientes, ipsos neophytos interim adeo duris

men genug, welche auch der Rechte eben dieses ihres ersten Herrn und Wohlthäters freimüthig gedachten. Welche Antworten werden ihm dagegen auf seine Zweifel die Ordensritter gegeben, welche Urkunden ihm gezeigt haben? Sicher keine, die auch nur die wesentlichsten Schwierigkeiten beseitigte. Verglich er sie unter einander, so wuchsen die Widersprüche, — nur dann nicht, wenn er hinzunahm, daß das ganze Verhalten des Ordens seit 1231 eine Usurpation, ein Bruch des Leßlauer Vertrages sei. Auf diesen aber wies ihn der Zweck seines Legatenamtes selbst hin, indem ihn die Urkunde, in welcher ihm derselbe vorgezeichnet war, zu der Frage nöthigte nach „dem bei der ersten Ankunft des Ordens mit dem Bischof abgeschlossenen Vertrag.“ Und wie mußten ihm die Augen aufgehen über die Geschichte seines unglücklichen Vorgängers, wenn er den Leßlauer Vertrag, denn keinen andern meint jene Organisationsurkunde, — zur Hand nahm und mit dieser selbst verglich! Das freilich hatten die Ritter, als sie 1242 dem Legaten ihre Ausfertigung zeigten, in welcher die vielen Lehnspflichten nicht aufgezählt standen, nicht geahnt, daß die in der Theilungsurkunde auf sie genommene Beziehung einmal zu der andern Ausfertigung, und damit zur Enthüllung ihres ganzen Unrechtes führen werde.

So mußte Albert zur Erkenntniß des wahren Sachverhaltes gelangen und er verhehlte es den Rittern nicht, daß er die ganze Sache vor dem Papste aufzudecken entschlossen sei. Wie zuversichtlich er diesen Weg zu verfolgen gedenke, zeigte er dadurch, daß er, wahrscheinlich im Jahre 1248, ganz ohne Rücksicht auf des Ordens Wünsche einen Weltpriester, Namens Heinrich, zum Bischof von Ermland ernannte. <sup>354)</sup>

*servitutibus opprimebant, quod vicini pagani, eorum gravamina audientes, tollere supra se iugum domini formidabant.*“ Bgl. Dreger. n. 191. Ist es denkbar, daß der Name Christian, der jene frühere bessere Zeit bezeichnete, von den Preußen so ungenannt geblieben, wie ihn die Urkunde des Legaten verschweigt?

354) Die Bischöfe Ernst von Pomesanien und Heinrich von Erm-

Die Ritter erschrafen, und wahrlich mit Recht. Sie wußten zu gut, daß die Untersuchung ihnen keinen Triumph, sondern eine noch nie erlittene Schande und vielleicht den Verlust Preußens herbeiziehen würde, und boten deßhalb Alles auf, um den Legaten von diesem Schritte abzuhalten. Der als Kreuzfahrer eben angekommene Markgraf Otto von Brandenburg verwandte sich ebenfalls bei dem Erzbischof zur Beilegung des für Preußens Zukunft allerdings unendlich wichtigen Streitcs. Der Orden weigerte sich nicht, dem Erzbischof alle „in jenem Vertrag zugestandne Ehre“<sup>355</sup>) zu erweisen, bot demselben aber zugleich, wenn „er die Rechtsgültigkeit der dem Orden über Preußen ausgestellten päpstlichen Urkunden weder vor dem Papste noch vor einem andern Richter angreifen, und in allem Andern die Sache der Ritter d. h. des Kreuzes und des Friedens fördern wolle,“ die Summe von dreihundert Mark Silber an.

Land kommen zuerst in der Urkunde vom 10. Januar 1249 vor. Sie werden also in der zweiten Hälfte 1248 erwähnt worden sein. Daß Albert gerade in diesem Jahre sich mit den darauf bezüglichen Vorkehrungen beschäftigt habe, geht aus der Bulle vom 17. September 1248 (Cod. d. Pr. I. 76.) hervor, worin Innocenz zu ihm sagt: „Ex parte tua fuit propositum coram nobis, ut cum nonnulli Suffraganeorum tuorum propter novelle terre plantationem et neophytorum duritiam (!) de bonis suorum episcopatum sustentari non possint, ex quo fructum animarum — multotiens deperire contingit, dum abesse a locis suis pro acquirendis sibi necessariis quodammodo compellantur, providere super hoc de benignitate Sedis Apostolice curaremus.“

355) Die Urkunde (besonders die Worte „Nec aliquam etc.“, welche daselbe meinen, was in der Sühne vom J. 1251 noch näher bezeichnet ist) beweist, wie früher bemerkt, daß Albert die Gültigkeit der durch Wilhelm von Modena über Preußen verfügten Anordnungen bestritt. Da sich nun der Widerspruch Alberts offenbar auf die Ausfertigung, die Christian von dem Veshlauer Vertrage besessen, muß gegründet haben, so wird er überhaupt alles Dasjenige in Anspruch genommen haben, was dort dem Bischof von dem Orden gelobt war, auch dies, daß sie versprochen: „Ubiunque veniret episcopus ad bona ipsorum, debito honore tanquam episcopum et dominum suum recipere.“ Und nur hierauf können sich nun die Worte der in Rede stehenden Urkunde vom J. 1249 beziehen: „Sepedicti autem fratres nos nullatenus in aliquo molestabant, sed sicut convenit et ictum fuit, honorabunt.

Und Albert — war schwach genug, den Handel einzugehen.<sup>356)</sup> Die drei übrigen Bischöfe, Heidenrich von Kulm, Ernst von Pomesanien und Heinrich von Ermland waren bei den Verhandlungen und schließlich bei dem Vergleich ebenfalls thätig. Am 10. Januar 1249 wurde der Vertrag urkundlich abgeschlossen.

Es ist schwer zu sagen, wer von Beiden sich durch diesen Vertrag mehr Schmach angethan, der Erzbischof oder der Orden.<sup>357)</sup>

Allein der Erzbischof hatte mehr, als die augenblickliche Behauptung seiner politischen Rechte aufgegeben. Am Schlusse des Vertrags befand sich noch die unscheinbare Zusage von ihm, „daß er seinen erzbischöflichen Sitz niemals in Preußen aufschlagen wolle, wenn es nicht mit Einwilligung des Ordens angehen sollte.“<sup>358)</sup> Hiermit war nichts Geringeres entschieden, als daß der Episcopat Preußens nie eine einheitliche politische Macht werde, daß jeder der Bischöfe allein dem Orden gegenüber zu stehen habe, daß also nie wieder ein so gefährlicher Gegner, wie Albert, sich in dem Episcopat gegen den Orden erheben werde. Nun konnte der erzbischöfliche Stuhl nur mehr jenseits Litthauen stehen, in der von dem ersten Albert gegründeten Stadt Riga, fern genug, um dem Orden für seine „Rechte und Freiheiten in Preußen“ keine Sorgen mehr zu machen.<sup>359)</sup>

Ein Friede indes, der um Geld geschlossen worden war, konnte

356) S. die Urkunde im Anhang.

357) Die auf das Geld bezügliche Stelle heißt: „Et ut nostrum favorem et gratiam plenius assequantur, fide data in nostris manibus promiserunt, quod dabunt nobis aut procuratori nostro trescentas marcas argenti his temporibus in Elbiggo persolvendas: sexaginta videlicet etc.“

358) „Addicimus etiam, quod sedem nusquam constituamus in Prussia, nisi hoc de bona fratrum processerit voluntate.“

359) Der Erfolg rechtfertigte später den schlauen Plan in der glänzendsten Weise. Denn schon im Jahre 1276 schrieb Gregor X. über das Bisthum Samland: „Ecclesia Sambigensi ad romanam ecclesiam nullo medio pertinente —.“ Vgl. G e b f e r und H a g e n, der Dom zu Königsberg, S. 42.

kein aufrichtiger, darum kein dauernder sein. Zwei Wünsche des Ordens, allerdings die dringendsten, hatte Albert zu gewähren versprochen. Aber er meinte nicht, daß er nun auch in allen übrigen nachzugeben verpflichtet sei; auch wurde der Vertrag erst rechtskräftig mit der auf den Anfang des Jahres 1250 festgesetzten Zahlung der letzten zweihundert Mark, welche nicht erfolgte.<sup>360)</sup> Der Orden dagegen hatte, nach dem Abschlusse des Vertrages, nichts Eiligeres zu thun, als die Weihe von Deutschordenspriestern zu Preußischen Bischöfen zu betreiben. Es waren zwar, wie der Vertrag zeigt, sämtliche bereits eroberte Diöcesen auch mit Bischöfen bestellt,<sup>361)</sup> aber diese gefielen nicht alle dem Orden. Daher empfing Albert schon am 11. Februar desselben Jahres ein abermaliges Schreiben vom Papste, das strenger noch, als die früheren darauf bestand, daß er einen Priesterbruder Deutschen Ordens zum Bischofe weihen solle. Er habe, schrieb Innocenz, zu seinem Bedauern von dem Orden vernommen, daß Albert der früher ergangenen Weisung, einen Deutschordensbruder zum Bischof zu weihen, noch immer nicht nachgekommen sei. Deshalb gebiete er ihm aufs Strengste, den Deutschordensbruder Heinrich von Strateich für das erste Bisthum in Preußen, das erle-

360) Ueberhaupt scheint der ganze Vertrag schon bald aufgelöst worden zu sein; denn die Zahlung der 300 Mark geschah für jetzt gar nicht, sondern wurde im Jahre 1251 zu Lyon neuerdings versprochen. Vgl. Cod. d. Pr. I. 88.

361) Die sogleich zu erwähnende Bulle des Papstes zeigt, daß er von den beiden Bischöfen Ernst und Heinrich noch Nichts wußte, daß dieselben also noch nicht seine Bestätigung erlangt hatten. Heinrich von Ermland erlangte sie nie. — Voigt begeht III. 601. n. 36. den Irrthum, daß er den Heinrich von Ermland in unserer erzbischöflichen Urkunde mit dem Heinrich von Strateich in dem Schreiben des Papstes für dieselbe Person hält. Aber indem Innocenz dem Erzbischof den Letzteren zum Bischofe empfahl, war ersterer schon dazu bestellt, ein deutlicher Beweis ihrer Verschiedenheit; auch ist, wie Beckmann (in dem trefflichen Schriftchen: *De primo episcopo Warmiae*. Brunsb. 1854. S. 11. Anm. 53. und S. 13) bemerkt, der in der Urkunde Alberts erwähnte Henricus Warmiensis kein Ordensbruder, sondern Weltgeistlicher, indem ihm der Beiname frater fehlt.

digt sei oder sein werde, zu weihen, falls dieser aber vor einer solchen Erledigung sterben sollte, einen Andern dieses Ordens, der den Ritttern genehm wäre. Wenn Albert jedoch diesem Befehle nicht entsprechen, und einen Andern, als aus dem Deutschen Orden, weihen würde, so erkläre der Papst dies für null und nichtig, und dann habe der Erzbischof von Köln bereits den Befehl, dasjenige zu thun, was Albert verweigere.<sup>362)</sup>

Da die Bisthümer Preußens besetzt waren, so konnte diese Bulle die Verwirrung nur noch steigern. Ihren nächsten Zweck freilich, die Weihe des Deutschordensbruders, erfüllte sie nicht; wohl aber scheint es als eine Folge von ihr angesehen werden zu müssen, daß jener Bischof von Ermland, der ein einziges Mal in jenem Vertrag vom 10. Januar 1249 auftritt, nie zur päpstlichen Bestätigung gelangt ist, und spurlos verschwindet.

Der Gang der Streitigkeiten ist nicht genauer bekannt; im Grunde war die Entscheidung auch in dem Vertrag vom Januar 1249 und in der zuletzt erwähnten Bulle des Papstes bereits gefallen. Nach ihr war auch der Ausgang nicht mehr zweifelhaft.

Der Orden ruhete nicht, bis er das Ziel erreicht hatte. Zuerst galt es ihm, den Erzbischof unschädlich zu machen. Zu diesem Zwecke häufte er nun am päpstlichen Hofe Anklage auf Anklage. Wie leicht konnte man dessen selbstständige Haltung als eine solche darstellen, die die Sache des Glaubens vernachlässige! In solcher Weise war es ja auch gelungen, den Bischof Christian bei dem Papste herabzusetzen; natürlich daß es Albert, der sich als Nachfolger wahrscheinlich auf dieselben Privilegien stützte, wie dieser, ebenso erging. So hieß es denn auch von Albert, er stifte Zwist unter dem Volke, Mißtrauen gegen die Ritter, entziehe ihnen die Geldmittel, verschmähe es, mit ihnen Hand in Hand zu gehen beim Werke der Glaubensverbreitung, wider-

362) Cod. d. Pr. I. 79.

setze sich päpstlichen Befehlen, greife die Rechte des heiligen Stuhles an! <sup>363</sup>) Auf solche Weise wurde Albert um alles Ansehen und Vertrauen beim Papste gebracht. Die Zeit, da er die politische Macht der Kirche Preußens noch vielleicht hätte herstellen können, war verkauft, verloren. Jetzt fand er, auch wenn er vor den Papst trat, keinen Glauben mehr, wurde als ein Unruhbestifter, ja als ein gegen den Papst ungehorsamer Bischof empfangen.

Für den Orden dagegen standen die Verhältnisse äußerst günstig. Nach dem Tode des Hochmeisters Gottfried von Hohenlohe im Jahre 1249 spaltete sich der Orden in zwei Parteien, die hohenstaufische und die päpstliche. Jene war die mächtigere. An der Spitze der päpstlichen stand der Landmeister von Preußen, Dieterich von Gröningen. <sup>364</sup>) Das Verhältniß zwischen diesem und dem Papste wurde nothwendig ein sehr enges. In diese Zeit fielen die neuen Streitigkeiten mit Albert. Offenbar hatte dieser nie weniger, als jetzt, Aussicht auf willige Annahme seiner Klagen, geschweige auf den vollen Sieg. Denn wie konnte unter solchen Umständen der Papst eine solche Macht, wie der Deutsche Orden war, in Anklagestand zu setzen wagen!

Zur Unterhandlung des Friedens zwischen Albert und dem Orden war eine Zusammenkunft in Lübeck auf den 25. Juli 1249 anberaumt worden. Der Erzbischof hatte die Anklugheit, auszubleiben, während Dieterich von Gröningen sich mit einer Anzahl von Ordensrittern eingestellt hatte. <sup>365</sup>) Da hatte dieser denn neuen Grund zur Klage. Sofort begab er sich zum Papste. Auf seine Vorstellung verfügte der Papst, daß die Sache nächste Ostern vor ihn selbst zur Entscheidung gebracht werde und erließ an den Erzbischof die Vorladung, mit der Bestimmung, daß er bis dahin aller in Kraft seines Legaten-

<sup>363</sup>) Vgl. die gegen Christian 1243 erhobenen Beschuldigungen (Cod. d. Pr. I. 57.) und unstre Würdigung derselben.

<sup>364</sup>) Vgl. Voigt, III. S. 9 ff.

<sup>365</sup>) Cod. d. Pr. I. 80.

amtes zu treffenden Maßregeln, welche dem Orden zum Nachtheil gereichten, sich zu enthalten habe. Habe er etwa den Bann über Ordensleute verhängt, so sei derselbe nichtig.<sup>366)</sup>

Aus dieser Sprache konnte Albert bereits entnehmen, wie sehr er in Ungnade gefallen sei. Zur bestimmten Frist, Ostern des Jahres 1250, stellte er sich in Lyon vor dem Papste ein.<sup>367)</sup> Aber trotz der offenbaren Befangenheit des Papstes muß sich seine Sache keineswegs so strafbar herausgestellt haben, wie die Vorladung vorauszu sehen schien; es muß Albert gelungen sein, für seinen Widerstand gegen die Einführung der päpstlichen Ordnung in Preußen so überraschende, gute Gründe aufzuzeigen, daß der Papst außer Stande war, eine Entscheidung zu fällen, oder ihn in irgend einem Punkte als schuldig zu erkennen. Allein gerade diese, eine völlige Verwerfung aller päpstlichen Akte in Preußen seit 1234 fordernde, für des Ordens Ehre und Interessen furchtbare Beweisführung mißfiel dem Papst aufs Höchste und er gab Albert zu verstehen, daß er sich auf eine Diskussion nicht einlassen werde. Er habe ihn lediglich zur Ausführung der bereits vollgültig bestimmten Organisation des Landes als Legaten nach Preußen gesandt, nicht um die Rechtllichkeit derselben erst zu untersuchen. Dadurch, daß er dieses gethan, habe er die Grenzen seiner Vollmacht überschritten. Von solchem Beginnen solle er in Zukunft abstehen.

So wurde Albert entlassen. Was konnte er bei solcher Gesinnung des Papstes für einen Erfolg von weiteren Bemühungen hoffen! Aber gleich unmöglich war es ihm, seiner klaren Ueberzeugung entgegen ferner als Legat zu wirken. Daher bat er im Laufe des Som-

366) Vgl. die Bullen Innocenz' IV. an den Abt Albert von Buch, vom 25. Oktober 1249. Cod. d. Pr. I. 82. und Acta Bor. II. 623.

367) Wir wissen das aus dem Briefe Innocenz' an Albert vom 27. Septbr. 1250.



mers den Papst, ihn dieses Amtes entheben zu wollen, <sup>368)</sup> welcher Bitte Innocenz unterm 27. September desselben Jahres entsprach.

Schon einen Monat vor der wirklichen Entbindung Alberts von seiner Legatengewalt war ein anderer Legat, Peter von Albano, beauftragt, den Deutschordenspriester Anselm zum Bischof von Ermland zu weihen. <sup>369)</sup> Endlich schien sich der so unablässig verfolgte Plan des Ordens, nur Ordensbischöfe in Preußen zu haben, verwirklichen zu wollen.

Es blieb noch übrig, den ganzen Streit durch einen ausdrücklichen Vertrag zum förmlichen Abschluß zu bringen.

So wurden denn im Anfang des Jahres 1251 abermals beide Parteien nach Lyon beschieden. Eine Commission von Kardinälen,

368) Vgl. Innocenz' Schreiben in Cod. d. Pr. I. 86. Die sehr farblosen und offenbar die Sache selbst umgehenden Worte sind: „Dudum (cum) a presentia nostra, non minoratus in aliquo, ad propria remeares, tibi concessimus, ne per accessum tuum ad Sedem Apostolicam commisisse (l. commisse) tibi prius legationis officium expiraret. Cum itaque concessionis huius munere sane sis fructus (!), et secundum nostre et tue intentionis propositum (vgl. die sogleich zu erwähnende Bulle) honestati tue, quam integram esse cupimus, sit provisum, volumus et fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus de cetero ab huius officii laboribus requiescas.“ Deutlicher und daher zur Ergänzung geeignet sind über dieselbe Sache des Papstes Worte in seinem Schreiben an Albert vom 9. März 1254 (Cod. d. Pr. I. 95.): „Cum te olim ad partes Pruscie, Esthonie et Livonie cum Legationis officio misissemus, ac tibi postmodum ad apostolicam sedem reverso, ut, — non obstante, quod fines tue fueras legationis egressus —, eodem officio cum ad partes predictas te redire contingeret, uti possis libere sicut prius, de gratia duxerimus concedendum: tu tandem videns, quod in Pruscie partibus ex labore tuo circa legationem huiusmodi speratus fructus non poterat provenire, ipsi legationi, quantum in te fuit, renuntians, revocationis eiusdem litteras a sede predicta, sicut asseris, recepisti. Sed quia in eisdem litteris — de Pruscia dumtaxat mentio habebatur etc.“

369) Die Weihe Anselms war am 28. August 1250 von dem Kardinal zu Valenciennes geschehen, am selben Tage von diesem beurkundet, am 6. Oktober von dem Papste bestätigt worden. Cod. d. Pr. I. 87.



unter denen der von seiner vierten nordischen Legatenreise zurückgekehrte ehemalige Bischof von Modena, Wilhelm von Sabina<sup>370)</sup> besonders thätig erscheint, war mit der Entscheidung der Sache beauftragt.<sup>371)</sup>

Die Ordensritter hatten den Vertrag vom 10. Januar 1249 mitgebracht; er wurde, da in ihm die Vereinbarung über die Hauptpunkte bereits gegeben war, von den Kardinälen zur Grundlage genommen für die Verhandlungen:<sup>372)</sup> eine schmerzliche Demüthigung für Albert. Die Bestimmungen, zu denen sich Albert damals verstanden, brauchten nur schärfer gefaßt und durch den Spruch der Commission zu dem Ansehen einer päpstlichen Entscheidung erhoben zu werden, so war der Friede geschlossen. In der That scheint Albert keinen wesentlichen Einwand geltend gemacht zu haben. Nur über einen Punkt, der nicht einmal ihn selbst, sondern seine Suffraganen in Preußen betraf, waltete noch eine Verschiedenheit der Auffassung ob, nämlich über den Bischofszehnten im Preussischen Ordensgebiete. Albert stützte sich, indem er diesen für die Preussischen Bischöfe in Anspruch nahm, darauf, daß die mit Christian 1242 getroffene Transaction, mithin auch die darauf beruhende Limitationsurkunde diesen dem Orden keineswegs zugewiesen habe. In der That enthielt die Transaction mit Christian nichts Derartiges,<sup>373)</sup> wenn-

370) Vgl. seine Regesten.

371) Es waren die Kardinäle Peter von Albano, Wilhelm von Sabina und Johannes von S. Laurentius.

372) Wir sehen dies zunächst aus der sachlichen Identität der beiden Urkunden von 1249 und 1251, deren letztere nur, wie gesagt, ausführlicher und schärfer ist, dann aber auch aus den Worten Alberts selbst in seiner Quittung über den Empfang der 300 Mark: „Confitemur, quod de trecentis Marcis, quas nobis magister Th. preceptor fratrum de Prutia nomine ipsorum fratrum apud Lugdunum in Curia domini pape repromisit, est satisfactum, secundum quod Nobili viro O. Marchioni de Brandenburg cum tribus Episcopis mediantibus ante duos annos provisum fuerat in Prutia.“ D. d. Lubike, 13. Nov. 1251. Cod. d. Pr. I. 88.

373) Es hieß in ihr kurz, der Orden sollte von Preußen haben: „de terris acquisitis et acquirendis duas partes cum omni temporalis proventu.“

gleich die Ausübung der Jurisdiktion im Ordensgebiete den Bischöfen abgesprochen war. Es wäre den Ordensrittern nun freilich ein Leichtes gewesen, durch die beiden 1231 von Christian ausgestellten zusätzlichen Privilegien den Zweifel zu heben; <sup>374)</sup> allein damit würden sie dem Erzbischof nur neue Beweismittel für seine Sache in die Hand gegeben haben <sup>375)</sup>, und überhaupt sollte ja des Bischofs Christian Name und Recht gerade jetzt gründlich und für alle Zeiten beseitigt werden. Da trat denn, bei der letzten Streiffrage, welche an den Bischof von Preußen erinnerte, der ehemalige Legat, Wilhelm von Sabina, wieder wie im Jahre 1242 mit seinem entscheidenden Worte in's Mittel und gab, als derjenige, der jene Urkunde kraft seines Legatenamtes auch selbst abgefaßt hatte, die Erklärung, daß nach seinem Wissen damals beide Parteien unter den dem Orden in seinem Gebiet verbleibenden Einkünften auch den Zehnten verstanden hätten. <sup>376)</sup> Als hiermit der einzige noch fragliche Punkt erledigt war,

374) Sie gestanden dem Orden ausdrücklich auch den Zehnten zu. Vgl. die Regesten und Urkunden.

375) Albert konnte sie nämlich nicht kennen, weil es eben lediglich Privilegien waren, einseitig von Christian ausgestellt, und nun im Besitz des Ordens.

376) Auf solche Weise ist nun auch dem späteren Theile der von Voigt chronologisch und sachlich mißverstandnen Urkunde Cod. d. Pr. I. 41 die einzig richtige Stelle gegeben. Die Nothwendigkeit des Zusammenhanges, in welchem wir sie erscheinen lassen, beweist ihr Recht am besten; die besonderen Gründe sind folgende: 1) Sie muß nach dem Jahre 1249 fallen, weil die damaligen Zwistigkeiten von diesem Streitpunkte noch Nichts wissen. 2) Sie ist außerhalb Preußens verfaßt, schwerlich anderswo, als zu Lyon; denn nach der, wohl 1248 erfolgten Rückkehr Wilhelms aus Schweden treffen wir ihn nur mehr in Lyon beim Papste. Vgl. seine Regesten. Eben da ist auch der nun bevorstehende Vergleich des Ordens und des Erzbischofs über diesen Punkt geschlossen. 3) Sie nennt sich eine *declaratio* und *interpretatio*; auf eine „*interpretatio* Guilelmi quondam Mutinensis episcopi“ bezieht sich der Lyoner Vergleich. Was ist natürlicher, als daß die *interpretatio* zu den Präliminarien selbst gehörte! 4) In dem Vergleiche gehört der durch die *interpretatio* zur Bestimmtheit gebrachte Punkt zu den wichtigsten, über welche man eins geworden. Es kann also kein Zweifel mehr sein, daß die

kam unter Vermittlung Wilhelms und der beiden andern Kardinäle, Peters von Albano und Johannes' von S. Laurentius, die Sühne zu Stande, gemäß welcher die beiderseitigen Unbilden vergessen sein und von nun an der Erzbischof und der Orden in Eintracht den Kampf gegen die Heiden und die Befehrung der Unterworfenen fördern sollten. Insbesondere versprach Albert Alles, was durch den ehemaligen Legaten in Preußen, den jetzigen Bischof von Sabina, über das Land durch Entscheidung oder Erklärung angeordnet worden sei, gutzuheißen. Ein für allemal gebe er dazu seine Einwilligung, daß der Orden zwei Dritttheile und in ihnen den Zehnten haben solle,<sup>377)</sup> und er verspreche künftig weder selbst noch durch einen Andern die dem Orden durch päpstliche Briefe verliehenen Rechte anzugreifen. Ebenso verspreche der Orden, die erzbischöfliche Jurisdiktion,<sup>378)</sup> soweit es ihm seine eigenen päpstlichen Privilegien erlaubten, nicht zu hindern, keine von dem Erzbischofe mit Bann Belegten in Schutz zu nehmen, und endlich ihm die am 10. Januar 1249 versprochenen 300 Mark Silber zu zahlen. Am 23. März des Jahres 1251 wurde die Vereinbarung in Gegenwart der Kardinäle von dem Erzbischof und dem Landmeister beschworen.<sup>379)</sup>

*Interpretatio* in Lyon kurz vor dem Abschlusse des Vergleiches vom 23. Februar Statt gefunden hat.

377) Hier der schlagendste Beweis, was Albert gewollt, welche Rechte des heiligen Stuhles und des Ordens er bestritten.

378) Wohl zu unterscheiden von der bischöflichen Jurisdiktion. Unter der erb. J. (in der sogleich zu erörternden Urkunde Wilhelms über den erzbischöflichen Sitz vorsichtiger und genauer „*iurisdictione metropolitana*“ genannt) ist nicht das Verhältniß des Erzbischofs zu dem Volke, sondern zu den Suffraganen zu verstehen, ein Verhältniß, das den Orden selbst wenig beunruhigte, zumal wenn der Erzbischof jenseits Litthauen seinen Sitz erhielt. Daher die merkwürdige Freigebigkeit: „*Qui iurisdictionem Archiepiscopalem per totam suam provinciam libere exercebit.*“

379) Kogebue, Gesch. Pr.'s I. S. 429—431.

Der Kampf des Episcopats und des Ordens um die Herrschaft über Preußen war beendigt. Die Sorge, daß der erzbischöfliche Sig Alberts außer Preußen bestimmt werde, übernahm im Auftrage des Papstes Wilhelm von Sabina. Es war wohl sein letztes Werk. Noch im nämlichen Monat machte er die Bestimmung des Papstes bekannt, daß Riga Sig des Erzbischofs von Livland, Esthland und Preußen sein solle und daß Albert, sobald das dortige Bisthum erledigt sei, daselbst seine Residenz als Metropolitan zu nehmen habe.<sup>380)</sup>

Der letzte Schritt zur Vollendung des Ordensstaates, in ihm nämlich auch diejenige politische Macht aufgehen zu lassen, welche den einzelnen Bischöfen als unmittelbaren Vasallen des Papstes in dem einen Drittel ihrer Diocese geblieben, war nun nicht mehr schwer. Der Weg stand offen durch die päpstlichen Bullen, welche die Weihe von Ordensbrüdern zu Bischöfen geboten. Gehörten einmal alle Bischöfe dem Orden an, so war er auch über ihre Gebiete Herr. Aber er sah, daß er damit, wenn es ihm bloß gelungen war, einen seiner Priesterbrüder zum Bischof zu erheben, keineswegs schon am Ziele sei, und glaubte daher nicht eher ruhen zu dürfen, als bis er auch überall jene Körperschaft, welche dem Bischof in der Verwaltung zur Seite stehen und aus welcher die künftigen Bischöfe hervorgehen sollten, sich einverleibt habe. Am schnellsten gelang Beides im Bisthum Kulm. Heidenrich, der erste Bischof, hatte zwar, als er 1251 in Kulmsee seine Domkirche und sein Kapitel stiftete, bestimmt, daß in demselben für ewige Zeiten die Regel des heiligen Augustinus gelten sollte.<sup>381)</sup> Allein sein Nachfolger Friedrich von

380) Voigt, III. 18. Anm. 1.

381) Er scheint damit den Orden der regulirten Augustinerchorherrn zu meinen, keineswegs den Deutschen Orden; von letzterem redet er kein Wort. Diese Stiftung s. in Acta Bor. II. 721.

Hausen (1264) war bereits ein Deutschordenspriester.<sup>382)</sup> Unter ihm und dem folgenden ebenfalls dem Deutschen Orden angehörenden Bischof Werner<sup>383)</sup> wurde die Stiftung Heidenrichs beseitigt und in Kulmsee das erste Preussische Domkapitel dem Deutschen Orden einverleibt. Im Jahre 1284 bat bereits Albert, der zweite Bischof von Pomesanien, ebenfalls Deutschordensbruder, das Domkapitel zu Kulm, ihm geeignete Deutschordensbrüder zu Domherren an der Kirche zu Marienwerder auszuwählen, „denn er wolle sein Kapitel ganz nach der Weise des Kulmischen dem Orden einverleiben.“<sup>384)</sup>

Die Samländische Diözese, von allen zuletzt (1255) erobert, empfing zum ersten Bischof den Deutschordensbruder Heinrich von Strittberg.<sup>385)</sup> Aber unter ihm verhinderten noch die Kriegenunruhen eine bestimmte Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Erst seinem Nachfolger Christian, einem Deutschordenspriester, der auf ausdrücklichen Befehl Gregors X. und zwar „weil der Deutsche Orden auch Landesherr sei,“ das Bisthum empfangen hatte,<sup>386)</sup> war es

382) Heidenrich starb 1263. Im Anfang des J. 1264 wählten die Domherren zu Kulmsee zu seinem Nachfolger den Friedrich von Hausen (Am 27. Januar 1264 unterzeichnet er schon als B. v. K. die Urf. Anselms), welchen Albert, weil er die Wahl vermuthlich für uncanonisch hielt, zu weihen sich weigerte. Vgl. Cod. d. Pr. I. 147 und 148. Im März 1267 erscheint dieser Friedrich als Bischof von Kulm in einer Urf. des Königsb. Geh. Arch. Colmische Privilegia. Fol. 32. b. Vgl. Ledebur, N. Pr. Archiv. 2. 39.

383) Er erscheint in einer Urkunde des Bischofs Christian von Samland d. d. 28. December 1285. Gebser, der Dom zu Königsberg. S. 46.

384) Cod. d. Pr. I. 171. Albert erscheint schon am 27. Januar 1264 als Bischof von Marienwerder. Vgl. die Urkunde Anselms von diesem Jahre. Die Worte Alberts 1284 sind: „Decrevimus Canonicorum collegium ecclesie nostre, scilicet Insule sanete Marie preficere et incorporare per omnia secundum formam et libertatem (!) Canonicorum ecclesie Culmacensis. Rogamus ergo —, quatinus secundum consilium preceptoris Pruscie Canonicos de vestro ordine (hospit. S. M. Th.) clericos idoneos eligatis et — institutis etc.“

385) Cod. d. Pr. I. 99. d. d. 10. Februar 1255.

386) Vgl. die Urkunden bei Gebser a. a. O. S. 42—44. „Maxime, jo

vergönnt, die Errichtung des Domkapitels auszuführen. Im Jahre 1294 gab er demselben, nachdem er es bereits 1285 aus lauter Ordensbrüdern gebildet, <sup>387)</sup> auf Andringen des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen seine endgültige Verfassung, nach welcher nur Priester des Ordens in dasselbe aufgenommen werden und nur solche auch zu Bischöfen wählbar sein sollten. <sup>388)</sup>

So hatten die Ordensbischöfe Preußens den Erwartungen entsprochen, welchen sie ihre Erhebung verdankten. Nur in einem hatte sich der Orden getäuscht, in dem Bischof Anselm von Ermland. Bald nach der zweiten, genaueren Umgrenzung des bischöflichen Ermlandes, im Jahre 1255, <sup>389)</sup> ließ sich Anselm die Errichtung seines Domkapitels angelegen sein. <sup>390)</sup> Aber er zeigte sich dabei den Rathschlägen des Ordens so ungesüßsam, daß es zu ernstlichen Streitigkeiten kam. Drei Jahre wurden ihm die Einkünfte seines Bisthums entzogen — vergebens! Anselm blieb unerschütterlich und drang durch. Im Jahre 1258 kam eine Vereinbarung zu Stande; <sup>391)</sup> Zwei Jahre darauf, 1260, hatte Anselm Alles inso-

---

sind Gregors Worte, de ordine hospitalis sancte Marie Theutonicorum, que (l. qui) regionis illius dicuntur habere dominium.“

387) Urf. vom 28. Dec. 1285 bei Gebser a. a. D.

388) Urf. vom 7. April 1294 bei Gebser a. a. D. S. 48—49.

389) Dreger n. 257. 258. Die erste Umgrenzung fand 1251 Statt, Cod. d. Pr. I. 1.

390) Anselm konnte auch eher darin Nichts thun, als bis er sein Land empfangen hatte. Daß er aber in demselben Jahre wirklich das Domkapitel bildete, ersehen wir daraus, daß eben 1255 auch der erste Canonicus Warmiensis erscheint, „Magister Thylo canonicus ecclesie Warmiensis“ unter den Zeugen der Urf. Cod. d. Pr. I. 100. d. d. 10. Febr. 1255.

391) Bei der Aufzählung der Punkte, über welche zwischen dem Orden und den Bischöfen Streit gewesen, heißt es am 11. März 1258 (Cod. d. Pr. I. 114.): Auch solle nun Alles ausgeglichen sein „de retencione reddituum episcopatus Warmye per tres annos etc.“ Vgl. hierzu die sichtlich aus andern Quellen

weit geordnet, daß er zur Stiftung des Domes und Kapitels schreiten konnte.<sup>392)</sup> Wie unter den zuerst gewählten Kanonikern kein Deutschordenspriester war, so redete auch die Urkunde kein Wort von dem Orden, und nie gelang es diesem wieder, einen seiner Brüder in dem dortigen Kapitel oder auf dem bischöflichen Stuhle zu sehen. Allein diese Ausnahme, wie wichtig sie auch für die Geschichte des Ermlandes selbst war, änderte im Ganzen wenig daran, daß der Deutsche Ordensstaat ganz Preußen umfaßte.

Wir haben den Entwicklungsgang dargestellt, in welchem, nicht ohne heisse Kämpfe, seine Form sich gebildet, wie er anfangs unter dem zweideutigen Beistand des Polenherzogs sich vergeblich bemühte, in Preußen Boden zu fassen, dann, seiner bescheidenen Stellung in Palästina ähnlich, sich unter der Lehns-hoheit des Bischofs im Kulmerlande festsetzte, plötzlich aber, nach Christians Gefangennehmung, die Schranken der bischöflichen Herrschaft durchbrach und, unter dem Namen eines päpstlichen Lehensstaates, über ganz Preußen sich frei erhob, zwar von dem zurückkehrenden Bischofe Christian und darauf von dem Legaten und Erzbischof Albert heftig bestritten, aber durch den Schutz des Papstes zuletzt sicher gestellt und siegreich. Niemand wird verkennen, daß, nachdem das Werk so vollbracht war, kein Staat des Mittelalters in so fester geschlossener Ordnung dastand, wie Preußen unter den Deutschen Mittern. Fast muß man sich wundern, daß solch ein Fürstenthum nur drei Jahrhunderte gedauert hat. Allein die Kraft der Staaten ruht auf dem Grunde ihrer geistigen, ihrer sittlichen Eigenthümlichkeit. Wenn man daher auf die unnatürliche Vertheilung und Verschlingung der Gewalten und Interessen in dem Deutschen Ordensstaate achtet, wenn man sieht, wie

---

schöpfenden *Treter de eccl. Warm.* p. 1. und *Plastwig de vitis Epp. Varm.* p. 3.

392) Vgl. die Urkunde im Anh.

in ihm der Episcopat dem Orden, die Kirche dem Staate unterthan, und wie der Papst es war, der dies so gewollt und aufrecht erhalten —, dann wird man begreifen, daß, sobald die höhere Einheit des Mittelalters dahin schwand, sich auch des Ordensstaates feste Bande lösen und die alte Form zerfallen mußte.

## Regesten.\*)

- 1209 — — Christian, Mönch des Cistercienserklosters Oliba, empfängt zu Rom auf seine Bitte von Innocenz III. die Sendung, in Preußen das Evangelium zu verkündigen.
- 1210 — — Christians erste Wirksamkeit in Preußen. Vgl. das folg. Schreiben.
- 1211 — — Christian erstattet dem Papste über den günstigen Fortgang des Werkes Bericht.
- „ 4. Septbr. Lateran. Innocenz III. beauftragt den Erzbischof von Gnesen, unter den bekehrten Preußen so lange des bischöflichen Amtes wahrzunehmen, bis ein eigner Bischof von Preußen ernannt werden könne. *Baluz.* Innoz. III. epp. 1. XIII. ep. 128. *Acta Borussica.* I. 249. — Urf. 1.
- 1213 — — Christian berichtet dem Papste neuerdings die erfreulichen Fortschritte des Christenthums unter den Preußen, und bittet, ihn gegen seine mißgünstigen Ordensgenossen, die Neophyten Preußens gegen die Anmaßung der Polenfürsten zu schützen.
- „ 10. August. Segni. Innocenz III. schreibt an das Generalcapitel der Cistercienser, rühmt die Bestrebungen Christians, tadelt die gegen ihn verbreiteten Verdächtigungen, empfiehlt ihn und seine Genossen ihrem Vertrauen und Beistand. *Baluz.* l. c. 1. XV. ep. 147. *Acta B. I.* p. 251. — Urf. 2.
- „ 13. August. „ Innocenz III. schreibt an die Fürsten von Polen und Pommern, verbietet ihnen, die Freiheit der bekehrten Preußen zu beeinträchtigen. *Baluz.* l. c. 1. XV. ep. 148. *Acta Bor.* I. 253. *Dogiel,* cod. dipl. Polon. IV. n. 1. — Urf. 3.

\*) Die Regesten beschränken sich auf den Gegenstand vorstehender Untersuchung und auf die damit in näherem Zusammenhang stehenden Verhältnisse.

- 1215 — — Christian, abermals in Rom mit zwei bekehrten Preussischen Fürsten, von Innocenz III. zum Bischofe von Preußen erhoben. *Chronicon Montis sereni* (Schulprogr. v. Eckstein. 1844—1846. S. 102) ad a. 1215: Christianus primus post beatum Adalbertum genti Prutenorum episcopus consecratus est.
- „ 18. Februar. Lateran. Innocenz III. bestätigt die von dem Preussischen Fürsten Warpoda geschehene Schenkung des Landes Lanzia an Christian, Bischof von Preußen. Acta Bor. I. 259. Luf. David. II. 22.
- „ „ „ Innocenz III. bestätigt die von dem Preussischen Fürsten Swabuno geschehene Schenkung des Landes Löbau an denselben. A. B. I. 260. L. D. II. 23. — Urk. 4.
- 1216 16. Juli. — Innocenz' III. Tod.
- „ 18. Juli. — Honorius' III. Wahl.
- „ 10. Novbr. Camin. Sigwin, Bischof von Camin, thut kund, daß er das Kloster Dargun neuerdings mit Mönchen besetzt und begabt habe. Unter den Zeugen: „*Christianus Prutenorum episcopus.*“ Neuer Cod. Pomeraniae dipl. I. n. 110.
- 1217 3. März. Lateran. Honorius III. gibt dem B. Christian von Pr. die Vollmacht, in den angrenzenden Ländern zum Schutz seiner Neophyten das Kreuz zu predigen. A. B. I. 262. L. D. II. 24. — Urk. 5.
- „ 16. April. Lateran. Honorius III. benachrichtigt den Erzbischof von Gnesen, daß er die Polnischen Fürsten und Kreuzfahrer, die ins heil. Land ziehen wollten, um der Bedrängniß ihres eignen Landes willen von dem Gelübde entbinde, und ihnen den Kampf gegen die (Preussischen) Heiden dafür erlaube, aber es streng verbiete, das bekehrte Preußenland ohne Einwilligung des dortigen Bischofs zu betreten. Cod. d. Pruss. I. n. 1.
- (1217) — — Herzog Wladislaw von Kalisch schenkt dem B. von Preußen das Dorf Secowiz mit gewissen Rechten und Freiheiten. Cod. d. Pr. I. n. 7.
- 1218 — — Honorius III. schenkt dem B. Christian das Land Preußen. Cod. d. Pr. I. 25. Vgl. unsre Erörterung.
- 1218 5. Mai. Lateran. Honorius III. gibt dem B. Christian von Preußen die Vollmacht, Preußen in Bisthümer zu thei-

- 1218 5. Mai. Lateran. len und die Bischöfe zu wählen und zu weihen.  
A. B. I. 264. L. D. II. 24. Geh. Arch. Päpstl.  
Copieb. n. 13. — Urf. 6.
- " " " Honorius III. fordert die Kreuzfahrer in den K.  
provinzen Mainz, Köln, Salzburg und in Polen  
und Pommern, sofern sie nicht ins gelobte Land  
ziehen können, zur Kreuzfahrt nach Preußen auf.  
C. d. Pr. I. 2.
- " " " Honorius III. sichert den Geistlichen, welche zur  
Verkündigung des Evangeliums nach Preußen  
gingen, den unverkürzten Genuß ihrer Einkünfte  
zu. C. d. Pr. I. 8.
- " " " Honorius III. gibt dem B. Christian die Voll-  
macht, denjenigen, welche in Preußen das Evan-  
gelium verkünden und die für Preußen bestimmten  
Almosen einsammeln, Ablässe zu ertheilen. Geh.  
Archiv, Päpstl. Copieb. n. 14.
- " 6. Mai. " Honorius III. entbindet die Kreuzfahrer der K.  
provinzen Mainz, Köln, Salzburg, Polens und  
Pommerns ihres Gelübdes einer Fahrt zum heil.  
Land, und mahnt sie, statt dessen nach Preußen  
zum Schutz des B. Christian und seiner Neophy-  
ten, doch nur nach dessen Einwilligung, zu ziehen.  
Cod. d. Pr. I. 3.
- " " " Honorius III. fordert die Bischöfe und Erzbi-  
schöfe Deutschlands und Polens auf, das Volk zur  
Unterstützung Christians von Pr. durch Geldbei-  
träge zu ermuntern. Cod. d. Pr. I. 9.
- " 12. Mai. " Honorius III. ertheilt dem B. Christian von Pr.  
die Vollmacht, jeden Kreuzfahrer, der ohne seine  
Einwilligung den Preussischen Boden betrete, oder  
sich daselbst Handlungen, die auf eigenmächtige  
Eroberung und Herrschaft abzielen, anmaße, ohne  
Weiteres mit dem Banne zu bestrafen. A. B. I.  
265. N. Cod. Pom. dipl. I. n. 116. — Urf. 7.
- " 15. Mai. " Honorius III. fordert alle Gläubigen auf, den  
B. Christian zur Gründung von Schulen für  
Preussische Knaben durch Geldbeiträge zu unter-  
stützen. Cod. d. Pr. I. 4.
- " " " Honorius III. fordert alle Gläubigen auf, den  
B. Christian von Preußen, der die zum Tode be-  
stimmten Kinder weibl. Geschlechts den heidnischen

- 1218 15. Mai. Lateran. Preußen abkaufen und erziehen will, durch Geldbeiträge zu unterstützen. Cod. d. Pr. I. 5.
- „ „ „ „ Honorius III. mahnt die Gläubigen, den B. Christian zur Gründung von Pr. Knabenschulen und zur Loskaufung der Mädchen mit Geldsteuern zu unterstützen. C. d. Pr. I. 12.
- „ „ „ „ Honorius III. ermächtigt den B. Christian, den Verkauf von Eisen, Waffen und Salz an die heidn. Preußen unter Strafe des Bannes zu verbieten. Cod. d. Pr. I. 10.
- „ 16. Mai. „ „ Honorius III. verbietet denen, die eine Kreuzfahrt nach Pr. zum Schutz des B. Christian unternehmen, aufs Strengste, sich dort eine Herrschaft zu gründen, oder auch nur das Gebiet ohne den Willen des B. von Preußen zu betreten und etwas Eigenmächtiges darin vorzunehmen; Jeden, der dem zuwiderhandle, könne der Bischof mit dem Banne bestrafen. C. d. Pr. I. 6. — Urf. 8 a.
- „ 22. Mai. „ „ Honorius III. verleiht dem Bischof Christian von Preußen das Privilegium, daß Niemand von denjenigen seiner Besitzungen, welche etwa in einem fremden Sprengel lägen, den Zehnten fordern dürfe. C. d. Pr. I. 11.
- „ 29. Mai. „ „ Honorius III. bestätigt dem B. Christian von Preußen die ihm von Herzog Wladislaw von Kasilisch gemachte Schenkung des Dorfes Cecowiz. C. d. Pr. I. 7.
- 1219 11. Mai. „ „ Honorius III. entbindet den Erzbischof von Gnesen seines Legatenamtes (1211?) in Preußen. C. d. Pr. I. 13.
- „ 23. Mai. „ „ Honorius III. beauftragt den Bischof Christian von Preußen, in seinem Namen den Rücktritt des altersschwachen Bischofs von Camin und die Wahl seines Nachfolgers anzuordnen. Geh. Archiv, Päpstl. Copieb. n. 18. N. Cod. Pom. dipl. I. 124. — Urf. 8 b.
- „ 26. Mai. „ „ Honorius III. gibt dem B. Christian von Preußen die Vollmacht, zu der Heirath des Fürsten Otto von Lüneburg und der Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg die nöthige Dispens zu erteilen. C. d. Pr. I. 14.
- 1220 8. Mai. Biterbo. Honorius III. ermuntert die Neophyten Christians zur Standhaftigkeit, bedauert, wegen der Gefahr

- 1220 8. Mai. Biterbo. des h. Landes einstweilen nicht alle Bitten des Bischofs in Bezug auf Preußen erfüllen zu können, verspricht aber, nach schneller Beendigung der Kreuzfahrt im Morgenland die ganze Christenheit für Preußen aufzubieten und die Preußen von jeder Fremdherrschaft frei zu halten. Geh. Archiv, Päpstl. Copieb. n. 19. Raynald. n. 40. — Urk. 9.
- „ 16. August. — B. Christian in Deutschland (Halberstadt). Chron. M. Seren. l. c. p. 126: *Ecclesia maior Halverstadensis consecratur sequenti die assumptionis dei genitricis a Fr. —, S. —, C. — — et Christiano Pruciae Episcopis —.*
- 1222 7. April. Lateran. Honorius III. bestätigt dem B. Christian von Pr. ein vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg ihm zugewiesenes jährliches Einkommen von 20 Mark nebst mehreren Freiheiten und Vorrechten. C. d. Pr. I. 15.
- „ 5. August. Lowicz. Vertrag zwischen Christian, B. v. Pr., und Konrad, Herzog von Masovien, wonach Konrad die Burg Kulm und fast alle anderen Burgen im Kulmerland sammt den dazu gehörigen Dörfern und Ländereien dem B. Christian mit der Landeshoheit übergibt, ebenso der Bischof von Ploß zu Gunsten Chr.'s auf seine Güter und geistlichen wie weltlichen Rechte im Kulmerland Verzicht thut, — dagegen der Bischof Christian seine Einwilligung dazu gibt, daß der Herzog Heinrich von Schlesien mit den Schl. Kreuzfahrern den Versuch macht, sich in dem noch unversenkten Theile des Kulmischen dauernd festzusetzen, und zu diesem Behufe die Befestigungen Kulms wieder aufzubauen und einstweilen zu besetzen, doch unter der Bedingung, daß daselbst für den B. Christian eine Curie und ein Kloster gebaut wird. Unter den Zeugen sind: Herzog Lesek von Polen, Heinrich von Schlesien, der Erzbischof Vincenz von Gnesen, die Bischöfe Jvo von Krakau, Paul von Posen, Laurentius von Breslau, Laurentius v. Lebus, Michael v. Leslau. Leibnitz, cod. iur. gent. dipl. p. 6—8. Lengnich, Pol. Bibl. St. IV. Dogiel. IV. n. 2.

- 1222 5. August. Lomitz. A. B. I. 62. 268—270. Dreger. cod. dipl. Pomeran. n. 58. — Urf. 10.
- 1223 18. April. Lateran. Honorius III. bestätigt dem B. Christian von Preußen die vom Herzog Konrad und dem Bischof von Ploß empfangne Schenkung. A. B. I. 270. Dogiel IV. n. 3. Geh. Archiv, Päpstl. Copieb. n. 20.
- „ — — Crucco und sein Sohn Thomas schenken mit Herzog Konrads Einwilligung dem B. Christian das Dorf Goffebude. A. B. I. 274.
- „ — — Die Sachwalter der Kinder eines gewissen Christian verkaufen das Dorf Radzin (Rheden) an B. Christian. A. B. I. 276.
- „ — — Herzog Leszel von Polen schenkt dem B. Christian das Landgut Malymnow. A. B. 273.
- „ 2 18. Mai. Rom. Honorius III. bestätigt dem B. Christian auf dessen Bitte sämtliche vom Herzog Konrad empfangenen Schenkungen. A. B. I. 272.
- „ 23. Juli. Brešno. Christin von Chrosna schenkt seine Besitzungen Tarschomino und Gradcowo dem B. Christian und seinen Nachfolgern, sofern er ohne Erben oder seine Erben ausstürben. Luf. Dav. II. 27.
- „ 30. Juli. „ Konrad, Herzog von Masovien, schenkt dem B. Christian die Dörfer Scavno, Rudko und Tuschino. A. B. I. 275.
- 1224 30. April. Lateran. Honorius III. erklärt, auf Bitten des Deutschen Ordens, das diesem von dem Ungarischen König wiedergegebene Land Burza zum Eigenthum des Römischen Stuhles und ertheilt dem Orden darüber die Belehnung, mit dem ausdrücklichen Privilegium, daß jenes Ordensland keiner bischöflichen Jurisdiction unterworfen sein solle. Raynald. ad h. a. n. 36.
- „ 31. Decbr. „ Honorius III. verkündigt den Bischöfen Livlands, Preußens und des ganzen nordöstl. Europa's die bevorstehende Ankunft des Legaten Wilhelm von Modena. Raynald. n. 38.
- 1225 9. Januar. Lateran. Honorius III. an die Bischöfe von Rimini und Brigen über die Absendung Wilh. v. M. in den Norden und dessen bisher mit ihnen gemeinschaftliches Wirken gegen die Rezer in Lombardien. Geh. Archiv, Päpstl. Copieb. n. 27. Raynald. n. 47.

- 1226 — März. Rimini. Kaiser Friedrich II. verleiht und bestätigt dem Deutschen Orden das ihm von Konrad, dem Herzoge Masoviens, angebotene Kulmerland und außerdem auch ganz Preußen mit landesherrlichen Rechten. Dreger 65. Dogiel IV. n. 4. Lünig, Spicil. eccl. contin. I. 5. Hennes, Urkundenbuch z. Gesch. d. D. D. n. 70. — Urf. 11.
- 1228 23. April. Brešno. Konrad, Herzog von Masovien, schenkt dem Deutschen Orden das ganze Kulmerland und das (Cujavische) Dorf Drlow. Dreger. n. 71. Dogiel IV. n. 5. A. B. I. 394. Hennes n. 73. — Urf. 12.
- „ 3. Mai. Mogilno. Christian, B. v. Pr., verzichtet, unter Protest gegen die rechtswidrige Allgemeinheit der Schenkung Konrads, zu Gunsten des Deutschen Ordens, in Gegenwart der drei Abgesandten des Hochmeisters, auf den bischöflichen Zehnten in dem noch übrigen Theile des Kulmerlandes. Dreger. n. 70. Dogiel. IV. n. 6. A. B. I. 395. Hennes. n. 74. — Urf. 13.
- „ — — — Einfall der heidnischen Preußen ins Bisthum Ploß und Masovien. C. d. Pr. I. 19.
- „ — Juni. — Christian, B. von Pr., stiftet mit Einwilligung seines Domkapitels den Orden des Ritterdienstes Christi, mit der Verpflichtung, ihm Preußen zu erobern. Vgl. C. d. Pr. I. 20. A. B. I. 414.
- „ — Juni. — Konrad, Herzog von Masovien, schenkt dem von Christian gestifteten Ritterorden die Burg und das Gebiet Dobrin, zwischen der Weichsel, den beiden Flüssen Gameniz und Chalmeniz und den Grenzen Preußens, unter der Verpflichtung, daß sie Masovien gegen die Preußen beschützen sollen. Vgl. C. d. Pr. I. 19.
- „ 2. Juli. Bei Ploß am Weichselufer. Günther, Bischof von Ploß, und sein Kapitel schenken dem Ritterorden, nachdem der Herzog bereits Burg und Land Dobrin abgetreten, auch alle bischöflichen Güter daselbst mit mehreren Rechten und Freiheiten. C. d. Pr. I. 19.
- „ 4. Juli. „ Herzog Konrad und Günther von Ploß, und die Domherren von Peshlau fassen ihre Schenkungen an den Ritterorden für Preußen in eine Urkunde zusammen. Letztere schenken alle ihre Gerechtfame im Dorfe Wislin, Konrad noch das Dorf Sedlee. A. B. I. 396.

- 1228 28. Oktober. Perugia. Gregor IX. bestätigt die von dem B. Christian von Pr. geschene Stiftung des Ritterordens zur Eroberung Preußens. C. d. Pr. I. 20. — Urk. 14.
- „ „ „ Gregor IX. bestätigt die dreifache Schenkung Konrads, Günthers und der von Leßlau an den Preußischen Ritterorden. C. d. Pr. I. 21.
- 1229 — — Swantopolk, Herzog von Pommern (Pomerellen) sagt dem Preußischen Ritterorden alle Freiheit in seinem Gebiete zu. R. Cod. Pom. d. I. n. 157.
- „ (Herbst) — Ankunft der ersten kleinern Deutschordensritterschaar (Konrad von Landsberg?) an der Weichsel.
- „ — — Verhandlungen mit B. Christian, Uneinigkeit. Vgl. A. B. I. 406.
- „ — — Konrad von Masowien und Cujavien nähert sich den Deutschordensrittern, schenkt ihnen (da die Schenkung von 1228 durch Chr. annullirt war) nochmals das Cujavische Dorf Orlow. C. d. Pr. I. 22.
- 1230 Januar. Leßlau. Lehenövertrag des B. Christian mit dem Deutschen Orden. Der Orden empfängt vom B. das Kulmische Land, mit Ausnahme einer gewissen Anzahl von Plätzen und Ländereien, die der Bischof sich vorbehält, zu Lehen, übernimmt aber dafür die Verpflichtung, den Bischof zu schützen und denselben Preußen zu erobern. Ausfertigung für den Bischof: A. B. I. 406. Dogiel. IV. 9. Ausfertigung für den Orden: Dreger. 81. Dogiel IV. 8. *Duellius* p. 13—14. A. B. I. 72. — Urk. 15 und 16.
- „ — — Herzog Konrad schenkt dem Deutschen Orden die Burg Neßau mit näher bezeichnetem Gebiet und Rechten. A. B. I. 404. Dogiel. IV. n. 13.
- „ 18. Januar. Perugia. Gregor IX., nachdem er von dem Hochmeister Hermann von Salza vernommen, daß Konrad von Masowien dem Deutschen Orden das ganze Kulmerland und Preußen geschenkt habe (?), genehmigt diese Schenkung und fordert die Ordensbrüder in Deutschland und Preußen auf, mutbig gegen die Preußen auszuziehen und sie zu unterwerfen. Cod. d. Pr. I. 23. A. B. I. 418. — Urk. 17.
- 1230 Januar. — — Auszug des ersten Deutschordensheeres (aus Italien durch Deutschland) nach Preußen.

- 1230 Januar. (Ploß) Konrad von Masovien schließt mit dem Deutschen Orden einen geheimen Vertrag, gemäß dem er diesem das ganze Kulmerland (zwischen Weichsel, Drewenz und Ossa) schenkt und ihn gegen Jedermann in dessen Besitz zu erhalten verspricht, der Orden dagegen sich verpflichtet, ihm gegen ihrer beider und Christi Feinde (!) beizustehen. A. B. I. 402. Dreger. n. 79. Dogiel. IV. 12. — Urf. 18.
- „ 18. März. Ploß. Günther von Ploß und sein Domkapitel tritt dem Deutschen Orden, nachdem Herzog Konrad demselben das ganze Land zw. W., Dr. und D. geschenkt, auch seinerseits alles Gut und geistl. wie weltl. Recht ab, das ihm darin zustand (!), verzichtet auch auf die bischöfliche Jurisdiction dafelbst und behält sich nur die Spendung der Sacramente und Weihen vor, die allein der Bischof leisten kann. Dreger. n. 78. Dogiel. IV. n. 11. A. B. III. 263. Cod. d. Pr. I. 105. — Urf. 19.
- „ — — — — — Ankunft des ersten Ordensheeres unter Hermann Balk in Masovien.
- „ — Juni. Cruswiz. Konrad von Masovien schenkt dem Deutschen Orden das ganze Kulmerland und Preußen mit landesherrlichen Rechten. A. B. I. 66—72. Dogiel. IV. 10. Dreger. 80. Duellius p. 12. Leibn. prod. ad cod. iur. gent. T. I. Baczko. I. 237. Hennes. n. 82. — Urf. 20.
- „ 27. August. Anagni. Gregor IX. bestätigt dem Ritterorden für Preußen die Besitzungen und Rechte, welche Christian, B. v. P., und Konrad von Masovien demselben geschenkt haben. A. B. I. 414. Dreger. 84. Dogiel. IV. 14.
- „ 12. Septbr. Anagni. Gregor IX. bestätigt dem Deutschen Orden, auf die Bitte des Herzogs Konrad, die von diesem zu Cruswiz gemachte Schenkung des Kulmerlandes und Preußens. A. B. I. 415. Dogiel IV. 15. Dreger. 85. — Urf. 21.
- „ 13. Septbr. „ Gregor IX. ermahnt die Christgläubigen der Erzdiocesen Magdeburg und Bremen, und in Pommern, Polen, Mähren, im Sorbenland, Holstein, Gothland, sich zur Kreuzfahrt gegen die heidnischen Preußen zu rüsten, welche die dortigen Chri-

- 1230 13. Septbr. Anagni. sten vertilgen wollen, und denen der Herzog von Masovien und der von diesem zu Hülfe gerufene Deutsche Orden nicht im Stande sind zu widerstehen. Raynald. n. 23.
- „ 17. Septbr. „ Gregor IX. fordert die Predigerbrüder in den genannten Ländern auf, das Kreuz gegen die Preußen zu predigen. C. d. Pr. I. 24.
- „ — — Streit zwischen dem Deutschen Orden und dem B. Christian von Preußen über den Leßlauer Lehensvertrag.
- 1231 vor dem Rubenichit }  
19. März. in Gufavien. } Christian, B. v. Pr., erweitert den nach dem Leßlauer Vertrag dem Deutschen Orden von ihm zugesicherten Besitz (Kulmerland) dahin, daß er auch ein Drittel von dem zu erobernden Preußen und gewisse Privilegien, im Kulmischen sowohl als in dem Ordensantheil von Preußen, hinzusetzt. A. Ueber das Kulmerland: A. B. I. 410. Dogiel. IV. 16. Dreger. 83. B. Ueber Preußen: C. d. Pr. I. 25. — Urkf. 22. a u. b.
- „ (März) — Hermann Ball setzt mit dem Deutschordensheer (unmittelbar nach der erweiterten Verleihung durch Christian) über die Weichsel, tritt das vom Bischof zu Lehen empfangne Kulmerland an, baut Thorn auf, die erste Ordensburg in Preußen, und beginnt den Kampf gegen die Pomesanier. Dusbürg. III. 1.
- „ 9. Juli. Rieti. Gregor IX. ermuntert die jüngst zum christlichen Glauben bekehrten Pomesanier und Passalucenser, treu zu sein und die zu ihnen gesandten Predigerbrüder mit Vertrauen aufzunehmen. Raynald. n. 42. N. Cod. Pom. dipl. I. n. 185. — Urk. 23.
- „ 18. Juli. „ Gregor IX. ermuntert den König von Rußland, über dessen Geneigtheit zur Vereinigung mit Rom B. Christian berichtet, auf diesem Entschlusse zu beharren. Geh. Archiv, Päpstl. Copiebuch n. 31. Raynald. 43.
- „ „ „ Gregor IX. ermahnt den Predigerorden in Pommern und Gothland, gegen die Preußen das Kreuz zu predigen. C. d. Pr. I. 26.

- 1231 — — Christian, Bischof von Preußen, (unter den Pomesanern) von einer Schaar Samländer überfallen und gefangen nach Samland geführt.
- „ (Herbst) — Abfall der Pomesanier und großer Kriegs- und Verheerungszug der Preußen durchs Kulmische, Pommern, Cujavien und Masovien. Vgl. die folg. Urk.
- 1232 23. Januar. Rieti. Gregor IX., von den Bischöfen von Ploß und Leßlau (Masovien und Cujavien) über die furchtbare Noth ihrer Länder durch den großen Heereszug der Preußen benachrichtigt, fordert das Böhmishe Kreuzheer, das ins heil. Land ziehen wollte, unter Dispens von ihrem Gelübde, auf, gegen die heidnischen Preußen zu kämpfen. Raynald. n. 6. 7.
- „ 3. Februar. „ Gregor IX. erlaubt den im Magdeburgischen das Kreuz predigenden Dominikanern, von gewissen Verbrechen zu absolviren, wenn die Schuldigen nur das Kreuz nahmen gegen die Preußen. C. d. Pr. I. 27.
- „ — — Die Deutschordensritter besetzen die dem B. Christian gehörige Stadt und Burg Kulm und dessen sämmtliches Besizthum und erklären sich als Herren des Landes. Dusb. III. 8. A. B. I. 430.
- „ — — Allmähliches Eintreffen größerer Schaaren von Kreuzfahrern. Dusb. III. 9.
- „ 6. Oktober. Anagni. Gregor IX. trägt dem Predigerbruder Magister Jordan auf, den Eifer der das Kreuz gegen die Preußen verkündigenden Predigerbrüder anzufachen. C. d. Pr. I. 30.
- „ „ „ Gregor IX. befehlt den Predigerbrüdern in Preußen, sie sollen die Kreuzfahrer zur Unterstützung der Ordensritter beim Aufbau der Burgen ermuntern. C. d. Pr. I. 31.
- „ 7. Oktober. „ Gregor IX. ermahnt die Predigerbrüder in Preußen, sich den abtrünnigen Preußen gegenüber, welche den B. Christian hinterlistig gefangen, vorzubenehmen und die Kreuzfahrer zum unerschrockenen Kampf gegen die Halsstarrigen zu ermuntern. C. d. Pr. I. 32. — Urk. 24.
- „ „ „ Gregor IX. ermuntert das Heer der Kreuzfahrer in

- 1232 7. Oktober. Anagni. Preußen zum muthigen Kampf, zur Einigkeit und zur Folgsamkeit gegen die Ordensritter. Cod. d. Pr. I. 33.
- „ — — Die Städte Marienwerder und Rheden (Radzin) gegründet. Dusb. III. 9. 10.
- „ 28. Decbr. Thorn. Der Deutsche Orden bestimmt in dem *Privilegium Culmense* als Landesherr die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse Kulms, als der Hauptstadt, Thorns und des ganzen Landes. Lukas David III. 137. Dogiel. IV. 24. *Hartknoch* ed. Dusb. p. 453. Hennes. n. 87.
- 1234 9. Februar. Lateran. Gregor IX. entbindet den Bischof von Semgallen, der bisher Apostolischer Legat in Livland war, dieses Amtes, weil Wilhelm von Modena als Legat in jene Länder kommen wird. Geh. Archiv, Päpstl. Copieb. n. 39. Rayn. n. 45.
- „ 15. Februar. „ Gregor IX. gibt dem Legaten für Livland und Preußen (Legato Prussie) Wilhelm von Modena die Vollmacht, in Livland (in Revala Vironiae) Bischümer zu vereinigen, zu versehen &c. Geh. A. Päpstl. Copieb. n. 38.
- „ 21. Februar. — Gregor IX. verkündet den Christgläubigen in Livland, Preußen, Gothland, Wirland, Esthland, Semgallen, Kurland &c., daß Wilhelm von Modena als Apostolischer Legat mit unumschränkter Vollmacht zu ihnen kommen werde. Raynald. 45.
- 1234 — — Schlacht an der Sirgune, Sieg des christlichen Heeres, Siegesbericht an den Papsi und Bitte des D. Ordens um Belehnung mit Preußen.
- „ 3. August. Rieti. Gregor IX. ergreift, auf den Bericht des Deutschen Ordens von dem Siege über die Preußen und auf dessen Bitte, von dem Lande Preußen feierlich Besitz und erteilt dem Orden darüber die Belehnung, indem er sich die Einrichtung der Kirche und die Bestimmung ihres Verhältnisses zum Orden vorbehält und dem Orden einen jährlichen Zins zur Anerkennung der Lehenshoheit des Apostolischen Stuhles auferlegt. Cod. d. Pr. I. 35. — Urk. 25.
- „ 9. Septbr. Spoleto. Gregor IX. ermächtigt die Bischöfe von Cujavien

- 1234 9. Septbr. Spoleto. und Masovien, jeden Angriff auf das Eigenthumsrecht des heil. Stuhles und des Ordens an Preußen, nöthigenfalls mit dem Banne, zu strafen. C. d. Pr. I. 39.
- „ „ „ Gregor IX. ermahnt das Heer der Kreuzfahrer in Preußen zum Gehorsam gegen den Orden und zur Eintracht. C. d. Pr. I. 38.
- „ „ „ Gregor IX. ermahnt die Neubekehrten in Preußen treu zu bleiben und dem Orden zu folgen. C. d. Pr. I. 40.
- „ „ „ Gregor IX. gibt seinem Legaten Wilhelm von Modena die gemessenste Instruction, den Deutschen Orden auf jede Weise zu fördern und gegen jeden Widersacher mit aller Macht zu schützen. C. d. Pr. I. 42. — Urk. 26.
- „ „ „ Gregor IX. gibt den Erzbischöfen und Bischöfen, in deren Diöcesen das Kreuz gegen die Preußen gepredigt wird, den Auftrag, für die Beförderung aller Vermächtnisse, die zur Kriegsführung gegen die Preußen bestimmt seien, an den Orden Sorge zu tragen. C. d. Pr. I. 37.
- „ 10. Septbr. „ Gregor IX. ermuntert den Herzog Konrad von Masovien, den Orden in dem Besitz des Kulmischen sowohl, als von ihm, als Preußens, das von dem Römischen Stuhl demselben geschenkt sei, gegen Jedermann zu vertheidigen. C. d. Pr. I. 36. Dogiel. IV. n. 17. A. B. I. 416.
- 1235 19. April. Perugia. Gregor IX. bestätigt die (durch Günther von Bloch vorgenommene) Einverleibung des Dobriner Ordens mit dem Deutschen. C. d. Pr. I. 43.
- „ 19. Oktbr. (in Preußen.) Wilhelm von Modena, Päpstlicher Legat, vermittelt zwischen Herzog Konrad und dem Deutschen Orden über das Besitzthum des (ehemaligen) Ordens von Dobrin. C. d. Pr. I. 45.
- 1236 12. Januar. Viterbo. Gregor IX. bestätigt den Vergleich zwischen dem Deutschen Orden und dem Herzog Konrad über Burg und Land Dobrin. Dogiel. IV. n. 18.
- „ vor dem „ Gregor IX. trägt den in Preußen thätigen Predigerbrüdern auf, Alle, welche im Kampf gegen die Preußen eifrig sind, zu unterstützen, welche ihn aber stören, mit dem Bann zu bestrafen. C. d. Pr. I. 44.
- „ 19. März. „

- 1236 30. Mai. Interamna. Gregor IX. bevollmächtigt den (noch in Livland befindl.) Legaten Wilhelm von Modena, das eroberte Preussische Gebiet in 3 Diocesen einzutheilen und die Bischöfe — doch nur aus dem Predigerorden — zu wählen und zu weihen. C. d. Pr. I. 47.
- 1237 — — Elbing gegründet.
- „ 8. März. Dhambin. Konrad, Herzog von Masovien, schenkt dem Meister B. und den Brüdern des ehemals in Dobrin bestehenden Ordens das Schloß Drohicin am Bug, mit der Verpflichtung, Masovien gegen die Russen und Preußen zu verteidigen. N. Cod. Pom. d. I. S. 556.
- „ 14. Mai. Biterbo. Gregor IX. genehmigt die Vereinigung der Schwertbrüder in Livland mit dem Deutschen Orden. Dogiel. V. n. 19. Raynald. n. 64. Gruber, Origin. Liv. Silva docum. p. 270. Arndt, Livl. Chronik. II. 39.
- 1238 (Frühjahr.) — Anfang der Feindseligkeiten zwischen Herzog Swantopolk (den Preußen) und dem D. O.
- „ 11. Schweg. Swantopolk, Herzog von Pommern, macht sich dem Deutschen Orden gegenüber verbindlich, denselben und dessen Leute nicht zu verletzen, Grenzstreitigkeiten auf gültlichem Wege entscheiden zu lassen, ohne den Orden keinen Waffenstillstand oder Frieden mit den Heiden in Samland, Ermland und Ratangen zu schließen, endlich, im Falle er Beschwerden, die wegen Verletzung dieser Versprechen erhoben würden, nicht binnen Jahr und Tag gerecht werde, sich so lange der Excommunication zu unterwerfen, bis er Genugthuung gegeben habe. N. Cod. Pom. d. n. 259.
- 1239 — Febr. Danzig. Wilhelm v. Modena, Ap. Legat, fordert die Christen der Insel Gothland auf, zum Wiederaufbau des Klosters Oliva Geldbeiträge zu senden. N. C. Pom. d. I. 269. Ledebur, N. Preuß. Archiv. II. S. 203.
- „ (Sommer) — Wilhelm von Modena, Ap. Legat, spricht über Herzog Swantopolk den Bann aus wegen seiner fortgesetzten Feindseligkeit gegen den Deutschen Orden (und in Ausübung des im vorigen

- 1239 (Sommer.) — Jahre von jenem selbst eingeräumten Rechtes).  
Vgl. *Bzovius*, ann. eccl. XIII. 1246. n. 18.  
und Epist. Innoc. ad Swantop. d. Pom. in  
R. Cod. Pom. d. I. 341.
- „ — — Balga erobert.
- 1240 11. Febr. Michalo. Wilhelm von Modena, Ap. Legat, bezeugt,  
daß er mit dem Landmeister Heinrich von Wida  
zu dreien Terminen sich eingestellt habe, um den  
Beweis des Herzogs Konrad, daß Löbau dem-  
selben zugehöre, zu vernehmen, daß aber das dritte  
Mal Konrad gar nicht erschienen sei. Cod. d.  
Pr. I. 51.
- 1240 — — Bischof Christian von Preußen wieder  
frei. Weigerung des Ordens, die mit ihm ge-  
schlossenen Verträge anzuerkennen und das Ge-  
raubte herauszugeben. Der Legat stimmt  
dem Orden bei. Christians Klage-  
schrift an Gregor IX.
- „ 23. März. Lateran. Gregor IX. benachrichtigt den Legaten W. v. M.  
in Preußen, daß er die Verwendung der Ablaf-  
gelder zur Bezahlung der Auslösungssumme für  
den Bischof gestatte. C. d. Pr. I. 52.
- „ 10. April. — Gregor IX. trägt dem Bischof von Meissen auf,  
den Deutschen Orden wegen der an dem  
Bischof Christian begangenen Frevel  
in Untersuchung und vor Gericht zu  
ziehen. Geh. Archiv, Päpst. Copie. n. 53.  
A. B. I. 430. Vaczo I. 255. Raynald. n. 35.  
Urf. 27.
- 1241 21. Februar. Thorn. Michael, B. v. Pleslau, und Sambor, Herz. v. Pom-  
mern, vergleichen sich unter Mitwirkung Wil-  
helms von M. und des Landmeisters Poppo  
in Betreff des Zehnten im Gebiete Sambors.  
Rzyszczewski et Muczowski, Cod. dipl.  
Pol. Tom. II. p. 1. n. 29. R. Cod. Pom.  
dipl. I. n. 290.
- 1241 21. August. — Gregor's IX. Tod.
- „ 26. Oktober. — Wahl Celestin's IV.
- „ 10. Novbr. — Tod Celestin's IV., anderthalbjährige Sediſvacanz.
- 1242 6. April. Elbing. Wilh. v. M. ertheilt dem Deutschen Orden das  
Patronat über die Hospitäler zu Thorn und El-  
bing und in ganz Preußen. Cod. d. Pr. I. 53.
- „ 19. April. Balga. Wilh. v. Mod. gibt dem Deutschen Orden in Kivland

- 1242 19. April. Balga. die Erlaubniß, an der Sengaller Na und am Flusse Windau Burgen zu bauen. Geh. Arch. Schiebl. XLI. n. 13. (Voigt, Gesch. Pr.'s. II. 428.
- „ — — Verhandlungen B. Christians mit dem Orden über die politische und kirchl. Organisation Preußens.
- „ — — Wilhelm von Modena fällt, als Schiedsrichter und Legat in Preußen, in Bezug auf den Streit zwischen dem B. Christian und dem Deutschen Orden in Preußen, den Spruch: Der Orden erhält zwei, der Bischof ein Drittel des Landes; in dem Ordensgebiet hat der Bischof keine Jurisdiction. C. d. Pr. I. 41. — Urk. 28.
- „ (Herbst) — — Wilhelm v. M. Abreise nach Italien.
- „ — — Heftiger Kampf des Herzogs Swantopolk und der gegen den Orden empörten Neophyten Preußens mit dem Orden. Dusb. III. 31.
- 1243 25. Juni. Anagni. Wahl Innocenz' IV. Beginn der Verhandlungen mit Friedrich II.
- „ — Juli. „ Wilhelm von Modena, beim Papste, neuerdings zum Legaten für Preußen ernannt und zur Festsetzung der Organisation Preußens bevollmächtigt. Vgl. die Worte der folgd. Urk. Wilh.'s: *Sanctissimus Pater Dominus Innocentius Papa quartus inter alia, quae ad legationis officium pertinent, commisit nobis in eius praesentia constituto, ut limitare possemus dioeceses infra terminos nostrae legationis et episcopos instituere in eisdem. Cuius auctoritate — sic limitavimus etc.*
- „ 4. Juli. Anagni. Wilhelm v. Modena, Legat Innocenz' IV. für Preußen, bestimmt die Theilung Preußens in 4 Diöcesen und das politische und kirchliche Verhältniß der Bischümer zu dem Orden. Geh. Archiv, Sch. XLVIII. n. 1. (Gehser u. Hagen, Dom zu Königsb. S. 19.). Raynald. n. 33. A. B. II. 611. Dreger. n. 158. Hartnoch ad Dusb. pg. 477. (Das Manuscript, aus dem Hartn. s. Urkunde entnommen, ist im Frauenburger Kapitelsarchiv.) — Urk. 29.

- 1243 29. Juli. Anagni. Innocenz IV. gibt seinem Legaten für Preußen, Wilhelm v. M., die Vollmacht, in Preußen selbst die Theilung der Diöcesen und des Landes vorzunehmen und Bischöfe zu wählen und einzusetzen. C. d. Pr. I. 56. Gebser, a. a. D. S. 20. Raynald. n. 33. Hartknock a. a. D. pg. 480.
- „ 30. Juli. „ Innocenz IV. macht dem B. Christian von Preußen bekannt, daß die Theilung Preußens in Diöcesen und der Landesantheil, sowie die sonstigen Rechte der Bischöfe bestimmt seien und fortan dessen bisherige Stellung zu ganz Preußen aufhöre; er habe sich daher eine der 4 Diöcesen zu wählen und damit zu begnügen. Raynald. n. 32. 33. Hennes n. 111. Hartkn. pg. 480. — Urk. 30.
- „ — — — Wilhelm von Modena als päpstlicher Gesandter beim Kaiser.
- „ 1. Oktober. Anagni. Innocenz IV. über Christian, B. v. Preußen, an den Dominikanerprior zu Magdeburg. Dieser möge den Bischof ermahnen, sich der Eingriffe in die Rechte des Ordens zu enthalten, das fromme Streben der Ritter nicht zu hindern und sich bescheidener zu benehmen. C. d. Pr. I. 57.
- „ „ „ „ Innocenz IV. ertheilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Gerhard von Malberg (mit den Worten der Bulle vom 3. Aug. 1234), neuerdings über Preußen die Investitur. Acta B. I. 423. Dogiel. IV. 21. Dreger. 160.
- „ 8. Oktober. „ Innocenz IV. übersendet dem Hochmeister Gerhard von Malberg die Theilungsurkunde Preußens mit der päpstlichen Bestätigung. Raynald. 33. Acta B. II. 611. Hartkn. pg. 476.
- „ 15. Novbr. — Innocenz IV. hält in Rom seinen Einzug. Verhandlungen mit dem Kaiser.
- „ (Ende) — Friede zwischen Swantopolk von Pommern und dem Deutschen Orden. Voigt II. 454. (?)
- 1244 — — — Neuer Ausbruch des Krieges mit Swantopolk.
- „ 31. März. Rom. Unterwerfung Friedrichs II. unter das Gebot der Kirche.
- „ — April. — Neue Feindseligkeit Friedrichs. Ep. Innoc. ad lantgr. Thuring. Pertz, Mon. G. IV. 346. Vorbereitungen Inn.'s zur Flucht.
- „ 28. Mai. Rom. Innocenz IV. ernennt, zur Unterstützung in der

1244	28. Mai.	Rom.	ernsten Lage, zehn neue Kardinäle; darunter Wilhelm von Modena, von nun an von Sabina.
„	28. Juni.	—	Innocenz IV. flieht mit allen Kardinälen über Genua nach Lyon.
„	6. Juli.	—	Ankunft J. S. und der Kardinäle in Genua. Dort müssen sie 3 Monate bleiben, wegen der Erkrankung des Papstes.
„	—	—	Ankunft der Gesandten des von Herz. Swant. und den Neophyten Pr.'s hartbedrängten Ordens mit der Bitte um Absendung des Legaten nach Preußen.
„	15. Juli.	Genua.	Innocenz IV. verspricht, sobald die Verhältnisse des heil. Stuhles es erlauben, den Legaten Wilhelm von Sabina zu den Ostseevölkern zu senden. A. B. II. 615.
„	21. Juli.	—	Innocenz IV. verspricht den Bewohnern des Kulmerlandes und den Deutschen in Preußen Dasselbe. A. B. II. 619.
„	— Oktober.	—	Innocenz IV. reist mit den Kardinälen nach Lyon ab. Ankunft am 2. December.
„	27. Decbr.	Lyon.	Innocenz IV. verkündet mündlich für nächsten Juni das allgemeine Concil.
„	— Decbr.	„	Innocenz IV. sendet den Dominikus von Aragonien als Verkündiger des Evangeliums nach Preußen. Raynald. 52.
1245	— Januar.	„	Öffentliches Ausschreiben des Concils durch den Papst, Zurückberufung der auswärtig beschäftigten Kardinäle. Rayn. 1. 2.
„	—	—	Neue Klage des Deutschen Ordens über B. Christian und Swantopolk in Lyon.
„	16. Januar.	Lyon.	Innocenz IV. fordert den Bischof Christian von Preußen auf, entweder eines der Bischümer zu wählen oder auf ferneren Gebrauch seiner Jurisdiction zu verzichten. C. d. Pr. I. 62.
„	1. Februar.	Lyon.	Innocenz IV., den Bitten Wilhelms von Sabina, nach Preußen als Legat gehen zu dürfen, zu willfahren nicht vermögend, sendet den Kaplan Wilhelms, den Predigerbruder Heinrich als Legaten nach Preußen, mit der Vollmacht, den Orden zu schützen, Swantopolk und die Neophyten, wenn sie Genugthuung geleistet hätten, vom Banne zu absolviren und den Frieden herzustellen. Gef.

- 1245 1. Februar. Lyon. Archiv, Päpstl. Copieb. n. 58. Voigt III. 596. Raynald. 91.
- „ 1. Februar. „ Innocenz IV. ermahnt den Herzog Swantopolk, von dem Bund mit den Preußen und von der Befeindung des Deutschen Ordens abzustehen. Raynald. 85. 86. Turgenew, Histor. Russiae Monum. tom. 2. 347. N. Cod. Pom. dipl. I. n. 341.
- „ 1. Februar. „ Innocenz IV. befehlt dem Erzb. von Gnesen und seinen Suffraganen, den Herzog Sw. von der Befeindung des Ordens abzumahnern, wenn er dem nicht Folge leiste, den Bannspruch über ihn zu erneuern und dann gegen ihn die Hülfe des weltlichen Armes anzurufen. Raynald. 88. Turgenew a. a. D. 2. 347. Luf. Dav. III. 9. N. Cod. Pom. dipl. I. n. 342.
- „ 1. Februar. „ Innocenz IV. fordert die Herzoge von Polen auf, dem Deutschen Orden gegen seine Feinde nachdrücklich beizustehen. N. Cod. Pom. d. I. 343.
- „ 1. Februar. „ Innocenz IV. fordert den Deutschen Orden in Preußen auf, sich und die Kirche mit mächtigem Arme gegen Swantopolk und die Preußen zu vertheidigen. N. Cod. Pom. d. I. 344.
- „ — Septbr. „ Die Sachwalter des Herzogs Swantopolk und der Neophyten Pr. s sowie die des Ordens vor dem Papste in Lyon. Raynald. 90.
- „ — Oktbr. „ Innocenz IV. enthebt seinen bisherigen Legaten in Preußen, den Dominikaner Heinrich, seines Amtes. Raynald. 91.
- „ 11. Oktbr. „ Innocenz IV. gibt dem Abt Dpizo von Masfano den Auftrag, als Ap. Legat nach Preußen zu reisen und daselbst dem Orden, dem Herzog und den Neophyten Preußens zu gebieten, daß sie Waffenruhe (treugae) zu beobachten hätten, bis über ihren Streit die Verfügung des Papstes an sie gelangt wäre. N. Cod. Pom. d. I. 350.
- „ 14. Oktbr. „ Innocenz IV. sendet den Abt Dpizo von Masfano als einen Engel des Friedens nach Preußen, um entweder die Parteien zu versöhnen, oder ihnen eine peremptorische Frist zu setzen, binnen welcher ihre Sachwalter sich zur gerichtlichen Verhandlung in Lyon zu stellen hätten. N. Cod.

1245	14. Oktbr.	Lyon.	Pom. d. I. 351. Raynald. n. 90. Luf. Dav. III. Beil. n. 5. (Vgl. Pöpstl. Copieb. n. 65.)
"	—	—	Ankunft Dpižo's in Preußen. Waffenruhe.
"	—	—	Christians, B. v. Preußen Tod.
"	—	—	Absendung des Predigerbruders Heidenrich an den Papst mit der Nachricht von dem Frieden, von Christians Tode und mit der Bitte um Sendung eines Legaten nach Preußen zum Vollzug der Landesorganisation.
1246	Januar.	Lyon.	Innocenz IV. ernennt den bisherigen Erzbischof von Armagh Albert zum Erzbischof von Preußen und zum Apostol. Legaten. Vgl. A. B. II. 624.
"	—	—	Friede zwischen Swantopolk und dem Orden, durch Vermittlung Dpižo's, und Loßsprechung des Herzogs vom Banne. Bzov. ann. eccl. 1246. n. 18. Dusb. III. 55. C. d. Pr. I. 71.
"	9. Januar.	Lyon.	Innocenz IV. theilt den Suffraganen Alberts an der Ostsee (bez. in Livland) die Erhebung desselben zum Erzbischof über sämtliche dortige Ordenslande mit. Acta Bor. II. 624.
"	—	—	Innocenz IV. ert heilt dem Predigerbruder Heidenrich die Weihe als erstem Bischof von Kulm und weist ihm die zukommenden Rechte an. Acta B. II. 721. vgl. mit Cod. d. Pr. I.
"	—	—	Abreise des Erzbischofs von Preußen und des Bischofs von Kulm nach Preußen.
"	19. März.	Lyon.	Innocenz IV. erlaubt dem Erzbischof Albert von Preußen, an gewissen Tagen das Kreuz vor sich her tragen zu lassen. Raynald. 91.
"	30. März.	"	Innocenz IV. überträgt dem Erzb. Albert zu seinem standesmäßigen Unterhalt das Bisthum Chiemsee im Salzburgerischen Erzstengel. Geh. Arch. Pöpstl. Copieb. n. 70.
"	26. April.	"	Innocenz IV. gibt dem Erzb. Albert die Erlaubniß, das Pallium zu tragen.
"	3. Mai.	"	Innocenz IV. gibt dem Erzb. Albert die Vollmacht, die Vereinigung der Russen mit der lateinischen Kirche zu vollziehen. Geh. Arch. Pöpstl. Copieb. n. 72. Raynald. n. 29.
"	5. Mai.	"	Innocenz IV. befiehlt Albert, dem Erzb. von Preußen, Livland und Esthland, Ap.

- 1246 5. Mai. Lyon. Legaten, auf Verlangen der Deutschordensritter einen Priesterbruder des Deutschen Ordens zum Bischofe in Preußen zu weihen. C. d. Pr. I. 68.
- „ 6. Oktober. „ Innocenz IV. befiehlt demselben, den Predigerbruder Warner zum Bischof von Pomesanien oder Ermland zu weihen. Cod. d. Pr. I. 70. N. Cod. Pom. d. I. n. 367.
- „ 7. Septbr. „ Innocenz IV. sendet den Erzbischof Albert als Ap. Legaten für Rußland zu dem dortigen König Daniel, um die Vereinigung mit Rom zu bewirken. Raynald. 29.
- „ 25. Oktober. in insula Julko, Erzb. von Gnesen, und Heidenrich, B. von fabri (bei Kulm, bestimmen als Schiedsrichter zwischen Liegenort) Swantopolk und dem Deutschen Orden die Punkte der Einigung. N. Cod. Pom. d. I. 376. C. d. Pr. I. 71.
- „ 19. Novbr. Lyon. Innocenz IV. empfiehlt den Erzb. v. Preußen und Gnesen den nach Preußen gefandten päpfl. Legaten Jacob, Archidiaconus von Lüttich. C. d. Pr. I. 72. Vgl. Rayn. 25.
- „ 22. Novbr. „ Innocenz IV. bevollmächtigt den Archidiaconus Jakob von Lüttich zur Beilegung des Krieges an der Weichsel. Raynald. 25.
- 1248 — „ Die Sachwalter der beiden kriegenden Parteien zu Lyon vor dem mit der Untersuchung beauftragten Kardinal Otto von Porto.
- „ 30. Mai. „ Innocenz IV. beauftragt die Bischöfe von Camin, Lebus und Kulm, die bis dahin zu Lyon verhandelte Streitsache der Zweckmäßigkeit wegen an Ort und Stelle zu entscheiden und den Urtheilsspruch, gegen wen er auch fallen möge, zu erlassen. N. C. Pom. d. I. 386.
- „ 9. Septbr. Schmieds- Swantopolk, Herzog von Pommern, erklärt, sich insel. dem Spruch Julko's und Heidenrichs zu fügen, sobald ihm sein Sohn wiedergegeben werde. N. Cod. Pom. d. I. 388. C. d. Pr. I. 75.
- „ 12. Septbr. Kulm. Swantopolk erklärt, daß er und sein Bruder Sambor zu Schiedsrichtern über ihre Streitsache gewählt haben den Nicolaus und Johannes von Kassubien und den D. D. Landmeister Heinrich von Wida. N. C. Pom. d. I. n. 389. Luf. Dav. III. Anh. n. 6.

- 1248 17. Septbr. Lyon. Innocenz IV., an den Erzbischof von Preußen, erlaubt, daß jeder der drei Preussischen Bischöfe zu seinem Unterhalt noch ein kirchliches Lehen annehme. C. d. Pr. I. 76.
- „ „ „ „ Innocenz IV. dispensirt auf Bitten Alberts Solche, welche sonst zu Bischöfen geeignet wären, von dem Hinderniß mangelhafter Geburt. C. d. Pr. I. 77.
- „ 21. Novbr. bei der Schmiedsinsel. Jakob von Lüttich, N. Legat, thut kund, daß und unter welchen Bedingungen er die Vereinbarung Swantopols mit dem Orden bewirkt habe. Acta B. II. 714. N. Cod. Pom. d. I. 391. Lut. Dav. III. 117. Dogiel. IV. 22.
- „ 24. Novbr. „ Heinrich von Wida und Herzog Swantopolk erklären, daß und unter welchen Bedingungen der päpstliche Legat ihre Vereinbarung bewirkt, und daß sie dieselbe beschworen haben. N. Cod. Pom. d. I. 392. Dreger n. 184.
- „ — — — — — Erzbischof Albert von Preußen ernennt als Apostolischer Legat den Predigerbruder Ernst und den Weltgeistlichen Heinrich zu Bischöfen von Pomesanien und von Ermland.
- „ 8. Decbr. Thorn. Jakob v. L., Ap. Legat, spricht über Swantopolk, der seinen Brüdern ihr Land und Reich vorenthalte, den Bann. N. C. Pom. d. I. n. 394.
- „ „ „ Die Bischöfe Michael von Cujavien und Heidenrich von Kulm bezeugen, daß Swantopolk wegen seines Verhaltens im Streite mit seinen Brüdern von dem Ap. Legaten J. v. L. für contumax erklärt worden sei. N. C. Pom. d. I. 395. Cod. d. Pr. I. 78.
- 1249 10. Jan. (in Preuß.) Albert, Erz b. und Ap. Legat in Preußen, erklärt, daß er die Rechtsgültigkeit der auf päpstlichen Bullen beruhenden Stellung des Deutschen Ordens in Preußen nicht ferner anfechten wolle, wogegen der Orden ihm in gewissen Fristen 300 Mark Silber zu zahlen versprochen habe. Baczko, I. 259. — Urf. 31.
- „ 7. Februar. Christburg. Die Neophyten Pomesaniens, Ermlands und Natangens unterwerfen sich, durch Vermittlung des päpstlichen Legaten Jakob von Lüttich, gegen umfassende Zugeständnisse und Privi-

- 1249 7. Februar. Chrißburg. legien, der Deutschordensherrschaft.  
Dreger. n. 191. Hartkn. ad Dusb. pg. 463.  
Dogiel. IV. n. 23. Luf. Dav. III. 118. Bagko.  
I. 269.
- „ 11. Februar. Lyon. Innocenz IV. befehlt dem Erzbischof von Preußen,  
den Deutschordensbruder Heinrich von  
Strateich zum Bischofe zu weihen für die Erm-  
ländische oder eine andre zuerst erledigte Diöcese.  
Cod. d. Pr. I. 79.
- „ — — Spaltung des Ordens in eine päpstliche und kaiser-  
liche Partei. Voigt. III. 9.
- „ — — Neue Uneinigkeit zwischen dem Orden und Erzbischof  
Albert.
- „ 25. Juli. Lübeck. Dietrich von Gröningen, D. D. Landmeister,  
erklärt, zur bestimmten Frist in Lübeck sich behufs  
Beilegung des Streites mit Albert eingestellt, aber  
den Erzbischof nicht gefunden zu haben. Cod. d.  
Pr. I. 80.
- „ 22. Oktbr. Lyon. Innocenz IV., an den Deutschen Orden in Preu-  
ßen, bestätigt den von dem Ap. Legaten Jakob  
v. Lüttich vermittelten Frieden mit Swantopolk.  
N. Cod. Pom. d. I. 427.
- „ 25. Oktbr. „ Innocenz IV. beauftragt den Cistercienserabt von  
Buch, dem Erzbischof Albert alle dem Orden  
nachtheiligen Maßregeln zu untersagen, nöthigen-  
falls solche für null und nichtig zu erklären. C. d.  
Pr. I. 82.
- „ „ „ Innocenz IV. beauftragt den Cistercienserabt von  
Buch, den Erzbischof Albert auf nächste Ostern  
zur Entscheidung des Streites mit dem D. Or-  
den nach Lyon vorzuladen. A. B. II. 623.
- 1250 Ostern. „ Erzbischof Albert und der Landmeister Dietrich von  
Gröningen vor dem Papst. Alberts Vertheidi-  
gung. Seine Schuld nicht erwiesen, aber der  
Papst unwillig.
- „ 28. Juli. „ Innocenz IV. beauftragt den Erzbischof Albert, den  
Herzog Swantopolk zur Wiedererstattung der dem  
Kloster Succau gegebenen Dörfer in Dghöst an  
das Kloster Oliva zu ermahnen. N. C. Pom.  
d. I. n. 445.
- „ 28. Juli — — Albert, Erzbischof und Legat in Preu-  
ßen, Michael von Leslau und Heinrich, Bi-  
schof von Ratangen (Ermland) schlichten den

- 1250 28. Juli — — Streit zwischen den Klöstern Oliva und Succau über die Dörfer in Dyhöst. Vgl. R. C. Pom. d. I. n. 421. Ledebur, N. Preuß. Archiv II. 206.
27. Septbr. — —
- „ (Sommer.) — — Albert, Erzb. u. L. in Pr., bittet den Pappst, ihn seiner Legatenwürde in Preußen zu entheben.
28. Aug. Valenciennes. Der Deutschordenspriester Anselm (vgl. Hennes. n. 121.) von dem Kardinallegaten Peter von Albano zum Bischof von Ermland geweiht. C. d. Pr. I. 87.
27. Septbr. Rhon. Innocenz IV. entläßt den Erzbischof Albert von Preußen seines Legatenamtes in Preußen. C. d. Pr. I. 86. vgl. *ibid.* 95.
- 1251 18. Januar. „ Innocenz IV. gibt dem Jakob von Lüttich den Auftrag, mit dem Landmeister Dieterich von Gröningen die deutschen Fürsten zu besuchen und sie zu bewegen, daß sie dem Römischen Könige Wilhelm huldigen. Hennes. n. 139.
- 1251 — — — — — Erzbischof Albert und Dieterich von Gröningen in Friedensverhandlungen vor einer (dazu eingesetzten) Commission von Kardinalen (Peter von Albano, Wilhelm von Sabina, Johannes von S. Laurentius).
- „ — — — — — Deklaration Wilhelms von Sabina über einen Punkt (den Zehnten im Ordensland) seiner 1242 erlassenen Entscheidung, das Verhältniß des Bischofs (Christian) und des Ordens in Preußen betreffend. Cod. d. Pr. I. 41.
23. Februar. „ Die Kardinal Petrus von Albano, Wilhelm von Sabina und Johannes von S. Laurentius thun kund, daß unter ihrer Vermittlung zwischen Erzbischof Albert und dem Landmeister Dieterich von Gröningen eine Vereinbarung zu Stande gekommen und von beiden Theilen beschworen worden ist, wonach der Erzbischof die auf Päpstlichen Bullen und Wilhelms Theilungs-urkunde ruhende Stellung des Ordens gegenüber den Bischöfen Preußens nie mehr in Frage stellen wird, der Orden aber den Erzbischof gebühlich ehrt (und ihm die seit 1249 ausbedungenen 300 Mark Silber auszahlt). Geh. Archiv, Sch. XLI. n. 2. Kopie v. I. 429. — Urkunde 32.

1251 3. März. Lyon. Die drei Cardinäle entscheiden, daß die bisherige Diöcese Semgallen mit dem zum Erzbisthum zu erhebenden Bisthum Riga (Livland) vereinigt, daß der bisherige Bischof von Semgallen zur Diöcese Kurland versetzt, daß Kurland (was die Landestheilung mit dem Orden angehe) als zu Preußen gehörig betrachtet werden und daß der Erzbischof Albert von Preußen, Livland und Esthland seinen Metropolitanisitz in Riga nehmen solle. Geh. Archiv. Sch. LII. n. 11. — Urk. 33.

### Regesten Wilhelms von Modena,

des ersten päpstlichen Legaten in Preußen.

- 1224 — März. Cathania. Friedr. II. bestätigt dem B. Wilh. v. M. das Privilegium von Heinr. VI. vom J. 1195. Böhmer, Regg. Friedr.'s II. S. 127.
- „ 19. März. — Friedr. II. beauftragt den Erzb. von Magdeburg, Gr. von Romaniola und Legaten in d. Lombardei, wegen der von dem B. v. Mod. gewünschten Wiederaufbauung des Castells Pons Ducis das Geeignete zu verfügen. Ughelli, St. s. 2. 122.
- „ 31. Decbr. Rom. Honorius III. sendet den B. Wilh. v. M. als L. des Ap. St. nach Livland, Preußen zc. Rayn. 38. vgl. ad a. 1225. 47.
- Erste Reise Wilhelms in den Norden (Livland). 1225—1226.
- 1225 3. Januar. „ Honorius III. versichert (durch B. v. M.) die Neubekehrten Livlands, Preußens zc. seines Schutzes zur Erhaltung ihrer Freiheit. C. d. Pr. I. 16.
- „ 9. Januar. „ Honorius III. an die Bischöfe von Brigen und Rimini über die Absendung B.'s. Rayn. 47. Päpstl. Copieb. n. 27.
- „ „ „ Honorius III. bevollmächtigt den Legaten B. v. M. zur Errichtung neuer Bisthümer (in Livland) und zur Weihe der Bischöfe. C. d. Pr. I. 17.

- 1225 19. Novbr. — Honorius III. bevollmächtigt den Legaten W. v. M. zur Errichtung einer Metropole in Livland. Rayn. 16.
- 1226 Ende. — Wilh.'s Rückkehr aus dem Norden.
- 1227 — Aachen. Wilhelm, aus dem Norden zurückkehrend, von den kaiserlich gesinnten Aachenern gefangen genommen. Godefrid. Mon. ed. Freheri. p. 397.
- „ 3. Decbr. Modena. Wilhelm schließt mit der Stadt Modena einen Vergleich. *Muratori*, Antiqq. Ital. VI. p. 254.
- 1229 Zweite Reise W.'s in den Norden. 1229—1230.
- „ Ende. — W. in Livland.
- 1230 18. Januar. — Gregor IX. gestattet den Deutschordensrittern, in Preußen Alles zu erobern bis an die Grenze des Landes (Livland), wo sich Wilh. v. M. gegenwärtig als Legat befindet. C. d. Pr. I. 23. W.'s Rückkehr aus Livland. Vgl. C. d. Pr. I. 28.
- „ 28. Aug. v. Ceperano. Wilhelm bezeugt den zwischen Gregor IX. u. Friedrich II. abgeschlossenen Frieden v. S. Germano. *Pertz*, M. G. IV. 274.
- 1231 — Decbr. Ravenna. Wilhelm bei König Friedrich II. als Zeuge einer dem Cistercienserkloster Buch (Meißen) ausgestellten Urkunde. Schöttgen und Kreysig. Dipl. II. 179.
- 1232 — Januar. „ Wilhelm als Zeuge in der Verordnung des Kaisers gegen die Autonomie der bischöfl. Städte. *Pertz*, M. G. IV. 287.
- „ W.'s dritte Reise in den Norden. 1234—1242.
- 1234 — Rom. Wilhelm entsagt dem Bisthum Modena, um als Missionär und Legat in den Norden zu ziehen. Rayn. 45.
- „ 9. Februar. „ Gregor IX. überträgt das Legatenamt des B. von Semgallen auf Wilh. v. M. Päpfl. Copieb. n. 39. Rayn. 45.
- „ 15. Februar. „ Gregor IX. verleiht dem Legaten Wilhelm v. M. die Gewalt (in Esthland „in Revala Vironiae“), Bisthümer zu vereinigen, zu übertragen, zu trennen. Päpfl. Copieb. n. 38. Rayn. 45.
- „ 21. Februar. „ Gregor IX. kündigt den Gläubigen des Nordens die bevorstehende Ankunft des Legaten W. v. M. an. Rayn. 45.
- „ 9. Septbr. — Gregor IX. gibt dem (noch in Livl. thätigen) L.

- 1234 9. Septbr. — Wilh. v. M. die Instruction, den Deutschen Orden in Preußen ganz besonders zu ehren und zu schützen. C. d. Pr. I. 42.
- „ 13. Septbr. — Wilhelm v. Modena in Livland. Mon. Liv. T. IV. p. CLIII. n. 24.
- 1235 7. April. — Wilhelm v. Modena in Livland. L. c. p. CLIV. n. 25.
- „ — — — — — Wilhelms erste Anwesenheit in Preußen.
- „ 19. Oktbr. in Preußen. Wilhelm vermittelt den Vergleich des Ordens mit Konrad von Masovien über die Dobriner Besitzungen. C. d. Pr. I. 45.
- 1236 — — — — — Gregor IX. befehlt durch den L. Wilh. v. M. den Ordensrittern, die drei Bisthümer Leal, Wirland und Reval wieder an ihren Gründer, den Erzb. v. Lund, herauszugeben. Rayn. 62.
- „ 18. Februar. — Gregor IX. trägt seinem L. Wilh. v. M. auf, in Norddeutschland zum Kreuzzug nach Livland aufzufordern. Raynald. 62—64.
- „ 30. Mai. — Gregor IX. bevollmächtigt Wilh. v. Modena, Preußen in 3 Diöcesen zu theilen und Bischöfe für diese zu weihen. C. d. Pr. I. 47. Rayn. 61.
- „ — — — — — Gregor IX. gibt dem L. Wilh. v. M. für Preußen die Vollmacht, Bisthümer zu versetzen, zu vereinigen, zu theilen, wie es ihm gut scheine. Rayn. 61. Reg. Gr. 9. 369.
- „ — — — — — Gregor IX. trägt dem L. Wilh. v. M. auf, den Streit zw. dem K. v. Dänemark und dem Orden über den Besitz Revals beizulegen. Rayn. 65.
- „ — — — — — Gregor IX. trägt dem L. Wilh. v. M. auf, die Polnischen Fürsten wegen Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche in Untersuchung zu ziehen. Rayn. 65.
- „ — — — — — Gregor IX. beauftragt den L. Wilh. v. M., Heinrich den Bärtigen zur Genugthuung für den der Kirche zugesügten Schaden anzuhalten. Rayn. 65. Vgl. ibid. 1238. 56.
- „ — März. Lübeck. Wilh. von Modena in Lübeck. Cod. d. Lub. I. n. 175.
- 1237 13. Mai. — Gregor IX. beauftragt den L. Wilh. v. Mod., zw. den Ordensrittern in Livland und dem König von Dänemark den Frieden zu vermitteln. Rayn. 65.
- „ 14. Mai. — Gregor IX. bevollmächtigt den L. Wilh. v. M. zum Vollzug der Vereinigung des Livländischen mit dem Deutschen Orden. Rayn. 65. Voigt III. 588.

- 1238 8. März. — Gregor IX. befehlt dem L. Wilh. v. M., er solle die Bedrückung der Neubekehrten Livlands durch die Deutschordensritter nicht dulden, eher müßte der Orden Livland verlassen. C. d. Pr. I. 48. Rayn. 62.
- „ 9. März. — Gregor IX. erklärt in einem Schreiben an Wilh. v. M. alle Diejenigen nach der Taufe für frei, welche vorher unfreien Standes gewesen. C. d. Pr. I. 49. Rayn. 62.
- „ 13. März. — Gregor IX. befehlt dem L. Wilh. v. M. auf's Strengste, die ihm längst zugekommene, aber zu Gunsten des Ordens verheimlichte Entscheidung des Papstes im Streite des Ordens und des K. v. Dänemark unverzüglich bekannt zu machen. Voigt III. 589.
- „ 9. Mai. Stensby. Friede zw. König Waldemar von Dänemark und dem Deutschen Orden. Anwesend Wilh. v. Modena. Pontanus, rer. Dan. hist. p. 318—319.
- „ 1. August. Rebal. Wilh. v. Mod. erklärt alle diejenigen für excommunicirt, welche in Zwistigkeiten, statt den Rechtsweg zu suchen, zu Feindseligkeiten übergehen. Voigt III. 589.
- 1239 Anfang. — Zweite Anwesenheit W. v. M. in Preußen.
- „ 15. Februar. Danzig. Wilhelm v. M. fordert die Christen Gotthlands auf, zum Wiederaufbau des Klosters Ošiva beizutragen. N. C. Pom. d. I. 269. Ledebur, N. Pr. N. II. 203.
- „ — (in Preußen). Wilhelm v. M. spricht über Swantopolk und die Neophyten Preußens wegen ihrer Befehdung des Deutschen Ordens den Bann aus. *Bzovius* l. c. 1246. n. 18. vgl. N. C. Pom. d. I. 341. Voigt III. 597.
- 1240 11. Februar. Michalo. Wilhelm v. M. erklärt, daß er (nun schon zum dritten Male) zur Beilegung des Streites über Lößbau sich verabredetermaßen eingefunden, daß aber Konrad von Masovien nicht erschienen sei. C. d. Pr. I. 51.
- „ 23. März. in Preußen. Gregor IX. theilt dem L. Wilh. v. M. mit, daß er dem eben wieder freigewordenen Bischof Christian die Verwendung der Ablatzgelder zur Bezahlung seiner Auslösungssumme gestatte. C. d. Pr. I. 52.
- 1240 — — „ Wilhelm v. M. nimmt an den zwischen dem B. Christian und dem D. D. Statt findenden Ver-
- 1242 — — —

- „ — in Preußen. handlungen über das Verhältniß des Ordens zum Bischof Theil.
- 1241 21. Februar. Thorn. Michael v. Keshlau und Sambor, Herzog v. Pommern, schließen einen Vergleich. Zeuge: Wilh. v. M. N. C. Pom. d. I. 290.
- 1242 6. April. Elbing. Wilhelm v. M. erteilt dem D. D. das Patronatsrecht über die Hospitäler zu Thorn, Elbing und alle in Preußen zu errichtenden. C. d. Pr. I. 53.
- „ 19. April. Balga. Wilhelm v. M. gestattet den Ordensrittern, an der Sengaller Na und am Flusse Windau Burgen zu bauen. Voigt III. 428. N. 2.
- „ — in Preußen. Wilhelm v. M. erläßt in dem Streit zw. Christian und dem D. D. den Schiedspruch, daß der Orden zwei, der Bischof ein Drittel von Preußen besitzen und daß letzterem über das Ordensgebiet keine Jurisdiction zustehen solle. Cod. d. Pr. I. 41.
- „ — — Wilh. s. Abreise nach Italien.
- 1243 25. Juni. Anagni. Wahl Innocenz' IV.
- „ — „ Innocenz IV. ernannt W. v. M. zu f. Legaten in Preußen mit dem Auftrag die Landestheilung festzusetzen. Vgl. den Eingang der Theilungsurf. bei Gebser und Hagen a. a. D. S. 19.
- „ 4. Juli. „ Wilhelm bestimmt die Theilung Preußens. Gebser a. a. D.
- „ 29. Juli. „ Innocenz IV. gibt dem L. Wilhelm die Vollmacht, den Vollzug der Theilung an Ort und Stelle ebenfalls vorzunehmen. C. d. Pr. I. 56. Gebser a. a. D.
- „ — August. im Neapolitanischen. Wilhelm von Modena, Petrus von Rouen und Wilhelm Abt von S. Jakubus als päpstliche Gesandte beim Kaiser. Rayn. 13 sqq. Pertz IV. p. 342.
- „ 26. August. „ Wilhelm von Modena und die beiden Mitgesandten empfangen ein Schreiben Innocenz' IV., mit der Nachricht, er könne des K. s. Vorschläge nicht annehmen. Rayn. 17—21. Pertz IV. 342.
- „ 2. Septbr. „ W. v. M. und die Mitgesandten empfangen ein Schr. des Papstes. Pertz. IV. 343.
- „ — Septbr. „ W. v. M. und seine Mitgesandten kehren unverrichteter Sache zurück. Vgl. Inn. ep. ad Greg. de Montel. Pertz. IV. 344.

- 1243 8. Oktober. Anagni. Innocenz IV. bestätigt die von Wilh. festgesetzte Theilung Preußens. A. B. II. 611.
- „ 15. Novbr. Rom. Innocenz IV. hält (mit seinem Hofe) seinen Einzug in Rom. *Nicolaus de Curbio, vita Innocentii* (Murat. Scriptt. rer. Itt. III. 592.) c. 7. Beginn der Verhandlungen mit dem Kaiser.
- 1244 31. März. „ Die Gesandten des Kaisers beschwören in dessen Namen vor dem Papst und einer zahlr. Versammlung Römischer Prälaten und Senatoren den Frieden mit der Kirche. *Nic. de Curb. c. 10.*
- „ — April. — Bruch des Friedens. *Pertz. IV. 346. Nic. d. C. c. 10. Rayn. 21.*
- „ — — Innocenz IV. trifft Anstalten zur Flucht.
- „ 28. Mai. — Innocenz IV. ernennt 10 neue Kardinäle, darunter den Wilh. v. Modena, nun von Sabina. *Rayn. 31. ad 1245. 33. 77. Nic. de C. c. 12.*
- „ 28. Juni. Sutri. Innocenz IV. und 10 Kardd., darunter Wilh. v. S., fliehen. *Matth. Paris. Nic. de C.*
- „ 29. Juni. Civita vecchia. Innocenz IV. und die Kardd. schiffen sich ein nach Genua.
- „ 6. Juli. Genua. Innocenz IV. in Genua freudig empfangen. Der Papst erkrankt, und bleibt deshalb mit seiner Begleitung hier 3 Monate. *Rayn. 34.*
- „ 15. Juli. „ Innocenz IV. verspricht den Völkern an der Ostsee, den L. Wilh. v. S. zu ihnen zu schicken, sobald ihm die Verhältnisse des h. Stuhles es erlauben. *A. B. II. 615.*
- „ 21. Juli. „ Innocenz IV. verspricht Dasselbe den Bewohnern des Kulmerlandes und den Deutschen in Preußen. *A. B. II. 619.*
- „ — Oktober. „ Innocenz IV. reist mit den Kardd. ab. *Rayn. 36.*
- „ 2. Decbr. Lyon. Innocenz IV. mit den Kardd. in Lyon. *Nic. d. C. c. 15.*
- 1245 23. Januar. „ Innocenz IV. bestätigt dem Conventus Virziliacensis alle Privilegien. Unter den 13 mitunterzeichnenden Kardinälen Wilh. v. Sabina. *Rayn. 77.*
- „ 1. Februar. „ Innocenz IV. kann der Bitte Wilh. v. S., nach Preußen gehen zu dürfen, nicht willfahren, sendet vielmehr W. s. Kaplan Heinrich dahin ab. *Rayn. 91. Gesch. Arch. Päpstl. Copieb. n. 58. Voigt III. 597.*

- 1245 5. Februar. Lyon. Innocenz IV. gibt Wilh. v. S. den Auftrag, Kurland zwischen dem Bischof und dem Orden zu theilen. Rayn. n. 89.
- „ 7. Februar. „ Wilhelm v. S. theilt Kurland, so daß der Orden zwei Theile, der Bischof einen erhält. Geh. Arch. Sch. LII. n. 11. Hennig, Kurl. Sammlung. 1. 173.
- „ 28. Juni. „ Eröffnung des Concils.
- „ 17. Juli. „ Schlußsitzung des Concils. v. Karajan, zur Gesch. des Concils v. J. 1850 (Abh. d. Wiener Akad.).
- „ — August. „ Wilhelm v. S. in Lyon. Stenzel, Urff. d. Biöth. Breslau. n. 5. p. 14.
- 1246 30. Oktbr. „ Innocenz IV. meldet dem König von Schweden die nahe Ankunft des von ihm gewünschten Legaten Wilh. v. S. Rayn. 32.
- „ 3. Novbr. „ Innocenz IV. sendet auf Bitten der Könige von Schweden und von Norwegen den Cardinal Wilhelm von Sabina mit unumschränkter Vollmacht in ihre Länder und bevollmächtigt ihn insbesondre, in des Papstes Namen die Prälaten und Großen Norwegens zu versammeln und den König Hako zu krönen. Rayn. 33.
- „ — Novbr. „ Innocenz IV. kündigt dem König Hako von Norwegen die Ankunft des Leg. W. v. S. an. Rayn. 32.
- 1247 29. Juli. Bergen. Wilhelm von Sabina krönt am Feste des h. Olav den König von Norwegen. Rayn. 33. Matth. Paris. Vgl. Rayn. 1251. n. 13. Dahlmann, Gesch. v. Dänem. II. 176.
- 1248 27. Juli. Lund. Wilh. v. S. in Lund. Regesta dipl. hist. Dan. ad h. a.
- 1250 19. Februar. Lyon. Innocenz IV. nimmt das Queclinburger Nonnenkloster in seinen Schutz und bestätigt dessen Privilegien. Mitunterzeichnet von Wilh. v. S. Rayn. 1251. n. 12.
- 1251 — „ Wilhelm v. S. interpretirt in den Verhandlungen mit dem Erzbischof von Preußen und dem D. D. seinen 1242 erlassenen Schiedspruch. Cod. d. Pr. I. n. 41.
- „ 23. Februar. „ Wilhelm v. S., Petrus v. Alb. und Johannes v. S. Laur. vermitteln den Vertrag zwischen dem Erzbischof Albert und dem D. D. — Urk. 32.

- 1251 3. März. Lyon. Wilhelm von S. und die beiden andern Kardd. be-  
stimmen, daß Albert seinen Metropolitanstiß in  
Riga habe. — Urf. 33.
- „ 31. März. „ Wilhelm's von Sabina Tod. *Ughelli, Ital. sac.*  
I. 198. Raynald. n. 13.

### Bemerkungen zu den Regesten.

1220. 8. Mai. Wir haben zu dem Jahre 1246 bewiesen, wie Hei-  
denrich ein Cistercienser und darauf ein Dominikaner  
sein konnte. Vielleicht hätten wir unsre Schlüsse  
besser damit begonnen, daß wir von diesen beiden  
Thatsachen ausgegangen wären; denn wir konn-  
ten nur mit Wahrscheinlichkeit sagen, daß der Name  
H. in C. d. Pr. I. 52. Heidenricus bedeute. Es  
würde sich dann aber dasselbe Resultat ergeben haben,  
indem auf keinen Andern die beiden Thatsachen pas-  
sen. Die Urf. vom 3. Mai 1220 ist uns erst später  
bekannt geworden; in ihr erhielten wir die Bestäti-  
gung unseres Beweises; denn daß Heidenricus als  
Vorname nur eine andre Form für das kürzere Hen-  
ricus ist, das unsre Urf. hat, darf wohl als sicher  
angenommen werden.
1225. Juni. Die Bestätigungsbulle Gregors IX. für den Preu-  
sischen Ritterorden, vom 28. Oktober 1228, welche  
Voigt erst nach Herausgabe des zweiten Bandes sei-  
ner Geschichte Preußens bekannt wurde, erregte bei  
ihm Vb. III. S. 576. billige Zweifel an der von  
ihm behaupteten Stiftungszeit des Ordens (1224—  
1225). Er sucht sie durch folgende Gründe zu  
beschwichtigen: 1) Die päpstliche Bestätigung be-  
weise nicht die Zeit Dessen, was bestätigt werde.  
2) Aus Dussburg stehe es nun einmal fest, daß der  
Orden vor der 1226 geschehenen Berufung des D.  
D. bestanden habe. 3) Habe in der 1228 bereits  
entschiedenen (?) Besignahme des Kulmerlandes durch  
den D. D. und in dem überwiegenden Interesse, das  
Christian sowohl, als Herzog Konrad an dem mäch-  
tigen Orden genommen, für den schwächern Dobri-  
ner D. eben die natürlichste Veranlassung gelegen,  
um seine Existenz und sein Eigenthum besorgt zu

1225. Juni.

werden und sich nach einer Garantie umzusehen. — Allein, um zuerst den dritten Grund zu prüfen, sollte denn das Auftreten des Deutschen Ordens der Weichsel wirklich der Art gewesen sein, daß seine muthmaßlichen Nachbarn sofort für die Sicherheit ihres Eigenthums fürchten mußten? Dann hätte wohl selbst Konrad Grund gehabt, die Aufnahme des D. O. nicht zu wünschen. Ob das Interesse Christians und Konrads im Jahre 1228 an dem Deutschen Orden so gar groß gewesen sei, mag aus der Dobriner Schenkung dieses und aus dem Protest jenes beurtheilt werden. Der Preussische Ritterorden hatte also nie weniger zu fürchten, als im J. 1228, und wenn er gerade damals den Papst um die Bestätigung bat, so ist kein anderer Grund dafür denkbar, als — weil er damals eben gestiftet war. Den zweiten von Voigt angeführten Grund betreffend, wissen wir, daß der Zeitraum, der zwischen der Ausstellung der Urkunden über Preußen und ihrer päpstlichen Bestätigung verfloss, selten ein Jahr betrug. Das Beispiel Cod. d. Pr. L. 7 ist nicht anwendbar, weil die Zahl 1212 nicht richtig sein kann. Daß hier aber die Stiftung selbst mit der Dobriner Schenkung in dieselbe Zeit gehört, geht schon aus dem natürlichen Verhältnisse beider zu einander hervor, woher der Orden auch seinen bekannten Namen Dobriner Orden erhalten hat. Zudem gehört eine Ordensstiftung, zumal unter den damaligen Verhältnissen an der Weichsel und zu solchem Zwecke jedenfalls zu denjenigen Urkunden, welche ebenso wenig von ihren Ausstellern, als von dem Papste säumig behandelt wurden. Eine Ordensstiftung hatte ja überhaupt erst Gültigkeit, wenn sie vom Papste bestätigt war! — Daß das Kapitel 5 bei Dusburg in dieser chronologischen Frage nicht maßgebend sein kann, ist oben bewiesen. — Die Wankelmüthigkeit des Herzogs dem Dobriner Orden gegenüber ist allerdings sehr groß. Wer indeß die an Trug, Gewaltthat und — Enttäuschung so reiche Geschichte Konrads in Bezug auf Preußen sowohl als auf Polen kennt, wird in seinem Benehmen zu den Dobrinern nichts Neues finden. Im J. 1229 begann er den Deutschen Orden zu beschenken, in

1225. Juni. der Hoffnung, Preußen zu gewinnen; im Juni 1230 mußte er schon förmlich und ausdrücklich darauf verzichten! Im J. 1234 wußte der Orden nicht mehr, daß er sich Preußen von dem Herzog hatte schenken lassen, besetzte 1235 Dobrin, verleibte sich diesen Orden ein; da erhob sich Konrad, um den Deutschen Orden sogar aus dem Kulmerlande zu vertreiben; aber der Legat gebot Ruhe und stand 1240 den Deutschen Rittern auch noch in der Einverleibung Lössau's bei!
1226. Juni. Urf. Friedrichs II. Sie hat wörtlich bei der ähnlichen Bezeichnung des Ordens mit Kurland, Litthauen und Semgallen durch Friedr. II. (1245. Juni.) zum Muster gedient. Vgl. diese bei Luk. D. II. 127. Hennes. n. 120.
1228. 3. Mai. Urf. Christians. Durchaus verkehrt und sinnstörend ist die Interpunction dieser Urf. bei Hennes. n. 74, wahrscheinlich veranlaßt durch dessen unrichtige Lesart *legato Prussiae*. Es ist mit Dogiel und der Copie des L. Dav. offenbar zu lesen *legatis Pr.* Denn erstens ist *legato Pr.* ohne Sinn, wenn es nicht auf die *fratres de domo Theut.* bezogen wird. Zweitens steht in den Urkunden jener Zeit, welche Deutschordensbrüder als Zeugen nennen, gewöhnlich die allgemeine Bezeichnung: *frat. d. th.* voraus und dann folgen die Namen der Einzelnen. Vgl. Hennes. n. 87. Drittens geht es gar nicht an, die Worte *fr. d. th.* von dem *Phil. de Halle* durch einen Punkt zu trennen, da sich eben *Phil. de H. als fr. d. th.* nachweisen läßt. Also gehören die Worte „*et fr. de d. Th.*“ zu dem Folgenden, „*et conventu*“ aber zu dem Vorhergehenden, und nach *Theutonica* ist entweder keine Interpunct. oder ein: zu setzen. Auch gab es 1228 gar keinen *conventus* des D. O. an der Weichsel, dessen Ort übrigens auch bezeichnet sein müßte; und dies begreift sich hinfänglich aus der ganzen Sachlage, indem die „*legati Pr.*“ noch erst am Anfang der Unterhandlungen standen.
1230. 27. August. Voigt hat *Cod. d. Pr. I. p. V.* in dieser Urkunde statt „*Episcopus Pruziensis*“ — Bischof von Ploetz gesetzt; doch dazu ist ebenso wenig Grund, als zu der von ihm versuchten Aenderung des Namens „*Guntheri*“ bei Boguphal. p. 56. in „*Christiani.*“ Voigt. II. 160. A. 1.

1233. 28. December.

Wir sind mit Töppen Historiogr. Pr. S. 279 der Ansicht, daß das Datum der Kulmischen Handfeste so zu lesen ist. Die Hochmeister datirten wie die Päpstliche Curie; von dieser haben wir aber in unserer Urkunde vom 31. December 1224 (Rayn. 38) ein schlagendes Beispiel. Vgl. die Regesten.

1250. 28. Juli.

Diese und die im R. Cod. Pom. d. I. 421 aufgeführte Urk. ergänzen und erläutern sich einander. Zuerst ist wahrscheinlich, daß die Vereinbarung, welche nach Mistwin's Worten (n. 421) durch den Erzb. Albert von Preußen bewirkt wurde, später fällt, als die im Jahre 1249 durch Swantopolk herbeigeführte, welche Mistwin zunächst transumirt. Andererseits ist klar, daß in n. 445 die „alii,“ welchen Swantopolk die possessiones in Oxive gegeben, die Prämonstratenser in Suckau sind. Nun läßt sich die Zeit, in welcher Albert dem nach n. 445 am 28. Juli 1250 empfangenen Auftrag nachkam und die in n. 421 erwähnte concordia bewirkt haben muß, dahin bestimmen, daß dies zwischen dem 28. Juli und dem 27. September, an welchem er der Legatenwürde enthoben wurde, geschehen sein muß. Diese Zeitbestimmung hat einiges Interesse für die Geschichte Preußens. Die Worte Mistwin's über die in jene Zeit fallende concordia sind folgende: „Maxime cum omnis controversia et omnis disceptatio. que fuerat inter religiosos viros. abbatem scilicet et conventum de Oliva Cisterciensis ordinis ex una. et prepositum de Succovia Premonstratensis ordinis ex altera. super quibusdam villis et decimis sitis in Occivia. per venerabilem patrem archiepiscopum Albertum prucie. tunc temporis apostolice sedis legatum. et patrem nostrum et episcopum natangie. legitime et rationaliter. prout acta desuper ab eis confecta testantur. extitit concordatum.“ Mit den Worten „per ven. — natangie“, glaubt Voigt (III. S. 5. A. 1.), sei eine und dieselbe Person bezeichnet, nämlich Albert, der Erzbischof, und zwar deshalb auch als „episcopus natangie“, weil wahrscheinlich der Ermländische Bischofsstuhl, der unter ihm stand, eben vacant gewesen. — Allein für diese letztere An-

1250. 28. Juli.

nahme gibt es kein Beispiel; nie führt ein Erzbischof den Titel eines seiner Suffraganen zur Zeit einer dortigen Sedisvacanz. Mit den Worten „et episcopum natangie“ ist also ein Anderer gemeint, und zwar nothwendig der in der Urk. vom 10. Januar 1249 erscheinende *Henricus episcopus Warmiensis*. Daß ihn Mistwin (wohl auch jene Urk.) ep. *natangie* nennt, kann nicht sehr befremden, da er, was die Namen der zu seiner Diöcese gehörigen Landschaften angeht, im Jahre 1250, wo noch keine Aussonderung des eigentlichen bischöflichen Gebietes geschehen war, mit ebensoviel Grund sich von Natangen, als von Ermland benennen konnte. Die Worte „et patrem nostrum“ bezeichnen endlich auch nicht den Erzbischof, sondern den Herzog Swantopolk, Mistwin's Vater, mit welchem den Streit zu verhandeln Albert eben vom Papste beauftragt war.

1251. 3. März.

Wir folgten Voigt III. 18, als wir bloß Wilhelm von Sabina den Aussteller dieser Urkunde nannten. Später sahen wir die Urk. selbst im Geh. A.

1260. Juni.

Die Urk. Anselms (wir konnten sie des Raumes wegen nicht aufnehmen) ist am besten abgedruckt in *Beckmann*, De primo episcopo Warmiae. Eine noch ältere, die Drigina kopie ist im Frauenburger Kapitelsarchiv litt. L. n. 14, in welcher der, auch bei Beckmann fehlende, Zusatz steht: „Frater de Ordine Domus Sce Marie Theutonicorum in Pruscia.“

## Urkunden.

### 1.

1211. September 4.

Papst Innocenz III. trägt dem Erzbischofe von Gnesen auf, sich der trefflichen Mönche Christian und seiner Gefährten, welche mit großem Erfolge in Preußen den christlichen Glauben verkündigen, in jeder Weise anzunehmen und die Befehrten einstweilen unter seine bischöfliche Obhut zu nehmen, bis ein eigener Bischof von Preußen geweiht werden könne.

Baluzii Epp. Innoc. III. Tom. II. lib. XIII, ep. 128.

Gnesnensi Archiepiscopo.

..... Coelestis agricola Jesus Christus semetipsum vitem veram et fertilem in vinea sua electa plantavit; ex qua multitudo palmitum prodiens, non solum illam amoenam viroribus, verum etiam fructibus redderet gratiosam. Ex ista nimirum vite tot quotidie palmites pullulant, quot in ecclesiastice unitatis radice fundati, ad sancte conversationis studium extendentes se per opera pietatis, non solum interne gratie virore turgescunt, sed etiam laudabili exercitatione fructificant in profectibus proximorum. In hac siquidem laborare vinea dilecti filii Christianus, Philippus et quidam alii monachi pio desiderio cupientes, illius dudum amore succensi, qui neminem vult perire, ad partes Prussie de nostra licentia in humilitate spiritus accesserunt, ut ibidem semen verbi dominici seminando, in umbra infidelitatis et tenebris ignorantie positos ad semitam reducerent veritatis; quod quum in terram bonam et fertilem cecidisset, fructum protulit opportunum; et eius gratia preeunte, qui vocat ea, que non sunt, tanquam ea, que sunt, et ex lapidibus suscitavit filios Abrahe, quidam magnates et alii regionis illius sacramentum baptismatis receperunt et de die in diem proficere dinoscuntur in doctrina fidei orthodoxe; sicut iidem monachi nuper ad sedem apostolicam venientes nostro apostolatu reserarunt. Cum igitur huiusmodi novella plantatio beneficio irrigationis indigeat, frater-

nitati tue presentium auctoritate mandamus, quatinus eisdem monachis et fratribus suis necnon et aliis ad fidem de novo conversis in ecclesiasticis sacramentis et aliis, que ad ampliandum Christiane religionis cultum spectare noscuntur, tamdiu curam officii pastoralis impendas, donec divina faciente clementia adeo ibidem numerus fidelium augeatur, ut proprium possint Episcopum obtinere. Episcopos etiam et alios Ecclesiarum Prelatos ac terre magnates moneas sollicitius et inducas, ut pro Deo et propter Deum eis propitii ac favorabiles existentes, ubi dignum fuerit, gratiam solatium et humanitatem impendant. Datum Laterani II Nonas Septembris anno tertio decimo.

## 2.

1213. Aug. 10.

Papst Innocenz III. an das Generalkapitel der Cisterzienser, nimmt die mit seiner Bewilligung in Preußen zur Verbreitung des Evangeliums thätigen Cisterziensermönche Christi an mit seinen Gefährten gegen Verunglimpfungen in Schutz, und weist insbesondere die C. Aebte in Pomerellen und Polen an, diejenigen Mönche, die der von ihm bevollmächtigte Erzbischof von Gnesen empfehle, zu unterstützen.

Baluz. Epp. Inn. III. II. 669.

Universis abbatibus in generali Cisterciensi  
Capitulo constitutis.

Dilecti filii. Christianus, Philippus ac eorum socii, vestri ordinis fratres, advertentes, eos appellari beatos, qui seminant super aquas, et eos, qui frumentum abscondunt in propriis, maledici, faciente illo, qui ubi vult spirat, et nemo scit, unde veniat aut quo vadat, olim de nostra licentia inceperunt seminare in partibus Prussiae verbum Dei, ut eundo et flendo mittentes semina sua, demum possent cum exultatione venire, portantes manipulos suos, confisi quod ille qui venit salvum facere, quod perierat, in inferiores partes terre descendens, ut hominem ad regna celestia revocaret, qui omni creature suum iussit evangelium predicari, sicut per prophetam promiserat, in virtute multa evangelizantibus daret verbum et ora in portis filie Sion laudantium adimpleret. Benedictus autem Deus, qui sperantes in sua misericordia non relinquens, speciosos fecit pedes evangelizantium pacem, evangelizantium bona, et expandens manus suas ad populum non credentem, non solum usque in Idumeam, verum

etiam usque in Prussiam suum calciamentum intendit, dans gratiam fratribus memoratis, ut sint ministri Christi Jesu in gentibus, sanctificantes evangelium Dei, ut fiat oblatio gentium accepta et sanctificata in spiritu sancto! Sicut enim comperimus veridica relatione multorum, Dominus eisdem fratribus aperuit ostium, ita ut per ministerium eorundem intelligentibus qui non audierant, et videntibus quibus non fuerat nuntiatum, multi ad agnitionem pervenerint veritatis. Licet autem eorum opera de ipsis perhibeant testimonium, quia tamen vos eos, sicut accepimus, acephalos reputatis, quidam vestri ordinis fratres in illis partibus constituti eisdem in hospitibus et aliis debita humanitatis solatia non impendunt, quinimmo adeo verbis exasperatis eosdem, ut propter increpationes vestras multiplices nonnulli eorum dicantur ab illis partibus abcessisse. Volentes igitur iuxta pastoralis officii debitum eam in iis adhibere cautelam, ut nec sub specie predicantium valeant subintrare girovagi aut fidei subversores, nec propter suspicionem huiusmodi evangelio Dei offendiculum praebeatur, venerabili fratri nostro, Gnesnensi Archiepiscopo, de cuius discretione fiduciam gerimus plenioram, nostris damus litteris in mandatis, ut non subito credens omni spiritui, sed probans spiritus, si ex Deo sunt, eos quos noverit esse idoneos ad predicandum gentibus verbum Dei, et ad id studio vere caritatis inductos, vobis et vestri ordinis fratribus aliisque fidelibus Christi constitutis per Pomeraniam et Poloniam recommendet, ei suarum nuntiet testimonio litterarum. Quocirca universitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus eos, quos prefatus Archiepiscopus vobis per litteras suas duxerit commendandos, non impediatis ullatenus, vel ab aliis ordinis vestri fratribus permittatis aliquatenus impediri, quominus in evangelii predicatione procedant, ut baiulantibus ipsis currat velociter sermo eius, qui mittit eloquium suum terre. Datum Signie IV Idus Augusti, pontificatus nostri anno XV.

*In eundem fere modum scriptum est super hoc monachis Cisterciensis ordinis per Poloniam et Pomeraniam constitutis. Scriptum est super hoc Gnesnensi Archiepiscopo.*

## 3.

1213. August 13.

Papst Innocenz III. an die Herzöge von Polen und Pommern, verbietet ihnen, die Freiheit der Neubekehrten Preußens zu kränken, und benachtheiligt, Ordensstaat.

richtigt sie, daß der Erzbischof von Gnesen beauftragt sei, darüber strenge zu wachen.

Baluz. l. c. II, 669.

Licet teste Apostolo impossibile sit, Deo sine fide placere, ad placendum tamen ei fides sola non sufficit, sed caritas est precipue necessaria, de qua idem testatur Apostolus, quod si quis linguis hominum et angelorum loquatur, et si habeat omnem fidem, ita ut montes transferat, et in cibos pauperum omnes suas distribuatur facultates, caritatem autem non habeat, ei penitus nihil prosit. Cum autem hec exercenda sit sollicitate circa omnes, utpote mandatum Domini latum nimis, quod etiam ad inimicos extenditur, circa eos tamen, qui nuper relicto gentilitatis errore ad cognitionem veritatis, que Christus est, pervenerunt, eo debet propensius exerceri, quo facilius retro aspicerent inhumane tractati. Hoc utique quidam vestrum, sicut accepimus, minime attendentes, et querentes que sua sunt, non que Christi, quam cito intelligunt aliquos e gentilibus per Prussiam constitutos nove regenerationis gratiam suscepisse, statim oneribus eos servilibus aggravant, et venientes ad Christiane fidei libertatem deterioris conditionis efficiunt, quam essent dum sub iugo servitutis pristine permanserunt, per hoc multorum impediens salutem, qui fuerant credituri, et temporale commodum angelorum gaudiis preferentes, qui super penitentiam agentibus gloriantur. Ideoque universitatem vestram monendo rogamus et exhortamur in Domino, per apostolica vobis scripta mandantes, quatenus intuitu eius, qui venit salvum facere quod perierat et dare animam suam redemptionem pro multis, huiusmodi novelle plantationis filios non gravetis, sed agatis tanto clementius cum eisdem, quanto memoria pristine conversationis infirmi facilius in antiquum relaberentur errorem, cum veteres utres vix novum vinum contineant iuxta evangelicam veritatem. Nos enim venerabili fratri nostro H., Gnesnensi Archiepiscopo, nostris damus litteris in mandatis, ut tales foveat propensius propter Deum et defendat eosdem a molestiis indebitis et pressuris, oppressores eorum indebitos monitione premissa per censuram ecclesiasticam, sublato appellationis impedimento, compescens. Datum Signie Idibus Augusti, pontificatus nostri anno XV.

*Scriptum est super hoc Archiepiscopo Gnesnensi.*

## 4.

1215. Febr. 18.

Papst Innocenz III. bestätigt die durch den bekehrten Preußen Swabuno gethene Schenkung des Landes Lubau an Christian, Bischof von Preußen.

Copie Luf. Davids in dem M. S. seiner Gesch. Pr.'s.

Innocentius III. episcopus, servus servorum Dei, venerabili fratri episcopo Prussie salutem et apostolicam benedictionem. Pia vota fidelium favore sunt benevolo prosequenda et illa presertim, que profectum ecclesiarum respiciunt et honorem. Eapropter, Venerabilis in Christo frater, dilecti filii Pauli Prussensis, qui olim dicebatur Suabuno, baptisati nuper apud Apostolicam sedem precibus inclinati, terram Lubovie cum suis pertinentiis, quam ipse et consortes sui, prout ad ipsos de iure spectabat, tibi et successoribus tuis in ius et proprietatem libere contulerunt, et intuitu pietatis, sicut ipsa donatio noseitur iuste facta, eam tibi et successoribus tuis auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli, apostolorum eius, se noverit incursurum. Datum Laterani XII calend. Martii Pontificatus nostri anno XVIII.

## 5.

1217. März 3.

Papst Honorius III. bevollmächtigt Christian, den Bischof von Preußen, in den benachbarten Ländern einen Kreuzzug zu predigen, unter Bewilligung derselben Gnaden, wie für die Pilger ins heilige Land.

Copie Lufas Davids a. a. D.

Honorius III. episcopus, servus servorum Dei, venerabili fratri, episcopo de Prussia, salutem et apostolicam benedictionem. Compatientes angustiis et pressuris, quibus baptisatos de Prussia incessanter affligit feritas paganorum, nitens novam plantationem illorum, suis inserviando erroribus extirpare, et ad consolationem eorum paterna sollicitudine aspirantes, presentium tibi auctoritate concedimus, ut Christianos de partibus convicinis, qui eisdem auxilium prestare voluerint, contra ipsorum paganorum barbariem

militando, tibi liceat crucis signaculo insignire, — his duntaxat exceptis, qui crucis signaculum susceperunt ut irent in subsidium terrae sanctae —, tam illis, quam omnibus qui illuc aliquos in suis mittent expensis vel ad eorum subventionem de suis facultatibus ministrabunt, concessa, iuxta quantitatem subsidii et devotionis affectum, venia peccatorum secundum quod transituris Ierosolymam indulgetur. Datum Laterani V nonas martii pontificatus nostri anno I.

## 6.

1218. Mai 5.

Papst Honorius III. gibt dem Bischofe Christian von Preußen die Vollmacht, Preußen in Bisthümer eintheilen und Bischöfe zu wählen und zu weihen.

Copie L. D.'s a. a. D.

Honorius III. episcopus, servus servorum Dei, venerabili fratri, episcopo Pruscie salutem et apostolicam benedictionem. Cum in partibus Prussie, multiplicata per Dei gratiam messe fidelium, et regionibus circumquaque abescentibus iam ad messem, necesse sit, sicut asseris, operariorum numerum adaugeri, fraternitati tue, de qua gerimus in Domino fiduciam plenioram, auctoritate praesentium indulgemus, ut, locorum et rerum circumstantiis provide circumspectis, auctoritate nostra in partibus illis ecclesias instituas Cathedralres, in quibus viros idoneos, qui tanto congruant oneri et honori, eligas in episcopos, et accersitis duobus vel tribus episcopis, vice nostra electis munus consecrationis impendas. Datum Rome apud S. Petrum tertio nonas maii pontificatus nostri anno secundo.

## 7.

[1218. Mai 12.

Papst Honorius III. schreibt Christian, dem Bischofe von Preußen, kein Kreuzfahrer dürfe ohne seine Erlaubniß das Preußische Land betreten. Eine Landesherrschaft zu gründen, sei Keinem gestattet. In Preußen habe nur Christian zu gebieten; wer ihm sich widerseze, den solle er mit dem Banne strafen.

Copie L. D.'s a. a. D.

Honorius III. episcopus, servus servorum Dei, venerabili fratri, episcopo Pruscie, salutem et apostolicam benedictionem.

Cum secundum Apostolum nemo militans Deo, implicat se secularibus negotiis, ne non, que sursum sunt, supra terram querere videatur, cavendum est dilectis filiis universis Teutonie, Boemie, Moravie, Dacie, Polonie et Pomeranie, versus Prussiam signo crucis accepto proficiscentibus, ne, cum se adscriperint obsequio Jesu Christi ad defendendum te et noviter baptisatos et conversos ab incursibus paganorum, hoc gratia lucri alicuius faciant temporalis, quia secundum evangelicam veritatem nemo potest duobus dominis servire, Deo et mamnone, et ve homini terram viis duabus intranti. Simplex enim in simplicitate querendus est Dominus, qui adest omnibus invocantibus nomen eius. Unde ipsos monendos duximus et hortandos, eisdem nostris dantes litteris in mandatis, ut, non que sua sunt, sed Jesu Christi querentes, ad convertendum ad Deum, non ad subiugandum sue servituti paganos attendant, ne, quod absit, illi timentes subiici servituti, in sui erroris pertinacia fortius obstinentur, et ipsi frustra laborent in eis, si Dominus, qui renes scrutatur et corda, votis suis non faverit insensatis, sed ut legitime certare probentur, ab omnibus abstinentes illicitis, tibi omnibus modis intendant, cui Dominus in his est haecenus mirabiliter prosperatus. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus si qui contra voluntatem tuam terram baptisatorum totius Prussie intrare voluerint, vel in ea disponere quicquam presumpserint, per quod possit paganorum conversio prepediri vel deteriorari conditio conversorum, eos a presumptione huiusmodi, monitione premissa, per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compescas, nullis litteris obstantibus, si que super hoc apparuerint, quod non credimus, in contrarium impetratis. Datum Rome apud Sanctum Petrum IV idus maii. pontificatus nostri anno II.\*

\*) Wir folgen in der Berichtigung der Jahresangabe dieses Schreibens dem von den Herausgebern des neuen Cod. Pom. dipl. Greifswald 1843 angeführten Grunde, daß gegenwärtiger Brief dem gleichlautenden, an die Kreuzfahrer sub anno 1218. mai 16. gerichteten unmittelbar vorhergegangen sein muß, nicht, wie die Angabe in Act. B. sagt, „anno (tertio) III.“ d. i. 1219, diesem folgt. Statt mammoni setzen wir das richtige mamnone. Was die Quelle der „Preussischen Diplomata“ in den Actis B. betrifft, so ist diese die von Lukas David (Kanzler des Bischofs Tidemann Gise von Kulm 1541—1549, herzogl. Hofgerichtsrath in Königsberg seit 1550, starb 1583) aus allen Archiven Preussens ebenso treu als mühsam veranstaltete Sammlung der wichtigsten Urkunden in Copie. In Königsberg stand ihm das Ordensarchiv, in Kulm (Lobau) das damalige Bischöfliche Archiv zu Gebote. Vergleiche Act. B. I. 247.

1218. Mai 16.

Papst Honorius III. ermahnt die Kreuzfahrer (d. h. die Fürsten unter denselben) in Preußen, sich alles Eigennuzes, aller Absichten auf eine zu erobernde Landesherrschaft entschlagent, nur dem Bischofe von Preußen zu gehorchen, der Jeden mit dem Banne zu bestrafen ermächtigt sei, welcher ohne seine Erlaubniß den Preußischen Boden betrete.

Voigt, Cod. dipl. Pr. I. n. 6.

Honorius III. cet. universis Crucesignatis Teutonie, Boemie, Moravie, Dacie, Polonie et Pomeranie, ad subsidium Prutenorum proficiscentibus.

Cum secundum Apostolum nemo militans Deo implicat se secularibus negotiis, ne que sursum sunt, super terram quaerere videatur, cavendum est vobis, ne cum vos adscripseritis obsequio Jhesu Christi, ad defendendum venerabilem fratrem nostrum . . . . . Pruscie episcopum, et noviter baptisatos et conversos ab incursibus Paganorum, hoc alicuius lucri temporalis gratia faciatis, quia secundum Evangelicam veritatem nemo potest duobus dominis servire, Deo et mamone, et ve homini terram viis duabus intranti. Simplex enim in simplicitate querendus est Dominus, qui adest omnibus in veritate invocantibus nomen eius. Quocirca universitatem vestram monendam duximus et hortandam, per apostolica scripta mandantes, quatinus non que nostra sunt, sed que Christi, querentes, ad convertendum ad dominum, non ad subiugandum vestre servituti paganos intendere studeatis, ne, quod absit, illi timentes subiici servituti, in sui erroris pertinacia fortius obstinentur et vos frustra laboretis in eis, si Dominus, qui renes scrutatur et corda, votis vestris non favorit insensatis, set ut legitime certare probemini, ab omnibus abstinentes illicitis, venerabili fratri nostro . . . . . episcopo Pruscie super hiis modis omnibus intendatis, cui Dominus in hiis est hactenus mirabiliter prosperatus. Nos enim eidem episcopo nostris dedimus litteris in mandatis, ut si qui contra voluntatem eius terram baptizatorum vel baptizandorum totius Pruscie intrare, vel in ea disponere quicquam presumpserint, per quod possit paganorum conversio prepediri, vel deteriorari conditio conversorum, eos a presumptione huiusmodi monitione premissa, per censuras ecclesiasticas appellatione remota compescat. Datum Rome apud Sanctum Petrum XVII Kalendas Junii anno II.

8b.

1219. Mai 23.

*Scribitur Episcopo Prussiae, ut Capitulum Camminense Episcopo senio confecto et paralytica infirmitate detento persona idonea in pastoralis officii ministerio subroget.*

Päpstl. Copieb. (im Geh. Archiv zu Königsb.) n. 18.

An. III. epist. 459.

Honorius III. etc. Venerabili fratri Christiano Episcopo Pruscie salutem et apostolicam benedictionem.

Venerabilis frater noster . . . . Camminensis Episcopus una cum Capitulo suo et nonnullis aliis viris religiosis humili nobis instancia supplicavit, ut cum sit et contractus senio et infirmitate paralytica dissolutus, ipsum ab onere Pontificalis officii, quod iam ferre non potest, absolvere dignaremur, ne commissa sibi ecclesia, que pastoris vigilantia eo specialiter indiget, quo populus illi subiectus nuper ad agnitionem veritatis, que Christus est, noscitur pervenisse, pro defectu eius dispendium patiat. Nos igitur zelum et providentiam eiusdem Episcopi commendantes, per apostolica tibi scripta mandamus, quatinus eius cessionem recipias vice nostra et iniungas ipsius loci Capitulo, ut personam idoneam sibi eligant canonice in pastorem. Prefato vero Episcopo de bonis ipsius ecclesie facias commode provideri, concessio eidem, ut si quando forte valuerit et voluerit, sibi liceat cum Pontificalibus insignibus celebrare. Datum Rome apud Sanctum Petrum decimo Kalendas Junii anno tertio.

9.

1220. Mai 8.

*Ut Neophyti Prussiae constantes in fide permaneant ac ad eam amplectendam consanguineos inducant. Item omnes petitiones Episcopi Prussiae exaudiri non possunt, quia non expedit, ut cruce signatorum numerus dividatur, propter urgens Terrae sanctae negotium.*

Päpstl. Copieb. n. 19.

An. IV. epist. 733.

Honorius III. etc. Venerabili fratri Episcopo et universis Christi fidelibus noviter baptizatis Pruscie  
Salutem et apostolicam benedictionem.

Gratias agamus largitori omnium gratiarum, qui propria

gloria et virtute vos de variis errorum tenebris in admirabile lumen fidei advocavit, et in regione habitantibus aliquando umbre mortis revelavit vobis per Spiritum sanctum Eum, qui est lux mundi, filium suum dominum Jhesum Christum, ut in agnitione ipsius vias vite certissime ambulantes, qui aliquando non populus dei fuistis, nunc populus dei sitis, et qui non consecuti misericordiam, nunc misericordiam consecuti possitis in adoptione filiorum dei merito gloriari, hereditatem incontaminatam in celis et immarcessibilem adepturi. Quapropter Universitatem vestram monemus in Domino et hortamur, quatinus vos ipsos dignos divina vocatione reddentes, cum omni timore domini stetis in fide viriliter et constanter, exercendo fidei opera in virtute, non contristati aliquibus tribulationibus, que ad tempus sunt, sed letati potius, quod digni habiti estis, pro nomine Jesu contumelias sustinere. Fidelis enim deus non patietur vos temptari ultra quam sustinere possitis et faciet cum temptatione proventum, quia quod momentaneum est et leve tribulationis, immensum vobis pondus glorie operatur. Sic enim clarificabitur Christus in vobis, si vos irreprehensibiles conservantes, gentem vestram secundum carnem ad emulationem provocaveritis veritatis, ut in eo, quod nunc de vobis tanquam de malefactoribus forte detrectat, tandem ex bonis operibus vos considerans ad Dominum convertatur. Nos autem, qui vos tanquam filios benedictos a Domino gerentes in visceribus caritatis, confidimus quia qui cepit in vobis opus bonum, perficiet usque in diem domini Jhesu Christi, vobis in omnibus quibus possumus, libentissime assistemus, omne vobis solatium et auxilium impensuri et cum in libertatem vocati estis, adepti gratiam filiorum, vos conversos et ceteros ad Dominum convertendos in omni conservabimus libertate aliasque dignis favoribus prosequemur, quia non commodum rerum temporalium, quod cito periret, set lucrum quod erit perpetuum in vobis querimus animarum.

Super eo vero, quod non omnes omnino petitiones, quas nuper nobis dilectus filius Henricus frater tuus ex parte tua, venerabilis frater Episcopo, destinavit, potuimus exaudire, non turbetur cor vestrum neque formidet, quia cum ad succurrendum terre sancte de necessitate totaliter nunc intendere compellamur, non expedit, ut cruce signatorum auxilium dividatur, ne divisum inveniretur inutile, quod speratur efficacissimum auctore domino adiumentum. Sed quia, sicut in Domino confidimus, negotium terre sancte in proximo finem accipiet gloriosum (!), tunc tota virtute in vestrum adiutorium intendemus et vobiscum et pro vobis militabit Ecclesia generalis. Ne igitur, si qui ad agnitionem

vere fidei pervenerunt, alicuius dubietatis scrupulo retardentur, quominus ad agnoscendam veri luminis claritatem corde pariter et animo convertantur, devotionem vestram rogandam duximus et monendam per apostolica vobis scripta mandantes, quatinus universis hominibus vestre gentis, qui vobis consanguinitate vel quacunque notitia sunt coniuncti et etiam omnibus, tam longe quam prope positis, prout vobis possibilitas adierit, intimetis, nos firmum habere propositum, tam conversos, quam etiam faciente Domino convertendos in omni libertate fovere et ab iniuriis omnium, molestias eisdem inferentium vel gravamen, quantum gratia divina permittet, protectionis Apostolice munimine defensare, et quod eos quantum in nobis est, nunquam alicuius gravari dominio vel iugo patiemur subiici servitutis. Datum Viterbii octavo Idus Maji anno quarto.

## 10.

1222. August 5.

Vertrag Konrads von Masovien und des Bischofs Christian, nach welchem Christian die Hauptburgen und den größten Theil der Dörfer und Ländereien des Kulmergebietes mit landesherrlichen und allen geistlichen Rechten empfängt, und dafür dem Herzog Heinrich von Schlessen gestattet, mit den Kreuzfahrern den Versuch zur dauernden Behauptung des noch übrigen Kulmerlandes zu machen und zu diesem Behufe sich einstweilen in der dem Bischof angehörenden Burg Kulm zu befestigen, — mit der Bedingung, daß dem Bischof in Kulm eine Curie und ein Kloster gebaut wird.

Aus dem Ms. des Lukas David.  
(königl. Universitäts-Bibliothek in Königsb.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. amen. Ego Conradus, dei gratia dux Mazovie et Cuyavie, notum facio omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, Quod venerabili patri domino Christiano, episcopo Prussie primo et suis successoribus, pro eo, quod H. ducem Silesie, L. Vratislaviensem, et L. Lubucensem episcopos, cruce signatos, et eorum barones ceterosque cruce signatos versus Prussiam, ad petitionem meam meorumque baronum, castrum Colmen, per multos annos a Prutenis destructum et totaliter desolatum, reedificare cum eius bona voluntate permisit: partem predicti colmensis territorii, quondam castra Grudzanz, Wabsko, Kopriuno, Villizas, Colno, Ruch, Rysin, Glamboky, Turno, Pin, Ploth, Postolsko, Kavalevo, Belcz, Colmen, Ostro-

vith, Nevir, Bobrosky, Wanzino, Mylosno, Osechevo, Plovenzo, Jablonovo, cum omnibus eorum villis et attinentiis, cum utilitate libera et cum iure ducali, in remissionem peccatorum meorum, liberrime donavi. Dedi etiam sibi in eodem dominio Colmensi C villas ac possessiones et hereditates cum earum attinentiis, iure predictorum castrorum, quarum possessionum villas ad presens confero, videlicet: Cosolko, Narozne, Mirche, Scarnese, Bolemino, Ostromecz et omnes villas, quas comes Syro circa Colmen habuit, Saynsko, Leucz, Croscino, Pasecno, Uezinno, Unislaw, Benkowo, Glonino, Polanche, Nesnangeewicz, Nedasmo, Grobno, Zuseph, Kelz, Dambenz, Selnowicz, Pomzino, Buch, Poyesle, Cerbeche, Vinche, Partema, Gelentz, omnesque hereditates meas circa Lozam, cum earum attinentiis et omnes villas meas circa sylvam Gruth, cum ipsa sylvam Gruth, et omnes villas meas meliores et hereditates cum earum attinentiis, usque ad C hereditates in Colmensi terra cum omni libertate contuli. Preterea quicquid est in lite de mea terra inter me et Prutenos, pro bono pacis eidem episcopo condonavi.

Ut autem predicti episcopi Prussie ad reedificandum castrum Colmen bona voluntas ac consensus accederet, reverendus Dominus Geschko, episcopus Plocensis, cum suo capitulo, de Carnowo et Papovo et de omnibus villis et possessionibus et de omni iure tam spirituali, quam temporali, quod idem episcopus et suum capitulum in predicto Colmensi dominio olim habuerunt, — videlicet ab eo loco, ubi Drevanza de Prussia egreditur, iuxta terminos Prussie in Ossam, et sic inferius per Ossam in Vislam, et sic Wislam sursum usque ad Drevanzam, et sic per Drevanzam sursum, ad locum, ubi Drevanza egreditur de Prussia, — ad episcopatum sepe dicti episcopi resignarunt.

Preterea autem in castro Colmensi curiam propriam et conventum, qualem voluerit, ipse episcopus Pruscie habebit, et quicumque terram Colmensem habuerit et quicquid ad dominium Colmensis territorii pertinet — exceptis bonis predictis, que supra dictus episcopus Prussie ibi habet, aut in posterum quocumque iusto modo aut emptione aut fidelium donatione habiturus est, omnes proventus ipsius Terre cum episcopo Prussie dimidiabit. Insuper decimam temporalium de parte sua episcopo Prussie dabit, excepto duce Silesie H., qui faciet cum episcopo secundum quod iis duobus visum fuerit expedire.

Ne itaque mea et supradicti episcopi Plocensis et sui capituli donatio in posterum, quod absit (!), duci possit in irritum, ipsam presentis scripti attestazione, tam mei sigilli, quam etiam

Plocensis episcopi et sui capituli, necnon illustrium ducum L. Polonie et H. ducis Silesie, et venerabilium patrum, — V. Gnesnensi Archiepiscopo consentiente —, J. Cracoviens., P. Posnaniens., V. Wratislaviens., L. Lubucen., M. Cuiavie — eorum sigillorum impressione, dignum duxi roborare. Imo et aliis testibus subnotatis: Gothardo cancellario Mazovie, Nicolao cancellario Cracovie; Arnaldo Mazovie, Marco Cracovie, Jacobo Sandomirie, Dirskone Wratislaviæ palatinorum; Pacoslao Cracovie, Mistwino Sandomirie, Anastasio Vislicie, Clemente Plocinense, Theodoro Crusvicie, Stephano Boleslaviensis, Petricone Legnicie castellanis. Acta sunt hec in Loviz, anno ab incarnatione MCCXXII nonis augusti, regnante domino nostro Jesu Christo.

Ann. Wir haben die Form des Namens *Colmen*, welche Lukas David in seiner Copie hat, nämlich *Colman*, nicht beibehalten. Sie könnte alt sein; denn wie es überhaupt manche Polnische und Preussische Städte- und Ortsnamen mit der Endsybe an gibt, welche später en wurde (z. B. *Posnan*, *Lassan*, *Parchan*, *Lanzan*), so könnte auch *Colman* die ältere Form sein, *Colmen* die jüngere. Auffallend ist, daß in den ältesten Preussischen Urkunden, welche zu deutsch abgefaßt sind, z. B. *Cod. d. Pruss. I. 163. II. 141. 154.* und sonst der Name *Polen* (das Land) geschrieben ist *polan*. Noch mehr aber spricht für die Annahme *Colman's* als älterer Form die auffallende Adjectivbildung in *Cod. dipl. Pruss. I. 171.*: „(ecclesie) *Culmacensis*.“ Ist hieraus ersichtlich, daß die von uns aufgenommene Form sachlich Nichts ändert, so dürfte uns die Seltenheit der bei Lukas David gegebenen Form wohl bestimmen, von ihr abzusehen, zumal da wir uns immerhin noch nicht ganz davon überzeugen konnten, ob er nicht vielleicht nur einem Provinzialismus nachgegeben, wie derselbe sich wohl bei *Hartnoch ad Dusburg III. 36. n. c. pg. 131.* (*Culman*) findet. Oder kannte *Hartnoch* diese Form in der Urkunde selbst? — Die Quelle, aus welcher Lukas David die bei ihm allein vollständig erhaltene Urkunde genommen, ist höchst wahrscheinlich das Archiv des Kulmer Bisthums zu Löbau, wo Lukas David lange Zeit gelebt hat. Diese Vermuthung wird fast zur Gewißheit, wenn wir beachten, daß der Polnische Geschichtschreiber *Cromer (Polonia, ed Colon. 1589.)*, der die Urkunde selbst vor sich hatte (vgl. *Pol. pag. 131.*), sich bei der Darstellung jener Zeit auf das *Löbauer*, *Krafauer* (vgl. *Dogiel. IV. n. 2.*) und *Heilsberger Archiv* bezieht. Nur so ist es zu erklären, daß *Cromer* allein auch die Urkunde so vollständig angibt, wie Lukas David, insbesondre die Burgen *Postolsko — Jablonovo*, welche bei allen Andern fehlen.

## 11.

1226. März —.

Kaiser Friedrich II. bestätigt die von Konrad von Masovien angebotene Schenkung des Kulmerlandes an den Deutschen Orden, und fügt seine seitens die Schenkung von ganz Preußen hinzu, beides mit landesherrlichen Rechten.

Dreger, cod. dipl. Pom. n. 65.

*In nomine sancte et individue trinitatis. amen. Fredericus secundus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, Jherusalem et Sicilie Rex. Ad hoc Deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata ditionis nostre terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem Evangelii sacrum Romanum Imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem, quam ad conversionem gentium intendamus, illius provisionis gratiam indulgentes, per quam viri catholici pro subiugandis barbaris nacionibus et divino cultui reformandis instantiam diuturni laboris assumant et tam res, quam personas indeficienter exponant. Hinc est, quod presentis scripti serie notum fieri volumus modernis Imperii et posteris universis: Qualiter frater Hermannus, venerabilis magister sacre domus hospitalis sancte Marie Teutonicæ Jerusalemite, fidelis noster, devotum sui animi voluntatem reserando, proposuerit coram nobis, Quod devotus noster Conradus dux Masovie et Cuyavie promisit et obtulit providere sibi et fratribus, de terra, que vocatur Colmen, et in alia terra, inter Marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum, ita quidem, ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et obtinendum terram Prussie, ad honorem et gloriam veri Dei. Quam provisionem recepisse distulerat, et celsitudinem nostram suppliciter implorabat, quod, si dignaremur annuere votis suis. ut auctoritate nostra fretus inciperet aggredi et prosequi tantum opus, et ut nostra sibi et domui sue concederet et confirmaret serenitas tam terram, quam predictus dux donare debeat, quam totam terram, que in partibus Prussie per eorum instantiam fuerit acquisita, et insuper domum suam immunitatibus, libertatibus et aliis concessionibus, quas de dono terre Ducis prefati et de Prussie conquisitione petebat, nostre munificentie privilegio muniremus — ipse oblatum donum reciperet dicti ducis, et ad ingressum et conquisitionem terre continuis et indefessis laboribus bona domus exponeret et personas. Nos igitur, attendentes promptam expositam devocionem eiusdem magistri, qua pro terra ipsa sue domui acquirenda ferventer, in domino, estuabat, et quod terra ipsa sub monarchia Imperii est contenta, — confidentes quoque de prudentia magistri eiusdem, quod homo sit potens opere et sermone, ac per suam et fratrum suorum instantiam potenter incipiet et conquisitionem terre viriliter prosequetur, nec desistet inutiliter ab inceptis, quemadmodum*

plures multis laboribus in eodem negotio frustra temptatis, quum viderentur proficere, defecerunt: auctoritatem eidem magistro concessimus, terram Prussie cum viribus domus et totis conatibus invadendi, concedentes et confirmantes eidem magistro et successoribus eius et domui sue in perpetuum tam predictam terram, quam a prescripto duce recipiet ut promisit et quamcunque aliam dabit, necnon terram, quam in partibus Prussie Deo favente conquiret, velut vetus et debitum ius imperii, in montibus, planitie, fluminibus, nemoribus et in mari, ut eam liberam sine omni servicio et exactione teneant et immunem, et nulli respondere proinde teneantur. Liceat insuper eis per totam terram conquisitionis eorum, sicut acquisita per eos et acquirenda fuerit, ad commodum domus passagia et telonia ordinare, nundinas et fora statuere, monetam cudere, talliam et alia iura taxare, directuras per terram, in fluminibus et in mari, sicut utile viderint, stabilire, fodinas et meieras auri, argenti, ferri et aliorum metallorum, ac salis, que fuerint vel invenientur in terris ipsis, possidere perhenniter et habere. Concedimus insuper eis iudices et rectores creare, qui subiectum sibi populum, tam eos videlicet, qui conversi sunt, quam alios omnes in sua superstitione degentes, iuste regant et dirigant et excessus malefactorum animadvertant et puniant, secundum quod ordo exegerit rationis. Preterea civiles et criminales causas audiant et dirimant secundum calculum rationis. Addicimus insuper ex gratia nostra, quod idem magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exercent in terris suis, quam aliquis princeps melius habere dinoscitur in terra, quam habet, ut bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et statuta, quibus et fides credentium roboretur et omnino eorum subditi pace tranquilla gaudeant et utantur. Ceterum auctoritate presentis privilegii prohibemus, ut nullus princeps, dux, marchio, comes, ministerialis, scultetus, advocatus, nullave persona sublimis vel humilis, ecclesiastica vel mundana contra presentis concessionis et confirmationis nostre paginam audeat aliquid attemptare; quod qui presumpserit, penam mille librarum auri se noverit incursum, quarum medietas camere nostre, reliqua passis iniuriam persolvetur. Ad cuius itaque concessionis et confirmationis nostre memoriam et stabilem firmitatem presens privilegium fieri et bulla aurea, typario nostre maiestatis impressa, fecimus communiri. Huius rei testes sunt: Magdeburgensis, Ravenensis, Tyrensis, Panormitanus et Reginus archiepiscopi; Bononiensis, Mantuanus, Turinensis, Ariminen-

*sis et Cesenas episcopi; Saxonie et Spoleti duces; Henricus de Schwartzburg, Guntherus de Revernberg, Wernherus de Kyburg, Albertus de Habechspure, Ludovicus et Hermannus de Froburch et Thomas de Acerris comites; Richardus marschalcus et Richardus camerarius Imperialis aule, Albertus de Arnstein, Gotfridus de Hoenloch et alii quam plures.*

*Signum domini Friderici secundi Dei gratia invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti, Jherusalem et Sicilie Regis.*

*Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo sexto, mense Martii, quarte indictionis, imperante domino Friderico Dei gratia serenissimo Romanorum Imperatore semper Augusto, Jherusalem et Sicilie Rege; Romani imperii eius anno sexto, Regni Jherusalem primo, Regni Sicilie vicesimo sexto, feliciter. Amen. Datum Arimine anno, mense et indictione prescriptis.*

## 12.

1228. April 23.

Konrad, Herzog von Masowien, schenkt dem Deutschen Orden das ganze Kulmerland und das Dorf Orlov in Cujavien.

Copy L. D. 8 a. a. D.

*In nomine Domini. Amen. Nos Conradus, dux Masovie et Cuyavie notum facimus tam presentibus, quam futuris, quod hospitali S. Marie domus Teutonicorum fratrum Jerusalem., pro salute anime nostre et parentum nostrorum, terram Colmen cum omnibus attinentiis suis, tam in aquis, quam in agris et nemoribus, nihil utilitatis nobis reservantes vel in futurum sperantes, et villam Orlov nuncupatam in Cuyavia iacentem contulimus in perpetuam proprietatem integraliter possidendam, omnium heredum nostrorum accedente consensu. Sed ne vetustas, mater oblivionis, hanc donationem possit in posterum perturbare, hanc paginam sigillis nostro et fratrum nostrorum, omnium ducum Polonie, necnon episcoporum et testium, qui predictae donationi interfuerunt, subscriptione duximus roborare. Quorum nomina hec sunt: dominus Michael Cuyaviensis episcopus, dominus Guntherus electus Plocensis episcopus; comes Arnoldus palatinus Cuyaviensis, comes Zecheus iudex curie, Stephanus frater eius, comes Thomas*

*castellanus Bresezk, comes Golutz, comes Andreas, comes Mauritius venator, Albertus frater eius, comes Potrekagazo, comes Thomas, comes Krinozudus, Crimizlaus frater eius; Johannes subeamerarius, Albertus subagazo, Ziros subpincerna, Nicolaus Cesim Ztralek, Boguslaus, Bogumilus, Boguslaus, dominus Gregorius subcancellarius, Jacobus presbyter, Nicolaus, Nicul, Anshelmus etc.*

*Datum in Beze, anno incarnationis dominice Millesimo CC<sup>o</sup>XXVIII<sup>o</sup>, IX kalendas maii.*

## 13.

1228. Mai 3.

Christian, Bischof von Preußen, schenkt dem Deutschen Orden, unter Protest gegen die rechtswidrige Allgemeinheit der Schenkung Konrads, in dem noch übrigen Theile des Kulmerlandes den Zehnten.

Nach der Copie des Lukas David a. a. D.

In nomine sancte et individue trinitatis. amen. Ego Christianus, divina miseratione primus Prutenorum episcopus, notum facio universis tam presentibus, quam futuris, quod contuli militibus de domo Theutonica, pro defensione christianitatis, decimam in territorio Colmensi in suis bonis, que dux Conradus Masovie et Cuyavie predictis militibus, salvo iure nostro licite conferre potuit. Acta sunt autem hec anno ab incarnatione dominica Millesimo CC<sup>o</sup>XXVIII<sup>o</sup>, V nonas maii, in domo ordinis Cisterciensis, que vocatur clara Tumba, presentibus P. abbate primo eiusdem loci, priore et conventu; et fratribus de domo Theutonica Philippo de Halle et Henrico Bohemo, Conrado monacho legatis Prussie.

## 14.

1228. Oktober 28.

Papst Gregor IX. bestätigt die von dem Bischofe Christian zur Eröberung des heidnischen Preußenlandes geschehene Stiftung des Dobrinerordens.

Voigt, cod. dipl. Pr. I, 20.

Gregorius IX. etc. dilectis filiis magistro et fratribus militie Christi contra Prutenos in Mazovia. Solet annuere sedes aposto-

lica piis votis et honestis petentum desiderii favorem benevolam impertiri. Ex parte siquidem vestra fuit a nobis humiliter postulatam, ut, cum bone memorie . . . . . primus episcopus Prutenorum considerans militiam ad expugnandum paganos, in Pruscie partibus constitutos, in illis partibus fore plurimum opportunam, de capituli sui assensu vestram militiam ad exemplar militie Christi de Livonia provide ordinari ibidem, quod ab eodem episcopo factum est super hoc, apostolico dignamur munimine roborare. Nos igitur vestris devotis postulacionibus gratum impertientes assensum, quod ab episcopo memorato factum est in hac parte, sicut provide factum esse dinoscitur, et in ipsius litteris exinde confectis plenius dicitur contineri, ratum habentes et firmum, illud auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.

Nulli ergo omnino hominum liceat etc. Datum Perusii V Kalendas novembris, pontificatus nostri anno II.

### 15 und 16.

Lehnvertrag des Bischofs Christian von Preußen und des Deutschen Ordens.

Nach der Copie im M. S. des Lukas David.

(Erste Ausfertigung, für den Bischof bestimmt).

1230. Januar —.

In nomine domini. amen. Ego frater Henricus, dictus abbas de Luchna, et ego frater Joannes, dictus abbas de Linda, universis Christi fidelibus presentibus ac futuris notum facimus, Quod, cum venerabilis pater Christianus, dei gratia Pruzie episcopus, operam daret omnimodam, ut pagani, qui nimis invaluerant in partibus Prussie, extirparentur, zelo fidei et ecclesie sancte ductus, terram quam in Colmensi territorio, tum per titulum emptionis, tum per collationem Conradi, ducis Cuyavie, Lancie et Mazovie, tum per consensum venerabilis patris episcopi et capituli Plocensis, pleno iure, tam in temporalibus, quam in spiritualibus legitime et rationabiliter fuerat adeptus, viris religiosis, fratribus domus Teutonice, nobis mediantibus et pro posse nostro cooperantibus, contulit: Ita ut sibi et successoribus suis de terra predicta singulis annis unam mensuram tritici et alteram siliginis de quolibet aratro teutonicali, et de quolibet aratro slavico unam mensuram tritici, qualis mensura communiter in Wratislavia fuerit usitata, in toto

Colmensi territorio in perpetuum persolvere deberent. Et hec promiserunt solvere ipsi fratres tam de terris tunc arabilibus, quam de omnibus terris in Culmensi territorio de novo in culturam redigendis. Insuper promiserunt de terra predicta DC aratra teutonicalia, cum omnibus rebus ad ipsa pertinentibus, ei plenarie hominibus locare vel episcopo dimittere locanda si vellet et ubique ei placeret; item promiserunt ei et successoribus suis quinque curtes, quamlibet de quinque teutonicalibus aratris, in Colmensi terra, ubicunque ei placeret: ita quod prefata DC aratra et dictas quinque curtes cum omnibus suis pertinentiis, pratis, pascuis, fluminibus, lacubus, piscationibus, molendinis, sylvis, venationibus, salis fodinis, auri fodinis, argenti fodinis, vel cuiuscunque metalli fodinis, et breviter cum omni utilitate seu proventibus, qui tunc fuerunt vel poterunt provenire in posterum de ipsis, tanquam dominus in suo dominio, habens in eis iurisdictionem temporalem et spiritualem, et libere pro sua voluntate, nullo habito respectu ad fratres sepe dictos, dispensare debeat. Promiserunt nihilo minus, quod quicquid episcopus in memorato territorio nomine feudi concesserat, vasallos suos quiete permetterent possidere, ita ut ipsi episcopo et successoribus tanquam vasalli domino suo deberent esse subligati, et quod nulli in eadem terra quicquam nomine feudi darent vel prestarent sine consensu predicti episcopi, et omnes eandem terram inhabitantes, tam feudales, quam alii Prutenos expugnare in propriis expensis et episcopatu ipsius subiicere deberent; et in expeditionibus vexillum predicti episcopi, tam in eundo quam redeundo, ante vexillum sepedictorum fratrum incederet. Item promiserunt, homines eiusdem episcopatus, tam feudales, quam ceteros, cum omnibus ad eos pertinentibus, et omnia que habuit et habiturus fuit, et omnem iurisdictionem episcopi et successorum suorum contra omnem hominem bona fide, consilio et auxilio, sine dolo, tanquam bona propria, fovere pro toto posse suo ac defensare, et nihilo minus, ubicunque veniret episcopus ad bona ipsorum, debito honore tanquam episcopum et Dominum suum recipere ac eidem necessaria subministrare. Item promiserunt, omnia instrumenta et auctoritates, quas in cruce signatis et signandis ab apostolicis fel. mem. dominis Innocentio et Honorio habuit et insuper omnia instrumenta negotium Prussie tangentia propriis expensis et laboribus, sub bulla sanctissimi patris ac domini Gregorii IX., Romane sedis summi pontificis, procurare, innovare: hoc a dicto expresse inter ipsos, quod, si iidem fratres memorato

episcopo pensiones simul et exactiones promissas suo tempore non solverint, ex tunc ipse de possessionibus sepedictis, tanquam suis licite se intromittere haberet facultatem. Acta sunt hec in Wladislavia, anno gratie Millesimo CC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup>, mense ianuario. Presentibus testibus subnotatis: Joanne priore, Hermanno monacho Luchnensi; fratribus de Thimau Gerhardo et Conrado, militibus Christi de Prussia Andrea, Wernerero, Joanne, Albrando, Conrado. Feliciter, amen.

Zweite Ausfertigung, für den Orden bestimmt.

1230. Januar —.

In nomine sancte et individue trinitatis. amen. Ego Christianus, primus Prussie episcopus, notum esse volo universis presens scriptum inspecturis, quod propter deum et ob defensionem sacrosancte matris nostre ecclesie, heu iam pene in partibus depopulate a paganis, videlicet territorio Cholmensi, fratribus de domo Teutonica, quicquid habui dati mihi a duce Conrado vel ab ecclesia Plocensi, vel empti, libere contuli, ut ipsi mihi et omnibus meis successoribus sint parati contra paganos pugnaturi. Ipsi vero mihi in eodem territorio iam supradicto contulerunt de omni aratro unam mensuram tritici et aliam siliginis, et DC aratra et quinque hologia, unumquodque de quinque aratris, cum omni utilitate. Testes autem huius donationis et promissi: Henricus abbas de Lucna, frater H. sacerdos, frater H. conversus; fratres milites Christi Andreas, Götze, Conrad ceterique quam plures; Alexander sacerdos; cives: Albertus, Scultetus, Mauritius, Hildebrandus et quam plures. Et ut hec permaneant inconvulsa, sigillorum nostrorum premunivimus appensione. Acta anno incarnationis domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup>.

17.

1230. Januar 18.

Papst Gregor IX. an die Deutschordensritter in Deutschland und Preußen beim Auszug der ersten größeren Ritterschaar nach Preußen.

Voigt, cod. dipl. Pr. I. 23.

Gregorius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis fratribus domus sancte Marie Theutonicorum in Theutonia et Prutenorum partibus constitutis salutem et apostolicam benedictio-

nem. Circa fideles suos indicium bonitatis sue dominus exhibet in hoc, quod reservat eis hostes, quos posset conterere solo verbo, ut videlicet, qui offenderunt in multis, succurrendo pro amore suo proximis et retribuendo aliquid sibi, qui pro eis tradidit semetipsum, satisfaciendi habeant materiam et salventur. Sane dominus et redemptor noster, in cuius odium et contemptum populus barbarus Prutenorum graviter persequitur christianos qui iuxta ipsos existunt, devocionem querit et auxilium suorum fidelium in hac parte, qui quamvis bonorum nostrorum non egeat, ea tamen exposcit, ut pro eis nobis retribuatur in celestibus beneficia potiora. Nuper siquidem dilectus filius Hermannus magister domus sancte Marie Theutonicorum in nostra proposuit presentia constitutus, quod nobilis vir C., dux Polonie, castrum Colme cum pertinentiis suis et quedam alia castra in Prutenorum confinio domui vestre pia liberalitate concessit, adiciens quicquid de terra illorum per vos et coadiutores vestros poteritis obtinere. Quod itaque gratum non modicum gerimus et acceptum, sperantes quod fideles existentes iuxta fines terre predictae, cotidie periculo mortis expositi, per vos recipere debeant subsidium oportunitum. Quia vero ibi sunt pietatis studia sollicitius exercenda, ubi exinde potest maioribus impietatibus obviari, caritatem vestram monemus et hortamur in domino, vobis et omnibus adiutoribus vestris in remissione peccaminum iniungentes, quatinus ad eripiendam de Prutenorum manibus terram ipsam, a dextris et a sinistris dei armatura muniti, viriliter procedatis, ut, favente divina gratia et vestro ministerio, sacrosancta ecclesia dilatato in partibus illis loco tentorii sui et funibus tabernaculorum eius extensis numero et merito fidelium augeatur, vosque centuplum in via et vitam eternam in patria percipere debeatis. Proviso ne contra terram illam, que venerabilem fratrem nostrum . . . . . Mutinensem episcopum dinoscitur recepisse, occasione huiusmodi procedatur. Datum Perusii XV. Kalendas februarii, pontificatus nostri anno III.

## 18.

1230. (Anfangs.)

Herzog Konrad von Masovien schenkt in geheimem Vertrag dem Deutschen Orden das ganze Kulmerland zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz, mit der Verpflichtung für den Orden, dem Herzog gegen die Preußen Heeresfolge zu leisten.

Nach der Copie im M. S. des Lukas David.

*In nomine sancte et individue trinitatis. amen. Ego Conradus, divina miseratione dux Masovie et Cuyavie, cunctis*

presentibus et futuris presens scriptum inspecturis notum esse volo, quod intuitu divine retributionis meeque salutis anime et propter defensionem fidelium, uxore mea Saphia filiisque meis Bolislao, Kasimiro, Semovito, Seminislo consentientibus, dedi beate Marie et fratribus de domo Teutonica totum ex integro Cholmense territorium, cum omnibus suis appendentiis, ab eo loco, ubi Drewantza egreditur terminos Prussie, per ipsum fluvium, usque ad Wislam, et per Wislam usque ad Ossam, et per ascensum Osse usque ad terminos Prussie — in perpetuum possidendam cum omni utilitate et omnimodo libertate et iure eorum, que esse possunt in terra, ut est: aurum, argentum, ceterorumque metallorum genera, castores, alieque venationes quarumcunque ferarum, sive in aquis aquarumque decursibus, foris, moneta, teloneis et in ceteris, que scribi solent in privilegiis. Promisi etiam, ut quicumque predictos fratres impedierit in prefata possessione, quod ego tota mea virtute defendam eos. Ipsi quoque fratres cum omni fidelitate promiserunt mihi cunctisque meis heredibus, secundum Deum et eorum posse contra inimicos Christi et nostros, videlicet omnes paganos, sine fictione et omni simulatione, etiam uno eorum superstite et nobiscum omni tempore fore militaturos. Testes donationis huius et promissi sunt: Michael episcopus Cuyaviensis, (Christianus episcopus Prussie), Pacoslaus senior comes Dirsaug., Nicolaus cancellarius, magister Joannes cancellarius, Gregorius subcancellarius. Ne igitur hec donatio tam utilis et necessaria aliquorum calliditate et versutia irritari valeat, sed potius integra permaneat et inconvulsa, ipsam testium inscriptione meique sigilli et eorum appensione sollicite curavimus premuniri. Acta sunt hec anno incarnationis dominice M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup>. Ego Guntherus episcopus Mazovie subscribo.

## 19.

1230. März 18.

Bischof Günther von Plock tritt dem Deutschen Orden all sein und des Kapitels Recht und Eigenthum ab, das er zwischen Weichsel, Drewenz und Dffa beessen. Vgl. n. 10.

Dreger, n. 78.

*In nomine patris et filii et spiritus sancti. amen. Nos divina miseratione G. episcopus, V. decanus Plocensis cum nostro capitulo, universis Christi fidelibus tam presentibus*

quam futuris in perpetuum. Quia religiosam vitam eligentibus congrua consideratione prospiciendum est et providendum, ne unquam a dei servicio et devocione per illicitas controversias abstrahantur (!), et maxime militibus Christi, qui personas suas pro Christi amore periculo supponere non formidant. Ideo nos zelum dei habentes, ad honorem et commodum sancte ecclesie dei, milites Christi, scilicet fratres de domo Theutonica Jerusalemiana, qui inimicis Christi audacter resistunt, et eos etiam fortiter impugnant, in quantum possumus in sua constantia fovere volumus et manutenere. Cum igitur illustris dux C. Mazovie et Cuyavie terram Colmensem cum omni utilitate et proventu, qui nunc est ibidem vel in posterum inveniri potest, cum omnibus castris ac prediis et omni libertate et immunitate, nichil sibi in predicta Colmensi terra iuris aut patrimonii reservando, dictis fratribus perpetualiter contulerit possidendam, videlicet intra terminos Drevanche, defluentis in Wislam, et Wisle inferius usque in Ossam, et Osse superius usque in Prussiam: nos quoque considerantes devastationem episcopatus nostri ibidem per paganos Pruscos, volentes etiam predictos fratres nostris donationibus ad pium propositum quod habent super comodo et pace fidelium ardentius incitare, omnia predia et possessiones in predicta terra Colmensi ad episcopatum nostrum pertinentes, tam in castris quam in villis, agris, pascuis, sylvis, aquis ceterisque appendenciis et omnes decimas et ecclesias et earum patronatum cum omni iure ac libertate quod ibidem habemus vel habere possumus, dictis fratribus liberaliter conferimus in veram proprietatem eisdem fratribus perpetualiter possidenda infra terminos supradictos, hoc duntaxat excepto, quod chrisma et consecrationes abbatum, monialium, ecclesiarum et alia sacramenta ecclesie a nobis exposcentur, per que pretaxate nostre donationi, eisdem facte fratribus, in nullo aut derogari queat aut deperire. Ut autem hec nostre donationes sint in posterum et a nullo hominum possint violari, presentem paginam nostris sigillis, scilicet episcopali et choralis communivimus. Actum in Plozk anno dominice incarnationis M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> tricesimo XV kalendas aprilis.

## 20.

1230. Juni — .

Herzog Konrad von Masovien schenkt dem Deutschen Orden das gesammte Kulmerland und ganz Preußen!

Copie L. D. s. a. a. D.

Ego Conradus, divina miseratione dux Masovie et Cuyavie, cunctis presentibus et futuris scriptum presens inspec-  
 turis notum esse volo, quod cum Pruteni et alii christiani nomi-  
 nis inimici magnam partem terrarum mearum, ipsis adia-  
 centium, depredationibus (et) incendiis tam ecclesiarum, quam  
 aliorum locorum, interfectionibus et captivationibus virorum,  
 mulierum et permultorum, peccatis hominum, qui Altissimum  
 in vanitatibus irritaverunt, exigentibus, miserabiliter divina  
 permissione vastaverint, eorumque qui Christum oderunt sem-  
 per ascendens et superascendens superbia invaluerit, adeo ut  
 nec adhuc ipsum in membris vivis persequi cessent aut desistant,  
 non solum res, imo magis ipsum sanguinem fidelium inter in-  
 finitas et horrendas auditu et dictu abusiones, quas in contu-  
 meliam exercent creatoris, sitientes, — sperans per viros reli-  
 giosos manum domini que nos tetigit et flagellum indigna-  
 tionis sue placare, eiusque favente gratia, que suis adesse con-  
 suevit, per Christi milites quorum spes, virtus et gloria deus  
 est, brachium fortitudini Saracenorum conterendum, salutis  
 anime mee ac meorum, eterneque retributionis intuitu ac ob  
 defensionem fidelium in Polonia, uxore mea Agafia, filiisque  
 meis Boleslao, Casimiro, Zemovito expresse de bona et spon-  
 tanea voluntate consentientibus, accedente quoque consilio et  
 consensu episcoporum, magnatum et maiorum terre mee, dedi  
 et contuli hospitali sancte Marie domus Teutonicorum et fra-  
 tribus eiusdem domus totum et ex integro Colmense territo-  
 rium cum omnibus suis attinentiis, ab eo loco, ubi Drivenza  
 egreditur terminos Prussie et per decessum eiusdem fluminis  
 usque in Wislam, et in decessu Wisle usque ad Ossam, et per  
 ascensum Osse usque ad terminos Prussie, in veram ac perpetuam  
 proprietatem possidendam, pleno iure cum omni libertate,  
 totam terram cum aquis aquarumque decursibus, stagnis, pa-  
 ludibus, montibus, vallibus, saltibus, nemoribus, sylvis, ar-  
 bustis, pratis, pascuis, omnibus, cultis et incultis, viis et in-  
 viis, cum omni eorum libera et plena utilitate et fructu, que in  
 predictis omnibus sunt vel fuerint inventa, apparentia vel oc-  
 culta, et specialiter: sive aurum, sive argentum, vel alia que-  
 cunque species aeris vel metallorum et gemmarum, fontes vel  
 vene salis, et quidquid omnino in terra vel supra, vel in aquis  
 inventum fuerit, castores et omnes venationes quarumcunque  
 ferarum, piscationes quoque piscium omnis generis, cum ipsis  
 aquis predictis et omni eorum proventu et utilitate in piscatio-  
 nibus, navigiis, passagiis, pontibus molendinis et insulis, cum  
 villis et castris, oppidis, grangiis, foris, monetis, pedaguis,

*theloneis terrarum et aquarum, et omnino cum omnibus conti-*  
*nentiis intra limites predictos, et pleno iure et integra liber-*  
*tate, ipsorum etiam limitum sine qualibet diminutione, cum*  
*omni honore et iurisdictione, perfecto ac vero dominio, pro-*  
*prietate ac possessione omnium predictorum, et aliorum om-*  
*nium, que in privilegiis largitionum in favorabiles quaslibet*  
*personas vel loca, in favorem commodum et cautelam eorum,*  
*quibus confertur, conscribi solent aut possunt, ita ut benefi-*  
*cium mee collationis largissimam ad omne commodum, honorem*  
*et utilitatem domus et fratrum eorum recipiat interpretatio-*  
*nem, nihil prorsus iuris, utilitatis, advocatie, patronatus vel*  
*cuiuslibet alterius iuris, ditionis aut potestatis, quocumque*  
*nomine censi possit vel appellari, mihi, heredibus vel succes-*  
*soribus meis in omnibus supradictis vel quolibet eorum retinens*  
*aut reservans, sed omnia ea cum libertatibus et pleno et integro*  
*iure, sine omni dolo, fraude, captione ac captiositate, sine di-*  
*minutione ac coarctatione, cum bona et exuberante fide, et*  
*largissimo intellectu, domui et fratribus memoratis contuli et*  
*collata recognosco, me, heredes et terram meam obligans et*  
*teneri volens de evictione. Preterea quicquid de personis vel*  
*bonis omnium Saracenorum, captivatione, depredatione, ex-*  
*torsione, occupatione, vel subiugatione mobilium sive immobi-*  
*lium, terrarum vel aquarum atque omnium in eis contentorum*  
*quolibet modo fratres predicti adipisci potuerint, cum omni et*  
*integro iure ac libertate superius premissa donationis, nulla*  
*prorsus diminutione, coarctatione vel impedimento ipsis a me,*  
*heredibus meis vel quolibet alio, quem nos prohibere vel co-*  
*arctare possumus prestando vel procurando, eisdem concessi,*  
*cum vera proprietate et perfecto dominio, quiete possidendum;*  
*et in hoc consensi cum uxoris mee et filiorum meorum, episco-*  
*porum, baronum et magnatum terre mee consensu, contra om-*  
*nem hominem ad observationem et defensionem omnium supra-*  
*dictorum secundum omne posse et totas vires meas eisdem auxi-*  
*lium et consilium bona fide promittens, omnes heredes et suc-*  
*cessores meos et terras meas obligans mecum et adstringens*  
*ad ratihabitionem, observationem, et conservationem donatio-*  
*num, concessionum, obligationum et promissionum omnium su-*  
*pradictorum. Fratres quoque predicti bona fide repromiserunt*  
*mihi heredibusque meis secundum dei honorem et amorem contra*  
*Prutenos et alios Saracenos nobis conterminos terram nostram*  
*impugnantes, quamdiu hostes fidei sunt et inimici cultus Christi*  
*assistere, et sine dolo ac fictione una nobiscum omni tempore*  
*militare. Ne igitur donationes et concessiones predictae, celebri*

*digne memoria, tam utiles, quam necessarie, non solum securitati fidelium in Polonia, qui graves impugnationes et oppressiones ab hostibus Christi iamdudum sustinuerunt, in presenti proficientes, verum etiam propagationi et ampliationi sacrosancte fidei catholice etiam ad ipsos infideles, quorum exinde speratur conversio, per dei gratiam profuturæ, abeant in oblivionem, aut cuiuscunque calliditate, dolo, versutia, sinistra interpretatione debilitari, perverti, frangi, violari valeant aut irritari, vel saltem malevola machinatione attemptari, sed potius pie mee donationes sancte (ac) firme maneant et inconvulse. Ad perpetuam prefatorum gestorum memoriam, presentem paginam testium infrascriptioe mei, uxoris mee, episcoporum et magnatum terre mee sigillis roborari feci ac communiri. Acta sunt in Crusswitz ante pontes, ab anno incarnationis dominice M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXX mense iunii, indictione III. Testes horum sunt: Guntherus episcopus Masovie, Mislic. episcopus Cuyavie, (Christianus episcopus Prussie) Arnoldus prepositus, Wilhelmus decanus, Pacoslaus iunior comes Dirsoviensis, Nicolaus cancellarius, magister Joannes, magister cancellarius, Georgius subcancellarius et quam plures alii tam religiosi quam seculares.*

## 21.

1230. September 12.

Papst Gregor IX. bestätigt, auf Herzog Konrads Bitte, die von demselben zu Kruszwitz gemachte Schenkung an den Deutschen Orden.

Dreger, n. 85.

Gregorius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis magistro et fratribus hospitalis sancte Marie Teutonicorum in Jerusalem salutem et apostolicam benedictionem. Vestre devotionis sinceritas et laudabilis intentio dilecti filii nobilis viri ducis Masovie promerentur, ut pia et liberalis gratia, ab ipso vobis et ordini vestro facta, favore apostolica fulciatur. Ex ipsius sane litteris intelleximus, quod paganis Prutenis deseventibus in Christianos in eorum finibus existentes, cum ipse ac Christiani predicti eis obsistere non valerent, idem, ad auxilium potentie divine confugiens, ordinem vestrum in terram suam ad Christianorum auxilium introduxit quasi plene confidens, per fratres ipsius ordinis, dextera domini in eis faciente virtutem, paganorum sevitiam comprimendam et eidem ordini castrum quod Colmen dicitur cum pertinentiis suis pia liberalitate concessit, constituens

insuper, ut quicquid fratres vestri in terra paganorum poterint obtinere, cedat ordini memorato. Nos ergo ipsius ducis supplicationibus annuentes et cupientes ordinem vestrum in illis partibus propagari, quod ab eodem duce pie ac provide factum esse dinoscitur in hac parte sicut in suis litteris et privilegiis plenius continetur, dum tamen talis sit paganorum terra, in qua nondum cultus christiane religionis fuerit introductus, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contravenire. Si quis autem hoc attemptare presumerit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Anagnie II. idus septembris, pontificatus nostri anno IV.

## 22.

1231. (Vor März 19.)

Christian, Bischof von Preußen, bestimmt das Gebiet, das der Orden sowohl im Kulmischen als in Preußen von ihm (zu Lehen) besitzen solle, indem er die Zugeständnisse des Leslauer Vertrages dahin erweitert, daß der Orden auch von Preußen ein Drittel empfangen und in seinem ganzen Gebiete den Zehnten und das Patronat der Ordenskirchen haben solle.

Acta Bor. I. 410. und Voigt, cod. dipl. Pr. I. 25.

a.

In nomine sancte et individue trinitatis. amen. Christianus, divina favente clemencia primus Prussie episcopus, omnibus in perpetuum. Evanescent cum tempore, que geruntur in tempore, nisi recipiant a viva voce testium aut scripti memoria firmamentum. Proinde ad notitiam tam presentis etatis quam future posteritatis presenti scripto cupimus pervenire, quod nos fratribus hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani, qui se, abiectis illecebris mundi, deo sacrificium obtulerunt, se murum pro domo domini ponentes, atque ad humiliandos crucifixi hostes et ad ampliandam nominis sui gloriam se viriliter accinxerunt, in territorio Cholmensi contulimus totum quod ab episcopatu Plocensi in subsidium episcopatus Prussie suscepimus et habuimus, videlicet de ecclesiis conferendis et decimarum preventibus, nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes. Dictis quoque fratribus omnem Conradi, ducis Mazovie donationem in eadem terra nobis collatam cum omni iure et proprietate, sicut ab eo accepimus, bona voluntate donavimus, nec

non predium in Rezin, quod ab heredibus Christiani comparavimus, cum omni utilitatis proventu, sepe dictorum fratrum usibus cedere volumus in perpetuum. Ut autem huiusmodi nostre largitionis traditio in perpetuum firma omnibus modis permaneat, nec ab aliquo valeat infirmari, presentem paginam sigilli nostri duximus impressione roborari. Huius rei testes sunt: Albertus, abbas Visegradensis, Conradus, Geroldus, Ditmarus subprior de sancta cruce, Henricus sacerdos, Gebolfus; fratres domus Theutonicorum: Fridericus, Henricus, Ulricus et alii quam plures. Acta sunt hec (apud Rubenichit) anno ab incarnatione domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXXI<sup>o</sup>, anni domini Gregorii pape noni IV., imperante domino Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore feliciter. amen.

b.

In nomine sancte et individue trinitatis. amen. Christianus, divina favente elementia primus Pruziensis episcopus, omnibus in perpetuum. Conditionis humane infirma memoria scripturarum munimine sublevatur, ne id, quod rationabiliter statuitur, oblivionis seu negligencie vicio corrumpatur. Noverint igitur tam presentes quam futuri, quod nos, pietatis intuitu et ad ampliandam christianitatem, fratribus hospitalis sancte Marie theuton. Jerosolimitan., cum bona et spontanea voluntate, amoto omni malo ingenio, in terris Pruzie, quae ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur, tam confirmatis, quam confirmandis, impetratis et impetrandis, super omnibus, terciam ipsis contulimus in vera et perpetua proprietate possidendam cum omni fructu et utilitatis proventu terre, hominum, ecclesiarum decimarum, piscacionum et venacionum, auri et omnium metallorum, ipsis in parte terre eorum provenientium, nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes. Ne vero huiusmodi donationes cuiusquam dolo vel fraude possint irritari aut infringi, presentem paginam sigilli nostri testimonio fecimus communiri. Huius rei testes sunt: Albertus abbas Velegradensis, monachi: Conradus, Geroldus, Henricus sacerdos, Gebolfus, Wernerus de Praga; fratres domus theutonice: Fridericus, Ulricus, Fridericus, Dipoldus et alii quam plures. Acta sunt hec apud Rubenichit anno ab incarnatione domini MCCXXXI., anno pontificatus domini Gregorii pape noni IV., imperante domino Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore feliciter. amen.

1231. Juli 9.

Papst Gregor IX. an die neubefehrten Pomezanier und Pafilucenser, ermahnt sie, in ihrer Anhänglichkeit an den jüngst erkannten christlichen Glauben treu zu beharren und die unter ihnen thätigen Predigerbrüder, wie sie bisher gethan, mit Gehorsam und Vertrauen zu ehren.

Raynald, a. eccl. 1231. n. 42.

Gregorius episcopus servus servorum dei. — Gratias agimus gratiarum omnium largitori, qui, de tenebris errorum vos eruens, veritatis sue vobis lumen ostendit, in agnitionem domini nostri Jesu Christi vos misericorditer perducendo, quem, sicut in ipso confidimus, agnitum diligitis et perfectius diligitis. — Quia Christi vicarii, licet insufficientibus meritis, constituti, fideles eius sincera complectimur charitate, universitatem vestram rogamus, monemus, hortamur et obsecramus in domino Jesu, per apostolica vobis scripta in remissionem peccaminum iniungentes, quatenus, sicut laudabiliter inchoastis, sequentes gratiam preuentem, studeatis Christo inflexibiliter adherere, irreprehensibilem legem eius, animas convertentem, satagendo fideliter custodire. Dictos quoque fratres, inconfusibiles domini operarios, et cooperarios vestre salutis, pio amore venerabiliter amplectentes, non deficiatis, ipsorum sanam doctrinam desiderabiliter amplectari, eorum monitis efficaciter obsequendo. Ut autem gratiam nostram erga vos efficacius sentiat, personas et alia bona vestra sub beati Petri et nostra protectione suscipimus speciali. Datum Reate VII idus iulii, pontificatus nostri anno V.

Diesem Briefe gehen bei Raynaldus folgende einleitende Worte vorher: *Emerserant his temporibus ex superstitionum erroribus, quibus tot saeculis obruti ingemuerant, Pomerani plures ac Pofilucenses, Christique fidem amplexi ad ecclesiae sinum transvolarent; quin etiam Praedicatorum familiae alumnos, qui in iis nationibus evangelii lumine collustrandis operam desigebant, officiis pluribus erant prosequuti. Quapropter summus Pontifex ex apostolico officio neophytos illos complexurus, qua par erat paterna benevolentia, his scriptis litteris in suam clientelam admisit.*

Ann. Dieser Brief Gregor's wurde von Voigt übersehen, von den Herausgebern des neuern Cod. Pom. dipl. den Pommerischen Urkunden gezählt (I, n. 185). Er gehört aber der Preussischen Geschichte an. Raynald hat Pomerani gelesen statt Pomezani. Der Papst kann damals nicht von den Pommeren geredet haben, als von solchen, die „jetzt erst aus der Nacht des Heidenthums zum christlichen Glauben hervorgingen,“ Pommeren war ganz christlich. Wie hätten auch die Predigermönche in Pommern vom Papste beauftragt

werden können, daselbst das Kreuz gegen die Preußen zu predigen! Auch die Polen in der Gegend von Plock, worauf die Herausgeber des Pommerischen C. d. das Wort Pozolucenses beziehen, waren längst Christen. Und welche Zusammenstellung — die Pommeren und die Plocker, zwischen denen Cujavien und das Kulmerland lag! Auch heißen die Plocker nirgends Pozolucenses, sondern Plocenses und dann sind die Bewohner der Stadt Plock zu verstehen; die Bewohner der Diocese des Landes heißen Mazovii. — Wer waren dann die Pom. und Poz. bei Raynald? Die gleichzeitigen Bullen Gregor's an die Predigerbrüder in den nordöstlichen Ländern Europa's bezogen sich sämmtlich auf Preußen (besonders Voigt, c. d. Pr. I, 24), wie wir denn diese Mönche bald aufs Eifrigste im Befehrweserke unter den Preußen, wie früher im Predigen des Kreuzzuges gegen Preußen thätig sehen. Deshalb muß auch hier eine Preussische Landschaft mit Pomerania gemeint sein. Von der Verwechslung der beiden Buchstaben r und z in dem fraglichen Volksnamen bietet Voigt, C. d. Pr. I, 70, ein Beispiel. Der Erzbischof von Preußen wird von Innocenz IV. beauftragt, einen Predigerbrüder Warner zum Bischof von Pomerania (lies Pomezania) oder Warmia zu weihen. Die Herausgeber des Cod. Pom. dipl. haben hier den Fehler bemerkt und corrigirt; den von ihnen gegebenen Gründen fügen wir noch diesen hinzu, daß der Papst, weil der Erzbischof von Preußen sich unter den Preussischen Diocesen noch nicht seine Erzdiocese gewählt hat, den Fall vorsieht, daß seine Wahl auf Pom. falle, wo offenbar an Pommeren zu denken unmöglich ist. So nun ist auch in unserm Falle Pomezani zu lesen. Wo möglich noch bestimmter ist es, daß die Pozolucenses Preußen sind. *Territorium Pazlok* hieß in der ältesten Zeit die Gegend von Preussisch-Holland, östlich am Draufensee (Voigt, C. d. Pr. II, 34), es war die *terra Passaluc*, que est in Pomezaniensi diocesi (Voigt, l. c. I., 84.), vom *Passalucense flumen* (heute Weße, Weisike) durchströmt (Dreger, n. 158.). Die Pomezani und Pazalucenses sind also Bewohner zweier Preussischer Landschaften, welche neben einander lagen und im Süden ans Kulmerland grenzten.

## 24.

1233. Oktober 7.

Gelegentliche Nachricht von Bischof Christians Gefangenschaft. Aus Gregor's IX. Schreiben an die Predigermönche in Preußen.

Voigt, Cod. d. Pr. I., 32.

Sane in gratiarum domino gratulantes accepimus ex litteris et relatibus diversorum, quod Prutenorum feritas redemptoris familiam in Pruscie confinio constitutam pro maiori parte diversis penarum generibus delevisset, et residuum continuis abolerere conatibus moliretur, tandem divina providentia disponente, que, temporibus et momentis in sua potestate positis, reddit hostibus ultionem, et libertatis munere captivos reficit et elisos, dilecti filii fratres hospitalis sancte Marie Theutoniconum in Pruscie partibus fidei negotium magnanimitè assumentes, in tantum, fidelium suffulti subsidio, per Christi gratiam profecerunt, quod, Prutenis eisdem fuge terga dantibus, locorum incole vicinorum

in pace respirant et requie, qui sub illorum tusionibus et pressuris cogebantur sepius expirare. Quid ultra? Operante gratia creatoris, usque ad illorum flumina iam suos extendit palmites religio christiana constructis ibi munitioibus, per quas hostium adversitati resistitur et fidelium prosperitas procuratur. Unde fit, quod cum prefati Pruteni, dementie spiritu concitati, triumphanti Christi militie solitam resistendi non habeant facultatem, querentes fraudibus assequi, quod eorum nequit viribus obtineri, ad exquisitas fallacias ingenia convertentes, baptizari postulant, ut, ratione similitudinis, non vitati, renatos fonte baptismatis liberius impetant et confringant: sicut pridem, sequentes proditoris Jude vestigia, quod dolentes audivimus et conturbati referimus, effecerunt. Nam venerabilem fratrem nostrum . . . . . episcopum Pruscie falsa baptismi specie seducentes, ipsum resumpto veneno perfidie, quod credebatur in eis regenerationis lavacrum extinxisse, in mortem traditis viris illum comitantibus bellicosis, sacrilegis manibus capere presumpserunt.

## 25.

1234. August 3.

Papst Gregor IX. ergreift von dem Lande Preußen für den Römischen Stuhl feierlich Besitz und gibt es dem Deutschen Orden, als seinem Vasallen, zu Lehn, sich vorbehaltend, über die kirchliche Einrichtung und den Landesanteil der Bischöfe zur Zeit das Nähere zu verfügen.

Voigt, Cod. d. Pr. I, 35.

Gregorius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis magistro et fratribus hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerusalem salutem et apostolicam benedictionem. Pietati proximum et rationi consonum arbitramur, ut vobis, qui voluptatibus seculi derelictis tollentes crucem secuti estis dominum crucifixum, omnem quam cum deo possumus favoris gratiam liberaliter impendamus, presertim cum, licet immeriti eiusdem vicem domini geramus in terris, qui sua vestigia sequentibus perhennis vite premia largietur in celis. Hinc est, quod sicut vestro relatu didicimus, cum vos ad Pruscie partes, salvatoris virtute preambula procedentes, in terra nomine Colmen, quam, a christianis longis retro temporibus habitam, predecessoribus dilecti filii nobilis viri C. ducis Polonie dominantibus in eadem, idem nobilis vobis pro salute sua et fidelium in confinio dictarum partium positorum pia liberalitate donavit, prout in eiusdem privilegio super hoc confecto plene perspeximus contineri, constructis per vos castris

et villis non absque multis laboribus et expensis, et Prutenorum impetu, divina propitiante gratia refrenato ac dictorum salute procurata fidelium, quos a multis temporibus afflixerat eorundem insania Prutenorum, Pruscie partem christiano nomini reddideritis subiugatam: nos — volentes ut pro eiusdem acquisitione terre eo plenius vester animus invalescat, quo vos et existentes ibidem fidei catholice professores a nobis obtinebitis gratiam specialem, — quod a vobis, suffragante exercitu christiano, iam de ipsa terra auctore deo noscitur acquisitum, in ius et proprietatem beati Petri suscipimus et eam sub speciali apostolice sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere facimus, ipsamque vobis et domui vestre cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum libere possidendam, ita ut per vos ut alios dicta terra nullius unquam subiiciatur dominio potestatis. Que vero in futurum largiente domino, insistendo defensionem christianitatis, de terra paganorum in eadem provincia vos contigerit adipisci, firma et illibata vobis vestrisque successoribus, sub iure ac proprietate sedis apostolice eodem modo statuimus permanenda. Ceterum in eadem terra dispositioni sedis apostolice reservamus, ut per ipsam, cum vos propiciationis divine munere optata eiusdem terre spacia contigerit obtinere, ac de statu ipsius per vos plenius fuerimus informati, ordinetur de construendis in ipsa ecclesiis et instituendis ibidem clericis, episcopis et prelati aliis, necnon de providendo quod iidem de prefata terra congruam habeant portionem, et quod promissiones quas presentibus habitatoribus eiusdem terre fecisse noscimini aut futuris facietis, in posterum a vobis valeant observari, et quod, in recognitionem domini et percepte a sede apostolica libertatis, ecclesie Romane census annuus persolvatur, sicut in domino ad honorem ecclesie ac utilitatem vestram visum fuerit expedire. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis, concessionis et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Reate III nonas augusti, pontificatus nostri anno VIII.

## 26.

1234. September 9.

Papst Gregor IX. gibt dem ehemaligen Bischofe Wilhelm von Modena Instruktionen, wie er als Legat in Preußen dem Orden gegenüber sich zu verhalten habe.

Voigt, Cod. dipl. Pr. I, 42.

Gregorius IX. Venerabili fratri W. episcopo quondam Mutinensi apostolice sedis Legato. Dat nobis experientia fidei, cuius decore nosceris multipliciter insigniri, ut brevi tibi suggeramus tenore dictaminis, que sunt ad nostri gloriam redemptoris. Hinc est, quod cum dilecti filii . . . . . preceptor et fratres hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitan. pro defensione fidelium in Pruscie confinio positorum laborem multiplicem per Christi gratiam efficacem dudum pertulerint et adhuc perferre studeant, gratulanter fraternitatem tuam, affectione qua possumus, exhortamur, quatinus diligenter advertens, quod dictis fratribus benedictiones debeantur et gratie, querentibus Prutenorum perfidiam in virtute domini evacuare, ita ipsos pro divina et nostra reverentia assiduo favore confoveas, eosdem protectionis tue munimine roborando, ut tam in personis, quam bonis eorum et precipue in illa parte Pruscie, quam per ipsos defensionem fidelium desudantes, dei et christiani exercitus faciente subsidio, christiano nomini subiugatam et ab eisdem in posterum, tuentibus familiam redemptoris, auctore domino subiugandam in ius et proprietatem beati Petri suscepimus ipsisque cum omni iure et proventibus suis concessimus in perpetuum libere possidendam, nullam ab aliquo patiantur iniuriam vel iacturam sed potius pace gaudeant et quiete, sicque fiat, quod eisdem cum ceteris fidelibus christiani exercitus in Pruscie partibus constituti existentibus ab omni adversitate liberis per ipsos ampliatur superne glorie maiestatis sitque tibi exinde felicitatis eterne premium, quod Christus Dei filius paravit collegio beatorum. Datum Spoleti V idus septembris anno VIII.

## 27.

1240. April 10.

Papst Gregor IX. trägt dem Bischof von Meissen auf, den Deutschen Orden in Preußen wegen seiner an dem Bischof Christian verübten Gewaltthaten ernstlich zurechtzuweisen und zur Wiedererstattung anzuhalten.

Päpfl. Copieb. n. 53.

Gregorius IX. servus servorum dei venerabili fratri episcopo . . . . . et dilectis filiis maioris ecclesie . . . . . et sancte Afre proposito Misnensi salutem et apostolicam benedictionem. A venerabili fratre nostro episcopo Prussie accepimus conquerente, quod fratres hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitan., in Prussia commorantes, Prutenos catechumenos, qui ad gratiam baptismi pervenire cupierunt, insigniri christiani chara-

ctere nominis non permittunt, illud in sue temeritatis subsidium allegantes, quod fortiores, quam deo credentium esse possent domini paganorum. Bapuzatos vero neophytos et eidem episcopo fidelitatis iuramento astrictos, qui servare illud cupiunt, nisi eis obediunt, diversis cruciatibus affligere non verentur, propter quod quam plures alii, horum timore cruciatuum, ad infidelitatis errorem sunt redire compulsi. Peregrinos, quominus ecclesias construere possint, impediunt, etiam constructas per eos, occupationi paganorum relinqui temere procurarunt. Ceterum cum terram Colmensem, quam idem partim eleemosynis principum catholicorum ac aliorum fidelium pretio comparavit, partim ex donatione nobilis viri ducis Conradi et venerabilis fratris nostri, episcopi et dilectorum filiorum capituli Plocensis ad opus episcopatus sui obtinuit, — iuribus episcopalibus, proventibus, servitiis ac prediis quibusdam sibi retentis — certis pactionibus dictis fratribus ad ampliandum Episcopatum Prussie, paganisimum impugnandum, defendendam evangelii pacem ac defensionem fidei catholice concessisset, predicti fratres nec eum defendere, quem Pruteni ceperant, nec etiam quanquam pro redemptione sua mandatum apostolicum recepissent, redimere procurarunt, quosdam Prutenos nobiles, quos tenebant in vinculis, peregrinorum captos auxilio, quibus eundem episcopum redimere poterant, abire pro pecunia liberos dimittentes. Et quendam neophytum N., qui dicto episcopo super observanda fide catholica filium suum dederat, obsidem, quorum pecuniam ab ipso iuxta votum suum extorquere non poterant, pemerunt. Insuper in dicta captivitate eodem existente episcopo, ecclesiam episcopalem et totam terram episcopatus, civitatem et castrum iidem fratres cum neophytis hostiliter invadentes, ipsas omnibus mobilibus ibidem inventis nequiter spoliaverunt, iura episcopalia, rura, decimas ac proventus alios ad mensam episcopi pertinentes per violentiam detinent occupata. In ecclesiis parochialibus ac capellis ipsius dicti episcopatus, in institutionibus sacerdotum et clericorum et destitutionibus eorundem, episcopali officio, quod sibi contra fas usurpant ac licitum, abutuntur. Prefatam vero terram Colmensem, contra predictas pactiones iuramento firmatas, detinent totaliter occupatam, iura episcopalia usurpantes, in preiudicium ecclesie Prussie et ipsius non modicam lesionem. Et licet eidem fratres beneficia plurima in terra Colmensi ad hoc, ut iura et honorem dicti Episcopatus Prussie modis quibus possent defenderent, ab eodem episcopo recepissent, tamen ad tante ingratitude devenerunt, quod non solum ipsi debitum sermonem iu-

ramento firmatum — —, verum etiam ut ad eundem episcopum peregrini, quorum ipse auxiliator extiterat, solitum recursum non habeant, impedire presumunt. Quare dictus episcopus humiliter nobis supplicavit, ut super hoc eius compatiens angustias, et sue desolationem ecclesie attendentes, que dictorum fratrum attolli subsidiis et foveri deberet beneficiis oportunitis, providere circumspectione solita curarem. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus fratres eosdem, ut ab ipsius episcopi et ecclesie sue omnimoda molestatione desistant, ac eidem satisfaciant de irrogatis dampnis et iniuriis, efficaciter moneatis, presertim cum apud deum et homines se de multa reddant indevotione notabiles, quod dictum episcopum, qui, se manente paupere, ipsos in bonis pluribus ampliasset dicitur, dampnabiliter persequuntur, et nichilominus, ne ipsius iustitia prorogetur, per con. au. camm. et si de ipsorum voluntate processerit, fide t. facientes etc. Alioquin ipsam (?) ad nos remittatis sufficienter instructam, prefigentes eisdem terminum preceptorium competentem, quo per procuratores idoneos nostro se conspectui representent, iustam dante Domino sententiam recepturi, non obstante constitutione — — — — — ita quod ultra sextam vel septimam pars altera extra suam diocesim auctoritate presentium ad — — — — — non trahatur. Testes etc. Quodsi non omnes tu frater episcopo etc.

Datum Laterani IIII. Idus aprilis pontificatus nostri anno XIV.

## 28.

1242. —.

Wilhelm, der Legat, entscheidet die Frage, in welchem Verhältnisse Preußen zwischen dem Bischof und dem Orden zu theilen sei, dahin, daß der Orden zwei, der Bischof ein Dritttheil erhalten solle. Aus den Verhandlungen Wilhelms von Modena und Christians, Bischofs von Preußen, unmittelbar vor der Feststellung der Landestheilung.

Cod. dipl. Pr. I. 41. vgl. Regg. zu 1242 u. 1251.

Cum questio verteretur inter Christianum, primum episcopum Prussie generalem, et fratres de domo Theutonica, super divisione terrarum et reddituum, et nos in partibus illis tunc temporis plene legationis officio fungeremur, talem de consensu partium (?) concordiam et transactionem stabilivimus inter eos, quod de terris tunc acquisitis et in posterum

acquirendis, fratres qui portant pondus diei et estus, duas partes haberent cum omni temporali fructu, et Episcopus terciam cum omni integritate haberet, sic tamen quod in duabus partibus fratrum illud ius haberet spirituale, quod non potest nisi per episcopum exerceri.

## 29.

1243. Juli 4.

Wilhelm, der päpstliche Legat, theilt (von Anagni aus. Preußen in Bisthümer ein, mit der Bestimmung, daß dem Bischöfe Ein Drittheil, dem Orden zwei Drittheile des Landes als Eigenthum verbleiben sollen; in Betreff des Kulmerlandes jedoch (jetzt Diöcese Kulm) soll der von Bischof Christian und dem Orden bei seiner ersten Ankunft darüber geschlossene Vertrag maßgebend sein.

Geh. Archiv XLVIII. n. 1.

(Gebfser u. Hagen, Dom zu Königsberg. S. 19.)

Wilhelmus miseratione divina episcopus quondam Mutinensis, apostolice sedis legatus, omnibus presentes litteras inspecturis salutem in nomine Jesu Christi. Noverit universitas vestra, quod sanctissimus pater dominus Innocentius papa quartus inter alia, que ad officium legationis pertinent, commisit nobis in eius presentia constituto, ut limitare possemus dyoceses infra terminos nostre legationis et episcopos instituere in eisdem. Cuius auctoritate de regionibus iam conversis, sic dyoceses limitavimus in Prussia:

Primam enim dyocesim limitavimus de terra Colmensi, sicut circueunt tres fluvii Wisla, Dravanza et Ossa, ita quod in eadem dyocesi Lubovia includatur. Verum tamen in terra Colmensi ad episcopum, qui pro tempore fuerit, pertineat illud duntaxat, quod de communi consensu et voluntate episcopi Prussie ac fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum et hominum in eadem terra Colmensi manentium ordinatum fuit, quando primo ad inhabitationem illius deserti homines intraverunt: videlicet una mensura tritici de unco et insuper sexcenti mansi de terra incompetenti vel competentibus locis ipsius terre Colmensis.

Secundam vero dyocesim limitavimus sicut clauditur Ossa, Wisla, et stagno Drusine ascendendo per flumen de Passaluc, ita quod insule de Quidino et Santerii in eadem dyocesi habeantur.

Terciam quoque limitavimus, sicut (claudit) recens mare ab occidente, et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone, et stagnum predictum Drusine a meridie, ascendendo per

predictum Passalucense flumen (et Seriam), contra orientem usque ad terminos Letvinorum.

De non conversa autem terra, dyocesi iam diete coniuncta, limitavimus quartam dyocesim, sicut claudit mare salsum ab occidente, et flumen Memele ab aquilone et a meridie flumen Pregore, versus orientem usque ad terminos Letvinorum; ita quod predicta flumina communia sint dyocesibus que ipsis fluminibus terminantur.

Preterea quia fratres predicti totum pondus expensarum et preliorum sustinent, et quia multis oportet eas infeudare terras, sic divisimus terras Prussie, ut, sive unus fuerit episcopus, sive plures, fratres duas partes integre cum omni proventu habeant, et episcopus sive episcopi terciam integre cum omni iurisdictione et iure, salvis tamen episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus, que non possunt nisi per episcopum exerceri.

Verum ut hec terrarum divisio effectum debitum libere consequatur, ipsa in nomine Christi fiat primo iuxta voluntatem et consensum episcopi ac fratrum hospitalis eiusdem. Et si concordia intervenire non poterit, tunc ipsi eligant communes amicos, per quos huiusmodi divisio fiat. Et si taliter etiam concordare non poterunt, tunc ipsi fratres, quia terra eis notior est, dividant dyocesim in tres partes, et de una ipsarum partium habeat episcopus optionem, vel si ipse forsitan noluerit eligere, que pars ex illis tribus partibus cedat episcopo sicut sortes dederint terminetur.

In cuius rei testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum. Datum Anagnie anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XLIII<sup>o</sup>, quarto die instantis iulii, indictione I, pontificatus eiusdem domini pape anno I.

Die offenbar auf den Lehensvertrag verweisende Bestimmung des Legaten in Betreff des Landesanteils, den der Kulmer Diöcesanbischof haben soll: „... *sexcenti mansi* . . .“ zeigt, daß auch in jenem (vgl. Urk. 15 u. 16) zu lesen ist *DC aratra theutonicalia*, statt *CC*. — Ueber den zweiten Theil der Urkunde und seine Beziehung zu dem Schiedspruch Wilhelms vom Jahre 1242 (Urk. 28.) ist an seiner Stelle das Nöthige gesagt.

## 30.

1243. Juli 30.

Papst Innocenz IV. theilt dem Bischofe Christian von Preußen die erfolgte Grenzbestimmung der Preussischen Diöcesen mit, und ermahnt ihn, inbesondere

mit dem den Bischöfen zugetheilten Drittel sich zu begnügen, und eine der Diöcesen für sich auszuwählen. Im Kulmerland sei sein, des Bischofs, Vertrag mit dem Orden maassgebend.

Raynald. ad h. a. n. 32. u. 33.

Innocentius episcopus, servus servorum dei, venerabili fratri, episcopo Prussie, salutem et apostolicam benedictionem. His que per dilectos filios fratres hospitalis sancte Marie Theutonorum et alios Christi fideles facta sunt in Prussie partibus divina propitiante providentia, cum exultatione spiritus intellectis et considerata terre latitudine ibi per gratiam dei acquisite, venerabili fratri Wilhelmo episcopo quondam Mutinensi, penitentiario nostro, apud sedem apostolicam constituto, in ipsius Prussie et Livonie partibus plene legationis officium duximus committendum, eidem in ipsa Prussia et in terra Colmensi limitandas dioceses ac ipsius Prussie terram dividendi per partes, de fratrum nostrorum consilio potestatem plenariam concedentes. Ita episcopus ipse tres in Prussia et unam in terra Colmensi dioceses limitavit, ac tres partes fecit de terra Prussie, quarum dilectis fratribus — duas, ferentibus preliorum angustias ac expensarum onera, quos oportet terram infeudare pluribus, deputavit, ita ut sive unus frater fuerit sive plures, duas partes terre, integre cum omni proventu, habeant; et episcopus sive episcopi terciam similiter integre habeant, cum omni iurisdictione et iure, salvis tamen episcopo in duabus fratrum partibus illis omnibus, que non possunt nisi per episcopum exerceri.

Verum cuin nos limitationem et divisionem huiusmodi duxerimus auctoritate apostolica confirmandas, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus una ipsarum diocesum Prussie quam malueris et parte tertia terre ipsius diocesis contentus existens, terras vel iura, ad partem diocesis quam eligendam duxeris pertinentia, infeudare alienare vel dare absque speciali mandato sedis apostolice non presumas, sciens quod quicquid de terra Prussie vel terra Colmensi aut ipsius alienasti proventibus, in irritum revocamus et ex nunc inane decernimus si quid contra inhibitionem nostram super predictorum alienatione de cetero attemptabis.

Si vero diocesim Colmensem elegeris tibi, de ipsa terra Colmensi sufficiat quod in forma compositionis facte super terra Colmensi per te ac legatum eundem et dictos fratres necnon ipsius terre incolas plenius continetur. Ceterum temporalia, que tibi episcopatus iure competunt, nomine nostro ac Romane ecclesie de ipsius legati manu accipias, te talem, sicut pontificalis dignitas et religiosa requirit honestas, in omnibus redditurum, que deo et

ecclesie sit ad gloriam, tibi redundet ad meritum et Christi fidelibus de Prussia veniat ad profectum. Datum Anagnie III. calendas augusti, pontificatus nostri anno I.

## 31.

1249. Januar 10.

Albert, Erzbischof von Preußen und Livland, vergleicht sich mit dem Deutschen Orden, unter Vermittlung der drei Bischöfe von Preußen und des Markgrafen Otto von Brandenburg, in der Weise, daß er von einer Anklage in Betreff der Rechte der Kirche und des Ordens in Preußen absteht, wofür ihm der Orden in bestimmten Fristen dreihundert Mark Silber zu zahlen verspricht. *Gesch. Archiv* XLI. n. 1.

Albertus miseratione divina Archiepiscopus Prucie et Livonie, Apostolice sedis Legatus, Universis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis salutem et benedictionem a Domino. Super diversis questionum articulis seu iuribus seu iniuriis suborta discordia inter nos ex una, et Magistrum domus Theutonicorum ex altera, mediantibus Venerabilibus confratribus nostris, fratre Heidenrico Cholmense et fratre Ernesto Pomezaniense Ordinis predicatorum, et Henrico Varmiense Episcopo, suffraganeis meis, et Nobili viro O. Marchione de Brandenburg per pacis clementiam taliter est sopita, quod nos omnes iniurias et dampna eisdem de corde puro fratribus indulimus supradictis. Et fratres ipsi versa vice similiter hoc fecerunt, et super hoc hinc inde in pacis oscula convenimus. Et nos in negotio crucis et fidei et in aliis que patrie expediunt fratres ipsos pro posse iuvabimus ubicunque et quandocunque videbitur opportunum, nec aliquam questionem movebimus eisdem coram Domino papa aut quolibet alio iudice super iuribus et libertatibus suis, quas in terra Prucie dinoscuntur habere secundum papalia instrumenta, nec nos ipsi contra eadem faciemus. Sepedicti autem fratres nos nullatenus in aliquo molestabunt, sed sicut convenit et ictum fuit honorabunt. Et ut nostrum favorem et gratiam plenius assequantur, fide data in nostris manibus promiserunt, quod dabunt nobis aut procuratori nostro trescentas marcas argenti, his temporibus in Elbingo persolvendas: Sexaginta videlicet ante festum purificationis beate virginis proxime venturum. Quadraginta vero in festo beati Martini sequente. Ducentas vero ante festum purificationis futurum ad annum. Quodsi tunc non dederint nec plane exsolverint,

liceat nobis, post solutas centum marcas, instrumentum fratrum, quod pro ducentis marcis remanet obligatum, pro trescentis marcis in Pascha sequenti creditoribus obligare.

Addicimus etiam, quod sedem nusquam constituamus in Prucia, nisi hoc de bona fratrum processerit voluntate.

Et ut hec omnia rata et inconvulsa permaneant, presentes (littere) sigillis mediatorum predictorum cum sigillo nostro et de predictorum fratrum consensu peculiari sunt signate. Acta sunt hec anno Gratie MCCXLVIII. quarta Id. Januarii.

## 32.

1251. Februar 23.

Erzbischof Albert und der Deutsche Orden schließen, unter Vermittlung dreier Kardinäle, einen Vergleich, in welchem der Erzbischof die Privilegien des Ordens über die Lösegelder von dem Gelübde der Kreuzfahrt, und die von Wilhelm von Modena über die Theilung Preußens zwischen den Bischöfen und dem Orden getroffene Entscheidung nicht ferner anzustreiten verspricht, der Orden dagegen sich verpflichtet, die Rechte, die der Erzbischof außerhalb Kurlands und Preußens habe, und seine erzbischöfliche Jurisdiction nicht zu behindern, sondern ihn nach Gebühr zu ehren.

Geh. Archiv z. K. Sch. XLI. n. 2.

Petrus miseratione divina Albanensis et Guilelmus Sabinensis episcopi et Joannes eadem gratia tit. Sancti Laurentii in Lucina presbyter cardinalis, Universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem in nomine Jes. Xti. Noverit universitas vestra, quod inter venerabilem patrem Albertum Archiepiscopum Livonie et Pruscie ac dilectos nobis in Xto Th. Magistrum et fratres hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Pruscia et Curonia, mediantibus nobis, super diversis articulis questionum et iurium in hunc modum amicabilem compositionem intervenit.

Primo quidem quod omnes iniurias et dampna illata Archiepiscopo et sue familie a fratribus, et e converso ipsi pro se et suis familiis sibi ex corde puro ad invicem penitus remiserunt.

Et idem Archiepiscopus permittet fratres ipsos redemptiones votorum libere accipere, sicut hactenus perceperunt, et sicut eis per litteras apostolicas est indultum, et ipse Archiepiscopus in quibuscunque potuerit predicando et consulendo crucis et fidei negotium, quod per eosdem fratres in partibus illis agitur, diligenter et fideliter promovebit; nec impugnabit de cetero aut per aliquem impugnari faciet privilegia et libertates fratribus ab apostolica sede concessa, sed eos

libere absque contradictione illis uti permittet, omnia ea rata habendo quecunque per venerabilem patrem Wilhelmum Sabinensem, quondam Mutinensem episcopum, tunc in supradictis partibus apostolice sedis legatum, per interpretationem vel quocunque alio modo ordinata existunt. Consentit etiam et expresse ratum habet ac semper habebit idem Archiepiscopus, quod predicti fratres duas partes terrarum, cum decimis, habeant in partibus Pruscie et Curonie.

Similiter facient fratres de gratiis et indulgentiis ab apostolica sede concessis eidem Archiepiscopo extra Curoniam et Prusciam, qui iurisdictionem Archiepiscopalem per totam suam provinciam libere exercebit, nec idem Archiepiscopus procurabit aliquod malum fratrum ipsorum per se vel per alios litteris, opere vel sermone, nec unquam cum aliquo vel aliquibus christianis vel paganis societatem contrahet vel amicitiam contra fratres eisdem. Sepredicti autem fratres memoratum Archiepiscopum sicut convenit et iustum fuerit, honorabunt nec contra iustitiam fovebunt excommunicatos et denunciatos ab ipso, sed vitabunt eos sicut de iure fuerit faciendum. Preterea si pagani alicuius terre ad fidem converti voluerint, idem Archiepiscopus cum Episcopis et fratribus supradictis eos comiter et benigne suscipiet sub conditionibus tolerabilibus et honestis, in quorum receptione si copia predicti Archiepiscopi haberi non possit, fratres loco ipsius aliquem de suffraganeis eius assumant, qui cum ipsis fratribus negotium prosequantur, salvis tamen in omnibus supradictis privilegiis et indulgentiis ipsis fratribus ab apostolica sede concessis. Pro his autem omnibus fideliter adimplendis et in perpetuum firmiter observandis partes hinc inde in presentia nostra se fide prestita corporaliter adstrinxerunt. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem presens scriptum sigillorum nostrorum munimine cum sigillis partium fecimus roborari. Actum Lugduni anno domini Millesimo CC Quinquagesimo primo, VII Kal. Mart. Pontif. dni. Innocentii Pape quarti anno octavo.

## 33.

1251. März 3.

Item de ordinatione Curonie et quod due partes fratribus sint assignate.

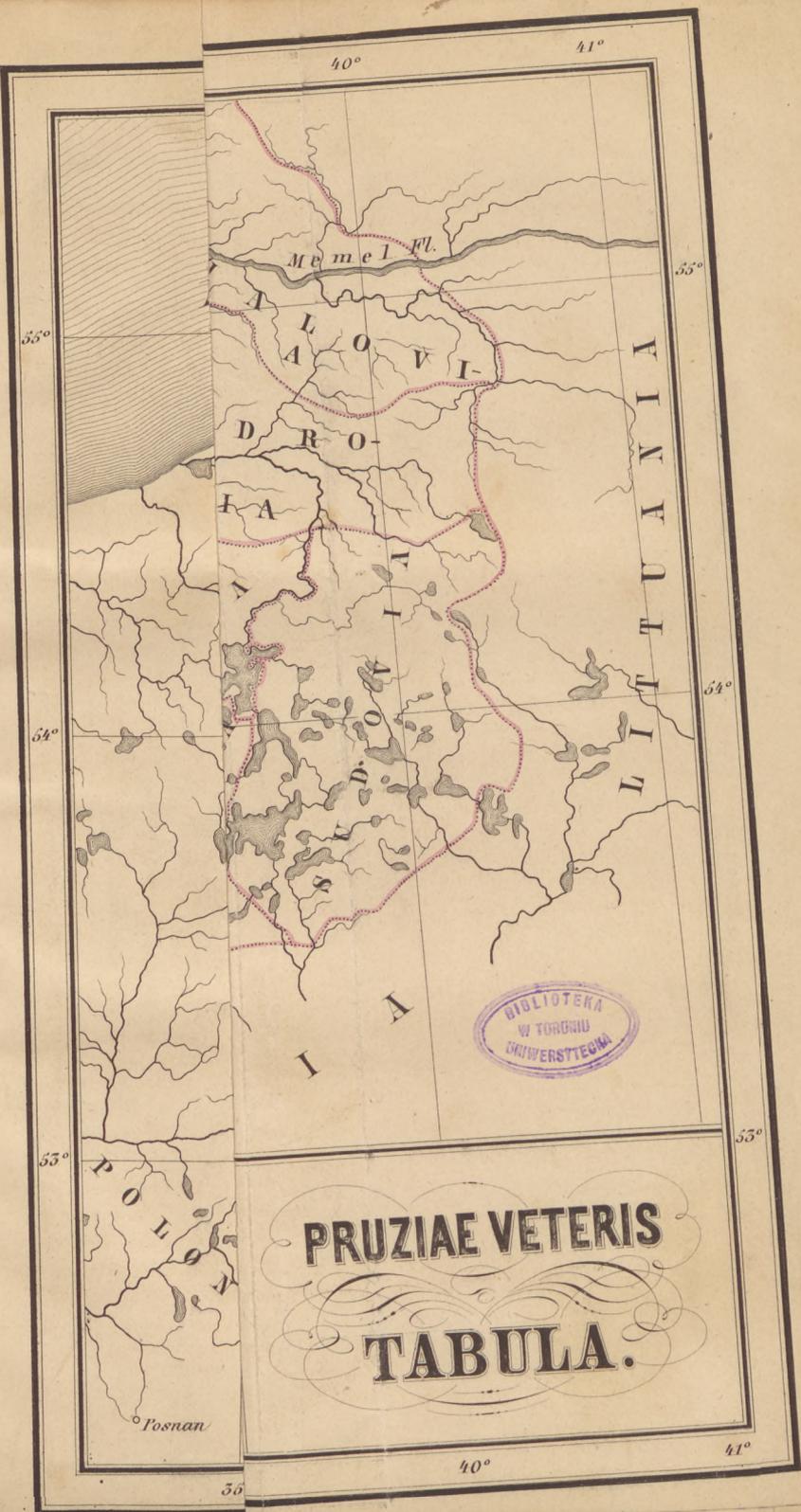
Die drei Kardinäle Petrus von Albano, Wilhelm von Sabina und Johannes von S. Laurentius, vom Papse beauftragt, entscheiden, daß die bischerige Diöcese

Semgallen mit dem zum Erzbisthum zu erhebenden Bisthum Riga vereinigt, daß der bisherige Bischof von Semgallen zur Diöcese Kurland versetzt, daß Kurland in Bezug auf die Landestheilung als ein Theil Preußens betrachtet werden und daß der bisherige Erzbischof Albert seinen Metropolitanstz in Riga nehmen solle.

Geh. Archiv. LII. n. 11.

Petrus miseratione divina albanensis episcopus et Wilhelmus eadem miseratione Sabinensis ac Johannes dei gratia tituli Scti Laurentii in lucina presbyter cardinalis Omnibus christifidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, Salutem in nomine Jesu Christi. (Hierauf die Semgallen und Kurland betreffende Stelle, dann:) Et ne sedes metropolitana, que ab eodem domino papa de novo in illis partibus est creata, debito careat fundamento, ex sue titulo dignitatis decrevimus ordinandum, Ut Archiepiscopus, qui ad illam metropolim est assumptus, in civitate rigensi predicta, que nobilior ex multis causis et habilior alijs ecclesijs illarum partium esse videtur, sedem archiepiscopalem constituat, secundum quod ei per litteras apostolicas est indultum. Si autem idem rigensis episcopus cedere episcopatu rigensi vel ad alium episcopatum se transferre voluerit, id ei auctoritate presentium indulgemus et sic memoratus archiepiscopus nominatam rigensem ecclesiam pro metropoli libere valeat adipisci. Alioquin dictus rigensis quoad vixerit, pacifice in statu presenti tam in civitate quam in diocesi rigensi permaneat, eodem archiepiscopo tam in civitate rigensi quam per totam suam provinciam iurisdictionem metropolitanam exercente. Quod autem huiusmodi ordinatio facta sit de consensu eiusdem archiepiscopi et fratris th. de groninghe magistri eiusdem domus see marie th. per pruciam et lyvoniam et discreti alexandri sacriste et lamberti canonici rigensis procuratorum episcopi et capituli predictorum et . . . . canonici sti teobaldi metensis procuratoris eiusdem fratris h. quondam semigall. nunc vero curonien. epi. rata permaneat et inviolabiliter observetur sigillorum nostrorum munimine una cum sigillo predicti archiepiscopi et memorati mgri ipsam duximus roborandam. Datum Lugduni V non. marcii pontificatus dni Innocentii pape quarti anno VII<sup>o</sup>.





**PRUZIAE VETERIS  
TABULA.**

BIBLIOTEKA  
W TORONIU  
UNIWERSYTECNA

P O L O N I A  
Poznan

55°

54°

55°

40°

41°

55°

54°

55°

40°

41°

55



**PRUZIAE VETERIS  
TABULA.**

BIBLIOTEKA  
W TORONIU  
UNIVERSYTECNA



